

**Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle**  
**- Vertragstexte -**



# Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle

**– Vertragstexte –**

## ***Impressum***

Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle  
– Vertragstexte –

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

9. Auflage 2007

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

### **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Carstenstraße 58, 12205 Berlin

### **Vertrieb**

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

Postfach 100 863, 45408 Mülheim

[www.rotkreuzshop.de](http://www.rotkreuzshop.de)

### **Art.-Nr. 810 500**

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung,  
Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2007 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2007 DRK-Service GmbH, Berlin

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung zur Textsammlung . . . . . 11

## **Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde**

**[I. Genfer Abkommen von 1949] . . . . . 25**

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen . . . . . 25

Kapitel II Verwundete und Kranke . . . . . 28

Kapitel III Sanitätseinheiten und -einrichtungen . . . . . 32

Kapitel IV Das Personal . . . . . 33

Kapitel V Gebäude und Material . . . . . 36

Kapitel VI Sanitätstransporte . . . . . 36

Kapitel VII Das Schutzzeichen . . . . . 37

Kapitel VIII Durchführung des Abkommens . . . . . 39

Kapitel IX Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen . . . . . 40

**Schlußbestimmungen . . . . . 42**

*Anhang I Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte . . . . . 43*

*Anhang II Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte . . . . . 45*

## **Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See**

**[II. Genfer Abkommen von 1949] . . . . . 47**

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen . . . . . 47

Kapitel II Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige . . . . . 50

Kapitel III Lazaretttschiffe . . . . . 54

Kapitel IV Das Personal . . . . . 56

Kapitel V Sanitätstransporte . . . . . 57

Kapitel VI Das Schutzzeichen . . . . . 58

Kapitel VII Durchführung des Abkommens . . . . . 60

Kapitel VIII Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen . . . . . 60

**Schlußbestimmungen . . . . . 61**

*Anhang Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte zur See . . . . . 63*

# Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

<b>[III. Genfer Abkommen von 1949]</b>	<b>65</b>
<b>Teil I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen . . . . . 65</b>
<b>Teil II</b>	<b>Allgemeiner Schutz der Kriegsgefangenen . . . . . 70</b>
<b>Teil III</b>	<b>Gefangenschaft . . . . . 71</b>
<b>Abschnitt I</b>	<b><i>Beginn der Gefangenschaft . . . . . 71</i></b>
<b>Abschnitt II</b>	<b><i>Internierung der Kriegsgefangenen . . . . . 73</i></b>
Kapitel I	Allgemeines . . . . . 73
Kapitel II	Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Kriegsgefangenen . . . . . 74
Kapitel III	Gesundheitspflege und ärztliche Betreuung . . . . . 76
Kapitel IV	Zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurückge- haltenes Sanitäts- und Seelsorgepersonal . . . . . 77
Kapitel V	Religion, geistige und körperliche Betätigung . . . . . 78
Kapitel VI	Disziplin . . . . . 79
Kapitel VII	Dienstgrade der Kriegsgefangenen . . . . . 80
Kapitel VIII	Verlegung von Kriegsgefangenen nach ihrer Ankunft im Lager . . . . . 80
<b>Abschnitt III</b>	<b><i>Arbeit der Kriegsgefangenen . . . . . 81</i></b>
<b>Abschnitt IV</b>	<b><i>Geldmittel der Kriegsgefangenen . . . . . 84</i></b>
<b>Abschnitt V</b>	<b><i>Beziehungen der Kriegsgefangenen zur Außenwelt . . . . . 88</i></b>
<b>Abschnitt VI</b>	<b><i>Beziehungen der Kriegsgefangenen zu den Behörden . . . . . 92</i></b>
Kapitel I	Beschwerden der Kriegsgefangenen über die Gefangenschaftsbedingungen . . . . . 92
Kapitel II	Vertreter der Kriegsgefangenen . . . . . 92
Kapitel III	Straf- und Disziplinarmaßnahmen . . . . . 94
<b>Teil IV</b>	<b>Beendigung der Gefangenschaft . . . . . 101</b>
<b>Abschnitt I</b>	<b><i>Direkte Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern . . . . . 101</i></b>
<b>Abschnitt II</b>	<b><i>Freilassung und Heimschaffung der Kriegs- gefangenen bei Beendigung der Feindselig- keiten . . . . . 104</i></b>
<b>Abschnitt III</b>	<b><i>Todesfälle von Kriegsgefangenen . . . . . 105</i></b>
<b>Teil V</b>	<b>Auskunftsstellen und Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene . . . . . 107</b>
<b>Teil VI</b>	<b>Durchführung des Abkommens . . . . . 109</b>
<b>Abschnitt I</b>	<b><i>Allgemeine Bestimmungen . . . . . 109</i></b>
<b>Abschnitt II</b>	<b><i>Schlußbestimmungen . . . . . 111</i></b>

<i>Anhang I</i>	<i>Muster-Vereinbarung über die direkte Heim- scheidung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen und die Hospitalisierung in einem neutralen Land</i> . . . . .	113
<i>Anhang II</i>	<i>Regelung über die gemischtenärztlichen Ausschüsse</i> . . . . .	117
<i>Anhang III</i>	<i>Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Kriegsgefangene</i> . . . . .	119
<i>Anhang IV</i>	<i>A. Ausweiskarte</i> . . . . .	120
	<i>B. Gefangenschaftskarte</i> . . . . .	120
	<i>C. Karte und Brief für Schriftwechsel</i> . . . . .	121
	<i>D. Todesurkunde</i> . . . . .	122
	<i>E. Heimkehrbescheinigung</i> . . . . .	122
<i>Anhang V</i>	<i>Muster-Regelung über die von den Kriegs- gefangenen in ihr eigenes Land überwie- senen Geldbeträge</i> . . . . .	122

## **Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten**

### **[IV. Genfer Abkommen von 1949] . . . . . 123**

**Teil I**            **Allgemeine Bestimmungen** . . . . . 123

**Teil II**            **Allgemeiner Schutz der Bevölkerung  
vor gewissen Kriegsfolgen** . . . . . 127

**Teil III**           **Rechtsstellung und Behandlung der  
geschützten Personen** . . . . . 132

**Abschnitt I**      **Gemeinsame Bestimmungen für die  
Gebiete der am Konflikt beteiligten  
Parteien und die besetzten Gebiete** . . . . . 132

**Abschnitt II**     **Ausländer im Gebiet einer am Konflikt  
beteiligten Partei** . . . . . 133

**Abschnitt III**   **Besetzte Gebiete** . . . . . 137

**Abschnitt IV**    **Bestimmungen über die Behandlung  
von Internierten** . . . . . 146

Kapitel I        Allgemeine Bestimmungen . . . . . 146

Kapitel II        Internierungsorte . . . . . 147

Kapitel III       Ernährung und Bekleidung . . . . . 149

Kapitel IV       Gesundheitspflege und ärztliche Betreuung . . . . . 149

Kapitel V        Religion, geistige und körperliche Betätigung . . . . . 150

Kapitel VI        Persönliches Eigentum und Geldmittel . . . . . 152

Kapitel VII       Verwaltung und Disziplin . . . . . 153

Kapitel VIII     Beziehungen zur Außenwelt . . . . . 155

Kapitel IX       Straf- und Disziplinarmaßnahmen . . . . . 159

Kapitel X	Verlegung von Internierten	162
Kapitel XI	Todesfälle	163
Kapitel XII	Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern	164
<b>Abschnitt V</b>	<b>Auskunftsbüros und Zentralauskunftsstelle</b>	<b>165</b>
<b>Teil IV</b>	<b>Durchführung des Abkommens</b>	<b>167</b>
<b>Abschnitt I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>167</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>169</b>
Anhang I	Entwurf einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte	171
Anhang II	Entwurf einer Regelung über Sammel-Hilfs- sendungen	173
Anhang III	I. Internierungskarte	174
	II. Brief	174
	III. Mitteilungskarte	175

**Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer  
Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz  
der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte  
(Protokoll I) [I. Zusatzprotokoll von 1977] . . . . . 177**

Präambel		181
Teil I	Allgemeine Bestimmungen	181
Teil II	Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige	184
<b>Abschnitt I</b>	<b>Allgemeiner Schutz</b>	<b>184</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Sanitätstransporte</b>	<b>191</b>
<b>Abschnitt III</b>	<b>Vermißte und Tote</b>	<b>198</b>
Teil III	Methoden und Mittel der Kriegführung. Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus	200
<b>Abschnitt I</b>	<b>Methoden und Mittel der Kriegführung</b>	<b>200</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Kombattanten- und Kriegsgefangenen- status</b>	<b>202</b>
Teil IV	Zivilbevölkerung	205
<b>Abschnitt I</b>	<b>Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten</b>	<b>205</b>
Kapitel I	Grundregel und Anwendungsbereich	205
Kapitel II	Zivilpersonen und Zivilbevölkerung	206
Kapitel III	Zivile Objekte	207
Kapitel IV	Vorsorgliche Maßnahmen	210
Kapitel V	Orte und Zonen unter besonderem Schutz	211
Kapitel VI	Zivilschutz	213

<b>Abschnitt II</b>	<b>Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung</b> . . . . .	<b>218</b>
<b>Abschnitt III</b>	<b>Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden</b> . . . . .	<b>220</b>
Kapitel I	Anwendungsbereich und Schutz von Personen und Objekten . . . . .	220
Kapitel II	Maßnahmen zugunsten von Frauen und Kindern . . . . .	223
Kapitel III	Journalisten . . . . .	225
<b>Teil V</b>	<b>Durchführung der Abkommen und dieses Protokolls</b> . . . . .	<b>225</b>
<b>Abschnitt I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> . . . . .	<b>225</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Ahnung von Verletzungen der Abkommen und dieses Protokolls</b> . . . . .	<b>227</b>
<b>Teil VI</b>	<b>Schlußbestimmungen</b> . . . . .	<b>232</b>
<i>Anhang I</i>	<i>Vorschriften über die Kennzeichnung</i> . . . . .	235
Kapitel I	Ausweise . . . . .	235
Kapitel II	Das Schutzzeichen . . . . .	237
Kapitel III	Erkennungssignale . . . . .	238
Kapitel IV	Nachrichtenverkehr . . . . .	240
Kapitel V	Zivilschutz . . . . .	241
Kapitel VI	Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten . . . . .	242
<i>Anhang II</i>	<i>Ausweis für Journalisten in gefährlichem beruflichem Auftrag</i> . . . . .	243

<b>Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) [II. Zusatzprotokoll von 1977]</b> . . . . .	<b>245</b>	
<b>Präambel</b> . . . . .	<b>246</b>	
<b>Teil I</b>	<b>Geltungsbereich dieses Protokolls</b> . . . . .	<b>246</b>
<b>Teil II</b>	<b>Menschliche Behandlung</b> . . . . .	<b>247</b>
<b>Teil III</b>	<b>Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige</b> . . . . .	<b>250</b>
<b>Teil IV</b>	<b>Zivilbevölkerung</b> . . . . .	<b>251</b>
<b>Teil V</b>	<b>Schlußbestimmungen</b> . . . . .	<b>253</b>

**Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den  
Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die  
Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens  
(Protokoll III) [III. Zusatzprotokoll von 2005] . . . . . 255**  
**Präambel . . . . . 256**  
*Anhang            Zeichen des III. Protokolls . . . . . 261*

# Einleitung zur Textsammlung

## A. Einleitende Bemerkungen

Seit Annahme der Charta der Vereinten Nationen im Jahre 1945 ist Androhung oder Anwendung von Gewalt kein erlaubtes Mittel zur Beilegung von Konflikten zwischen Staaten. Mit klaren und unmissverständlichen Worten verbietet Artikel 2 Nr. 4 der UNO Charta den Krieg.

Die Charta selber durchbricht dieses Verbot, zu den Waffen zu greifen, allerdings für zwei Situationen. Erstens darf sich jeder Staat unter Einsatz von Gewalt zur Wehr setzen, wenn er durch einen Drittstaat angegriffen wird – gestützt auf das „naturegegebene“ Recht zur Selbstverteidigung (Artikel 51). Ob damit auch ein Recht zur präventiven Selbstverteidigung erfasst wird, ist heute Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Drittstaaten dürfen dem angegriffenen Staat Hilfe leisten, im Gefolge des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung. Zweitens kann der UNO Sicherheitsrat militärische Sanktionen beschließen, „um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“ (UNO Charta, Kapitel VII, insbesondere Artikel 42).

Trotz des Gewaltverbots und des friedenssichernden Systems der UNO Charta gibt es auch heute noch Kriege, und zwar Kriege zwischen Staaten, aber auch gewalttätige Auseinandersetzungen innerhalb eines Staates. Die internationale Gemeinschaft muss sich somit mit dem Phänomen Krieg befassen, und zwar unter zwei Aspekten. Einmal ist jeder Krieg Ausdruck und Folge eines

nicht in zufrieden stellender Weise gelösten Problems. Das Problem muss gelöst werden. Andererseits bedeutet Krieg immer Ausdruck roher Gewalt, die den Menschen viel Leid zufügt und die geistige und materielle Werte zerstört.

Es ist diese zweite Erscheinung, welche die Existenz des humanitären Völkerrechts begründet. Humanitäres Völkerrecht soll die Folgen des Kriegsgeschehens für die Menschen lindern und damit unverhältnismäßiges Leiden und Zerstörung verhüten. Es ist hingegen nicht dazu berufen, die einem bewaffneten Konflikt zugrunde liegenden Spannungen und Differenzen politischer Natur zu lösen.

Unter dem humanitären Völkerrecht verstehen wir die

*Gesamtheit jener internationalen Regeln, welche aus humanitären Gründen der Anwendung von Gewalt in einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten oder innerhalb eines Staates Grenzen setzen. Diese Regeln schränken zum einen das Recht der Konfliktparteien zur Wahl von Mitteln und Methoden der Kriegführung ein. Zum anderen verbieten sie sowohl die Anwendung von Gewalt gegen die an militärischen Operationen nicht oder nicht mehr beteiligten Personen – namentlich die Angehörigen der Zivilbevölkerung – als auch die Zerstörung von zivilen Gütern. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet zur Leistung von Hilfe zu Gunsten der Opfer kriegerischer Gewalt.*

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen zwei Arten von bewaffneten Konflikten, den internationalen und den nicht-internationalen kriegerischen Auseinandersetzungen. Die für die zwischenstaatlichen Konflikte geltende rechtliche Ordnung geht stärker ins Detail als das in internen Konflikten (Bürgerkriegen) anwendbare Recht, u.a. weil sich das letztere auch an nichtstaatliche Akteure wendet.

Humanitäres Völkerrecht ist Teil des allgemeinen Völkerrechts. Als solches leistet es einen Beitrag zum Ziel des Völkerrechts, die Schaffung einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung.

## ***B. Anwendbarkeit und Inhalt des humanitären Völkerrechts***

Die folgenden Zeilen sollen einen allgemeinen Überblick über den Inhalt des humanitären Völkerrechts vermitteln. Soweit nicht anders angegeben gelten die hier wiedergegebenen, grundlegenden Bestimmungen sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.

### **1. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts**

Humanitäres Völkerrecht ist in einem bewaffneten Konflikt anwendbar. Ein bewaffneter Konflikt liegt dann vor, wenn ein Staat gegen einen anderen Staat militärische Gewalt anwendet, um seine Ziele zu erreichen. Ein bewaffneter Konflikt liegt aber auch dann vor, wenn innerhalb eines Staates die Streitkräfte organisierten bewaffneten Gruppen, die sich gegen die staatlichen Behörden

auflehnen, gegenüber stehen oder wenn mehrere solcher Gruppen sich gegenseitig bekämpfen. Das (behauptete) Motiv des Gangs zur Waffe spielt für die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf einen Konflikt keine Rolle.

### **2. Grundregeln des humanitären Völkerrechts**

„In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.“ (Artikel 35 Abs. 1 Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen, ZP I)

Namentlich muss jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten, einerseits, und Angehörigen militärischer Streitkräfte und militärischen Zielen, andererseits, unterschieden werden. Zivilbevölkerung und zivile Objekte dürfen nicht angegriffen werden.

Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, müssen unter allen Umständen und ohne jegliche nachteilige Unterscheidung oder Benachteiligung mit Menschlichkeit behandelt und vor Gewalttätigkeiten geschützt werden. Es sind geschützte Personen.

### **3. Verwundete, Kranke und Sanitätspersonal**

Angehörige der Streitkräfte, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und auf menschliche Behandlung. Es ist namentlich verboten, Soldaten, die ihre Waffen niederlegen und sich ergeben, die hors de combat

sind, zu töten, zu verletzen oder zu foltern. Dies gilt auch im Falle von Zivilpersonen, die unberechtigterweise an Feindseligkeiten teilnehmen.

Verwundete and Kranke militärischen oder zivilen Ursprungs müssen durch die Konfliktparteien aufgesucht, geborgen und gepflegt werden.

Dem (zivilen und militärischen) Sanitätspersonal muss gestattet werden, die Verwundeten und Kranken zu pflegen. Jegliche nachteilige, nicht durch medizinische Gründe erforderliche Unterscheidung oder Benachteiligung ist verboten.

Die (zivilen oder militärischen) Sanitätseinrichtungen, wie z. B. Lazarette und Spitäler, müssen geschont und geschützt werden. Es muss ihnen ermöglicht werden, ihre Aufgaben zu Gunsten der Verwundeten und Kranken unter allen Umständen wahrzunehmen. Transportmittel zur Beförderung von Verwundeten und Kranken (Ambulanzen) und von Sanitätsmaterial sind ebenfalls geschützt.

Die Schutzzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und des roten Halbmonds auf weißem Grund dienen der Bezeichnung der Sanitätseinrichtungen, des Sanitätspersonals und der Transportmittel, und zwar sowohl ziviler als auch militärischer Herkunft. Sie müssen unter allen Umständen respektiert und dürfen nicht missbraucht werden. Das im Dezember 2005 angenommene Zusatzprotokoll über das neue Schutzzeichen des roten Kristalls auf weißem Grund (ZP III) entfaltet die gleichen Wirkungen für Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben.

#### **4. Militärische und zivile Gefangene**

Militärische und zivile Gefangene müssen jederzeit menschlich behandelt werden. Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung während der Gefangenschaft sind verboten und stellen eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen dar.

Jeder Kriegsgefangene ist spätestens nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freizulassen und heim zu schaffen, es sei denn, er habe eine Strafe wegen einer schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts zu verbüßen.

Eine gefangen genommene Zivilperson hat das Recht, den Grund ihrer Inhaftierung zu erfahren. Fällt der angeführte Grund weg, dann ist sie in die Freiheit zu entlassen. Wird der Person eine Straftat vorgeworfen, dann muss sie einem Strafgericht vorgeführt werden, das den Anforderungen eines gerechten Verfahrens genügt (fair trial). Niemand darf eines Vergehens verurteilt werden ohne Nachweis seiner persönlichen Verantwortung für die Straftat.

Die Bestimmungen über den Schutz der militärischen und zivilen Gefangenen schließen deren strafrechtliche Verfolgung somit nicht aus, wenn der Verdacht einer schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts vorliegt.

#### **5. Zivilpersonen in den Händen des Gegners, insbesondere Bewohner besetzter Gebiete**

Zivilpersonen, die unter irgendwelchen Umständen in die Hände des Gegners fallen, behalten die Rechtsstellung einer

geschützten Person. Diese kann ihnen nicht entzogen werden, noch können sie darauf verzichten. Danach haben sie unter allen Umständen Anspruch auf menschliche Behandlung.

Kriegerische Besetzung des Territoriums eines fremden Staates, oder eines Teils davon, gibt der Besatzungsmacht keine mit staatlicher Souveränität verbundenen Rechte. Eine solche Besetzung ist grundsätzlich als vorübergehendes Phänomen zu verstehen. Deshalb darf die Besatzungsmacht die im besetzten Gebiet vorgefundene staatliche Ordnung nicht verändern. Maßnahmen zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheit sind hingegen erlaubt.

Den Bewohnern eines besetzten Gebiets muss gestattet werden, ihr normales Leben weiterzuführen. Namentlich haben inhaftierte Personen Anspruch auf Respektierung ihrer grundlegenden Rechte. Die Besatzungsmacht ist für die Versorgung der Bewohner verantwortlich und muss notfalls selbst für die Lieferung lebenswichtiger Güter sorgen. Gegebenenfalls muss sie Hilfsaktionen durch Drittstaaten oder internationale Organisationen zulassen.

Den Bewohnern eines besetzten Gebiets ist es nicht gestattet, gegen die Besatzungsbehörden Gewalt anzuwenden.

## **6. Schutz der Zivilbevölkerung vor militärischen Operationen**

Zivilbevölkerung und zivile Objekte genießen einen allgemeinen Schutz vor den Kriegshandlungen. Die Zivilbevöl-

kerung als solche darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

Kriegshandlungen dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Militärische Ziele sind die gegnerischen Streitkräfte (samt Waffen, Ausrüstung und übrige Geräte), einerseits, und zivile Objekte, deren Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung einen militärischen Vorteil darstellt, andererseits. Angriffe gegen militärische Ziele, welche Leid und Zerstörung unter der Zivilbevölkerung verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen, sind nicht gestattet.

Militärische Operationen gegen zivile Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unmittelbar nötig sind, wie z. B. Installationen zur Produktion und Transport von Nahrungsmitteln, sind verboten. Ebenso dürfen Anlagen, die ein großes Gefährdungspotential für die Zivilbevölkerung enthalten (z. B. Staudämme, Deiche oder Nuklearkraftwerke), oder die natürliche Umwelt nicht angegriffen werden.

Die Konfliktparteien treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Angehörigen der Zivilbevölkerung mit den für das Überleben unerlässlichen Gütern zu versorgen, eingeschlossen die notwendige medizinische Betreuung.

Nur Angehörige der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien (Soldaten) sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen und Gewalt gegen (erlaubte) militärische Ziele auszuüben.

## **7. Verbot besonders grausamer Waffen**

Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Dieses Verbot schützt Angehörige der Streitkräfte vor grausamen Waffen. Es trägt auch zum Schutz der Zivilbevölkerung bei.

## **8. Durchsetzung des humanitären Völkerrechts**

„Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.“ (Genfer Abkommen und Zusatzprotokoll I, gleichlautender Artikel 1)

Die Abkommensstaaten müssen bereits in Friedenszeiten alle Maßnahmen treffen, die notwendig und geeignet sind, die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in einem möglichen bewaffneten Konflikt zu sichern. Speziell müssen seine Bestimmungen all denjenigen Personen bekannt sein, die in irgendeiner Weise mit militärischen Belangen befasst sind.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts müssen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in allen Situationen beachtet werden, insbesondere bei militärischen Operationen oder im Falle einer militärischen Besetzung fremden Territoriums. Die militärischen Führer tragen dabei eine besondere Verantwortung.

Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren den Vertretern allfälliger Schutzmächte und, unter allen Umständen, den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuzes (IKRK) die notwendigen Erleichterungen, damit sie ihre humanitäre Tätigkeit zugunsten der Kriegsoffer wahrnehmen können. Namentlich muss ihnen Zugang zu besetzten Gebieten und zu allen Orten gestattet werden, wo sich Kriegsgefangene oder gefangene Zivilpersonen befinden. Den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist ebenfalls die Möglichkeit zu verschaffen, Hilfe an die Kriegsoffer zu leisten.

Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind internationale Verbrechen und müssen strafrechtlich verfolgt werden. In Friedenszeiten sind Zuständigkeit und Verfahren auf nationaler Ebene zu regeln. In einem bewaffneten Konflikt müssen die eines Kriegsverbrechens verdächtigen Personen in Haft genommen und dem Richter zugeführt werden. Jeder Staat, in dessen Händen sich eine eines Kriegsverbrechens verdächtige Person befindet, ist zur Strafverfolgung zuständig.

## **C. Quellen des humanitären Völkerrechts**

Das geltende humanitäre Völkerrecht ist in den klassischen Quellen des Völkerrechts verankert, wie sie Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufzählt:

- Völkervertragsrecht
- Völkergewohnheitsrecht
- allgemeine Rechtsgrundsätze

Die Rechtsprechung internationaler Gerichte, namentlich des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, der ad hoc errichteten internationalen Strafgerichtshöfe und – in Zukunft – des Internationalen Strafgerichtshofs, ist Hilfsmittel für die Interpretation des Rechts. Ihr fällt gerade im Bereich des humanitären Völkerrechts eine wachsende Bedeutung zu.

## 1. Völkervertragsrecht

Der größte Teil des geltenden humanitären Völkerrechts ist in geschriebenen, multilateralen Abkommen unter Staaten zu finden. Die wichtigsten Abkommen, die ausschließlich dem Recht der bewaffneten Konflikte gewidmet sind, sind die folgenden:

- Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 18. Oktober 1907, mit Haager Landkriegsordnung (HLKO)
- Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer, 12. August 1949
  - Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (I. Genfer Abkommen)
  - Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (II. Genfer Abkommen)
  - Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, (III. Genfer Abkommen)
  - Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten, (IV. Genfer Abkommen)
- Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949
  - über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 8. Juni 1977
  - über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8. Juni 1977
  - über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III), 8. Dezember 2005

Andere Abkommen sind für das humanitäre Völkerrecht wichtig, obwohl sie eine dieses Rechtsgebiet überschreitende Thematik abdecken. Hierzu zählen etwa:

- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 9. Dezember 1948
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951
  - Protokoll vom 31. Januar 1967
- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14. Mai 1954
  - Protokolle vom 14. Mai 1954 und 26. März 1999
- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (ENMOD), 10. Dezember 1976
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984, und entsprechende regionale Übereinkommen
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, namentlich seine Artikel 38 und 39, ergänzt durch
  - Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000

Eine Reihe von Abkommen verbietet heute aus humanitären Gründen gewisse besonders grausame Waffen oder schränkt wenigstens ihren Einsatz in einem bewaffneten Konflikt ein:

- Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, 17. Juni 1925 (Genfer Giftgasprotokoll)
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 10. April 1972
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 10. Oktober 1980/21. Dezember 2001, mit fünf Protokollen:
  - Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I), 10. Oktober 1980
  - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), 1. Oktober 1980/3. Mai 1996
  - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III), 10. Oktober 1980
  - Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV), 13. Oktober 1995
  - Protokoll über nicht explodierte Munitionsrückstände (Protokoll V), 28. November 2003
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lager-

ung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, 13. Januar 1993

- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, 18. September 1997 (Abkommen von Ottawa)

Schließlich ist auf die rechtlichen Grundlagen der ad hoc errichteten internationalen Strafgerichtshöfe für das frühere Jugoslawien und für Ruanda sowie auf das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu verweisen.

## 2. Völkergewohnheitsrecht

Obwohl das geltende humanitäre Völkerrecht weitgehend durch Abkommen kodifiziert ist, gibt es Situationen, wo die geschriebenen Regeln nicht genügen. Gewohnheitsrecht spielt deshalb eine bedeutende Rolle im Bereich des humanitären Völkerrechts. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 über die Zulässigkeit der Nuklearwaffen denn auch festgestellt, dass das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht, in der Form, wie es in den Genfer Abkommen zum Ausdruck kommt, heute im Wesentlichen gewohnheitsrechtlichen Charakter hat.

Sodann sind gewohnheitsrechtliche Regeln vor allem für nicht-internationale bewaffnete Konflikte wichtig. Der den vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 und Zusatzprotokoll II von 1977 haben zwar einen erheblichen rechtlichen Schutz der Opfer von Bürgerkriegen geschaffen. Ihre Aussagen sind aber

häufig wenig präzise, und insbesondere die Bestimmungen über die eigentliche Kriegführung sind schwach ausgefallen. Gewohnheitsrecht kann helfen. Die Frage stellt sich deshalb in jedem Fall, ob eine für den internationalen bewaffneten Konflikt ausgearbeitete Regel nicht auch in internen Konflikten zur Anwendung kommt, als Gewohnheitsrecht verankerte Regel.

Sodann gibt es Situationen, für die zwar eine geschriebene Regel existiert, sie aber nicht zur Anwendung kommt, weil der betroffene Staat das fragliche Abkommen nicht ratifiziert hat, er durch Vertragsrecht also nicht gebunden ist. Dann stellt sich die Frage, ob gewisse Regeln des geschriebenen humanitären Völkerrechts den fraglichen Staat doch binden, und zwar in der Form von Gewohnheitsrecht.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Gewohnheitsrechts für das humanitäre Völkerrecht hat das IKRK eine umfassende Studie veröffentlicht, welche die geltenden gewohnheitsrechtlichen Regeln zum Ausdruck bringt. (J. M. Henckaerts/L. Doswald-Beck (eds), Customary International Humanitarian Law, Cambridge University Press, 2005)

### **3. Allgemeine Rechtsgrundsätze**

Wie im Völkerrecht ganz allgemein so gelten auch im humanitären Völkerrecht gewisse allgemeine Rechtsgrundsätze. Solche Grundsätze durchziehen die Rechtsordnung und machen oft eine bestimmte Norm erst verständlich und anwendbar.

Zu diesen Grundsätzen zählt an erster Stelle der Grundsatz der Menschlichkeit. Das Gebot der Menschlichkeit durchzieht das ganze humanitäre Völkerrecht. Sodann steht an hervorragender Stelle das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Ohne diesen Grundsatz wäre z. B. das Recht, welches die Zivilbevölkerung und zivile Objekte vor den Auswirkungen militärischer Operationen schützt, in der Praxis kaum anwendbar.

Zu den wichtigen allgemeinen Grundsätzen zählt auch die Pflicht zur Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und geschützten zivilen Personen und Objekten.

Es versteht sich von selbst, dass die im allgemeinen Völkerrecht verankerten Grundsätze auch im humanitären Völkerrecht gelten. Als Beispiele mögen *pacta sunt servanda* und der Grundsatz von Treu und Glauben dienen.

## ***D. Humanitäres Völkerrecht und verwandte Bereiche***

Das humanitäre Völkerrecht steht nicht vereinzelt im Raum. Es ist vielmehr mit zahlreichen anderen Bereichen des allgemeinen Völkerrechts eng verbunden. Der Zusammenhang mit dem Recht der UNO Charta über das Verbot der Anwendung von Gewalt zwischen Staaten wurde bereits aufgezeigt. Der folgende Abschnitt will einige Hinweise auf weitere dem humanitären Völkerrecht verwandte Rechtsgebiete geben.

### **1. Allgemeines Völkerrecht**

Das humanitäre Völkerrecht ist Teil des allgemeinen Völkerrechts. Dessen Be-

stimmungen sind bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu Rate zu ziehen, weil sie die Antwort zu allgemeinen Fragen der Rechtsanwendung enthalten. Erwähnt seien etwa die für die Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen gültigen Regeln über die Folgen von Vertragsverletzungen, die Bestimmungen über die Vorbehalte oder die Voraussetzungen, unter denen Abkommen gekündigt werden können.

Neben den für diese Fragen besonders wichtigen Regeln des Gewohnheitsrechts spielen vor allem das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 und die Regeln über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (Resolution 56/83 der UNO Generalversammlung, 12. Dezember 2001) eine wichtige Rolle.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Neutralitätsrecht verwiesen. Unter Neutralität ist die Situation eines Staates zu verstehen, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen Drittstaaten nicht teilnimmt. Die Genfer Abkommen von 1949 enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die den neutralen Staaten gewisse Aufgaben im humanitären Bereich zuweisen.

## **2. Menschenrechtsschutz**

Das Recht der Menschenrechte setzt auf internationaler Ebene den Rahmen für die Stellung des Individuums in der Gemeinschaft. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 legt in ihrer Präambel die Grundlage, mit folgenden Worten:

*„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet ...“*

Wie bereits festgehalten, verfolgt das humanitäre Völkerrecht dasselbe Ziel, jedoch beschränkt auf die besonderen Gegebenheiten eines bewaffneten Konflikts.

Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Rechtsgutachten über die Rechtmäßigkeit der von Israel gebauten Mauer in Palästina vom 9. Juli 2004 festgehalten, dass das humanitäre Völkerrecht den Charakter einer *lex specialis* zum allgemeinen Recht der Menschenrechte innehat. Das heißt aber nicht, dass bei Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts der menschenrechtliche Schutz ohne weiteres wegfallen würde. Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht können gleichzeitig anwendbar sein. Zu verweisen wäre in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die Bestimmungen über den Freiheitsentzug von Personen und auf das in besetzten Gebieten anwendbare Recht.

Der Verweis auf die Menschenrechte spielt eine besondere Rolle für die Opfer eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Als innerstaatliches Ereignis ist ein Bürgerkrieg den menschenrechtlichen Abkommen, die den betreffenden Staat binden, unterworfen, allenfalls im Rahmen der in einem Ausnahmezustand noch anwendbaren Garantien. Die besonders für Konfliktsituationen geschaffenen Regeln des humanitären Völkerrechts stützen sich auf dieses

Recht ab und ergänzen es (Genfer Abkommen, gleich lautender Artikel 3 und Zusatzprotokoll II).

An dieser Stelle sei auf Abkommen zum Schutz der Menschenrechte verwiesen, die auch in Konfliktsituationen Geltung entfalten können:

- Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords, 9. Dezember 1948
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984 und entsprechende regionale Übereinkommen
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, namentlich seine Artikel 38 und 39, ergänzt durch Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000

### **3. Internationales Flüchtlingsrecht**

Nach Artikel 1.A. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist diejenige Person als Flüchtling zu betrachten, die „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will ...“. Flüchtlinge gibt es im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten wie auch in Friedenszeiten. Das Flüchtlingsabkommen kann deshalb durchaus gleichzeitig wie das

humanitäre Völkerrecht zur Anwendung kommen. Seinerseits begnügt sich das humanitäre Völkerrecht mit einfachen Verweisen auf das internationale Flüchtlingsrecht.

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951 mit Protokoll vom 31. Januar 1967

### **4. Internationales Strafrecht**

Die Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokoll I von 1977 enthalten gewichtige Kapitel über die strafrechtliche Verfolgung von schweren Verletzungen ihrer Bestimmungen. In den vergangenen Jahren sind internationale Strafgerichte errichtet worden für zwei spezielle Konflikte: für den bewaffneten Konflikt im früheren Jugoslawien und für den Völkermord in Ruanda. Im Jahre 1998 nahm sodann in Rom eine Staatenkonferenz das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs an. Dieses Gericht ist für die Aburteilung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, also von Kriegsverbrechen, zuständig. Sodann hat es Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu beurteilen. Das Gericht ist subsidiär für die Aburteilung solcher Straftaten zuständig. Die hauptsächliche Verantwortung für die Ahndung dieser Straftaten liegt weiterhin bei den Staaten.

- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Abkommen vom 17. Juli 1998

### **5. Schutz des Kulturguts, Schutz der natürlichen Umwelt**

Der Schutz der Kulturgüter vor Zerstörung durch kriegerische Ereignis-

nisse hat eine besondere internationale Regelung erhalten:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14. Mai 1954 mit Protokollen vom 14. Mai 1954 und 26. März 1999

Kurz vor Annahme von Zusatzprotokoll I von 1977 ist ein Abkommen entstanden, das den Einsatz im Krieg von Techniken, welche die Umwelt verändern können, verbietet:

- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (ENMOD), 10. Dezember 1976

## **6. Auf bewaffnete Einsätze von Einheiten der Vereinten Nationen anwendbares Recht**

Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene bewaffnete Einsätze von staatlichen Truppenkontingenten und von der UNO direkt unterstehenden Blauhelmen sind grundsätzlich nicht als Krieg zu verstehen. Und doch müssen auch militärische Operationen unter dem Kommando der UNO den Regeln des humanitären Völkerrechts unterworfen, mit dem Ziel, überflüssige Gewalt zu vermeiden. Damit soll der Schutz allfälliger Opfer von Gewalt sichergestellt werden. Der Generalsekretär der UNO hat dies in einem wichtigen Text festgehalten:

- Observance by United Nations Forces of International Humanitarian Law, United Nations Secretary-General's Bulletin, 6. August 1999, UNO Dok. ST/SGB/1999/13

## **E. Verbreitung der Kenntnisse im humanitären Völkerrecht**

Wie jede völkerrechtliche Norm so müssen auch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts unter allen Umständen beachtet und in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Auf den Abkommensstaaten lastet somit eine Verantwortung, welche Artikel 80 von Zusatzprotokoll I in folgender Weise ausdrückt:

*„Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien treffen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll zu erfüllen.“*

Die Herausgabe dieser Textsammlung ist eine derartige Maßnahme, welche die Durchsetzung und Beachtung des humanitären Völkerrechts fördert. Die Staaten haben sich nämlich verpflichtet, „in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten“ (z. B. I. Genfer Abkommen, Artikel 47). Deshalb müssen die Texte der internationalen Abkommen all denen ohne weiteres zugänglich sein, welche Zugang zum humanitären Völkerrecht suchen, sei es aus eigenem Interesse oder aus beruflicher oder militärischer Verpflichtung.

Die Pflicht zur Verbreitung der Kenntnisse im humanitären Völkerrecht geht noch einen Schritt weiter. Die Abkommensstaaten sollen nämlich „insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu

ihrem Studium an[zu]regen, so dass diese Übereinkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.“ (Artikel 83 Abs. 1 ZP I)

Damit soll Folgendes erreicht werden: „Die militärischen oder zivilen Dienststellen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten bei der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls zu übernehmen haben, müssen mit ihrem Wortlaut voll und ganz vertraut sein.“ (Artikel 83 Abs. 2 ZP I) Wer irgendeine Stellung in den Streitkräften oder in zivilen Behörden einnimmt, muss die Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht kennen, insoweit sie für seine konkrete Mission von Bedeutung sind.

Das humanitäre Recht erscheint natürlich nicht nur als „Pflichtfach“ für die Angehörigen der Streitkräfte und ziviler Behörden, sondern auch als Gegenstand akademischen Studiums. Die vorliegende Textsammlung ist eines der unerlässlichen Hilfsmittel, welches den Studierenden die Arbeit mit dem humanitären Völkerrecht möglich macht.

## ***F. Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds***

In seiner 1862 erschienenen *Eine Erinnerung an Solferino* schlug Henry Dunant nicht nur die Kodifizierung einiger grundlegenden Bestimmungen zur Milderung des Loses von Opfern des Krieges vor, sondern er appellierte auch an die Weltöffentlichkeit, in jedem Staat eine freiwillige Hilfsgesellschaft zu gründen, die sich im Kriegsfall der Verwundeten auf dem Schlachtfeld annehmen kann. Aus diesem zweiten Vorschlag ist

die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entstanden.

Die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds besteht heute aus dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und den Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften oder (in verschiedenen islamischen Staaten) Rothalbmond-Gesellschaften.

Das IKRK wurde im Jahre 1863 in Genf gegründet. Es ist eine nicht-staatliche und von den Staaten unabhängige internationale Organisation, denen die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle gewisse Aufgaben humanitären Charakters übertragen, die in Zeiten bewaffneter Konflikte zu erfüllen sind. Daneben genießt das IKRK ein ausge dehntes Recht, aus eigenem Antrieb die Initiative zur Lösung humanitärer Probleme in Konfliktsituationen zu ergreifen. Das IKRK betrachtet es sodann als seine Aufgabe, an der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zu arbeiten.

In (praktisch) allen Staaten gibt es eine Nationale Gesellschaft, die in der Regel entweder den Namen Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft trägt. In einem Staat kann nur eine einzige Gesellschaft anerkannt werden. Diese Gesellschaften entfalten ihre Tätigkeit im Kriegsfall in dem durch die Genfer Abkommen bestimmten Rahmen. Sie sind darüber hinaus im In- und Ausland „freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“. (Artikel 4

Abs. 3 Statuen der Internationalen RK-/RH-Bewegung)

Dachverband der einzelnen Nationalen Gesellschaften ist die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalmond-Gesellschaften, die international insbesondere bei Naturkatastrophen und in der Entwicklungszusammenarbeit tätig wird.

Die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes ist der Verbreitung des humanitären Völkerrechts besonders verpflichtet.

### **Datenbanken zum humanitären Völkerrecht und zum Roten Kreuz**

Mehrere Datenbanken vermitteln Informationen zum humanitären Völkerrecht und zu Fragen, welche die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes betreffen. Sie erleichtern namentlich auch den Zugang zu den Texten internationaler Abkommen in verschiedenen Sprachen, zu den Listen mit den Abkommensstaaten, zu Informationen über Neuerscheinungen oder zu den Entscheiden internationaler Gerichte. Die hier wiedergegebenen Adressen stellen nur eine Auswahl dar.

#### **1. Datenbanken mit Texten**

[www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/HumanitaeresVoelkerrecht.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/HumanitaeresVoelkerrecht.html)  
Auswärtiges Amt, Politisches Archiv

[www.admin.ch/ch/d/sr/0.5.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0.5.html)  
(Schweizerische) Bundeskanzlei, Systematische Sammlung des Bundesrechts, 0.5 Krieg und Neutralität

Einleitung zur Textsammlung

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)  
(Österreichisches) Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

[www.icrc.org/ihl](http://www.icrc.org/ihl)  
ICRC Database on International Humanitarian Law

#### **2. Bibliographische und andere Informationen**

[www.mpil.de/www/de/pub/bibliothek.cfm](http://www.mpil.de/www/de/pub/bibliothek.cfm)  
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

[www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/lib/index.html](http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/lib/index.html)  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

[www.icrc.org](http://www.icrc.org) («info resources»)  
ICRC Library and Research Service

#### **3. Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes**

[www.icrc.org](http://www.icrc.org)  
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK – ICRC)

[www.ifrc.org](http://www.ifrc.org)  
International Federation of the Red Cross and Red Crescent

[www.drk.de/voelkerrecht/index.html](http://www.drk.de/voelkerrecht/index.html)  
Deutsches Rotes Kreuz

[www.rotekreuz.at/27.html](http://www.rotekreuz.at/27.html)  
Österreichisches Rotes Kreuz



# Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde [I. Genfer Abkommen von 1949]<sup>1</sup>

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

## ***Kapitel I*** ***Allgemeine Bestimmungen***

### **Artikel 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

### **Artikel 2**

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

### **Artikel 3**

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch

1 (1) BGBl. 1954 II S. 783. – Am 21. Oktober 1950 – für die Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1955 – in Kraft getreten.

(2) In Österreich, in der Schweiz und in Liechtenstein lautet der Titel dieses Abkommens „Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde“.

Krankheit, Verwundung, Gefangen-  
nahme oder irgendeine andere Ur-  
sache außer Kampf gesetzt sind,  
werden unter allen Umständen mit  
Menschlichkeit behandelt, ohne jede  
auf Rasse, Farbe, Religion oder  
Glauben, Geschlecht, Geburt oder  
Vermögen oder auf irgendeinem  
anderen ähnlichen Unterscheidungs-  
merkmal beruhende Benachteiligung.  
Zu diesem Zwecke sind und bleiben  
in bezug auf die oben erwähnten  
Personen jederzeit und überall ver-  
boten

- a) Angriffe auf das Leben und die  
Person, namentlich Tötung jeder  
Art, Verstümmelung, grausame  
Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persön-  
lichen Würde, namentlich ernie-  
drigende und entwürdigende  
Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen  
ohne vorhergehendes Urteil eines  
ordentlich bestellten Gerichtes,  
das die von den zivilisierten Völ-  
kern als unerlässlich anerkannten  
Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken wer-  
den geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organi-  
sation, wie das Internationale Komitee  
vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt  
beteiligten Parteien ihre Dienste anbie-  
ten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien  
werden sich andererseits bemühen,  
durch Sondervereinbarungen auch die  
anderen Bestimmungen des vorliegen-  
den Abkommens ganz oder teilweise in  
Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden  
Bestimmungen hat auf die Rechts-

stellung der am Konflikt beteiligten  
Parteien keinen Einfluß.

#### **Artikel 4**

Die neutralen Mächte wenden die Be-  
stimmungen des vorliegenden Abkom-  
mens sinngemäß auf Verwundete und  
Kranke sowie auf Mitglieder des Sani-  
täts- und Seelsorgepersonals der Streit-  
kräfte der am Konflikt beteiligten Par-  
teien an, die in ihr Gebiet aufgenommen  
oder dort interniert werden, sowie auf  
die geborgenen Gefallenen.

#### **Artikel 5**

Auf geschützte Personen, die der  
Gegenpartei in die Hände gefallen sind,  
findet das vorliegende Abkommen bis  
zu ihrer endgültigen Heimschaffung  
Anwendung.

#### **Artikel 6**

Außer den in den Artikeln 10, 15, 23,  
28, 31, 36, 37 und 52 ausdrücklich vor-  
gesehenen Vereinbarungen können die  
Hohen Vertragsparteien andere Sonder-  
vereinbarungen über jede Frage treffen,  
deren besondere Regelung ihnen  
zweckmäßig erscheint. Eine Sonderver-  
einbarung darf weder die Lage der  
Verwundeten und Kranken sowie der  
Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorge-  
personals, wie sie durch das vorliegende  
Abkommen geregelt ist, beeinträchti-  
gen, noch die Rechte beschränken, die  
ihnen das Abkommen einräumt.

Die Verwundeten und Kranken sowie  
die Mitglieder des Sanitäts- und Seel-  
sorgepersonals genießen die Vorteile  
dieser Vereinbarungen, solange das  
Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei  
denn, daß in den oben genannten oder  
in späteren Vereinbarungen ausdrück-  
lich etwas anderes festgelegt wird, oder

daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

### **Artikel 7**

Die Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

### **Artikel 8**

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen. Nur aus zwingender militärischer Notwendig-

keit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

### **Artikel 9**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten und Kranken sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

### **Artikel 10**

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden Verwundete und Kranke sowie Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitä-

ren Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

### **Artikel 11**

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkom-

mens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der Verwundeten und Kranken sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zweck gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

## ***Kapitel II*** ***Verwundete und Kranke***

### **Artikel 12**

Die Mitglieder der Streitkräfte und die sonstigen im folgenden Artikel bezeichneten Personen, die verwundet oder krank sind, werden unter allen Umständen geschont und geschützt.

Sie werden durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt, ohne jede auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Streng verboten ist es, ihr Leben und ihre Person anzugreifen, insbeson-

dere sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen werden mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt.

Die am Konflikt beteiligte Partei, die gezwungen ist, dem Gegner Verwundete oder Kranke zu überlassen, läßt, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, einen Teil ihres Sanitätspersonals und -materials bei ihnen zurück, um zu deren Pflege beizutragen.

### **Artikel 13**

Das vorliegende Abkommen findet auf Verwundete und Kranke folgender Kategorien Anwendung:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;
  2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen
    - a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
  - b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;
  - c) die Waffen offen tragen;
  - d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen;
  4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind, sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind;
  5. die Besatzungen der Handelsschiffe, einschließlich der Kapitäne, Lotsen und Schiffsjungen, sowie Besatzungen der Zivilluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die keine günstigere Behandlung auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts genießen;
  6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

### **Artikel 14**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12 werden Verwundete und Kranke eines Kriegsführenden, wenn sie

in Feindeshand geraten, Kriegsgefangene, und die völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

### **Artikel 15**

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen jederzeit und besonders nach einem Kampf unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Mißhandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, sowie um die Gefallenen zu suchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Wenn immer es die Umstände gestatten, werden ein Waffenstillstand, eine Feuerpause oder örtliche Abmachungen vereinbart, um die Bergung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen.

Gleichfalls können zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen für die Evakuierung oder den Austausch von Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone sowie für den Durchzug von Sanitäts- und Seelsorgepersonal und Sanitätsmaterial nach dieser Zone getroffen werden.

### **Artikel 16**

Die am Konflikt beteiligten Parteien zeichnen möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der ihnen in die Hände gefallenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei auf.

Diese Verzeichnisse sollen, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a) Angabe der Macht, von der sie abhängen;

- b) militärische Einheit oder Matrikelnummer;
- c) Familienname;
- d) den oder die Vornamen;
- e) Geburtsdatum;
- f) alle anderen auf der Ausweiskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;
- g) Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h) Angaben über Verwundung, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben werden so schnell wie möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht und der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien fertigen Todesurkunden oder ordnungsgemäß beglaubigte Gefallenenlisten aus und lassen diese auf dem im vorstehenden Absatz genannten Weg einander zukommen. Sie sammeln auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken, die Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und allgemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von materiellem oder ideellem Wert und lassen diese durch Vermittlung derselben Stelle einander zukommen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände werden in versiegelten Paketen versandt, begleitet von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes.

### **Artikel 17**

Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen dafür, daß der Beerdigung oder der Einäscherung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen wird, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorgeht, die den Tod feststellt, die Identität klärt und Auskunft darüber ermöglicht. Die Hälfte der doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, bleibt an der Leiche.

Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder gemäß der Religion der Gefallenen eingeäschert werden. Im Falle einer Einäscherung wird diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde oder der beglaubigten Gefallenenliste ausführlich vermerkt.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen ferner dafür, daß die Gefallenen mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet werden, daß ihre Gräber geschont, wenn möglich nach der Staatsangehörigkeit der Gefallenen angeordnet, angemessen instand gehalten und so gekennzeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu diesem Zweck richten sie bei Beginn der Feindseligkeiten einen amtlichen Gräberdienst ein, um etwaige Exhumierungen zu ermöglichen und um, wie auch immer die Gräber angeordnet sind, die Identifizierung der Leichen und ihre etwaige Überführung in die Heimat sicherzustellen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufbewahrt wird, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Sobald es die Umstände gestatten, spätestens aber bei Beendigung der Feindseligkeiten, tauschen diese Dienststellen durch Vermittlung der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Auskunftsstelle die Listen mit den genauen Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen aus.

### **Artikel 18**

Die Militärbehörde kann sich an die Hilfsbereitschaft der Einwohner wenden, damit diese unter ihrer Aufsicht Verwundete und Kranke freiwillig bergen und pflegen, wobei sie den Personen, die diesem Aufruf nachkommen, den notwendigen Schutz und die erforderlichen Erleichterungen gewährt. Bringt die Gegenpartei das betreffende Gebiet erstmalig oder abermals unter ihre Kontrolle, so erhält sie zugunsten der genannten Personen diesen Schutz und diese Erleichterungen aufrecht.

Die Militärbehörde ermächtigt die Einwohner und die Hilfsgesellschaften auch in Invasions- und besetzten Gebieten, unaufgefordert Verwundete oder Kranke, gleich welcher Staatsangehörigkeit, zu bergen und zu pflegen. Die Zivilbevölkerung hat diese Verwundeten und Kranken zu schonen und darf vor allem keinerlei Gewalttaten gegen sie verüben.

Niemand darf jemals dafür, daß er Verwundete oder Kranke gepflegt hat, behelligt oder verurteilt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels entheben die Besatzungsmacht nicht ihrer Pflichten, die sie in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Verwundeten und Kranken hat.

## **Kapitel III**

### **Sanitätseinheiten und -einrichtungen**

#### **Artikel 19**

Ortsfeste Einrichtungen und bewegliche Einheiten des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt. Fallen sie der Gegenpartei in die Hände, so können sie ihre Tätigkeit fortsetzen, solange die gefangennehmende Macht nicht selbst die für die in diesen Einrichtungen und Einheiten befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sicherstellt.

Die zuständigen Behörden sorgen dafür, daß die oben bezeichneten Sanitätseinrichtungen und -einheiten nach Möglichkeit so gelegt werden, daß sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.

#### **Artikel 20**

Lazarettschiffe, die Anrecht auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See haben, dürfen nicht vom Lande aus angegriffen werden.

#### **Artikel 21**

Der den ortsfesten Sanitätseinrichtungen und beweglichen Sanitätseinheiten des Sanitätsdienstes gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Aufgaben zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Jedoch hört der Schutz erst auf, nachdem eine Warnung, die in allen geeigneten Fällen eine

angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

#### **Artikel 22**

Nicht als geeignet, um eine Sanitätseinheit oder -einrichtung des durch Artikel 19 zugesicherten Schutzes zu berauben, gelten

1. die Tatsache, daß das Personal der Einheit oder Einrichtung bewaffnet ist und von den Waffen zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
2. die Tatsache, daß in Ermangelung bewaffneter Krankenpfleger die Einheit oder Einrichtung von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten oder von einem Geleittrupp geschützt wird;
3. die Tatsache, daß in der Einheit oder Einrichtung Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die den Verwundeten oder Kranken abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;
4. die Tatsache, daß sich Personal und Material des Veterinärdienstes in der Einheit oder Einrichtung befinden, ohne ihr eingegliedert zu sein;
5. die Tatsache, daß sich die humanitäre Tätigkeit der Sanitätseinheiten und -einrichtungen oder ihres Personals auf verwundete oder kranke Zivilpersonen erstreckt.

#### **Artikel 23**

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien auf ihrem eigenen und, wenn nötig, auf besetztem Gebiet Sanitätszonen und -orte errich-

ten, die so eingerichtet sind daß sie den Verwundeten und Kranken sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort zusammengefaßten Personen beauftragten Personal Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konfliktes an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen zur Anerkennung der von ihnen etwa errichteten Sanitätszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen, indem sie gegebenenfalls die für notwendig erachteten Abänderungen darin vornehmen.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Einrichtung und Anerkennung dieser Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

## ***Kapitel IV*** ***Das Personal***

### **Artikel 24**

Das ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal sowie die den Streitkräften zugeordneten Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geschont und geschützt.

### **Artikel 25**

Militärpersonen, die besonders ausgebildet sind, um gegebenenfalls als Hilfskrankenpfleger oder Hilfskrankenträger

zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, werden gleichfalls geschont und geschützt, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Berührung mit dem Feind oder ihrer Gefangennahme die genannten Verrichtungen ausüben.

### **Artikel 26**

Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, vorausgesetzt, daß das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jede Hohe Vertragspartei notifiziert der anderen, entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung im ständigen Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte mitzuwirken.

### **Artikel 27**

Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Sanitätspersonal und ihre Sanitätseinheiten bei einer am Konflikt beteiligten Partei nur mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der am Konflikt beteiligten Partei selbst mitwirken lassen. Dieses Personal und diese Einheiten werden der Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei unterstellt.

Die neutrale Regierung notifiziert diese Einwilligung der Gegenpartei desjenigen Staates, der die Mitwirkung annimmt. Die am Konflikt beteiligte Partei, die diese Mitwirkung annimmt, ist gehalten, dies vor der Inanspruchnahme der Gegenpartei zu notifizieren.

Unter keinen Umständen darf diese Mitwirkung als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.

Die Mitglieder des im Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen des neutralen Staates, dem sie angehören, ordnungsgemäß mit den in Artikel 40 vorgesehenen Ausweisen versehen sein.

### **Artikel 28**

Fällt das in den Artikeln 24 und 26 bezeichnete Personal der Gegenpartei in die Hände, so darf es nur zurückgehalten werden, soweit der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen dies erfordern.

Die so zurückgehaltenen Personen gelten nicht als Kriegsgefangene. Sie genießen jedoch zumindest die Vorteile sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie setzen im Rahmen der militärischen Gesetze und Verordnungen des Gewahrsamsstaates unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem beruflichen Verantwortungsbewußtsein ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vorzugsweise der ihren eigenen Streitkräften angehörenden, fort. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit stehen ihnen ferner folgende Erleichterungen zu:

a) Sie sind berechtigt, die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in außerhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, regelmäßig zu besuchen. Die Gewahrsamsmacht stellt ihnen zu diesem Zweck die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung.

b) In jedem Lager ist der dienstälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades den militärischen Behörden des Lagers für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich. Zu diesem Zweck verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über die vergleichbaren Dienstgrade ihres Sanitätspersonals, einschließlich desjenigen der in Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen haben dieser Arzt sowie die Feldgeistlichen unmittelbaren Zutritt zu den zuständigen Lagerbehörden. Diese gewähren ihnen alle Erleichterungen, die für den mit diesen Fragen zusammenhängenden Schriftwechsel erforderlich sind.

c) Obwohl das zurückgehaltene Personal der Disziplin des Aufenthaltslagers unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlaufe der Feindseligkeiten verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals und legen die Art ihrer Durchführung fest.

Die vorstehenden Bestimmungen entheben die Gewahrsamsmacht keineswegs der Pflichten, die sie in gesund-

heitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen hat.

### **Artikel 29**

Fallen die in Artikel 25 bezeichneten Personen in Feindeshand, so gelten sie als Kriegsgefangene, werden aber, soweit ein Bedürfnis danach besteht, für den Sanitätsdienst verwendet.

### **Artikel 30**

Mitglieder des Personals, die nach den Bestimmungen von Artikel 28 nicht unbedingt zurückzuhalten sind, werden an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgesandt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten.

Bis zu ihrer Rücksendung gelten sie nicht als Kriegsgefangene. Sie genießen jedoch zumindest die Vorteile sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie setzen ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fort; sie werden vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet, der sie angehören.

Bei ihrer Rückkehr können sie die ihnen gehörenden Sachen, persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Instrumente mitnehmen.

### **Artikel 31**

Die Auswahl der Personen, deren Rücksendung an die am Konflikt beteiligte Partei durch Artikel 30 vorgesehen ist, wird ohne jeden Unterschied in bezug auf Rasse, Religion oder politische Anschauung, vorzugsweise nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Gefangennahme und nach ihrem Gesundheitszustand getroffen.

Vom Beginn der Feindseligkeiten an können die am Konflikt beteiligten Parteien durch Sondervereinbarungen den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzuhaltene Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen.

### **Artikel 32**

Fallen die im Artikel 27 bezeichneten Personen der Gegenpartei in die Hände, so dürfen sie nicht zurückgehalten werden.

Außer im Falle gegenteiliger Vereinbarungen werden sie ermächtigt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten, in ihr Land oder, wenn dies nicht möglich ist, in das Gebiet der am Konflikt beteiligten Partei zurückzukehren, in deren Dienst sie standen.

Bis zu ihrer Rückkehr setzen sie ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fort; sie werden vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet, in deren Dienst sie standen.

Bei ihrer Rückkehr können sie die ihnen gehörenden Sachen, persönlichen Gegenstände und Wertsachen, Instrumente, Waffen und, wenn möglich, auch Beförderungsmittel mitnehmen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien gewährleisten diesem Personal, solange es sich in ihrer Hand befindet, die gleiche Verpflegung, die gleiche Unterkunft, die gleichen Bezüge und den gleichen Sold wie dem entsprechenden Personal ihrer Streitkräfte. Auf jeden Fall muß ihre Verpflegung nach Menge, Beschaffenheit und Abwechslung ausreichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand der Betroffenen sicherzustellen.

## **Kapitel V**

### **Gebäude und Material**

#### **Artikel 33**

Das Material der beweglichen Sanitätseinheiten der Streitkräfte, die der Gegenpartei in die Hände fallen, wird weiterhin zugunsten der Verwundeten und Kranken verwendet.

Die Gebäude, das Material und die Vorratslager der ortsfesten Sanitätseinrichtungen der Streitkräfte bleiben dem Kriegsrecht unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind. Die Befehlshaber der Streitkräfte im Felde können sie jedoch im Falle dringender militärischer Erfordernisse unter der Voraussetzung benützen, daß sie vorher die für das Wohl der dort gepflegten Kranken und Verwundeten notwendigen Maßnahmen treffen.

Das in diesem Artikel erwähnte Material und die Vorratslager dürfen nicht absichtlich zerstört werden.

#### **Artikel 34**

Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens zustehen, gilt als Privateigentum.

Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuerkannte Requisitionsrecht wird nur im Falle dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt.

## **Kapitel VI**

### **Sanitätstransporte**

#### **Artikel 35**

Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial werden in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätseinheiten geschont und geschützt.

Fallen solche Transporte oder Fahrzeuge der Gegenpartei in die Hände, so unterliegen sie den Kriegsgesetzen, vorausgesetzt, daß die am Konflikt beteiligte Partei, die sie erbeutet, sich in allen Fällen der mitgeführten Verwundeten und Kranken annimmt.

Das Zivilpersonal und alle requirierten Beförderungsmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

#### **Artikel 36**

Sanitätsluftfahrzeuge, d. h. ausschließlich für die Wegschaffung von Verwundeten und Kranken und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge, werden von den Kriegführenden nicht angegriffen sondern geschont, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die von allen beteiligten Kriegführenden ausdrücklich vereinbart sind.

Sie tragen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 38 vorgesehene Schutzzeichen auf den unteren, oberen und seitlichen Flächen. Sie werden mit allen sonstigen zwischen den Kriegführenden bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgestattet.

In Ermangelung gegentelliger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge leisten jedem Befehl zum Landen Folge. Im Falle einer so befohlenen Landung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen.

Im Falle einer unbeabsichtigten Landung auf feindlichen oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal wird gemäß Artikel 24 und den folgenden Artikeln behandelt.

### **Artikel 37**

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -wasserung vornehmen. Sie notifizieren vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes und leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart sind.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf ihrem Gebiete Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen von dem neutralen Staat in Ermangelung

einer gegenteiligen Abmachung zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.

## **Kapitel VII Das Schutzzeichen**

### **Artikel 38**

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte beibehalten.

Jedoch sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne des vorliegenden Abkommens ebenfalls zugelassen.

### **Artikel 39**

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde wird dieses Wahrzeichen auf Fahnen, Armbinden und dem gesamten im Sanitätsdienst verwendeten Material geführt.

### **Artikel 40**

Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal trägt eine am linken Arm befestigte, feuchtheitsbeständige und mit dem Schutzzeichen versehene Binde, die von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt wird.

Dieses Personal trägt außer der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Ausweiskarte bei sich. Diese Karte ist feuchtigkeitsbeständig und hat Taschenformat. Sie ist in der Landessprache abgefaßt und enthält mindestens den Namen und die Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers. Sie bescheinigt, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz des vorliegenden Abkommens hat. Die Karte ist mit einem Lichtbild des Inhabers und außerdem mit seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder mit beidem versehen. Sie trägt den Trockenstempel der Militärbehörde.

Die Ausweiskarten sind innerhalb der Streitkräfte einer Macht einheitlich und bei den Streitkräften der Hohen Vertragsparteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem vorliegenden Abkommen als Beispiel beigefügte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten geben sie das von ihnen verwendete Muster einander bekannt. Jede Ausweiskarte wird, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Ausweiskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte und auf Ersatz der Abzeichen.

#### **Artikel 41**

Das in Artikel 25 bezeichnete Personal trägt, jedoch nur während der Ausübung sanitätsdienstlicher Verrichtungen, eine

weiße Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte; sie wird von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt.

Die militärischen Ausweise, die dieses Personal bei sich führt, enthalten alle Angaben über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über sein Recht zum Tragen der Armbinde.

#### **Artikel 42**

Die Schutzflagge des vorliegenden Abkommens darf nur über den durch das Abkommen geschützten Sanitätseinheiten und -einrichtungen und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden.

Bei den beweglichen Einheiten sowie bei den ortsfesten Einrichtungen kann daneben die Landesflagge der am Konflikt beteiligten Partei gehißt werden, der die Sanitätseinheit oder -einrichtung angehört.

In Feindeshand geratene Sanitätseinheiten hissen jedoch lediglich die Flagge des Abkommens.

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Maßnahmen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätseinheiten und -einrichtungen kennzeichnen, deutlich sichtbar zu machen und so jede Möglichkeit eines Angriffs auszuschalten.

#### **Artikel 43**

Sanitätseinheiten neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt sind, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, hissen neben der Flagge des vorliegenden

Abkommens die Landesflagge dieses Kriegführenden, wenn dieser von dem ihm gemäß Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht.

Sofern die zuständige Militärbehörde nichts Gegenteiliges befiehlt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie der Gegenpartei in die Hände fallen, ihre eigene Landesflagge hissen.

#### **Artikel 44**

Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fälle, sowohl in Friedens- wie in Kriegzeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen oder durch andere internationale Abkommen, die ähnliche Gegenstände regeln, geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schutzzeichen für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die sonstigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften haben nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes das Recht zur Verwendung des Schutzzeichens, das den Schutz des vorliegenden Abkommens gewährleistet.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) dürfen außerdem in Friedenszeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes für ihre sonstige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit ver-

wenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegzeiten fortgesetzt, so muß das Wahrzeichen unter solchen Voraussetzungen verwendet werden, daß es nicht den Anschein erweckt, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde; das Wahrzeichen muß verhältnismäßig klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund zu führen.

Ausnahmsweise kann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) in Friedenszeiten das Wahrzeichen des Abkommens verwendet werden, um Krankenwagen und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken vorbehalten sind.

## ***Kapitel VIII*** ***Durchführung des*** ***Abkommens***

#### **Artikel 45**

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und nicht vorgesehene Fälle gemäß den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Abkommens zu regeln.

#### **Artikel 46**

Vergeltungsmaßnahmen gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude

oder Material, die unter dem Schutze des Abkommens stehen, sind untersagt.

#### **Artikel 47**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennen lernen kann.

#### **Artikel 48**

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

### ***Kapitel IX***

## ***Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen***

#### **Artikel 49**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeiner der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu

einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

#### **Artikel 50**

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Un-

versehrtheit oder der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

### **Artikel 51**

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

### **Artikel 52**

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

### **Artikel 53**

Der Gebrauch des Wahrzeichens oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ sowie aller Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem vorliegenden Abkommen dazu nicht berechnigte Privatpersonen, öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf

den Zweck und auf den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung.

Im Hinblick auf die der Schweiz durch Annahme der umgekehrten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung und auf die zwischen dem Schweizerwappen und dem Schutzzeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ist der Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen, Gesellschaften und Handelsfirmen, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen, jederzeit verboten.

Die Hohen Vertragsparteien, die nicht Vertragsparteien des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 sind, können jedoch den bisherigen Benutzern der in Absatz 1 erwähnten Zeichen, Bezeichnungen oder Marken eine Frist von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens einräumen, um diese Verwendung einzustellen, wobei während dieser Frist die Verwendung in Kriegzeiten nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde.

Das in Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verbot gilt auch für die in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Zeichen und Bezeichnungen, ohne jedoch eine Wirkung auf die durch bisherige Benutzer erworbenen Rechte auszuüben.

### **Artikel 54**

Die Hohen Vertragsparteien, deren Rechtsvorschriften zur Zeit nicht ausrei-

chend sein sollten, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 53 erwähnten Mißbräuche jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

## **Schlußbestimmungen**

### **Artikel 55**

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

### **Artikel 56**

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1864, 1906 oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sind.

### **Artikel 57**

Das vorliegende Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen. Von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das

Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

### **Artikel 58**

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

### **Artikel 59**

Das vorliegende Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien die Abkommen vom 22. August 1864, vom 6. Juli 1906 und vom 27. Juli 1929.

### **Artikel 60**

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

### **Artikel 61**

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

### **Artikel 62**

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsur-

kunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

### **Artikel 63**

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundsrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Friede geschlossen ist, und auf alle Fälle solange die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

### **Artikel 64**

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen ein-

tragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

## **ANHANG I**

### **Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte**

#### **Artikel 1**

Die Sanitätszonen sind ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten, der in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde bezeichnet ist sowie dem mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort zusammengezogenen Personen beauftragten Personal.

Die Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb dieser Zonen haben, sind jedoch berechtigt, dort wohnen zu bleiben.

#### **Artikel 2**

Die Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitätszone befinden, dürfen weder inner-

halb noch außerhalb dieser Zone eine Tätigkeit ausüben, die mit den Kampfhandlungen oder der Herstellung von Kriegsmaterial in unmittelbarem Zusammenhang steht.

### **Artikel 3**

Die Macht, die eine Sanitätszone errichtet, trifft alle geeigneten Maßnahmen, um allen Unbefugten den Zugang zu untersagen.

### **Artikel 4**

Die Sanitätszonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur einen geringen Teil des Gebietes umfassen, das der Macht, untersteht, die sie errichtet hat;
- b) sie müssen im Verhältnis zu ihrer Aufnahmefähigkeit dünn bevölkert sein;
- c) sie müssen frei von jedem militärischen Ziel und jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung sein und weit davon entfernt liegen;
- d) sie dürfen nicht in Gebieten liegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach für die Kriegführung von Bedeutung sein können.

### **Artikel 5**

Die Sanitätszonen unterliegen folgenden Bestimmungen:

- a) Die dort befindlichen Verbindungswege und Beförderungsmittel dürfen nicht zur Beförderung von Militärpersonal und -material, auch nicht zur einfachen Durchfahrt, benutzt werden;
- b) sie dürfen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

### **Artikel 6**

Die Sanitätszonen sollen durch rote Kreuze (rote Halbmonde, rote Löwen mit roten Sonnen) auf weißem Grund gekennzeichnet, die an ihren Grenzen und auf den Gebäuden anzubringen sind.

Nachts können sie auch durch geeignete Beleuchtung gekennzeichnet werden.

### **Artikel 7**

Bereits in Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten läßt jede Macht allen Hohen Vertragsparteien eine Liste der Sanitätszonen auf ihrem Hoheitsgebiet zugehen. Sie benachrichtigt sie auch über jede im Verlauf des Konfliktes neu errichtete Zone.

Sobald die Gegenpartei die vorgenannte Notifizierung erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäß errichtet.

Glaubt jedoch die Gegenpartei, daß eine der Bedingungen dieser Vereinbarung offensichtlich nicht erfüllt ist, so kann sie die Anerkennung der Zone verweigern, indem sie der Partei, der diese Zone untersteht, ihre Ablehnung umgehend mitteilt, oder ihre Anerkennung von der Einsetzung der in Artikel 8 vorgesehenen Überwachung abhängig machen.

### **Artikel 8**

Jede Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen der Gegenpartei anerkannt hat, kann verlangen, daß ein oder mehrere Sonderausschüsse nachprüfen, ob bezüglich dieser Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Sonderausschüsse jederzeit freien Zutritt zu den einzelnen Zonen und können sich dort sogar ständig aufhalten.

Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe wird ihnen jede Erleichterung gewährt.

### Artikel 9

Stellen die Sonderausschüsse Tatsachen fest, die nach ihrer Meinung den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderlaufen, so verständigen sie unverzüglich die Macht, der diese Zone untersteht, und setzen ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen zur Abstellung dieser Verletzungen; sie benachrichtigen hiervon die Macht, welche die Zone anerkannt hat.

Ist nach Ablauf dieser Frist die Macht, der diese Zone untersteht, der an sie gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen, so kann die Gegenpartei erklären, daß sie in bezug auf diese Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

### Artikel 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen und -orte errichtet hat, und die Gegenparteien, denen deren Errichtung notifiziert worden ist, ernennen oder lassen durch neutrale Mächte die Personen bestimmen, die als Mitglieder der in Artikel 8 und 9 erwähnten Sonderausschüsse in Betracht kommen.

### Artikel 11

Die Sanitätszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden; sie werden vielmehr jederzeit durch die am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont.

### Artikel 12

Bei Besetzung eines Gebietes werden die dort befindlichen Sanitätszonen weiterhin als solche geschont und benutzt.

Die Besatzungsmacht kann jedoch ihre Zweckbestimmung ändern, nachdem sie für das Schicksal der dort aufgenommenen Personen gesorgt hat.

### Artikel 13

Diese Vereinbarung findet auch auf die Orte Anwendung, die von den Mächten für denselben Zweck wie die Sanitätszonen bestimmt werden.

## ANHANG II

### Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte

Vorderseite

(Hier Angabe des Landes und der Militärbehörde, die diese Karte aus- stellen)	
	
<b>AUSWEISKARTE</b> für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorge- personals der Streitkräfte	
Name: _____	
Vorname: _____	
Geburtsdatum: _____	
Dienstgrad: _____	
Matrikelnummer: _____	
Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in der Eigenschaft als _____	
Ausstellungsdatum: _____	Kartennummer: _____

Rückseite

<b>Unterschrift oder Fingerabdrücke oder beides</b>		
<b>Letztbild des Inhabers</b>		
<b>Einzelstempel der zuständigen Militärbehörde</b>		
<b>Größe</b>	<b>Augen</b>	<b>Haare</b>
<b>Besondere Kennzeichen :</b>		
.....		
.....		
.....		
.....		

# Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See [II. Genfer Abkommen von 1949]<sup>1</sup>

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

## ***Kapitel I*** ***Allgemeine Bestimmungen***

### **Artikel 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

### **Artikel 2**

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Be-

setzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

### **Artikel 3**

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit

<sup>1</sup> BGBl. 1954 II S. 813. – Am 21. Oktober 1950 – für die Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1955 – in Kraft getreten.

Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

## 2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

## **Artikel 4**

Bei Kriegshandlungen zwischen den Land- und Seestreitkräften der am Konflikt beteiligten Parteien sind die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nur auf die an Bord befindlichen Streitkräfte anwendbar.

Die an Land gesetzten Streitkräfte sind sofort dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde unterstellt.

## **Artikel 5**

Die neutralen Mächte wenden die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sinngemäß auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie auf Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien an, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, sowie auf die geborgenen Gefallenen.

## **Artikel 6**

Außer den in den Artikeln 10, 18, 31, 38, 39, 40, 43 und 53 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen, noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals ge-

nießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

#### **Artikel 7**

Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

#### **Artikel 8**

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht,

überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

#### **Artikel 9**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

#### **Artikel 10**

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht

gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisation, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

#### **Artikel 11**

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten,

insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie der Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

## ***Kapitel II Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige***

#### **Artikel 12**

Die Mitglieder der Streitkräfte und die sonstigen im folgenden Artikel bezeichneten Personen, die sich zur See befinden und verwundet, krank oder schiffbrüchig sind, werden unter allen Umständen geschont und geschützt, wobei sich der Ausdruck „schiffbrüchig“ auf jede Art von Schiffbruch bezieht,

gleichviel, unter welchen Umständen er sich ereignet, einschließlich der Notwasserung oder des Absturzes von Flugzeugen auf See.

Sie werden durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt, ohne jede auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Streng verboten ist es, ihr Leben oder ihre Person anzugreifen, insbesondere sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen werden mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt.

### **Artikel 13**

Das vorliegende Abkommen findet auf Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke zur See folgender Kategorien Anwendung:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;
2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören, und außerhalb oder innerhalb ihres eige-

nen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen

- a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
  - b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;
  - c) die Waffen offen tragen;
  - d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen;
  4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind, sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind;
  5. die Besatzungen der Handelsschiffe, einschließlich der Kapitäne, Lotsen und Schiffsjungen, sowie Besatzungen der Zivilluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die keine günstigere Behandlung auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts genießen;
  6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit

gehabt zu haben, sondern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

#### **Artikel 14**

Jedes Kriegsschiff einer kriegführenden Partei kann die Auslieferung der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen der Hilfsgesellschaften oder privater Personen sowie von Handelsschiffen, Jachten und anderen Wasserfahrzeugen gleich welcher Nationalität befinden, sofern der Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken dies gestattet und das Kriegsschiff über die für eine hinreichende Pflege nötigen Einrichtungen verfügt.

#### **Artikel 15**

Werden Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord eines neutralen Kriegsschiffes oder eines neutralen Militärluftfahrzeuges genommen, so ist, wenn es das Völkerrecht erfordert, dafür zu sorgen, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können.

#### **Artikel 16**

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12 werden Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige eines Kriegführenden, wenn sie in Feindeshand geraten, Kriegsgefangene, und die völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung. Es liegt im Ermessen des Gefangenenehrenden, sie je nach Umständen festzuhalten oder sie nach einem Hafen seines Landes, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu schicken. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat zurückge-

kehrten Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges keinen Militärdienst mehr leisten.

#### **Artikel 17**

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde in einem neutralen Hafen an Land gebrachten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen in Ermangelung einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen der neutralen Macht und den kriegführenden Mächten, wenn es das Völkerrecht erfordert, von der neutralen Macht so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können.

Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abhängen.

#### **Artikel 18**

Nach jedem Kampf treffen die am Konflikt beteiligten Parteien unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Mißhandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern sowie um die Gefallenen zu suchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Wenn immer es die Umstände gestatten, treffen die am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen, um die Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone auf dem Seewege zu evakuieren sowie die Beförderung von Sanitäts- und Seelsorgepersonal und Sanitätsmaterial nach dieser Zone zu ermöglichen.

### **Artikel 19**

Die am Konflikt beteiligten Parteien zeichnen möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der ihnen in die Hände gefallenen Schiffbrüchigen, Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei auf. Diese Verzeichnisse sollen, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a) Angabe der Macht, von der sie abhängen;
- b) militärische Einheit oder Matrikelnummer
- c) Familienname;
- d) den oder die Vornamen;
- e) Geburtsdatum;
- f) alle anderen auf der Ausweiskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;
- g) Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h) Angaben über Verwundung, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben werden so schnell wie möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht und der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien fertigen Todesurkunden oder ordnungsgemäß beglaubigte Gefallenenlisten aus und lassen diese auf dem im vorstehenden Absatz genannten Weg einander zukommen. Sie sammeln auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken oder, wenn diese einfach sind, die ganzen, die Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und all-

gemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von materiellem oder ideellem Wert und lassen diese durch Vermittlung derselben Stelle einander zukommen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände werden in versiegelten Paketen versandt, begleitet von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes.

### **Artikel 20**

Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen dafür, daß der Versenkung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen wird, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, die den Tod feststellt, die Identität klärt und Auskunft darüber ermöglicht. Wurde eine doppelte Erkennungsmarke getragen, so bleibt eine ihrer Hälften an der Leiche.

Werden Gefallene an Land gebracht, so finden die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde auf sie Anwendung.

### **Artikel 21**

Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an die Hilfsbereitschaft der Kapitäne neutraler Handelsschiffe, Jachten oder anderer Wasserfahrzeuge wenden, damit sie Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord nehmen und pflegen und Gefallene bergen.

Die Wasserfahrzeuge jeder Art, welche diesem Aufruf Folge leisten, sowie diejenigen, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufnehmen,

genießen einen besonderen Schutz sowie Erleichterungen für die Ausübung ihrer Hilfstätigkeit.

Sie dürfen auf keinen Fall wegen eines solchen Transportes aufgebracht werden; sofern ihnen aber keine gegenteiligen Zusicherungen gemacht wurden, bleiben sie für etwa begangene Neutralitätsverletzungen der Aufbringung ausgesetzt.

### **Kapitel III Lazarettschiffe**

#### **Artikel 22**

Die militärischen Lazarettschiffe, d. h. die Schiffe, die von den Mächten einzig und allein dazu erbaut und eingerichtet worden sind, um Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie zu pflegen und zu befördern, dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder aufgebracht werden, sondern werden jederzeit geschont und geschützt, sofern ihre Namen und ihre Merkmale zehn Tage vor ihrem Einsatz den am Konflikt beteiligten Parteien mitgeteilt wurden.

Zu den besonderen Merkmalen, die in der Notifikation enthalten sein müssen, gehören die Anzahl der Bruttoregister-tonnen, die Länge vom Heck zum Bug sowie die Anzahl der Masten und Schornsteine.

#### **Artikel 23**

An der Küste gelegene Einrichtungen, die Anrecht auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde haben, dürfen nicht von See aus angegriffen oder beschossen werden.

#### **Artikel 24**

Die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen eingesetzten Lazarettschiffe genießen den gleichen Schutz wie die militärischen Lazarettschiffe und dürfen nicht aufgebracht werden, wenn die am Konflikt beteiligte Partei, von der sie abhängen, ihnen einen amtlichen Auftrag gegeben hat und sofern die Bestimmungen von Artikel 22 über die Notifizierung eingehalten werden.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, daß sie während der Ausrüstung und beim Auslaufen ihrer Aufsicht unterstellt waren.

#### **Artikel 25**

Die von nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften oder von Privatpersonen neutraler Länder eingesetzten Lazarettschiffe genießen den gleichen Schutz wie die militärischen Lazarettschiffe und dürfen nicht aufgebracht werden, sofern sie sich mit vorheriger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung einer am Konflikt beteiligten Partei der Aufsicht dieser Partei unterstellt haben und sofern die Bestimmungen von Artikel 22 über die Notifizierung eingehalten werden.

#### **Artikel 26**

Der in den Artikeln 22, 24 und 25 vorgesehene Schutz erstreckt sich auf die Lazarettschiffe aller Tonnagen und auf ihre Rettungsboote, wo immer sie eingesetzt sind. Um jedoch die größtmögliche Annehmlichkeit und Sicherheit zu gewährleisten, werden sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, für die

Beförderung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen auf weite Entfernungen und auf hoher See nur Lazarett-schiffe von mehr als 2000 Bruttotonnen einzusetzen.

### **Artikel 27**

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in den Artikeln 22 und 24 vorge-sehen sind, werden auch die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfs-gesellschaften eingesetzten Küsten-rettungsboote, soweit es die Erforder-nisse der Kampfhandlungen gestatten, geschont und geschützt.

Dasselbe gilt soweit wie möglich auch für die ortsfesten Küsteneinrichtungen, die ausschließlich von diesen Booten für ihre humanitäre Tätigkeit benutzt werden.

### **Artikel 28**

Findet an Bord von Kriegsschiffen ein Kampf statt, so werden die Lazarette nach Möglichkeit geschont und unbe-helligt gelassen. Diese Schiffslazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegs-gesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind. Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle dringender militä-rischer Notwendigkeit darüber verfügen, wenn er zuvor die Betreuung der darin gepflegten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

### **Artikel 29**

Jedes Lazarettsschiff, das in einem Hafen liegt, der dem Feind in die Hände fällt, ist berechtigt, auszulaufen.

### **Artikel 30**

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote gewäh-ren den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand.

Die Hohen Vertragsparteien verpflich-ten sich, diese Schiffe und Boote zu keinerlei militärischen Zwecken zu ver-wenden.

Diese Schiffe und Boote dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kämpfenden behindern.

Während und nach Beendigung des Kampfes handeln sie auf eigene Gefahr.

### **Artikel 31**

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben auf den in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffen und Booten das Kontroll- und Durch-suchungsrecht. Sie können die Hilfe die-ser Schiffe und Boote ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen einen bestimmten Kurs vorschreiben, die Verwendung ihrer Funk- und aller ande-ren Nachrichtengeräte regeln und sie bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände sogar für eine Höchstdauer von 7 Tagen, vom Zeitpunkt des Anhal- tens an gerechnet, zurückhalten.

Sie können vorübergehend einen Kommissar an Bord geben, dessen aus-schließliche Aufgabe darin besteht, die Ausführung der gemäß den Bestimmun-gen des vorstehenden Absatzes erteil-ten Befehle sicherzustellen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien tra-gen soweit wie möglich ihre den La-zarettsschiffen erteilten Befehle in einer für den Kapitän des Lazarettsschiffes ver-ständlichen Sprache in deren Logbuch ein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien können einseitig oder auf Grund einer Sondervereinbarung neutrale Beobachter an Bord ihrer Lazarettschiffe geben, die die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens nachzuprüfen haben.

### **Artikel 32**

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote werden bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt.

### **Artikel 33**

In Lazarettschiffe umgewandelte Handelsschiffe dürfen während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

### **Artikel 34**

Der den Lazarettschiffen und Schiffslazaretten gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Aufgaben zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Jedoch hört der Schutz erst auf, nachdem eine Warnung, die in allen geeigneten Fällen eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Insbesondere dürfen Lazarettschiffe für ihre Sendungen mit Funk- oder anderen Nachrichtengeräten keinen Geheimcode besitzen oder verwenden.

### **Artikel 35**

Nicht als geeignet, um Lazarettschiffe oder Schiffslazarette des ihnen gebührenden Schutzes zu berauben, gelten

1. die Tatsache, daß das Personal dieser Schiffe oder Lazarette bewaffnet ist und von den Waffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Ver-

teidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;

2. die Tatsache, daß sich an Bord Geräte befinden, die ausschließlich für die Sicherung der Navigation oder der Nachrichtenübermittlung bestimmt sind;
3. die Tatsache, daß an Bord von Lazarettschiffen oder in Schiffslazaretten Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;
4. die Tatsache, daß sich die humanitäre Tätigkeit der Lazarettschiffe und der Schiffslazarette oder ihres Personals auf verwundete, kranke oder schiffbrüchige Zivilpersonen erstreckt;
5. die Tatsache, daß Lazarettschiffe ausschließlich für sanitätsdienstliche Zwecke bestimmtes Material und Personal in größerem Ausmaß befördern, als für sie üblicherweise erforderlich ist.

## ***Kapitel IV*** ***Das Personal***

### **Artikel 36**

Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal von Lazarettschiffen sowie deren Besatzung werden geschont und geschützt; sie dürfen während der Zeit ihres Dienstes auf diesen Schiffen nicht gefangengenommen werden, gleichviel, ob Verwundete und Kranke an Bord sind oder nicht.

### **Artikel 37**

Fällt das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal, dem die ärztliche oder seelische Betreuung der in den Artikeln

12 und 13 bezeichneten Personen obliegt, in Feindeshand, so wird es geschont und geschützt; es kann seine Tätigkeit fortsetzen, solange die Pflege der Verwundeten und Kranken dies erfordert. Es muß danach zurückgesandt werden, sobald der Oberbefehlshaber, in dessen Gewalt es sich befindet, dies für möglich erachtet. Beim Verlassen des Schiffes kann es sein persönliches Eigentum mit sich nehmen.

Erweist es sich jedoch infolge der gesundheitlichen oder seelischen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen als notwendig, einen Teil dieses Personals zurückzuhalten, so werden alle Maßnahmen getroffen, um es möglichst bald an Land zu setzen.

Bei seiner Landung wird das zurückgehaltene Personal den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld unterstellt.

## ***Kapitel V*** ***Sanitätstransporte***

### **Artikel 38**

Die zu dem nachstehend genannten Zweck gecharterten Schiffe sind berechtigt, ausschließlich für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte oder für die Verhütung von Krankheiten bestimmtes Material zu befördern, sofern Einzelheiten ihrer Fahrt der feindlichen Macht mitgeteilt und von ihr genehmigt werden. Die feindliche Macht hat das Recht, sie anzuhalten, aber nicht, sie aufzubringen oder das mitgeführte Material zu beschlagnahmen.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien können neutrale Beobachter zur

Kontrolle des mitgeführten Materials an Bord gebracht werden. Zu diesem Zweck muß dieses Material leicht zugänglich sein.

### **Artikel 39**

Sanitätsluftfahrzeuge, d. h. ausschließlich für die Wegschaffung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge, werden von den am Konflikt beteiligten Parteien nicht angegriffen, sondern geschont, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die von allen in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien ausdrücklich vereinbart sind.

Sie tragen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 41 vorgesehene Schutzzeichen auf den unteren, oberen und seitlichen Flächen. Sie werden mit allen sonstigen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgestattet.

In Ermangelung gegenseitiger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vor Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Im Falle einer so befohlenen Landung oder Wasserung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen.

Im Falle einer unbeabsichtigten Landung oder Wasserung auf feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene.

Das Sanitätspersonal wird gemäß Artikel 36 und 37 behandelt.

#### **Artikel 40**

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -waschung vornehmen. Sie notifizieren vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes und leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart sind.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf ihrem Gebiete Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten Kranken und Schiffbrüchigen müssen von dem neutralen Staat in Ermangelung einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten Kranken oder Schiffbrüchigen abhängen.

## **Kapitel VI** **Das Schutzzeichen**

#### **Artikel 41**

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde wird das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund auf Fahnen, Armbinden und dem gesamten für den Sanitätsdienst verwendeten Material geführt.

Jedoch sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne des vorliegenden Abkommens ebenfalls zugelassen.

#### **Artikel 42**

Das in den Artikeln 36 und 37 bezeichnete Personal trägt eine am linken Arm befestigte, feuchtigkeitsbeständige und mit dem Schutzzeichen versehene Binde, die von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt wird.

Dieses Personal trägt außer der in Artikel 19 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Ausweiskarte bei sich. Diese Karte ist feuchtigkeitsbeständig und hat Taschenformat. Sie ist in der Landessprache abgefaßt und enthält mindestens den Namen, und die Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers. Sie bescheinigt, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz des vorliegenden Abkommens hat. Die Karte ist mit einem Lichtbild des Inhabers und außerdem mit seiner Unterschrift oder mit beidem versehen. Sie trägt den Trockenstempel der Militärbehörde.

Die Ausweiskarten sind innerhalb der Streitkräfte einer Macht einheitlich und bei den Streitkräften der Hohen Vertragsparteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem vorliegenden Abkommen als Beispiel beigefügte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten geben sie das von ihnen verwendete Muster einander bekannt. Jede Ausweiskarte wird, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Ausweiskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte und auf Ersatz der Abzeichen.

### **Artikel 43**

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 bezeichneten Schiffe und Boote werden auf folgende Weise gekennzeichnet:

- a) Alle ihre äußeren Flächen sind weiß;
- b) ein oder mehrere möglichst große dunkelrote Kreuze werden auf beiden Seiten des Rumpfes sowie auf den waagerechten Flächen so aufgemalt, daß sie die beste Sicht von See und aus der Luft gewährleisten.

Alle Lazarettsschiffe machen sich kenntlich, indem sie ihre Landesflagge und, wenn sie einem neutralen Staat angehören, die Flagge der am Konflikt beteiligten Partei hissen, deren Aufsicht sie sich unterstellt haben. Eine weiße Flagge mit rotem Kreuz wird am Großmast so hoch wie möglich gesetzt.

Die Rettungsboote der Lazarettsschiffe, die Küstenrettungsboote und alle vom Sanitätsdienst verwendeten kleinen

Wasserfahrzeuge werden weiß mit gut sichtbaren dunkelroten Kreuzen bemalt; ganz allgemein gilt für sie die oben für Lazarettsschiffe vorgesehene Art der Kennzeichnung.

Die oben erwähnten Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge, die sich bei Nacht und bei beschränkter Sicht den ihnen zustehenden Schutz sichern wollen, treffen im Einvernehmen mit der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, die nötigen Maßnahmen, um ihre Bemalung und ihre Schutzzeichen hinreichend sichtbar zu machen.

Lazarettsschiffe, die auf Grund von Artikel 31 vorübergehend vom Feind zurückgehalten werden, ziehen die Flagge der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Dienst sie stehen oder deren Aufsicht sie sich unterstellt haben, ein.

Unter Vorbehalt der vorherigen Notifikation an alle in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien können die Küstenrettungsboote, die mit Zustimmung der Besatzungsmacht ihre Tätigkeit von einem besetzten Stützpunkt aus fortsetzen, ermächtigt werden, neben der Rotkreuzflagge weiterhin ihre Landesflagge zu hissen, solange sie von ihrem Stützpunkt entfernt sind.

Alle Bestimmungen dieses Artikels über das Wahrzeichen des roten Kreuzes gelten auch für die anderen in Artikel 41 erwähnten Wahrzeichen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich jederzeit bemühen, Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der modernsten ihnen zur Verfügung stehenden Methoden zu treffen, um die Kennzeichnung der in diesem Artikel erwähnten Schiffe und anderen Wasserfahrzeuge zu erleichtern.

#### **Artikel 44**

Die in Artikel 43 vorgesehenen Schutzzeichen dürfen sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der dort erwähnten Schiffe verwendet werden, unter Vorbehalt der Fälle, die in einem anderen internationalen Abkommen oder durch Vereinbarung zwischen allen in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien vorgesehen werden.

#### **Artikel 45**

Die Hohen Vertragsparteien, deren Rechtsvorschriften zur Zeit nicht ausreichend sein sollten, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jeden Mißbrauch der in Artikel 43 vorgesehenen Schutzzeichen jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

### ***Kapitel VII Durchführung des Abkommens***

#### **Artikel 46**

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und gemäß den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Abkommens nicht vorgesehene Fälle zu regeln.

#### **Artikel 47**

Vergeltungsmaßnahmen gegen Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Personal, Schiffe oder Material, die unter dem Schutz des Abkommens stehen, sind untersagt.

#### **Artikel 48**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten

den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen, seine Grundsätze kennen lernen kann.

#### **Artikel 49**

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

### ***Kapitel VIII Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen***

#### **Artikel 50**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendwie der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt

sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

### **Artikel 51**

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird; vorsätzliche Tötung, Folterung oder ummensächliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

### **Artikel 52**

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

### **Artikel 53**

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

## **Schlußbestimmungen**

### **Artikel 54**

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

### **Artikel 55**

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet wer-

den, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber Vertragsparteien des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg oder der Genfer Abkommen von 1864, 1906 oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde sind.

#### **Artikel 56**

Das vorliegende Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

#### **Artikel 57**

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

#### **Artikel 58**

Das vorliegende Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien das X. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze

des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg.

#### **Artikel 59**

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

#### **Artikel 60**

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifizierung zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

#### **Artikel 61**

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

#### **Artikel 62**

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen

Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Frieden geschlossen ist, und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung und Heimtschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

### Artikel 63

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmacht das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

## ANHANG

### Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte zur See

Vorderseite



(Hier Angabe des Landes und der Militärbehörde, die diese Karte ausstellen)



### AUSWEISKARTE

für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte zur See.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Dienstgrad: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

in der Eigenschaft als \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_      Kartennummer: \_\_\_\_\_

Rückseite

Lichtbild des Inhabers

Trennstempel der zuständigen Militärbehörde

Unterschrift oder Fingerabdruck oder beides

Größe

Augen

Haare

Besondere Kennzeichen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



# Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen [III. Genfer Abkommen von 1949]<sup>1</sup>

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

## **Teil I** **Allgemeine** **Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

### **Artikel 2**

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

### **Artikel 3**

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangen-

<sup>1</sup> BGBl. 1954 II S. 838. – Am 21. Oktober 1950 – für die Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1955 – in Kraft getreten.

nahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

## Artikel 4

**A.** Kriegsgefangene im Sinne des vorliegenden Abkommens sind die in Feindeshand gefallenen Personen, die einer der nachstehenden Kategorien angehören:

1. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei sowie Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind;
2. Mitglieder anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und außerhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps einschließlich der organisierten Widerstandsbewegungen
  - a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;
  - b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;
  - c) die Waffen offen tragen;
  - d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen;
4. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Mitglieder von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die für die Betreuung der Militärpersonen verantwortlich sind,

- sofern dieselben von den Streitkräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind, wobei diese ihnen zu diesem Zweck eine dem beigefügten Muster entsprechende Ausweiskarte auszuhändigen haben;
5. die Besatzungen der Handelsschiffe, einschließlich der Kapitäne, Lotsen und Schiffsjungen sowie Besatzungen der Zivilluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien, die keine günstigere Behandlung auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts genießen;
  6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

**B.** Die gemäß dem vorliegenden Abkommen den Kriegsgefangenen zugesicherte Behandlung genießen ebenfalls

1. die Personen, die den Streitkräften des besetzten Landes angehören oder angehört haben, sofern die Besatzungsmacht es als nötig erachtet, sie auf Grund dieser Zugehörigkeit zu internieren, selbst wenn sie ursprünglich, während die Feindseligkeiten außerhalb des besetzten Gebietes weitergingen, freigelassen hatte; dies gilt namentlich nach einem mißglückten Versuch dieser Personen, sich den eigenen im Kampf stehenden Streitkräften wieder anzuschließen, oder wenn sie einer Aufforderung, sich internieren zu lassen, nicht Folge leisten;

2. die einer der in diesem Artikel aufgezählten Kategorien angehörenden Personen, die von neutralen oder nichtkriegführenden Staaten in ihr Gebiet aufgenommen werden und auf Grund des Völkerrechts von ihnen interniert werden müssen, unter dem Vorbehalt jeder günstigeren Behandlung, die diese ihnen zu gewähren wünschen, und mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 8, 10, 15, 30 Absatz 5, 58 bis 67 einschließlich, 92, 126 und für den Fall, daß zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien und der betreffenden neutralen oder nichtkriegführenden Macht diplomatische Beziehungen bestehen, auch mit Ausnahme der die Schutzmacht betreffenden Bestimmungen. Bestehen solche diplomatischen Beziehungen, so sind die am Konflikt beteiligten Parteien, denen diese Personen angehören, ermächtigt, diesen gegenüber die gemäß dem vorliegenden Abkommen den Schutzmächten zufallenden Funktionen auszuüben, ohne daß dadurch die von diesen Parteien auf Grund der diplomatischen oder konsularischen Gebräuche und Verträge ausgeübten Funktionen beeinträchtigt werden.

**C.** Die Bestimmungen dieses Artikels berühren in keiner Weise die Rechtsstellung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie in Artikel 33 des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist.

### **Artikel 5**

Das vorliegende Abkommen findet auf die in Artikel 4 bezeichneten Personen Anwendung, sobald sie in Feindeshand fallen, und zwar bis zu ihrer endgültigen

Freilassung und Heimschaffung.

Bestehen Zweifel, ob eine Person, die eine kriegerische Handlung begangen hat und in Feindeshand gefallen ist, einer der in Artikel 4 aufgezählten Kategorien angehört, so genießt diese Person den Schutz des vorliegenden Abkommens, bis ihre Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist.

### **Artikel 6**

Außer den in den Artikeln 10, 23, 28, 33, 60, 65, 66, 67, 72, 73, 75, 109, 110, 118, 119, 122 und 132 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der Kriegsgefangenen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen noch die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Die Kriegsgefangenen genießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

### **Artikel 7**

Die Kriegsgefangenen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

### **Artikel 8**

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern, Delegierte unter Angehörigen ihres eigenen Landes oder unter Angehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

### **Artikel 9**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Kriegsgefangenen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

### **Artikel 10**

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmäch-

ten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden Kriegsgefangene aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die im Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der

anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

### **Artikel 11**

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der Kriegsgefangenen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zweck gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

## **Teil II**

# **Allgemeiner Schutz der Kriegsgefangenen**

### **Artikel 12**

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, nicht jedoch der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangengenommen haben. Der Gewahrsamsstaat ist, unabhängig von etwa bestehenden persönlichen Verantwortlichkeiten, für die Behandlung der Kriegsgefangenen verantwortlich.

Die Kriegsgefangenen dürfen vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden, die Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist, und dies nur, wenn er sich vergewissert hat, daß die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Werden Kriegsgefangene unter diesen Umständen übergeben, so übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind.

Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so ergreift die Macht, die die Kriegsgefangenen übergeben hat, auf Notifizierung der Schutzmacht hin wirksame Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen, oder ersucht um Rückgabe der Kriegsgefangenen. Einem solchen Ersuchen muß stattgegeben werden.

### **Artikel 13**

Die Kriegsgefangenen müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden. Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsams-

staates, die den Tod oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit eines in seinen Händen befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist untersagt und gilt als schwere Verletzung des vorliegenden Abkommens. Insbesondere dürfen an den Kriegsgefangenen keine Verstümmelungen oder medizinischen oder wissenschaftlichen Versuche irgendwelcher Art vorgenommen werden, die nicht durch die ärztliche Behandlung des betreffenden Kriegsgefangenen gerechtfertigt sind und nicht in seinem Interesse liegen.

Die Kriegsgefangenen werden ferner jederzeit geschützt, insbesondere auch vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und öffentlicher Neugier.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene sind untersagt.

### **Artikel 14**

Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.

Frauen werden mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht behandelt und erfahren auf jeden Fall eine ebenso günstige Behandlung wie die Männer.

Die Kriegsgefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie im Augenblick ihrer Gefangennahme bestand. Der Gewahrsamsstaat darf deren Ausübung innerhalb oder außerhalb seines Gebietes nur insofern einschränken, als es die Gefangenschaft erfordert.

### **Artikel 15**

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, unentgeltlich für den Unterhalt der Kriegsgefangenen aufzukommen und

ihnen unentgeltlich die ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

### **Artikel 16**

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens hinsichtlich Dienstgrad und Geschlecht und vorbehaltlich der den Kriegsgefangenen auf Grund ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters oder ihrer beruflichen Eignung gewährten Vergünstigungen sind alle Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat gleich zu behandeln, ohne jede auf Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

## **Teil III Gefangenschaft**

### **ABSCHNITT I**

#### **BEGINN DER GEFANGENSCHAFT**

### **Artikel 17**

Jeder Kriegsgefangene ist auf Befragen nur verpflichtet, seinen Namen, seine Vornamen, seinen Dienstgrad, sein Geburtsdatum und seine Matrikelnummer zu nennen oder, wenn diese fehlt, eine andere gleichwertige Angabe zu machen.

Handelt er wissentlich gegen diese Vorschrift, so setzt er sich einer Beschränkung der Vergünstigungen aus, die den Kriegsgefangenen seines Dienstgrades oder seiner Stellung zustehen.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien ist verpflichtet, allen Personen, die unter ihrer Hoheit stehen und in

Kriegsgefangenschaft geraten könnten, eine Ausweiskarte auszuhändigen, auf der Name, Vornamen und Dienstgrad, Matrikelnummer oder eine gleichwertige Angabe und das Geburtsdatum verzeichnet sind. Diese Karte kann außerdem mit der Unterschrift oder den Fingerabdrücken oder mit beidem sowie mit allen sonstigen den am Konflikt beteiligten Parteien für die Mitglieder ihrer Streitkräfte wünschenswert erscheinenden Angaben versehen sein. Soweit möglich mißt diese Karte 6,5 x 10 cm und wird in zwei Exemplaren ausgestellt. Der Kriegsgefangene hat diese Ausweiskarte auf jedes Verlangen hin vorzuweisen; sie darf ihm jedoch keinesfalls abgenommen werden.

Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen die Kriegsgefangenen weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgendein anderer Zwang auf sie ausgeübt werden. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Kriegsgefangene, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht fähig sind, sich über ihre Person auszuweisen, werden dem Sanitätsdienst anvertraut. Die Identität dieser Kriegsgefangenen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln festgestellt.

Die Kriegsgefangenen werden in einer für sie verständlichen Sprache vernommen.

### **Artikel 18**

Alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände – außer Waffen,

Pferden, militärischer Ausrüstung und Schriftstücken militärischen Inhalts – verbleiben, ebenso wie die Stahlhelme, die Gasmasken und alle anderen zum persönlichen Schutz dienenden Gegenstände, im Besitz der Kriegsgefangenen. Sämtliche Sachen und Gegenstände, die zu ihrer Bekleidung und Verpflegung dienen, verbleiben ebenfalls in ihrem Besitz, auch wenn sie zu ihrer vorschriftmäßigen militärischen Ausrüstung gehören.

Die Kriegsgefangenen müssen stets im Besitz eines Ausweispapiers sein. Der Gewahrsamsstaat stellt denen, die keinen Ausweis besitzen einen solchen aus.

Dienstgrad- und Nationalitätsabzeichen, Ehrenzeichen sowie Gegenstände, die hauptsächlich persönlichen oder gefühlsmäßigen Wert haben, dürfen den Kriegsgefangenen nicht abgenommen werden.

Geldbeträge, die die Kriegsgefangenen bei sich tragen, dürfen ihnen nur auf Befehl eines Offiziers abgenommen werden, und dies erst nach Eintragung der Summe und der Bezeichnung des Besitzes in ein besonderes Register sowie nach Aushändigung einer ins einzelne gehenden Empfangsbestätigung, auf der Name, Dienstgrad und Einheit des Ausstellers lesbar aufgeführt sind. Die Beträge in der Währung des Gewahrsamsstaates sowie diejenigen, die auf Verlangen des Kriegsgefangenen in diese Währung umgewechselt werden, werden gemäß Artikel 64 dem Konto des Kriegsgefangenen gutgeschrieben.

Wertgegenstände dürfen den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat nur aus Gründen der Sicherheit abgenommen werden. In diesem Falle

wird das gleiche Verfahren angewendet wie bei der Abnahme der Geldbeträge.

Diese Wertgegenstände sowie die abgenommenen Geldbeträge in jeder anderen Währung als derjenigen des Gewahrsamsstaates, deren Umwechslung vom Besitzer nicht verlangt wird, werden vom Gewahrsamsstaat aufbewahrt und dem Kriegsgefangenen bei Beendigung der Gefangenschaft in ihrer ursprünglichen Form zurückerstattet.

### **Artikel 19**

Die Kriegsgefangenen werden nach ihrer Gefangennahme möglichst bald in Lager geschafft, die von der Kampfzone so weit entfernt sind, daß sie sich außer Gefahr befinden.

In einer Gefahrenzone dürfen nur solche Gefangene vorübergehend zurückbehalten werden, die infolge ihrer Verwundungen oder Krankheiten bei der Wegschaffung in ein Lager größeren Gefahren ausgesetzt wären als beim Verbleiben an Ort und Stelle.

Die Kriegsgefangenen werden bis zu ihrer Wegschaffung aus der Kampfzone nicht unnötig Gefahren ausgesetzt.

### **Artikel 20**

Das Wegschaffen der Kriegsgefangenen erfolgt immer mit Menschlichkeit und unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Verlegung der Truppen des Gewahrsamsstaates.

Der Gewahrsamsstaat versieht die wegzuschaffenden Kriegsgefangenen mit Trinkwasser und Verpflegung in genügender Menge sowie mit der notwendigen Bekleidung und ärztlichen Pflege; er trifft ferner alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die Sicherheit der Gefangenen während der Wegschaffung zu gewährleisten und erstellt

sobald wie möglich ein Verzeichnis der weggeschafften Gefangenen.

Müssen die Kriegsgefangenen während der Wegschaffung in Durchgangslagern untergebracht werden, so wird ihr Aufenthalt in diesen Lagern so kurz wie möglich bemessen.

## **ABSCHNITT II INTERNIERUNG DER KRIEGSGEFANGENEN**

### ***Kapitel I Allgemeines***

#### **Artikel 21**

Der Gewahrsamsstaat kann die Kriegsgefangenen internieren. Er kann ihnen die Verpflichtung auferlegen, sich nicht über eine gewisse Grenze vom Lager, in dem sie interniert sind, zu entfernen oder, wenn das Lager eingezäunt ist, nicht über diese Umzäunung hinauszugehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend Straf- und disziplinarische Maßnahme ist ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen Raum nur als unerläßliche Maßnahme zum Schutze ihrer Gesundheit zulässig, und zwar nur, solange die Umstände, die diese Maßnahme nötig machten, andauern.

Die Kriegsgefangenen können auf Ehrenwort oder Versprechen teilweise oder ganz freigelassen werden, sofern die Gesetze der Macht, von der sie abhängen, dies gestatten. Diese Maßnahme wird namentlich dann getroffen, wenn sie zur Besserung des Gesundheitszustandes der Gefangenen beitragen vermag. Es darf kein Gefangener gezwungen werden, seine Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen anzunehmen.

Bei Eröffnung der Feindseligkeiten notifiziert jede am Konflikt beteiligte Partei der Gegenpartei ihre Rechtsvorschriften, die den Angehörigen ihres eigenen Landes die Annahme der Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen gestatten oder verbieten. Die gemäß diesen Rechtsvorschriften auf Ehrenwort oder Versprechen in Freiheit gesetzten Gefangenen sind bei ihrer persönlichen Ehre verpflichtet, die eingegangenen Verpflichtungen sowohl gegenüber der Macht, von der sie abhängen, wie auch gegenüber dem Gewahrsamsstaat gewissenhaft einzuhalten. In derartigen Fällen darf die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, keine Dienstleistung von ihnen verlangen oder annehmen, die gegen das eingegangene Ehrenwort oder Versprechen verstoßen würde.

#### **Artikel 22**

Die Kriegsgefangenen werden nur in Einrichtungen interniert, die auf festem Lande liegen und jede mögliche Gewähr für Hygiene und gesundheitliche Zuträglichkeit bieten; abgesehen von besonderen Fällen, in denen dies ihr eigenes Interesse rechtfertigt, werden Kriegsgefangene nicht in Strafanstalten interniert.

Kriegsgefangene, die in ungesunden Gegenden oder in Gebieten, deren Klima für sie schädlich ist, interniert sind, werden sobald wie möglich in ein günstigeres Klima geschafft.

Der Gewahrsamsstaat faßt die Kriegsgefangenen in den Lagern oder in Teilen derselben unter Berücksichtigung ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Gebräuche zusammen, unter dem Vorbehalt, daß diese Gefangenen nicht von den Kriegsgefangenen der Streitkräfte

getrennt werden, in denen sie im Augenblick ihrer Gefangennahme dienen, es sei denn, sie wären damit einverstanden.

### **Artikel 23**

Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gebiet gebracht oder dort zurückgehalten werden, wo er dem Feuer der Kampfzone ausgesetzt wäre; er darf auch nicht dazu verwendet werden, um durch seine Anwesenheit die Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Den Kriegsgefangenen werden in gleichem Maße wie der ortsansässigen Zivilbevölkerung Schutzräume gegen Fliegerangriffe und andere Kriegsgefahren zur Verfügung gestellt; im Falle eines Alarms dürfen sie sich so rasch wie möglich dorthin begeben, mit Ausnahme derjenigen unter ihnen, die am Schutz ihren Unterkünfte gegen diese Gefahren teilnehmen. Jede andere zu Gunsten der Bevölkerung getroffene Schutzmaßnahme kommt auch ihnen zugute.

Die Gewahrsamsstaaten lassen einander durch Vermittlung der Schutzmächte alle zweckdienlichen Angaben über die geographische Lage der Kriegsgefangenenlager zugehen.

Soweit die militärischen Erwägungen es erlauben, werden die Kriegsgefangenenlager tagsüber mit den Buchstaben PG oder PW so gekennzeichnet, daß sie aus der Luft deutlich erkennbar sind; es ist den betreffenden Mächten jedoch unbenommen, sich über ein anderes Mittel zur Kennzeichnung zu einigen. Einzig die Kriegsgefangenenlager dürfen auf diese Weise gekennzeichnet werden.

### **Artikel 24**

Die ständigen Durchgangs- und Sonderungslager werden nach ähnlichen Gesichtspunkten eingerichtet wie die in diesem Abschnitt vorgesehenen, und den dort befindlichen Kriegsgefangenen kommt die gleiche Behandlung zu wie in den anderen Lagern.

## ***Kapitel II Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Kriegsgefangenen***

### **Artikel 25**

Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen müssen ebenso günstig sein wie diejenigen die in der gleichen Gegend untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die Schlafräume der Kriegsgefangenen, und zwar sowohl hinsichtlich des gesamten Belegraumes und des Mindestluftaumes wie auch hinsichtlich der Einrichtung und des Bettzeuges mit Einschluß der Decken.

Sowohl die für die persönliche wie die für die gemeinschaftliche Benützung durch die Kriegsgefangenen bestimmten Räume müssen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich zwischen dem Einbruch der Dunkelheit und dem Beginn der Nachtruhe, genügend geheizt und beleuchtet sein. Gegen Feuersgefahr sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

In allen Lagern, in denen gleichzeitig weibliche und männliche Gefangene untergebracht sind, muß für getrennte Schlafräume gesorgt sein.

### **Artikel 26**

Die tägliche Verpflegungs-Grundration muß in bezug auf Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein, um einen guten Gesundheitszustand der Gefangenen zu gewährleisten und Gewichtsverluste und Mangelerscheinungen zu verhindern. Den Ernährungsgewohnheiten der Gefangenen wird ebenfalls Rechnung getragen.

Der Gewahrsamsstaat liefert den arbeitenden Kriegsgefangenen die zur Verrichtung der Arbeit, zu der sie verwendet werden, notwendige Zusatzverpflegung.

Trinkwasser wird den Kriegsgefangenen in genügender Menge geliefert. Tabakgenuß ist gestattet.

Die Kriegsgefangenen werden so häufig wie möglich bei der Zubereitung der Mahlzeiten herangezogen; sie können zu diesem Zweck in den Küchen beschäftigt werden. Außerdem erhalten sie die Hilfsmittel zur Zubereitung der Zusatzverpflegung, über die sie verfügen.

Als Eßräume und Messen sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Alle kollektiven Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der Ernährung sind verboten.

### **Artikel 27**

Kleidung, Wäsche und Schuhwerk werden den Kriegsgefangenen vom Gewahrsamsstaat in genügender Menge geliefert, wobei dem Klima der Gegend, in der sich die Gefangenen

befinden, Rechnung getragen wird. Die durch den Gewahrsamsstaat den feindlichen Streitkräften abgenommenen Uniformen werden, wenn sie den klimatischen Verhältnissen des Landes entsprechen, für die Bekleidung der Kriegsgefangenen verwendet.

Der Gewahrsamsstaat sorgt regelmäßig für Ersatz und Ausbesserung dieser Gegenstände. Außerdem erhalten arbeitende Kriegsgefangene einen geeigneten Arbeitsanzug, wenn immer die Art der Arbeit dies erfordert.

### **Artikel 28**

In allen Lagern werden Kantinen eingerichtet, in denen sich die Kriegsgefangenen zu Preisen, die keinesfalls jene des örtlichen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Seife und Tabak beschaffen können.

Die Überschüsse dieser Kantinen werden zugunsten der Kriegsgefangenen verwendet; zu diesem Zweck wird ein besonderer Fonds geschaffen. Dem Vertrauensmann steht das Recht zu, bei der Verwaltung der Kantine und des Fonds mitzuwirken.

Bei der Auflösung eines Lagers wird der Überschuß dieses besonderen Fonds einer internationalen humanitären Organisation übergeben, um zugunsten von Kriegsgefangenen verwendet zu werden, die die gleiche Nationalität besitzen, wie die, welche den Fonds mitgeschaffen haben. Im Falle allgemeiner Heimschaffung werden diese Überschüsse vom Gewahrsamsstaat aufbewahrt, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen den betreffenden Mächten etwas anderes vorsieht.

## **Kapitel III**

### **Gesundheitspflege und ärztliche Betreuung**

#### **Artikel 29**

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle nötigen Hygienemaßnahmen zutreffen, um die Sauberkeit und die gesundheitliche Zuträglichkeit der Lager zu gewährleisten und Massenerkrankungen vorzubeugen.

Den Kriegsgefangenen stehen Tag und Nacht sanitäre Einrichtungen zur Verfügung, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber gehalten werden. In den Lagern, in denen sich auch weibliche Kriegsgefangene aufhalten, werden diesen getrennte sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet der Bade- und Duschanlagen, die in den Lagern einzurichten sind, werden den Kriegsgefangenen für ihre tägliche Körperpflege und die Reinigung ihrer Wäsche genügend Wasser und Seife geliefert; die hierfür notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel sowie die notwendige Zeit werden ihnen gewährt.

#### **Artikel 30**

Jedes Lager besitzt eine zweckentsprechende Krankenabteilung, wo die Kriegsgefangenen die erforderliche Pflege und eine geeignete Diät erhalten können. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken werden gegebenenfalls Isolierräume bereitgestellt.

Kriegsgefangene, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Lazzarettpflege nötig macht, werden in jeder

für ihre Behandlung geeigneten militärischen oder zivilen Anstalt zugelassen, selbst wenn ihre Heimschaffung für die nächste Zeit vorgesehen ist. Für die Behandlung der Versehrten, vor allem der Blinden, sowie für ihre Umschulung bis zum Zeitpunkt ihrer Heimschaffung werden besondere Erleichterungen gewährt.

Die Kriegsgefangenen werden vorzugsweise durch ärztliches Personal der Macht, von der sie abhängen, wenn möglich durch eigene Landsleute, behandelt.

Die Kriegsgefangenen dürfen nicht daran gehindert werden, sich von den ärztlichen Stellen untersuchen zu lassen. Die Behörden des Gewahrsamsstaates händigen auf Ersuchen jedem behandelten Gefangenen eine amtliche Bescheinigung aus, die die Art seiner Verletzungen oder seiner Krankheit, die Dauer der Behandlung und die erhaltene Pflege bezeichnet. Ein Doppel dieser Bescheinigung ist der Zentralstelle für Kriegsgefangene zu übermitteln.

Die Kosten der Behandlung einschließlich der Kosten aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Kriegsgefangenen benötigten Geräte insbesondere künstlicher Zähne und anderer Prothesen sowie Brillen, gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

#### **Artikel 31**

Mindestens einmal monatlich werden die Kriegsgefangenen ärztlich untersucht. Diese Untersuchung umfaßt die Kontrolle und Aufzeichnung des Gewichtes jedes Kriegsgefangenen. Ihr Zweck ist insbesondere, den allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand zu überwachen

sowie ansteckende Krankheiten, namentlich Tuberkulose, Malaria und Geschlechtskrankheiten, festzustellen. Dazu gelangen die wirksamsten zur Verfügung stehenden Methoden zur Anwendung, zum Beispiel die periodische Reihenröntgenaufnahme und Mikrofilm zur frühzeitigen Entdeckung von Tuberkulosefällen.

### **Artikel 32**

Kriegsgefangene, die, ohne dem Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte angehört zu haben, Ärzte, Zahnärzte, Pfleger oder Pflegerinnen sind, können vom Gewahrsamsstaat zur Ausübung ihrer sanitätsdienstlichen Funktionen im Interesse ihrer der gleichen Macht angehörenden Mitgefangenen herangezogen werden. Sie bleiben in diesem Falle weiterhin Kriegsgefangene, werden jedoch wie die entsprechenden Angehörigen des vom Gewahrsamsstaat zurückgehaltenen Sanitätspersonals behandelt. Sie sind von jeder anderen Arbeit, die ihnen gemäß Artikel 49 übertragen werden könnte, befreit.

## ***Kapitel IV Zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurück- gehaltenes Sanitäts- und Seelsorgepersonal***

### **Artikel 33**

Die vom Gewahrsamsstaat zum Zwecke der Betreuung der Kriegsgefangenen zurückgehaltenen Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals gelten nicht als Kriegsgefangene. Sie genießen jedoch zumindest alle in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen und den Schutz desselben

sowie alle nötigen Erleichterungen, um den Kriegsgefangenen ärztliche Pflege und geistlichen Beistand geben zu können.

Sie setzen im Rahmen der militärischen Gesetze und Verordnungen des Gewahrsamsstaates unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem beruflichen Verantwortungsbewußtsein ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vorzugsweise der ihren eigenen Streitkräften angehörenden, fort. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit stehen ihnen ferner folgende Erleichterungen zu:

- a) Sie sind berechtigt, die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in außerhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, regelmäßig zu besuchen. Die Gewahrsamsmacht stellt ihnen zu diesem Zweck die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung.
- b) In jedem Lager ist der dienstälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades den militärischen Behörden des Lagers für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich. Zu diesem Zweck verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon beim Beginn der Feindseligkeiten über die vergleichbaren Dienstgrade ihres Sanitätspersonals, einschließlich desjenigen, der in Artikel 26 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde bezeichneten Gesellschaften. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen haben dieser Arzt sowie die Feldgeistlichen

unmittelbaren Zutritt zu den zuständigen Lagerbehörden. Diese gewähren ihnen alle Erleichterungen, die für den mit diesen Fragen zusammenhängenden Schriftwechsel erforderlich sind.

- c) Obwohl das zurückgehaltene Personal der Disziplin des Aufenthaltslagers unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlauf der Feindseligkeiten verständigen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals und legen die Art ihrer Durchführung fest.

Die vorstehenden Bestimmungen erheben die Gewahrsamsmacht keineswegs der Pflichten, die sie in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen hat.

## ***Kapitel V*** ***Religion, geistige und körperliche Betätigung***

### **Artikel 34**

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion, einschließlich der Teilnahme an Gottesdiensten ihres Glaubensbekenntnisses, volle Freiheit gewährt, vorausgesetzt, daß sie die Ordnungsvorschriften der Militärbehörde befolgen.

Für die Abhaltung der Gottesdienste werden geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 35**

Die der feindlichen Macht in die Hände gefallenen Feldgeistlichen, die zur Betreuung der Kriegsgefangenen zurück-

geblieben sind oder zurückgehalten werden, sind berechtigt, ihnen geistlichen Beistand zukommen zu lassen und ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen im Einklang mit ihrem religiösen Gewissen uneingeschränkt auszuüben. Sie werden auf die verschiedenen Lager und Arbeitsgruppen verteilt, in denen sich den gleichen Streitkräften angehörende Kriegsgefangene befinden, die die gleiche Sprache sprechen oder sich zum gleichen Glauben bekennen. Es werden ihnen die nötigen Erleichterungen gewährt und insbesondere die in Artikel 33 vorgesehenen Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt, damit sie die außerhalb ihres Lagers befindlichen Kriegsgefangenen besuchen können. Sie genießen unter Vorbehalt der Zensur zur Ausübung ihres religiösen Amtes volle Freiheit im Schriftwechsel mit den kirchlichen Behörden des Gewahrsamsstaates und den internationalen religiösen Organisationen. Zu diesem Zweck können Briefe und Karten zusätzlich zu der in Artikel 71 vorgesehenen Anzahl versandt werden.

### **Artikel 36**

Diejenigen Kriegsgefangenen, die geistlichen Standes sind, ohne in der eigenen Armee Feldgeistliche gewesen zu sein, werden, gleich welchem Glaubensbekenntnis sie angehören, ermächtigt, ihr geistliches Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Sie genießen zu diesem Zweck die gleiche Behandlung wie die durch den Gewahrsamsstaat zurückgehaltenen Feldgeistlichen. Sie dürfen zu keiner anderen Arbeit gezwungen werden.

### **Artikel 37**

Sofern Kriegsgefangenen der Beistand eines zurückgehaltenen Feldgeistlichen oder eines kriegsgefangenen Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses nicht zur Verfügung steht, wird auf Verlangen der betreffenden Kriegsgefangenen ein Geistlicher ihres oder eines ähnlichen Bekenntnisses oder, in Ermangelung eines solchen und wenn dies vom konfessionellen Gesichtspunkt aus möglich ist, ein befähigter Laie zur Ausübung des geistlichen Amtes namhaft gemacht. Diese der Zustimmung des Gewahrsamsstaates unterliegende Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinschaft der betreffenden Kriegsgefangenen und, wo es nötig ist, mit Zustimmung der örtlichen geistlichen Behörde des gleichen Bekenntnisses. Die so ernannte Person hat alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der militärischen Sicherheit erlassenen Vorschriften zu befolgen.

### **Artikel 38**

Der Gewahrsamsstaat fördert unter Achtung der persönlichen Vorliebe der einzelnen Gefangenen die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung dienende Betätigung der Kriegsgefangenen; er trifft die nötigen Maßnahmen, um diese Betätigung zu gewährleisten, indem er ihnen geeignete Räume sowie die nötige Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Den Kriegsgefangenen muß die Möglichkeit zu körperlichen Übungen, einschließlich Sport und Spiele, und zum Aufenthalt im Freien geboten werden. Zu diesem Zwecke sind in allen Lagern genügend offene Plätze zur Verfügung zu stellen.

## **Kapitel VI Disziplin**

### **Artikel 39**

Jedes Kriegsgefangenenlager wird der unmittelbaren Leitung eines den regulären Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden verantwortlichen Offiziers unterstellt. Dieser Offizier muß den Wortlaut des vorliegenden Abkommens besitzen und darüber wachen, daß dessen Bestimmungen dem unter seinem Befehl stehenden Personal bekannt sind; er ist unter der Kontrolle seiner Regierung, für dessen Anwendung verantwortlich.

Mit Ausnahme der Offiziere schulden die Kriegsgefangenen allen Offizieren des Gewahrsamsstaates den Gruß und die in den Vorschriften der eigenen Armee vorgesehenen Ehrenbezeugungen.

Die kriegsgefangenen Offiziere haben nur die Offiziere höheren Dienstgrades des Gewahrsamsstaates zu grüßen; auf jeden Fall schulden sie dem Lagerkommandanten, ohne Rücksicht auf dessen Dienstgrad, den Gruß.

### **Artikel 40**

Das Tragen der Dienstgrad- und Nationalitätsabzeichen sowie der Auszeichnungen ist gestattet.

### **Artikel 41**

In jedem Lager wird der Wortlaut des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge sowie der Inhalt aller in Artikel 6 vorgesehenen Sondervereinbarungen in der Sprache der Kriegsgefangenen an Stellen angeschlagen, wo sie von sämtlichen Gefangenen eingesehen werden können. Auf Verlagen werden sie denjenigen Gefangenen, die nicht in der Lage

sind, vom angeschlagenen Wortlaut Kenntnis zu nehmen, bekanntgegeben.

Vorschriften, Anordnungen, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art, die sich auf das Verhalten der Kriegsgefangenen beziehen, werden diesen in einer für sie verständlichen Sprache bekanntgegeben; sie werden in der oben beschriebenen Weise angeschlagen, und dem Vertrauensmann werden weitere Exemplare ausgehändigt. Auch alle an einzelne Gefangene gerichteten Befehle und Anordnungen werden in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt.

#### **Artikel 42**

Der Waffengebrauch gegen Kriegsgefangene, besonders gegen solche, die flüchten oder zu flüchten versuchen, darf nur ein äußerstes Mittel darstellen, dem stets den Umständen entsprechenden Warnungen voranzugehen haben.

### ***Kapitel VII Dienstgrade der Kriegsgefangenen***

#### **Artikel 43**

Bei Eröffnung der Feindseligkeiten geben sich die am Konflikt beteiligten Parteien gegenseitig die Rangbezeichnungen und Dienstgrade aller in Artikel 4 des vorliegenden Abkommens aufgeführten Personen bekannt, um die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Gefangenen gleichen Dienstgrades zu gewährleisten; werden Rangbezeichnungen oder Dienstgrade erst nachträglich geschaffen, so werden sie in gleicher Weise bekanntgegeben.

Der Gewahrsamsstaat erkennt die Beförderungen von Kriegsgefangenen an, wenn sie ihm von der Macht, von der

diese Gefangenen abhängen, ordnungsgemäß mitgeteilt werden.

#### **Artikel 44**

Offiziere und ihnen gleichgestellte Kriegsgefangene werden mit der ihrem Dienstgrad und ihrem Alter zukommenden Rücksicht behandelt.

Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes in den Offizierlagern werden diesen Lagern kriegsgefangene Mannschaften derselben Streitkräfte, die möglichst die gleiche Sprache wie die Offiziere sprechen, in ausreichender, dem Dienstgrad der Offiziere und der ihnen gleichgestellten Kriegsgefangenen entsprechender Zahl zugeteilt; sie dürfen zu keiner anderen Arbeit gezwungen werden.

Bei der Beköstigung wird die Selbstverwaltung durch die Offiziere auf jede Art gefördert.

#### **Artikel 45**

Alle nicht zu den Offizieren und den ihnen Gleichgestellten zählenden Kriegsgefangenen werden mit der ihrem Dienstgrad und ihrem Alter zukommenden Rücksicht behandelt.

Bei der Beköstigung wird die Selbstverwaltung durch die Kriegsgefangenen auf jede Art gefördert.

### ***Kapitel VIII Verlegung von Kriegs- gefangenen nach ihrer Ankunft im Lager***

#### **Artikel 46**

Beim Entscheid über eine Verlegung von Kriegsgefangenen berücksichtigt der Gewahrsamsstaat die Interessen derselben; insbesondere unternimmt er nichts, was die Schwierigkeiten bei ihrer Heimschaffung vergrößern könnte.

Verlegungen von Kriegsgefangenen werden stets mit Menschlichkeit und unter nicht minder günstigen Bedingungen als Verlegungen der Truppen des Gewahrsamsstaates durchgeführt. Auf die klimatischen Verhältnisse, an die die Kriegsgefangenen gewohnt sind, ist immer Rücksicht zu nehmen; die Bedingungen der Verlegung dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Der Gewahrsamsstaat versorgt die Kriegsgefangenen während der Verlegung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln in genügender Menge, um sie bei guter Gesundheit zu erhalten; er sorgt ebenfalls für die notwendige Bekleidung und Unterkunft sowie die erforderliche ärztliche Pflege. Er trifft alle zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen, namentlich im Falle der Beförderung zur See oder in der Luft, um ihre Sicherheit während der Verlegung zu gewährleisten; vor der Abreise stellt er eine vollständige Liste der zu verlegenden Gefangenen auf.

#### **Artikel 47**

Kranke oder verwundete Kriegsgefangene werden nicht verlegt, wenn die Reise ihre Genesung beeinträchtigen könnte; es sei denn, daß ihre Sicherheit es zwingend erfordert.

Nähert sich die Front einem Lager, so dürfen die dort befindlichen Kriegsgefangenen nur verlegt werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder wenn sie durch Verbleib an Ort und Stelle größeren Gefahren ausgesetzt sind, als dies bei einer Verlegung der Fall wäre.

#### **Artikel 48**

In Verlegungsfällen werden die Kriegsgefangenen amtlich von ihrem Abtransport und ihrer neuen Postanschrift in

Kenntnis gesetzt; diese Mitteilung wird ihnen so frühzeitig gemacht, daß sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Es wird ihnen gestattet, ihre persönlichen Sachen, ihre Briefschaften und die für sie eingetroffenen Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Verlegung es erfordern, auf das beschränkt werden, was der Kriegsgefangene vernünftigerweise tragen kann, keinesfalls jedoch darf das erlaubte Gewicht 25 kg überschreiten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihr ehemaliges Lager gerichtet werden, werden ihnen ohne Verzug nachgeschickt. Der Lagerkommandant ergreift gemeinsam mit dem Vertrauensmann die notwendigen Maßnahmen, um die Überführung des Gemeinschaftseigentums der Gefangenen und des Gepäcks sicherzustellen, das die Gefangenen infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich nehmen können.

Die Kosten der Verlegung gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

### **ABSCHNITT III**

## **ARBEIT DER KRIEGSGEFANGENEN**

#### **Artikel 49**

Der Gewahrsamsstaat kann die gesunden Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres Dienstgrades sowie ihrer körperlichen Fähigkeiten zu Arbeiten heranziehen, besonders um sie in gutem körperlichen und moralischen Gesundheitszustand zu erhalten.

Die kriegsgefangenen Unteroffiziere dürfen nur zu Aufsichtsdiensten herangezogen werden. Diejenigen, die nicht

dazu benötigt werden, können um eine andere ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, die ihnen nach Möglichkeit zu verschaffen ist.

Falls Offiziere oder ihnen Gleichgestellte um eine ihnen zusagende Arbeit nachsuchen, ist sie ihnen nach Möglichkeit zu verschaffen. Auf keinen Fall dürfen sie jedoch zur Arbeit gezwungen werden.

### **Artikel 50**

Außer den Arbeiten, die mit der Verwaltung, der Einrichtung und der Instandhaltung ihres Lagers in Zusammenhang stehen, dürfen die Kriegsgefangenen nur zu Arbeiten angehalten werden, die unter eine der nachfolgend angeführten Kategorien fallen:

- a) Landwirtschaft;
- b) Industrien, die sich mit dem Abbau oder der Erzeugung von Rohstoffen oder der Herstellung von Gütern befassen, mit Ausnahme der metallurgischen, der chemischen und der Maschinenindustrie; öffentliche Arbeiten und Bauarbeiten, sofern sie nicht militärischen Charakter oder eine militärische Bestimmung haben;
- c) Transport- und Lager-Arbeiten ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung;
- d) kommerzielle, künstlerische oder handwerkliche Betätigung;
- e) häusliche Dienste;
- f) öffentliche Dienste ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung.

Im Falle einer Verletzung dieser vorgenannten Bestimmungen steht den Kriegsgefangenen gemäß Artikel 78 das Recht zu, Beschwerde zu führen.

### **Artikel 51**

Den Kriegsgefangenen müssen angemessene Arbeitsbedingungen gewährt werden, insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Material; diese Bedingungen dürfen nicht schlechter sein als diejenigen, die den Angehörigen des Gewahrsamsstaates für gleiche Arbeit gewährt werden; dabei werden die klimatischen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt.

Der Gewahrsamsstaat, der die Arbeit der Kriegsgefangenen in Anspruch nimmt, wacht darüber, daß in den Gebieten, wo diese Gefangenen arbeiten, die Landesgesetze über den Arbeitsschutz und insbesondere die Vorschriften über die Sicherheit der Arbeiter eingehalten werden.

Die Kriegsgefangenen werden angelehrt und mit Schutzmitteln versehen, die der ihnen zugewiesenen Arbeit angepaßt sind und den für die Angehörigen des Gewahrsamsstaates vorgesehenen entsprechen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 52 dürfen die Kriegsgefangenen den normalen Gefahren, die auch Zivilarbeiter auf sich nehmen müssen ausgesetzt werden.

Auf keinen Fall werden die Arbeitsbedingungen durch Disziplinarmaßnahmen verschärft.

### **Artikel 52**

Kein Kriegsgefangener wird für ungesunde oder gefährliche Arbeiten verwendet, es sei denn, er meldet sich freiwillig.

Kein Kriegsgefangener wird zu Arbeiten herangezogen, die für ein Mitglied der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates als erniedrigend angesehen würden.

Das Entfernen von Minen oder anderen ähnlichen Vorrichtungen gilt als gefährliche Arbeit.

### **Artikel 53**

Die tägliche Arbeitszeit der Kriegsgefangenen, einschließlich des Hin- und Rückweges, darf nicht übermäßig sein; sie darf auf keinen Fall die Arbeitszeit überschreiten, die für einen dem Gewahrsamsstaat angehörenden und für die gleiche Arbeit verwendeten Zivilarbeiter in der Gegend zulässig ist.

Den Kriegsgefangenen wird nach halber Tagesarbeit eine Ruhepause von mindestens einer Stunde eingeräumt; ist die für die Arbeiter des Gewahrsamsstaates vorgesehene Ruhepause von längerer Dauer, so gilt dies auch für die Kriegsgefangenen. Außerdem wird ihnen wöchentlich eine ununterbrochene vierundzwanzigstündige Ruhezeit gewährt, und zwar vorzugsweise am Sonntag oder an dem in ihrem Heimatlande üblichen Ruhetag. Zusätzlich wird jedem Kriegsgefangenen, der während eines ganzen Jahres gearbeitet hat, eine ununterbrochene achttägige Ruhezeit eingeräumt, für die ihm der Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

Werden Arbeitsmethoden wie zum Beispiel Akkordarbeit angewendet, so darf dadurch die Arbeitszeit nicht übermäßig ausgedehnt werden.

### **Artikel 54**

Der den Kriegsgefangenen zustehende Arbeitsentgelt wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 62 des vorliegenden Abkommens festgesetzt.

Den Kriegsgefangenen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder die während oder infolge ihrer Arbeit erkrankt sind, wird jegliche ihrem Zustand entsprechende Pflege gewährt. Außerdem händigt ihnen der Gewahrsamsstaat ein ärztliches Zeugnis aus, mit dem sie gegenüber der Macht, von der sie

abhängen, ihre Rechte geltend machen können; ein Doppel dieses Zeugnisses wird durch den Gewahrsamsstaat der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle für Kriegsgefangene übermittelt.

### **Artikel 55**

Die Arbeitsfähigkeit der Kriegsgefangenen wird periodisch, mindestens einmal im Monat, einer ärztlichen Kontrolle unterzogen. Bei diesen Untersuchungen wird insbesondere die Art der Arbeiten berücksichtigt, zu denen die Kriegsgefangenen herangezogen sind.

Glaut ein Kriegsgefangener, nicht arbeitsfähig zu sein, so ist er berechtigt, sich den ärztlichen Instanzen seines Lagers zur Untersuchung zu stellen; die Ärzte können Kriegsgefangene, die ihrer Ansicht nach nicht arbeitsfähig sind, für Arbeitsbefreiung empfehlen.

### **Artikel 56**

Die Arbeitsgruppen werden in ähnlicher Weise organisiert und verwaltet wie die Kriegsgefangenenlager.

Jede Arbeitsgruppe verbleibt unter der Kontrolle eines Kriegsgefangenenlagers und hängt verwaltungsmäßig weiter von ihm ab. Die Militärbehörden und der Lagerkommandant sind unter der Kontrolle ihrer Regierung dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in den Arbeitsgruppen beachtet werden.

Der Lagerkommandant führt ein stets auf dem neuesten Stand gehaltenes Verzeichnis der seinem Lager unterstellten Arbeitsgruppen und legt es den Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene vor, die das Lager besuchen.

### **Artikel 57**

Die Behandlung der Kriegsgefangenen, die für Privatpersonen arbeiten, entspricht, selbst wenn letztere für die Bewachung und den Schutz die Verantwortung tragen, mindestens der durch das vorliegende Abkommen vorgesehene Behandlung; der Gewahrsamsstaat, die militärischen Behörden und der Kommandant des Lagers, zu dem diese Gefangenen gehören, tragen die gesamte Verantwortung für den Unterhalt, die Betreuung, die Behandlung und die Auszahlung des Arbeitsentgelts dieser Kriegsgefangenen.

Diese Kriegsgefangenen haben das Recht, mit den Vertrauensleuten der Lager, denen sie unterstellt sind, in Verbindung zu bleiben.

## **ABSCHNITT IV GELDMITTEL DER KRIEGSGEFANGENEN**

### **Artikel 58**

Der Gewahrsamsstaat kann von Beginn der Feindseligkeiten an und in Erwartung einer entsprechenden Regelung mit der Schutzmacht den Höchstbetrag an Bargeld oder ähnlichen Zahlungsmitteln festsetzen, den die Kriegsgefangenen bei sich tragen dürfen. Die rechtmäßig in ihrem Besitz befindlichen, ihnen abgenommenen oder zurückbehaltenen Mehrbeträge sowie die von ihnen hinterlegten Geldbeträge werden ihrem Konto gutgeschrieben und dürfen ohne ihre Einwilligung nicht in eine andere Währung umgewechselt werden.

Sind die Kriegsgefangenen ermächtigt, außerhalb des Lagers gegen Barzahlung Käufe zu tätigen oder Dienstleistungen entgegenzunehmen, so werden diese

Zahlungen durch die Kriegsgefangenen selbst oder durch die Lagerverwaltung vorgenommen, die sie zu Lasten der Gefangenen verbucht. Der Gewahrsamsstaat erläßt die nötigen diesbezüglichen Bestimmungen.

### **Artikel 59**

Die gemäß Artikel 18 den Kriegsgefangenen bei ihrer Gefangennahme abgenommenen Geldbeträge in der Währung des Gewahrsamsstaates werden entsprechend den Bestimmungen von Artikel 64 dieses Abschnittes den einzelnen Konten der Gefangenen gutgeschrieben.

Das gleiche gilt für die den Kriegsgefangenen gleichzeitig abgenommenen und in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselten Beträge fremder Währung.

### **Artikel 60**

Der Gewahrsamsstaat zahlt den Kriegsgefangenen einen monatlichen Soldvorschuß aus, dessen Höhe, in Geld des Gewahrsamsstaates umgewandelt, folgenden Beträgen entspricht:

- Kategorie I: Kriegsgefangene unter dem Dienstgrade eines Feldwebels: acht Schweizer Franken;
- Kategorie II: Feldwebel und andere Unteroffiziere oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: zwölf Schweizer Franken;
- Kategorie III: Offiziere unter dem Rang eines Majors oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: fünfzig Schweizer Franken;

Kategorie IV: Majore, Oberstleutnante, Oberste oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: sechzig Schweizer Franken;

Kategorie V: Offiziere im Generalsrang oder Kriegsgefangene mit entsprechendem Dienstgrad: fünfundsiebzig Schweizer Franken.

Jedoch ist es den am Konflikt beteiligten Parteien freigestellt, die Höhe dieser den Kriegsgefangenen der oben angeführten Kategorien zustehenden Soldvorschüsse durch Sondervereinbarung abzuändern.

Sind ferner die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Beträge im Vergleich zu dem den Mitgliedern der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates ausbezahlten Sold zu hoch oder bereiten sie aus irgendeinem anderen Grunde diesem Staat ernsthafte Schwierigkeiten, so wird der Gewahrsamsstaat bis zum Abschluß einer Sondervereinbarung über die Abänderung dieser Beträge mit der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen,

- a) die im ersten Absatz vorgesehenen Beträge weiterhin den Konten der Kriegsgefangenen gutschreiben;
- b) die Beträge, die er aus den Soldvorschüssen den Kriegsgefangenen für ihre persönliche Verwendung zur Verfügung stellt, vorübergehend auf ein vernünftiges Maß beschränken können; jedoch dürfen diese Beträge für die Gefangenen der Kategorie I keinesfalls niedriger sein als die den Mitgliedern der eigenen Streitkräfte des Gewahrsamsstaates gezahlten Beträge.

Die Gründe einer solchen Beschränkung werden der Schutzmacht ohne Verzug bekanntgegeben.

#### **Artikel 61**

Der Gewahrsamsstaat nimmt Geldsendungen, die die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, diesen als Soldzulage überweist, unter der Bedingung an, daß diese Beträge für jeden Gefangenen derselben Kategorie gleich hoch sind, daß sie an sämtliche dieser Macht angehörende Gefangene dieser Kategorie überwiesen werden, und daß sie sobald wie möglich gemäß den Bestimmungen von Artikel 64 den persönlichen Konten der Gefangenen gutgeschrieben werden. Diese Soldzulagen befreien den Gewahrsamsstaat von keiner der ihm durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen.

#### **Artikel 62**

Die Kriegsgefangenen erhalten unmittelbar durch die Behörden des Gewahrsamsstaates ein angemessenes Arbeitsentgelt, dessen Höhe durch diese Behörden festgesetzt wird, jedoch keinesfalls niedriger sein darf als ein Viertel eines Schweizer Franken für den ganzen Arbeitstag. Der Gewahrsamsstaat gibt den Gefangenen und durch Vermittlung der Schutzmacht der Macht, von der sie abhängen, die von ihm festgesetzte Höhe des täglichen Arbeitsentgelts bekannt.

Die Behörden des Gewahrsamsstaates zahlen auch denjenigen Kriegsgefangenen einen Arbeitsentgelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung, der inneren Einrichtung oder der Instandhaltung des Lagers ständige Funktionen ausüben oder handwerkliche Arbeit leisten; dasselbe gilt für Kriegsgefangene,

die zur Ausübung geistlicher oder ärztlicher Funktionen für ihre Kameraden benötigt werden.

Der Arbeitsentgelt des Vertrauensmannes, seiner Gehilfen und etwaigen Berater wird dem aus den Überschüssen der Kantine gebildeten Fonds entnommen; die Höhe dieses Entgelts wird vom Vertrauensmann festgesetzt und vom Lagerkommandanten genehmigt. Besteht kein derartiger Fonds, so zahlen die Behörden des Gewahrsamsstaates diesen Gefangenen einen angemessenen Entgelt.

### **Artikel 63**

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, Geldsendungen zu empfangen, die ihnen einzeln oder gemeinsam zugehen.

Jeder Kriegsgefangene kann über das Guthaben seines im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Kontos innerhalb der vom Gewahrsamsstaat, der die verlangten Zahlungen vornimmt, festgelegten Grenzen verfügen. Unter Vorbehalt der vom Gewahrsamsstaat als wesentlich erachteten Einschränkungen finanzieller oder währungstechnischer Art sind die Kriegsgefangenen berechtigt, Zahlungen nach dem Ausland zu tätigen. In diesen Fällen begünstigt der Gewahrsamsstaat vor allem solche Zahlungen, die die Gefangenen an Personen anweisen, für deren Unterhalt sie aufzukommen haben.

Auf jeden Fall können die Kriegsgefangenen mit dem Einverständnis der Macht, von der sie abhängen, Zahlungen in ihr eigenes Land nach folgendem Verfahren vornehmen lassen: Der Gewahrsamsstaat läßt besagtem Staat durch Vermittlung der Schutzmacht eine Anzeige zukommen, die alle zweckdienlichen Angaben über den Anweiser und

den Empfänger sowie über die Höhe des auszahlenden Betrages, in der Währung des Gewahrsamsstaates ausgedrückt, enthält; diese Anzeige wird von dem betreffenden Kriegsgefangenen unterzeichnet und vom Lagerkommandanten gegengezeichnet. Der Gewahrsamsstaat belastet das Konto des Gefangenen mit diesem Betrag; die so abgebuchten Beträge schreibt er der Macht gut, von der die Gefangenen abhängen.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann der Gewahrsamsstaat zweckmäßigerweise die in Anhang V des vorliegenden Abkommens enthaltene Muster-Regelung zu Rate ziehen.

### **Artikel 64**

Der Gewahrsamsstaat führt für jeden Kriegsgefangenen ein Konto, das zumindest folgende Angaben enthält:

1. die dem Gefangenen geschuldeten oder von ihm als Soldvorschuß, als Arbeitsentgelt oder auf Grund einer anderen Forderung bezogenen Beträge; die dem Gefangenen abgenommenen Beträge in der Währung des Gewahrsamsstaates; die dem Gefangenen abgenommenen und auf sein Verlangen in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselten Beträge;
2. die dem Gefangenen in Bargeld oder ähnlicher Form ausbezahlten Beträge; die auf seine Rechnung und sein Verlangen hin geleisteten Zahlungen; die gemäß Absatz 3 des vorstehenden Artikels überwiesenen Beträge.

### **Artikel 65**

Alle auf dem Konto eines Kriegsgefangenen getätigten Buchungen sind durch

ihn oder durch den in seinem Namen handelnden Vertrauensmann gegenzeichnen oder zu paraphieren.

Den Kriegsgefangenen werden jederzeit angemessene Erleichterungen gewährt, um in ihr Konto Einsicht zu nehmen und eine Abschrift desselben zu erhalten; das Konto kann anlässlich Lagerbesuchen auch durch die Vertreter der Schutzmacht geprüft werden.

Bei einer Verlegung der Kriegsgefangenen in ein anderes Lager wird ihr persönliches Konto mitverlegt. Im Falle der Übergabe an einen anderen Gewahrsamsstaat werden ihre nicht auf die Währung des Gewahrsamsstaates lautenden Beträge mitübergeben; für alle ihre übrigen Guthaben wird ihnen eine Bestätigung ausgestellt.

Die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien können vereinbaren, sich gegenseitig durch Vermittlung der Schutzmacht in bestimmten Zeitabständen die Kontenauszüge der Kriegsgefangenen mitzuteilen.

### **Artikel 66**

Wird die Gefangenschaft durch Freilassung oder Heimschaffung des Kriegsgefangenen beendet, so händigt ihm der Gewahrsamsstaat eine durch einen zuständigen Offizier unterzeichnete Bescheinigung über das Guthaben aus, das ihm bei Beendigung der Gefangenschaft noch zusteht. Andererseits übermittelt der Gewahrsamsstaat der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, durch Vermittlung der Schutzmacht Verzeichnisse, die alle Angaben über die Gefangenen enthalten, deren Gefangenschaft durch Heimschaffung, Freilassung, Flucht, Tod oder aus irgendeinem anderen Grund ihr Ende gefunden hat, und auf denen insbesondere die Gut-

haben ihrer Konten bescheinigt sind. Jedes einzelne Blatt dieser Verzeichnisse wird durch einen bevollmächtigten Vertreter des Gewahrsamsstaates beglaubigt.

Den beteiligten Mächten ist es freigestellt, die oben angeführten Bestimmungen durch Sondervereinbarungen ganz oder teilweise abzuändern.

Für die Auszahlung des dem Kriegsgefangenen nach Beendigung der Gefangenschaft vom Gewahrsamsstaat geschuldeten Guthabens ist die Macht, von der er abhängt, verantwortlich.

### **Artikel 67**

Die den Kriegsgefangenen gemäß Artikel 60 ausgezahlten Soldvorschüsse gelten als von der Macht, von der sie abhängen, getätigt; diese Soldvorschüsse sowie alle von dieser Macht auf Grund von Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 68 ausgeführten Zahlungen sind bei Beendigung der Feindseligkeiten Gegenstand von Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten.

### **Artikel 68**

Jeder von einem Kriegsgefangenen wegen eines Arbeitsunfalles oder wegen einer durch Arbeit verursachten Invalidität erhobene Schadenersatzanspruch wird der Macht, von der er abhängt, durch Vermittlung der Schutzmacht bekanntgegeben. In allen diesen Fällen stellt der Gewahrsamsstaat dem Kriegsgefangenen gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 eine Bescheinigung aus, in der die Art der Verletzung oder der Invalidität, die Umstände, unter denen sie zustande gekommen ist, und die erhaltene ärztliche oder Lazarettpflege vermerkt sind. Diese Bescheinigung wird von einem verantwortlichen Offizier

des Gewahrsamsstaates unterzeichnet; die Angaben ärztlicher Natur werden von einem Arzt des Sanitätsdienstes beglaubigt.

Der Gewahrsamsstaat bringt der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, ebenfalls jeden Schadenersatzanspruch zur Kenntnis, der von einem Gefangenen hinsichtlich der ihm gemäß Artikel 18 abgenommenen und anlässlich der Heimschaffung nicht zurückerstatteten persönlichen Sachen, Geldbeträge oder Wertsachen geltend gemacht wird; das gleiche gilt hinsichtlich jedes Schadenersatzanspruches wegen eines Verlustes, für den der Gefangene den Gewahrsamsstaat oder einen von dessen Bediensteten verantwortlich macht. Dagegen ersetzt der Gewahrsamsstaat auf seine Kosten alle vom Gefangenen während der Gefangenschaft zum Gebrauch benötigten persönlichen Sachen. Auf jeden Fall händigt der Gewahrsamsstaat dem Gefangenen eine von einem verantwortlichen Offizier unterzeichnete Bescheinigung aus, die alle zweckdienlichen Angaben über die Gründe enthält, weshalb ihm diese Sachen, Beträge oder Wertsachen nicht zurückerstattet worden sind. Ein Doppel dieser Bescheinigung wird durch Vermittlung der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle für Kriegsgefangene der Macht zugestellt, von der der Gefangene abhängt.

## **ABSCHNITT V BEZIEHUNGEN DER KRIEGSGEFANGENEN ZUR AUSSENWELT**

### **Artikel 69**

Sobald der Gewahrsamsstaat Kriegsgefangene in seiner Gewalt hat, bringt er ihnen sowie der Macht, von der sie abhängen, durch Vermittlung der Schutzmacht, die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Überdies macht er den Erwähnten von jeder Änderung dieser Maßnahmen Mitteilung.

### **Artikel 70**

Jedem Kriegsgefangenen wird unmittelbar nach seiner Gefangennahme, spätestens aber eine Woche nach seiner Ankunft in einem Lager, Gelegenheit gegeben, unmittelbar an seine Familie und an die in Artikel 123 vorgesehene Zentralstelle für Kriegsgefangene je eine Karte zu senden, die möglichst dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht und die Empfänger von seiner Gefangenschaft, seiner Anschrift und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis setzt; dies gilt auch, wenn es sich um ein Durchgangslager handelt, sowie in allen Fällen von Krankheit oder Verlegung in ein Lazarett oder ein anderes Lager. Die Beförderung dieser Karten erfolgt so schnell wie möglich und darf in keiner Weise verzögert werden.

### **Artikel 71**

Die Kriegsgefangenen sind ermächtigt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen. Erachtet es der Gewahrsamsstaat für notwendig, die Zahl der von jedem Kriegsgefangenen abge-

sandten Briefe und Postkarten zu beschränken, so darf die Zugelassene monatliche Anzahl nicht geringer sein als zwei Briefe und vier Postkarten (ohne Anrechnung der in Artikel 70 vorgesehene(n) Karten), die soweit wie möglich den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Mustern entsprechen. Sonstige Beschränkungen dürfen nur auferlegt werden, wenn die Schutzmacht überzeugt ist, daß angesichts der Schwierigkeiten, die dem Gewahrsamsstaat in der Beschaffung einer genügenden Anzahl qualifizierter Übersetzer zur Erledigung der Zensuraufgaben erwachsen, diese Beschränkungen im Interesse der Gefangenen selbst liegen. Müssen die an die Gefangenen gerichteten Briefschaften eingeschränkt werden, so darf dies nur durch Entscheid der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, gegebenenfalls auf Ersuchen des Gewahrsamsstaates, angeordnet werden. Diese Karten und Briefe sind mit den schnellsten Mitteln zu befördern, über die der Gewahrsamsstaat verfügt; sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Denjenigen Kriegsgefangenen, die seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie sind oder denen es nicht möglich ist, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie denjenigen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, muß gestattet werden, Telegramme zu senden, deren Gebühren ihrem Konto beim Gewahrsamsstaat zur Last geschrieben oder mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Geld beglichen werden. Auch in Dringlichkeitsfällen gelangen sie in den Genuß einer solchen Maßnahme.

In der Regel ist der Schriftwechsel der Gefangenen in ihrer Muttersprache abzufassen. Die am Konflikt beteiligten Parteien können jedoch Schriftwechsel auch in anderen Sprachen zulassen.

Die Säcke mit der Post der Gefangenen werden sorgfältig versiegelt, mit einer ihren Inhalt klar ersichtlich machenden Aufschrift versehen und an die Bestimmungspoststellen adressiert.

### **Artikel 72**

Den Kriegsgefangenen wird gestattet, auf dem Postweg oder auf jede andere Weise Einzel- und Sammelsendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Kleidung, Arzneimittel und Gegenstände enthalten, die für ihre religiösen Bedürfnisse, ihre Studien und ihre Zerstreung bestimmt sind, einschließlich von Büchern, religiösen Gegenständen, wissenschaftlichem Material, Examensformularen, Musikinstrumenten, Sportgeräten und Sachen, die den Gefangenen die Fortsetzung ihrer Studien oder eine künstlerische Betätigung ermöglichen.

Diese Sendungen befreien den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen, die ihm das vorliegende Abkommen auferlegt.

Diese Sendungen können nur denjenigen Einschränkungen unterliegen, die von der Schutzmacht im Interesse der Kriegsgefangenen selbst vorgeschlagen oder durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder andere Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene in bezug auf ihre eigenen Sendungen wegen außerordentlicher Beanspruchung der Beförderungs- und Verbindungsmittel beantragt werden.

Wenn nötig, sind die Bedingungen der Beförderung von Einzel- und Sammel-

sendungen Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mächten, die jedoch den Empfang solcher Hilfssendungen durch die Kriegsgefangenen auf keinen Fall verzögern dürfen. Lebensmittel- und Kleider sendungen dürfen keine Bücher enthalten; ärztliche Hilfslieferungen sind in der Regel in Sammelpaketen zu senden.

### **Artikel 73**

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten Mächten über das beim Empfang und bei der Verteilung von Sammel-Hilfssendungen zu befolgende Verfahren, findet die dem vorliegenden Abkommen beigefügte Regelung über Sammel-Hilfssendungen Anwendung.

Die oben erwähnten Sondervereinbarungen dürfen auf keinen Fall das Recht der Vertrauensleute beschränken, die für die Kriegsgefangenen bestimmten Sammel-Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, zu verteilen und darüber im Interesse der Gefangenen zu verfügen.

Ebensowenig dürfen sie das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jeder sonstigen mit der Weiterleitung dieser Sammelsendungen beauftragten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene beschränken, ihre Verteilung unter die Empfänger zu überwachen.

### **Artikel 74**

Alle für die Kriegsgefangenen bestimmten Hilfssendungen werden von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und anderen Gebühren befreit.

Der Schriftwechsel, die Hilfssendungen und die genehmigten Geldsendungen, die an die Kriegsgefangenen gerichtet oder von ihnen auf dem Postweg

entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbüros und der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle für Kriegsgefangenen abgeschickt werden, sind sowohl in den Ursprungs- und Bestimmungs- als auch in den Durchgangsländern von allen Postgebühren befreit.

Die Kosten für die Beförderung der für die Kriegsgefangenen bestimmten Hilfssendungen, die ihres Gewichtes oder irgendeines anderen Grundes wegen nicht auf dem Postweg befördert werden können, fallen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die anderen Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens tragen die Beförderungskosten auf ihren Gebieten. In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten Mächten gehen die aus der Beförderung dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die durch die oben vorgesehenen Befreiungen nicht gedeckt sind, zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, die Gebühren für von den Kriegsgefangenen aufgegebenen oder an sie gerichtete Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermäßigen.

### **Artikel 75**

Sollten Kampfhandlungen die in Frage kommenden Mächte daran hindern, ihre Verpflichtung zur Gewährleistung der Beförderung der in den Artikeln 70, 71, 72 und 77 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, so können die betreffenden Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede sonstige von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannte Organisation es übernehmen, die Beförderung dieser Sendungen

gen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden sich die Hohen Vertragsparteien bemühen, ihnen diese Beförderungsmittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Ausstellung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Beförderungsmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von

- a) Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 123 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 122 vorgesehenen nationalen Büros ausgetauscht werden;
- b) Briefschaften und Berichten betreffend die Kriegsgefangenen, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder sonstigen Hilfsorganisation für Kriegsgefangene entweder mit ihren eigenen Delegierten oder mit den am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Konflikt beteiligten Partei, wenn sie es vorzieht, andere Transporte zu organisieren und Geleitbriefe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen auszustellen.

In Ermangelung von Sondervereinbarungen werden die aus der Verwendung dieser Beförderungsmittel erwachsenden Kosten proportional von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Staatsangehörigen diese Dienste zugute kommen, getragen.

### **Artikel 76**

Die Zensur des an die Kriegsgefangenen gerichteten und von ihnen abge-

schickten Schriftwechsels wird so schnell wie möglich vorgenommen. Sie darf nur von den Absende- und den Empfangsstaaten durchgeführt werden, und zwar von jedem nur einmal.

Die Durchsicht der für die Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebensmittel dem Verderb aussetzen, und wird, außer wenn es sich um Schriftstücke oder Drucksachen handelt, in Gegenwart des Empfängers oder eines von ihm ordnungsgemäß beauftragten Kameraden vorgenommen. Die Aushändigung der Einzel- oder Sammelsendungen an die Kriegsgefangenen darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Ein von einer am Konflikt beteiligten Partei aus militärischen oder politischen Gründen erlassenes Schriftwechselverbot darf nur vorübergehender Art sein und wird so kurz wie möglich befristet.

### **Artikel 77**

Die Gewahrsamsstaaten gewähren jede Erleichterung zur Weiterleitung – sei es durch Vermittlung der Schutzmacht oder der in Artikel 123 vorgesehenen Zentralstelle für Kriegsgefangene – von Akten, Schriftstücken oder Urkunden, insbesondere von Vollmachten und Testamenten, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden.

In allen Fällen erleichtern die Gewahrsamsmächte den Kriegsgefangenen die Erstellung dieser Dokumente; sie gestatten ihnen insbesondere den Verkehr mit einem Rechtsanwalt und veranlassen das Nötige, um die Echtheit ihrer Unterschrift beglaubigen zu lassen.

**ABSCHNITT VI**  
**BEZIEHUNGEN DER**  
**KRIEGSGEFANGENEN ZU**  
**DEN BEHÖRDEN**

**Kapitel I**  
**Beschwerden der**  
**Kriegsgefangenen über die**  
**Gefangenschaftsbedingungen**

**Artikel 78**

Die Kriegsgefangenen haben das Recht, den militärischen Behörden, in deren Gewalt sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend die Gefangenschaftsbedingungen, denen sie unterstellt sind, vorzubringen.

Sie haben ferner das unbeschränkte Recht, sich entweder durch Vermittlung des Vertrauensmannes oder, wenn sie es für notwendig erachten, unmittelbar an die Vertreter der Schutzmächte zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie Beschwerden hinsichtlich der Gefangenschaftsbedingungen vorzubringen haben.

Diese Anliegen und Beschwerden unterliegen keiner Beschränkung und werden nicht auf die in Artikel 71 genannte Anzahl von Postsendungen angerechnet. Sie werden beschleunigt weitergeleitet. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlaß zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Vertrauensleute können den Vertretern der Schutzmächte regelmäßig Berichte über die Lage in den Lagern und über die Bedürfnisse der Kriegsgefangenen zustellen.

**Kapitel II**  
**Vertreter der**  
**Kriegsgefangenen**

**Artikel 79**

In allen Orten, in denen sich Kriegsgefangene befinden, mit Ausnahme derjenigen, wo Offiziere sind, wählen die Gefangenen alle sechs Monate und gleichermaßen bei Vakanzen in freier und geheimer Wahl Vertrauensleute, die mit ihrer Vertretung bei den militärischen Behörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder sonstigen Hilfsorganisation für Kriegsgefangene beauftragt sind. Diese Vertrauensleute sind wiederwählbar.

In den Lagern der Offiziere und der ihnen Gleichgestellten oder in den gemischten Lagern wird der älteste kriegsgefangene Offizier des höchsten Dienstgrades als Vertrauensmann anerkannt. In den Offizierlagern wird er durch einen oder mehrere von den Offizieren gewählte Berater unterstützt; in den gemischten Lagern werden diese Gehilfen den Kriegsgefangenen, die nicht Offiziere sind, entnommen und von diesen gewählt.

Den Arbeitslagern für Kriegsgefangene werden kriegsgefangene Offiziere der gleichen Nationalität zugeteilt, um die den Kriegsgefangenen obliegenden Verwaltungsaufgaben der Lager zu übernehmen. Im übrigen können diese Offiziere gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels zu Vertrauensleuten gewählt werden. In diesem Falle werden die Gehilfen des Vertrauensmannes den Kriegsgefangenen, die nicht Offiziere sind, entnommen.

Jeder Vertrauensmann muß, bevor er seine Funktionen ausüben kann, vom

Gewahrsamsstaat genehmigt werden. Lehnt der Gewahrsamsstaat die Genehmigung eines durch seine Kameraden gewählten Kriegsgefangenen ab, so gibt er der Schutzmacht die Gründe seiner Ablehnung bekannt.

Auf jeden Fall muß der Vertrauensmann die gleiche Nationalität besitzen, die gleiche Sprache sprechen und dieselben Gebräuche pflegen wie die Kriegsgefangenen, die er vertritt. So erhalten die nach Nationalität, Sprache und Gebräuchen auf die verschiedenen Abteilungen eines Lagers verteilten Kriegsgefangenen für jede Abteilung einen eigenen Vertrauensmann gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

#### **Artikel 80**

Die Vertrauensleute haben das körperliche, sittliche und geistige Wohl der Kriegsgefangenen zu fördern.

Sollten insbesondere die Kriegsgefangenen beschließen, untereinander ein Unterstützungssystem auf Gegenseitigkeit zu organisieren, so sind die Vertrauensleute für diese Organisation zuständig, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens übertragen sind.

Die Vertrauensleute können nicht lediglich auf Grund ihres Amtes für die von den Kriegsgefangenen begangenen strafbaren Handlungen verantwortlich gemacht werden.

#### **Artikel 81**

Die Vertrauensleute werden zu keiner anderen Arbeit gezwungen, wenn dies die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren könnte.

Die Vertrauensleute können unter den Gefangenen die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, vor allem eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Inempfangnahme von Versorgungsgütern usw.) notwendige Freizügigkeit, werden ihnen gewährt.

Die Vertrauensleute sind ermächtigt, die Räume zu besichtigen, in denen die Kriegsgefangenen untergebracht sind; die Kriegsgefangenen haben das Recht, ihren Vertrauensmann frei zu Rate zu ziehen.

Für ihren postalischen und telegraphischen Verkehr mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und deren Delegierten, den gemischten ärztlichen Ausschüssen sowie mit den Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene wird den Vertrauensleuten gleichermaßen jegliche Erleichterung gewährt. Die Vertrauensleute der Arbeitsgruppen genießen die gleichen Erleichterungen für den schriftlichen Verkehr mit dem Vertrauensmann des Hauptlagers. Dieser Verkehr darf weder beschränkt noch auf die in Artikel 71 erwähnte Anzahl von Postsachen an gerechnet werden.

Ein Vertrauensmann darf nicht versetzt werden, ohne daß ihm die billigerweise notwendige Zeit eingeräumt wird, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

Im Falle einer Absetzung werden die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, der Schutzmacht bekanntgegeben.

## **Kapitel III**

### **Straf- und Disziplinarmaßnahmen**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 82**

Die Kriegsgefangenen unterstehen den für die Streitkräfte des Gewahrsamsstaates geltenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen. Der Gewahrsamsstaat ist ermächtigt, gegen jeden Kriegsgefangenen, der sich eine Übertretung dieser allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen zuschulden kommen läßt, gerichtliche oder disziplinarische Maßnahmen zu treffen. Jedoch ist keine Strafverfolgung oder Bestrafung gestattet, die den Bestimmungen dieses Kapitels zuwiderläuft.

Erklären allgemeine Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen des Gewahrsamsstaates die von einem Kriegsgefangenen begangenen Handlungen als strafbar, während die gleichen Handlungen nicht strafbar sind, sofern sie durch Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates begangen werden, so dürfen diese Handlungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

##### **Artikel 83**

Handelt es sich darum, festzustellen, ob eine durch einen Kriegsgefangenen begangene strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so wacht der Gewahrsamsstaat darüber, daß die zuständigen Behörden bei der Prüfung dieser Frage größte Nachsicht walten lassen und, wenn immer möglich, eher zu disziplinarischen Maß-

nahmen als zu gerichtlicher Verfolgung greifen.

##### **Artikel 84**

Ein Kriegsgefangener darf nur vor ein Militärgericht gestellt werden, außer wenn die Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates ausdrücklich die Zivilgerichte zur Aburteilung eines Mitglieds der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates für die gleiche strafbare Handlung wie die von dem Kriegsgefangenen begangene als zuständig erklären.

Auf keinen Fall darf ein Kriegsgefangener vor ein Gericht gestellt werden, das nicht die allgemein anerkannten wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bietet und dessen Verfahren ihm insbesondere nicht die in Artikel 105 vorgesehenen Rechte und Mittel der Verteidigung gewährleistet.

##### **Artikel 85**

Die Kriegsgefangenen, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates für Handlungen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben, verfolgt werden, bleiben, auch wenn sie verurteilt werden, im Genuß der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen.

##### **Artikel 86**

Ein Kriegsgefangener darf nicht mehr als einmal für dieselbe Handlung oder auf Grund derselben Anklage bestraft werden.

##### **Artikel 87**

Über die Kriegsgefangenen können von den Militärbehörden und den Gerichten des Gewahrsamsstaates nur solche Strafen verhängt werden, die bei

den gleichen Tatbeständen für die Mitglieder der Streitkräfte dieses Staates vorgesehen sind.

Bei der Strafzumessung haben die Gerichte oder Behörden des Gewahrsamsstaates soweit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Angeklagte, da er nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, durch keinerlei Treupflicht ihm gegenüber gebunden ist und sich infolge von Umständen, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen, in seiner Gewalt befindet. Es bleibt ihnen anheimgestellt, das Strafmaß nach freiem Ermessen zu verringern, daß für die dem Gefangenen zur Last gelegte strafbare Handlung vorgesehen ist; sie sind zu diesem Zwecke nicht an die vorgeschriebene Mindeststrafe gebunden.

Sämtliche Kollektivstrafen für Handlungen einzelner, sämtliche Körperstrafen, jede Einkerkierung in Räumen ohne Tageslicht und ganz allgemein jede Art von Folter und Grausamkeit sind untersagt.

Im übrigen darf der Gewahrsamsstaat keinen Kriegsgefangenen seines Dienstgrades entheben oder am Tragen seiner Dienstgradabzeichen hindern.

### **Artikel 88**

Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die eine disziplinarische oder gerichtliche Strafe verbüßen, werden keiner strengeren Behandlung unterworfen, als bei gleichem Dienstgrad und gleicher Strafe für die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen ist.

Weibliche Kriegsgefangene werden nicht strenger bestraft und während ihrer Strafverbüßung nicht strenger behandelt als die wegen der gleichen strafbaren

Handlung bestraften, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden Frauen.

Auf keinen Fall dürfen weibliche Kriegsgefangene strenger bestraft und während der Strafverbüßung strenger behandelt werden als ein wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraffter, den Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörender Mann.

Kriegsgefangene, die eine Disziplinar- oder Gerichtsstrafe verbüßt haben, werden nicht anders behandelt als die übrigen Kriegsgefangenen.

## **II. DISZIPLINARSTRAFEN**

### **Artikel 89**

Die auf Kriegsgefangene anwendbaren Disziplinarstrafen sind die folgenden:

1. Buße bis zu 50 v.H. des Soldvorschlusses und des Arbeitsentgelts, wie sie in Artikel 60 und 62 vorgesehen sind, und zwar nur während einer Zeitspanne von höchstens dreißig Tagen;
2. Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;
3. Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich;
4. Arrest.

Die unter Ziffer 3 vorgesehene Strafe darf jedoch nicht auf Offiziere angewendet werden.

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, grausam oder für die Gesundheit der Kriegsgefangenen gefährlich sein.

### **Artikel 90**

Die Dauer einer einzigen Strafe darf dreißig Tage nicht überschreiten. In

Disziplinarfällen wird die vor der Verhandlung oder der Verhängung der Strafe in Untersuchungshaft verbrachte Zeit von der verhängten Strafe abgezogen.

Die oben erwähnte Höchstdauer der Strafe von dreißig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Fall sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

Zwischen dem Disziplinarentscheid und seinem Vollzug darf nicht mehr als ein Monat verstreichen.

Wird über einen Kriegsgefangenen eine weitere Disziplinarstrafe verhängt, so muß zwischen dem Vollzug jeder der Strafen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen, sobald eine von ihnen neun Tage überschreitet.

### **Artikel 91**

Die Flucht eines Kriegsgefangenen gilt als gelungen,

1. wenn er die Streitkräfte der Macht, von der er abhängt, oder einer verbündeten Macht erreicht hat,
2. wenn er das in der Gewalt des Gewahrsamsstaates oder einer mit diesem verbündeten Macht befindliche Gebiet verlassen hat,
3. wenn er ein die Flagge der Macht, von der er abhängt, oder einer verbündeten Macht führendes, in den Territorialgewässern des Gewahrsamsstaates befindliches Schiff erreicht hat, vorausgesetzt, daß dieses Schiff nicht unter der Befehlsgewalt des Gewahrsamsstaates steht.

Kriegsgefangene, denen im Sinne dieses Artikels die Flucht gelungen ist, die

aber neuerdings in Gefangenschaft geraten, dürfen wegen ihrer früheren Flucht nicht bestraft werden.

### **Artikel 92**

Ein Kriegsgefangener, der einen Fluchtversuch unternimmt und wieder ergriffen wird, bevor seine Flucht im Sinne von Artikel 91 gelungen ist, darf für diese Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

Der wieder ergriffene Gefangene wird den zuständigen militärischen Behörden so schnell wie möglich übergeben.

Ungeachtet von Artikel 88 Absatz 4 können wegen eines mißlungenen Fluchtversuches bestrafte Kriegsgefangene einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, in einem Kriegsgefangenenlager durchgeführt wird und keinen Entzug irgendwelcher ihnen durch das vorliegende Abkommen verbürgter Rechte umfaßt.

### **Artikel 93**

Flucht oder Fluchtversuche, auch im Wiederholungsfalle, dürfen nicht als erschwerende Umstände in Fällen betrachtet werden, in denen ein Kriegsgefangener wegen einer während seiner Flucht oder seines Fluchtversuches begangenen strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird.

Kriegsgefangene, die sich einzig und allein in der Absicht, ihre Flucht zu erleichtern, einer strafbaren Handlung schuldig machen, ohne dabei gegen Personen Gewalt anzuwenden, wie etwa einer strafbaren Handlung gegen das öffentliche Eigentum, des Diebstahls

ohne Bereicherungsabsicht, der Herstellung und Verwendung falscher Papiere, des Tragens von Zivilkleidern dürfen, entsprechend dem in Artikel 83 aufgestellten Grundsatz nur disziplinarisch bestraft werden.

Kriegsgefangene, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben, dürfen deswegen nur disziplinarisch bestraft werden.

#### **Artikel 94**

Wird ein geflüchteter Kriegsgefangener wieder ergriffen, so ist dies, vorausgesetzt, daß auch die Flucht notifiziert worden ist, in der in Artikel 122 vorgesehene Weise der Macht, von der er abhängt, zu notifizieren.

#### **Artikel 95**

Kriegsgefangene, die eines Verstoßes gegen die Disziplin angeschuldigt sind, werden bis zur Fällung des Entscheides nicht in Untersuchungshaft behalten, es sei denn, daß diese Maßnahme auch auf Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates, die sich der gleichen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben Anwendung findet, oder daß das höhere Interesse der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin im Lager dies verlange.

Für alle Kriegsgefangenen wird die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt; sie darf vierzehn Tage nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der Artikel 97 und 98 dieses Kapitels finden auf Kriegsgefangene Anwendung, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

#### **Artikel 96**

Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, werden unverzüglich untersucht.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte und höheren militärischen Behörden können Disziplinarstrafen nur von einem Offizier, der in seiner Eigenschaft als Lagerkommandant mit der Disziplinarstrafgewalt ausgestattet ist, oder von einem verantwortlichen Offizier, der ihn vertritt oder dem er seine Disziplinarstrafgewalt übertragen hat, verhängt werden.

Auf keinen Fall darf diese Disziplinarstrafgewalt einem Kriegsgefangenen übertragen oder durch einen Kriegsgefangenen ausgeübt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, wird der angeklagte Kriegsgefangene genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt, die ihm vorgeworfen werden. Es wird ihm gestattet, sein Verhalten zu rechtfertigen und sich zu verteidigen. Er ist berechtigt, Zeugen vernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Der Entscheid wird dem Kriegsgefangenen und dem Vertrauensmann bekanntgegeben.

Der Lagerkommandant hat ein Disziplinarstrafregister zu führen, das von Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

#### **Artikel 97**

Auf keinen Fall dürfen Kriegsgefangene in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse usw.) überführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüßen.

Die Örtlichkeiten, in denen Disziplinarstrafen zu verbüßen sind, müssen den in Artikel 25 vorgesehenen hygienischen Anforderungen entsprechen. Den die

Strafe verbüßenden Kriegsgefangenen muß gemäß den Bestimmungen von Artikel 29 ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Offiziere und ihnen Gleichgestellte verbüßen ihre Strafen nicht in den gleichen Räumlichkeiten wie Unteroffiziere und Mannschaften.

Weibliche Kriegsgefangene, die eine Disziplinarstrafe verbüßen, werden in von den Männerabteilungen getrennten Räumen in Haft gehalten und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt.

### **Artikel 98**

Die ihre Disziplinarstrafe verbüßenden Kriegsgefangenen bleiben weiterhin im Genuß der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, soweit dessen Anwendung nicht durch die Tatsache ihrer Haft selbst unmöglich gemacht wird. In keinem Fall dürfen ihnen jedoch die Vergünstigungen der Artikel 78 und 126 entzogen werden.

Den disziplinarisch bestraften Kriegsgefangenen dürfen die ihnen auf Grund ihres Dienstgrades zustehenden Vorrechte nicht entzogen werden.

Disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene können sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien bewegen und aufhalten.

Es wird ihnen gestattet, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie erhalten die Pflege, die ihr Gesundheitszustand erfordert, und werden gegebenenfalls in die Krankenabteilung des Lagers oder ein Lazarett überführt.

Sie erhalten die Erlaubnis, zu lesen und zu schreiben, Briefe abzusenden und zu empfangen. Pakete und Geldsendungen dagegen können ihnen bis nach

Verbüßung der Strafe vorenthalten werden; in der Zwischenzeit werden diese dem Vertrauensmann anvertraut, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel der Krankenabteilung übergibt.

## **III. GERICHTLICHE VERFOLGUNG**

### **Artikel 99**

Kein Kriegsgefangener darf wegen einer Handlung gerichtlich verfolgt oder verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht ausdrücklich durch in Kraft befindliche Gesetze des Gewahrsamsstaates oder geltendes Völkerrecht verboten war.

Auf einen Kriegsgefangenen darf keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden, um ihn dazu zu bringen, sich der Handlung, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen.

Kein Kriegsgefangener darf verurteilt werden, ohne die Möglichkeit zu seiner Verteidigung und den Beistand eines geeigneten Verteidigers gehabt zu haben.

### **Artikel 100**

Den Kriegsgefangenen und den Schutzmächten ist so früh wie möglich mitzuteilen, für welche strafbaren Handlungen die Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates die Todesstrafe vorsehen.

Nachträglich kann ohne Einwilligung der Macht, von der die Gefangenen abhängen, die Todesstrafe auf keine weitere strafbare Handlung mehr erstreckt werden.

Die Todesstrafe kann gegen einen Kriegsgefangenen nur ausgesprochen werden, wenn gemäß Artikel 87 Absatz 2 das Gericht besonders auf die

Tatsache aufmerksam gemacht wurde, daß der Angeklagte, da er nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, durch keinerlei Treuepflicht ihm gegenüber gebunden ist und sich auf Grund von Umständen in seiner Gewalt befindet, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen.

#### **Artikel 101**

Wird gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe ausgesprochen, so wird das Urteil nicht vollstreckt vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Schutzmacht unter der angegebenen Anschrift die in Artikel 107 vorgesehene ausführliche Mitteilung erhalten hat.

#### **Artikel 102**

Ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen kann nur dann rechtsgültig gefällt werden, wenn es durch die gleichen Gerichte und nach dem gleichen Verfahren, wie sie für die Angehörigen der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind, ausgesprochen wird und im übrigen die Bestimmungen dieses Kapitels eingehalten werden.

#### **Artikel 103**

Gerichtliche Untersuchungen gegen Kriegsgefangene werden so schnell durchgeführt, wie die Umstände es gestatten, und zwar so, daß die Gerichtsverhandlung möglichst frühzeitig stattfinden kann. Ein Kriegsgefangener darf nur dann in Untersuchungshaft gehalten werden, wenn diese Maßnahme bei gleichen strafbaren Handlungen auch für die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen ist, oder wenn es die natio-

nale Sicherheit erfordert. Die Untersuchungshaft darf auf keinen Fall länger als drei Monate dauern.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist auf die über den Kriegsgefangenen verhängte Freiheitsstrafe anzurechnen; dies ist bereits bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen der Artikel 97 und 98 dieses Kapitels bleiben für die Kriegsgefangenen auch während der Untersuchungshaft in Geltung.

#### **Artikel 104**

In allen Fällen, in denen sich der Gewahrsamsstaat für die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung eines Kriegsgefangenen entschieden hat, hat er dies der Schutzmacht so schnell wie möglich, mindestens jedoch drei Wochen vor Verhandlungsbeginn, bekanntzugeben. Diese Frist von drei Wochen läuft erst von dem Augenblick an, in dem die Schutzmacht unter der von ihr dem Gewahrsamsstaat vorher bekanntgegebenen Anschrift die Mitteilung erhalten hat.

Diese Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vorname, Dienstgrad, Matrikelnummer, Geburtsdatum und etwaigen Beruf des Kriegsgefangenen;
2. Ort der Internierung oder der Haft;
3. genaue Bezeichnung des oder der Anklagepunkte unter Erwähnung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;
4. das den Fall behandelnde Gericht sowie Zeitpunkt und Ort der Eröffnung der Verhandlung.

Die gleiche Mitteilung läßt der Gewahrsamsstaat dem Vertrauensmann der Kriegsgefangenen zugehen.

Kann bei der Eröffnung der Verhandlung der Beweis nicht erbracht werden, daß die Schutzmacht, der Kriegsgefangene selbst und sein Vertrauensmann die genannte Mitteilung mindestens drei Wochen vor Verhandlungsbeginn erhalten haben, so findet die Verhandlung nicht statt und wird vertagt.

### **Artikel 105**

Dem Kriegsgefangenen steht das Recht zu, einen seiner kriegsgefangenen Kameraden zur Unterstützung beizuziehen, sich durch einen geeigneten Anwalt seiner Wahl verteidigen zu lassen, Zeugen vorladen zu lassen und, wenn er es für nötig erachtet, die Dienste eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Der Gewahrsamsstaat setzt ihn rechtzeitig vor Verhandlungsbeginn von diesen Rechten in Kenntnis.

Hat der Kriegsgefangene keinen Verteidiger gewählt, so stellt ihm die Schutzmacht einen solchen zur Verfügung; dafür steht ihr eine Frist von mindestens einer Woche zu. Auf Verlangen der Schutzmacht läßt ihr der Gewahrsamsstaat ein Verzeichnis von für die Übernahme der Verteidigung geeigneten Personen zukommen. Für den Fall, daß weder der Kriegsgefangene noch die Schutzmacht einen Verteidiger bestellen, bezeichnet der Gewahrsamsstaat einen für die Verteidigung des Angeklagten geeigneten Anwalt.

Dem Verteidiger stehen zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeklagten mindestens zwei Wochen bis zu Eröffnung der Verhandlung zur Verfügung, ihm werden die dafür erforderlichen Erleichterungen gewährt, insbesondere kann er den Angeklagten ungehindert besuchen und ohne Zeugen mit ihm

sprechen. Er kann mit allen Entlastungszeugen einschließlich der Kriegsgefangenen sprechen. Diese Erleichterungen werden ihm bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen gewährt.

Dem angeklagten Kriegsgefangenen werden die Anklageschrift sowie diejenigen Dokumente, die im allgemeinen den Angeklagten gemäß den bei den Streitkräften des Gewahrsamsstaates geltenden Gesetzen bekanntgegeben werden, in einer ihm verständlichen Sprache und rechtzeitig vor Verhandlungseröffnung zugestellt. Seinem Verteidiger werden dieselben Schriftstücke unter den gleichen Bedingungen zugestellt.

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, sofern diese nicht ausnahmsweise im Interesse der Staatssicherheit unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden müssen; in diesem Falle teilt der Gewahrsamsstaat dies der Schutzmacht mit.

### **Artikel 106**

Jeder Kriegsgefangene hat das Recht, unter den gleichen Bedingungen, die auch für die Mitglieder der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates gelten, gegen das gegen ihn ergangene Urteil Berufung oder Revision einzulegen. Über die ihm diesbezüglich zustehenden Rechte sowie über die zu deren Ausübung festgesetzten Fristen ist er voll und ganz aufzuklären.

### **Artikel 107**

Jedes gegen einen Kriegsgefangenen ergangene Urteil wird der Schutzmacht unverzüglich in Form einer Zusammenfassung bekanntgegeben, die auch angibt, ob dem Gefangenen das Recht zur Berufung oder zur Revision zusteht.

Diese Mitteilung wird auch dem betreffenden Vertrauensmann zugestellt. Ist das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden, so ergeht diese Mitteilung auch an den Kriegsgefangenen selbst, und zwar in einer ihm verständlichen Sprache. Außerdem teilt der Gewahrsamsstaat der Schutzmacht unverzüglich mit, ob der Kriegsgefangene von Rechtsmitteln Gebrauch machen will oder nicht.

Handelt es sich um ein rechtskräftiges Urteil oder um ein in erster Instanz gefälltes Todesurteil, so richtet der Gewahrsamsstaat ferner an die Schutzmacht sobald wie möglich eine ausführliche Mitteilung, die folgende Angaben enthält:

1. den genauen Wortlaut des Urteils;
2. einen zusammenfassenden Bericht über die Untersuchung und die Verhandlung, der besonders die Grundzüge der Anklage und der Verteidigung hervorhebt;
3. gegebenenfalls die Angabe der Anstalt, wo die Strafe zu verbüßen ist.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Mitteilungen werden der Schutzmacht vom Gewahrsamsstaat unter der ihm vorher bekanntgegebenen Anschrift zugestellt.

#### **Artikel 108**

Die auf Grund eines ordnungsgemäß vollstreckbar gewordenen Urteils über einen Kriegsgefangenen verhängten Strafen werden in den gleichen Anstalten und unter den gleichen Bedingungen verbüßt, wie dies bei Mitgliedern der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates der Fall ist. Diese Bedingungen entsprechen auf alle Fälle den Erfordernissen der Hygiene und der Menschlichkeit.

Weibliche Kriegsgefangene, über die eine derartige Strafe verhängt wird, werden in gesonderten Räumen untergebracht und unter die Überwachung von Frauen gestellt.

Auf jeden Fall gelten die Bestimmungen der Artikel 78 und 126 des vorliegenden Abkommens weiterhin für die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Kriegsgefangenen. Es wird ihnen außerdem gestattet, Briefschaften zu empfangen und zu versenden monatlich mindestens ein Hilfspaket zu empfangen und sich regelmäßig im Freien zu bewegen; entsprechend ihrem Gesundheitszustand haben sie Anrecht auf die notwendige ärztliche Pflege und auf Wunsch auch auf geistlichen Beistand. Ihnen auferlegte Strafen haben den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 zu entsprechen.

## **Teil IV Beendigung der Gefangenschaft**

### **ABSCHNITT I DIREKTE HEIMSCHAFFUNG UND HOSPITALISIERUNG IN NEUTRALEN LÄNDERN**

#### **Artikel 109**

Die am Konflikt beteiligten Parteien sind unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels gehalten, die schwerkranken und schwerverwundeten Kriegsgefangenen, ohne Rücksicht auf Anzahl und Dienstgrad und nach Herbeiführung ihrer Transportfähigkeit gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 des nachstehenden Artikels in ihre Heimat zurückzusenden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich während der Dauer der

Feindseligkeiten in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden neutralen Mächten bemühen, die Hospitalisierung der in Absatz 2 des nachstehenden Artikels erwähnten verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen in neutralen Ländern in die Wege zu leiten; im übrigen können sie auch Vereinbarungen zur direkten Heimschaffung von gesunden, schon seit langer Zeit in Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen oder zu deren Internierung in einem neutralen Lande treffen.

Während der Feindseligkeiten kann kein gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die Heimschaffung vorgesehener kranker oder verwundeter Kriegsgefangener gegen seinen Willen heimgeschafft werden.

### **Artikel 110**

Es sind direkt heimzuschaffen

1. die unheilbar Verwundeten und Kranken, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen;
2. die Verwundeten und Kranken, die nach ärztlicher Voraussicht im Verlaufe eines Jahres nicht geheilt werden können, wenn ihr Zustand eine Behandlung erfordert und ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen;
3. die geheilten Verwundeten und Kranken, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten dauernd und beträchtlich herabgemindert zu sein scheinen.

Es können in neutralen Ländern hospitalisiert werden

1. die Verwundeten und Kranken, deren Heilung innerhalb eines Jahres nach der Verletzung oder Erkrank-

kung zu erwarten ist, wenn die Behandlung in einem neutralen Lande eine sichere und schnellere Heilung voraussehen läßt;

2. die Kriegsgefangenen, deren geistige und körperliche Gesundheit nach ärztlicher Voraussicht durch die Fortsetzung der Gefangenschaft ernstlich bedroht ist, bei denen jedoch durch die Hospitalisierung in einem neutralen Lande diese Bedrohung vermieden werden könnte.

Die Bedingungen, welche die in einem neutralen Lande hospitalisierten Kriegsgefangenen erfüllen müssen, um heimgeschafft zu werden, wie auch ihre Rechtsstellung werden durch Vereinbarung unter den Beteiligten Mächten geregelt. Im allgemeinen werden diejenigen in einem neutralen Lande hospitalisierten Kriegsgefangenen heimgeschafft, die folgenden Kategorien angehören:

1. diejenigen, deren Gesundheitszustand sich derart verschlimmert hat, daß die für die direkte Heimschaffung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
2. diejenigen, deren geistige oder körperliche Fähigkeiten auch nach erfolgter Behandlung beträchtlich herabgemindert bleiben.

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien über die Bestimmung der Invaliditäts- oder Krankheitsfälle, die die direkte Heimschaffung oder die Hospitalisierung in einem neutralen Lande zur Folge haben, werden diese Fälle gemäß der Muster-Vereinbarung über die direkte Heimschaffung und die Hospitalisierung in einem neutralen Lande und der Regelung über die gemischten ärztlichen Ausschüsse be-

stimmt, die dem vorliegenden Abkommen beiliegen.

### **Artikel 111**

Der Gewahrsamsstaat, die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, und eine von diesen beiden Mächten genehmigte neutrale Macht werden sich um den Abschluß von Vereinbarungen bemühen, die die Internierung von Kriegsgefangenen auf dem Gebiete der genannten neutralen Macht bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gestatten.

### **Artikel 112**

Bei Beginn der Feindseligkeiten sind gemischte ärztliche Ausschüsse zu bestellen, die die kranken und verletzten Gefangenen untersuchen und alle zweckdienlichen Entscheidungen über sie treffen. Für die Bestellung, die Pflichten und die Tätigkeit dieser Ausschüsse sind die Bestimmungen der dem vorliegenden Abkommen beiliegenden Regelung maßgebend.

Jedoch können Gefangene, die nach Ansicht der ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates offenkundig schwerverletzte oder schwerkranke sind, ohne Untersuchung durch einen gemischten ärztlichen Ausschuß heimgeschafft werden.

### **Artikel 113**

Außer den durch die ärztlichen Behörden der Gewahrsamsmacht bezeichneten verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen haben diejenigen, die einer der nachstehend aufgeführten Kategorien angehören, das Recht, sich von den im vorstehenden Artikel genannten gemischten ärztlichen Ausschüssen untersuchen zu lassen:

1. die Verwundeten und Kranken, die von einem im Lager tätigen Arzt vorgeschlagen werden, der ihr Landsmann ist oder einer am Konflikt beteiligten Partei angehört, die mit der Macht, von der sie abhängen, verbündet ist;
2. die von ihrem Vertrauensmann vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken;
3. die von der Macht, von der sie abhängen, oder von einer von dieser Macht anerkannten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene vorgeschlagenen Verwundeten und Kranken.

Die Kriegsgefangenen, die keiner dieser drei Kategorien angehören, können sich diesen gemischten ärztlichen Ausschüssen gleichwohl zur Untersuchung stellen, werden jedoch erst nach den Gefangenen der erwähnten Kategorien untersucht.

Dem Arzt, der ein Landsmann der von dem gemischten ärztlichen Ausschuß untersuchten Kriegsgefangenen ist, sowie ihrem Vertrauensmann ist es erlaubt, dieser Untersuchung beizuwohnen.

### **Artikel 114**

Kriegsgefangene, die einen Unfall erlitten haben, kommen, außer wenn es sich um Selbstverstümmelung handelt, in den Genuß der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in bezug auf ihre Heimschaffung oder etwaige Hospitalisierung in einem neutralen Lande.

### **Artikel 115**

Ein disziplinarisch bestraffter Kriegsgefangener, der die für die Heimschaffung oder die Hospitalisierung in einem neutralen Lande vorgesehenen Bedingungen erfüllt, darf nicht zurückgehalten

werden, weil er seine Strafe noch nicht verbüßt hat.

Die gerichtlich verfolgten oder verurteilten Kriegsgefangenen, die für die Heimschaffung oder Hospitalisierung in einem neutralen Lande vorgesehen sind, können vor Beendigung des Verfahrens oder der Verbüßung der Strafe in den Genuß dieser Maßnahmen gelangen, wenn der Gewahrsamsstaat seine Einwilligung dazu gibt.

Die am Konflikt beteiligten Parteien geben sich gegenseitig die Namen derjenigen bekannt, die bis zur Beendigung des Verfahrens oder der Verbüßung der Strafe zurückbehalten werden.

#### **Artikel 116**

Die Kosten der Heimschaffung oder die Überführung von Kriegsgefangenen in ein neutrales Land gehen von der Grenze des Gewahrsamsstaates an zu Lasten derjenigen Macht, von der diese Kriegsgefangenen abhängen.

#### **Artikel 117**

Ein Heimgeschaffter darf im aktiven Militärdienst nicht mehr verwendet werden.

## **ABSCHNITT II FREILASSUNG UND HEIM- SCHAFUNG DER KRIEGS- GEFANGENEN BEI BEENDIGUNG DER FEINDSELIGKEITEN**

#### **Artikel 118**

Die Kriegsgefangenen werden nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft.

Enthält das zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien abgeschlossene Ab-

kommen zur Beendigung der Feindseligkeiten keine diesbezüglichen Bestimmungen oder wird kein solches Abkommen abgeschlossen, so stellt jeder Gewahrsamsstaat gemäß dem im vorstehenden Absatz aufgestellten Grundsatz ohne Verzug selbst einen Heimschaffungsplan auf und führt ihn aus.

In beiden Fällen werden die beschlossenen Maßnahmen den Kriegsgefangenen zur Kenntnis gebracht.

Die Kosten der Heimschaffung der Kriegsgefangenen werden auf jeden Fall in billiger Weise zwischen der Gewahrsamsmacht und der Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, geteilt. Zu diesem Zweck werden folgende Grundsätze beachtet:

- a) Wenn es sich um Nachbarstaaten handelt, übernimmt der Staat, von dem die Kriegsgefangenen abhängen, die Kosten der Heimschaffung von der Grenze des Gewahrsamsstaates an;
- b) Wenn es sich nicht um Nachbarstaaten handelt, übernimmt der Gewahrsamsstaat die Kosten der Beförderung der Kriegsgefangenen auf seinem Gebiet, und zwar bis zu seiner Grenze oder bis zu seinem Einschiffungshafen, der dem Staat, von dem die Gefangenen abhängen, am nächsten liegt. Was den Rest der Heimschaffungskosten betrifft, so einigen sich die beteiligten Mächte über eine gerechte Aufteilung. Auf keinen Fall darf wegen des Abschlusses einer solchen Vereinbarung die Heimschaffung der Kriegsgefangenen auch nur im geringsten verzögert werden.

### **Artikel 119**

Die Heimschaffung erfolgt unter ähnlichen Bedingungen, wie sie in den Artikel 46 bis 48 einschließlich des vorliegenden Abkommens für die Verlegung von Kriegsgefangenen vorgesehen sind und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 118 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Bei der Heimschaffung werden den Kriegsgefangenen die ihnen gemäß Artikel 18 abgenommenen Wertgegenstände und die Geldbeträge in ausländischer Währung, die nicht in die Währung des Gewahrsamsstaates umgewechselt wurden, zurückerstattet. Die Wertgegenstände und die Geldbeträge in ausländischer Währung, die aus irgendeinem Grunde den Kriegsgefangenen bei ihrer Heimschaffung nicht zurückerstattet werden, werden dem in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbüro übergeben.

Die Kriegsgefangenen sind berechtigt, ihre persönlichen Sachen, ihre Briefschaften und die erhaltenen Pakete mitzunehmen das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Heimschaffung es erfordern, auf das beschränkt werden, was der Gefangene vernünftigerweise tragen kann; auf jeden Fall ist jeder Kriegsgefangene berechtigt, mindestens 25 kg mitzunehmen.

Die anderen persönlichen Sachen des heimgeschafften Kriegsgefangenen werden von der Gewahrsamsmacht aufbewahrt; diese läßt sie dem Gefangenen zukommen, sobald sie mit der Macht, von der er abhängt, eine Vereinbarung über die Einzelheiten der Beförderung und die Bezahlung der dadurch entstehenden Kosten getroffen hat.

Die Kriegsgefangenen, gegen die wegen eines Verbrechens oder Ver-

gehens eine Strafverfolgung anhängig ist, können bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens und gegebenenfalls bis zur Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Kriegsgefangene, die wegen eines strafrechtlichen Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind.

Die am Konflikt beteiligten Parteien teilen sich gegenseitig die Namen der Kriegsgefangenen mit, die bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens oder bis zur Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien vereinbaren die Einsetzung von Ausschüssen, um verstreute Kriegsgefangene zu suchen und ihre möglichst schnelle Heimschaffung zu gewährleisten.

## **ABSCHNITT III TODESFÄLLE VON KRIEGSGEFANGENEN**

### **Artikel 120**

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden so aufgesetzt, daß sie den in den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates aufgestellten Gültigkeitsbedingungen entsprechen; diese Bedingungen werden vom Heimatstaat dem Gewahrsamsstaat zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen des Kriegsgefangenen und auf jeden Fall nach seinem Tod wird das Testament unverzüglich der Schutzmacht übermittelt und eine beglaubigte Abschrift davon der Zentralstelle für Kriegsgefangene zugestellt.

Die gemäß dem diesem Abkommen beiliegenden Muster erstellten Todesurkunden oder die von einem verantwortlichen Offizier beglaubigten Listen aller in der Gefangenschaft verstorbenen

Kriegsgefangenen werden so schnell wie möglich dem in Artikel 122 vorgesehenen Auskunftsbüro für Kriegsgefangene zugestellt. Die in Artikel 17 Absatz 3 aufgezählten Angaben über Identität, Ort und Zeitpunkt des Todes, Todesursache, Ort und Zeitpunkt der Bestattung sowie alle zur Auffindung der Gräber notwendigen Angaben müssen in diesen Urkunden oder Listen enthalten sein.

Der Beerdigung oder Einäscherung muß eine ärztliche Leichenschau vorangehen, die den Tod feststellt, die Abfassung eines Berichts ermöglicht und, wenn nötig, die Identität des Verstorbenen feststellt.

Die Gewahrsamsbehörden sorgen dafür, daß in der Gefangenschaft verstorbene Kriegsgefangene mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion der sie angehörten, bestattet werden, daß ihre Gräber geachtet, angemessen instandgehalten und so gekennzeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Wenn immer möglich, werden die verstorbenen Kriegsgefangenen, die von der gleichen Macht abhängen, am gleichen Ort bestattet.

Die verstorbenen Kriegsgefangenen werden einzeln bestattet, sofern nicht die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder gemäß der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch eingeäschert werden. Im Falle einer Einäscherung wird die Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt.

Damit die Gräber jederzeit wieder aufgefunden werden können, werden alle

Angaben über die Bestattungen und die Gräber durch einen vom Gewahrsamsstaat geschaffenen Gräberdienst aufzeichnet. Die Verzeichnisse der Gräber und die Angaben über die auf den Friedhöfen oder anderswo bestatteten Kriegsgefangenen werden der Macht, von der diese Kriegsgefangenen abhängen, übermittelt. Ist die Macht, in deren Gewalt ein Gebiet steht, Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so obliegt es ihr, für die Pflege der darin befindlichen Gräber und für die Eintragung jeder nachträglichen Überführung einer Leiche besorgt zu sein. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufbewahrt wird, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

#### **Artikel 121**

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Kriegsgefangenen, die durch einen Posten, einen anderen Kriegsgefangenen oder irgendeine andere Person verursacht wurde oder verursacht sein könnte, sowie nach jedem Todesfall, dessen Ursache unbekannt ist, wird vom Gewahrsamsstaat unverzüglich eine amtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Schutzmacht wird darüber sofort Mitteilung gemacht. Die Aussagen der Zeugen, besonders der Kriegsgefangenen, werden aufgenommen; ein diese Aussagen enthaltender Bericht wird der genannten Macht übersandt.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, so ergreift der Gewahrsamsstaat alle Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Person oder Personen.

## **Teil V**

# **Auskunftsstellen und Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene**

### **Artikel 122**

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung richtet jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein amtliches Auskunftsbüro für die in ihrer Hand befindlichen Kriegsgefangenen ein; das gleiche gilt für die neutralen oder nichtkriegführenden Mächte hinsichtlich derjenigen Personen, die einer der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien angehören und die sie in ihr Gebiet aufgenommen haben. Die betreffende Macht trägt dafür Sorge, daß dem Auskunftsbüro die Räumlichkeiten, das Material und das Personal zur Verfügung stehen, die notwendig sind, damit es wirksam arbeiten kann. Es steht ihr frei, unter Beachtung der im Abschnitt des vorliegenden Abkommens über die Arbeit der Kriegsgefangenen festgelegten Bedingungen Kriegsgefangene hierfür zu verwenden.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien läßt ihrem Büro in kürzestmöglicher Frist die im vierten, fünften und sechsten Absatz dieses Artikels erwähnten Auskünfte über jede feindliche, zu einer der in Artikel 4 aufgeführten Kategorien gehörende und in ihre Hände gefallene Person zukommen. Das gleiche gilt für die neutralen oder nichtkriegführenden Mächte hinsichtlich jener Personen, die diesen Kategorien angehören und die sie in ihr Gebiet aufgenommen haben.

Das Auskunftsbüro leitet diese Auskünfte durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 123

vorgesehenen Zentralstelle andererseits unverzüglich auf schnellstem Wege an die betreffenden Mächte weiter.

Diese Auskünfte sollen eine schnelle Benachrichtigung der betreffenden Familien ermöglichen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17 enthalten diese Angaben für jeden Kriegsgefangenen Namen, Vornamen, Dienstgrad, Matrikelnummer, Ort und vollständiges Datum der Geburt, Bezeichnung der Macht, von der er abhängt, Vornamen des Vaters und Mädchennamen der Mutter, Namen und Anschrift der zu benachrichtigenden Person sowie die Anschrift, unter der dem Gefangenen Briefschaften zugestellt werden können, soweit das Auskunftsbüro diese Angaben besitzt.

Das Auskunftsbüro erhält von den verschiedenen zuständigen Dienststellen die Angaben über Verlegung, Freilassung, Heimschaffung, Flucht, Hospitalisierung, Tod und leitet sie auf die im dritten Absatz dieses Artikels vorgesehene Weise weiter.

Ebenso werden regelmäßig, und zwar wenn möglich wöchentlich, Auskünfte über den Gesundheitszustand schwerkranker oder schwerverletzter Kriegsgefangener weitergeleitet.

Das Auskunftsbüro ist ebenfalls verantwortlich für die Beantwortung aller Anfragen über die Kriegsgefangenen, einschließlich der in der Gefangenschaft verstorbenen; um sich die verlangten Auskünfte, die ihm fehlen sollten, zu beschaffen, nimmt es die nötigen Erhebungen vor.

Alle schriftlichen Mitteilungen des Auskunftsbüros werden durch Unterschrift oder Siegel beglaubigt.

Das Auskunftsbüro wird ferner beauftragt, alle persönlichen Wertgegen-

stände, einschließlich der Geldbeträge in anderer Währung als der des Gewahrsamsstaates, sowie die für die nächsten Angehörigen wichtigen Schriftstücke zu sammeln, die die Kriegsgefangenen bei ihrer Heimerschaffung, ihrer Freilassung, ihrer Flucht oder ihrem Tod zurückgelassen haben, und sie an die betreffenden Mächte zu übermitteln. Diese Gegenstände werden vom Büro in versiegelten Paketen versandt; es wird ihnen eine Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehörten, genau feststellt, sowie ein vollständiges Verzeichnis des Paketinhaltes beigefügt. Die sonstigen persönlichen Sachen der in Frage kommenden Kriegsgefangenen werden gemäß den zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien getroffenen Abmachungen zurückgesandt.

### **Artikel 123**

Eine Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene wird in einem neutralen Land geschaffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen.

Diese Zentralstelle wird beauftragt, alle Auskünfte betreffend Kriegsgefangene, die sie auf amtlichem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln; sie leitet sie so schnell wie möglich an das Herkunftsland der Kriegsgefangenen oder an die Macht, von der sie abhängen, weiter. Seitens der am Konflikt beteiligten Parteien erhält diese Zentralstelle alle Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen.

Die Hohen Vertragsparteien und im besonderen diejenigen, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute

kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bedingungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 125 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

### **Artikel 124**

Die nationalen Auskunftsbüros und die Zentralauskunftsstelle genießen für alle Postsendungen Gebührenfreiheit; auch werden ihnen alle in Artikel 74 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermäßigungen für telegraphische Mitteilungen gewährt.

### **Artikel 125**

Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem anderen vernünftigen Erfordernis zu entsprechen, lassen sie religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder anderen den Kriegsgefangenen Hilfe bringenden Organisation gute Aufnahme zuteil werden. Sie gewähren ihnen sowie ihren gebührend beglaubigten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen, damit diese die Kriegsgefangenen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke bestimmte Gegenstände, gleich welcher Herkunft, an sie verteilen und ihnen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Lager helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem anderen Land gegrün-

det sein oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen begrenzen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, vorausgesetzt, daß eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle Kriegsgefangenen nicht hindert.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete ist jederzeit anzuerkennen und zu beachten.

Sobald Hilfssendungen oder Gegenstände, die den oben genannten Zwecken dienen, den Kriegsgefangenen übergeben werden, oder kurze Zeit danach wird den Hilfsgesellschaften oder Organisationen für jede von ihnen abgeschickte Sendung eine vom Vertrauensmann unterzeichnete Empfangsbestätigung zugestellt. Gleichzeitig werden von den Verwaltungsbehörden, die die Kriegsgefangenen überwachen, Empfangsbestätigungen für diese Sendungen ausgestellt.

## **Teil VI**

### **Durchführung des Abkommens**

#### **ABSCHNITT I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 126**

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte; sie haben zu allen von

Kriegsgefangenen benutzten Räumlichkeiten Zutritt. Sie sind ebenfalls ermächtigt, sich an die Abfahrts-, Durchfahrts- und Ankunftsorte von verlegten Kriegsgefangenen zu begeben. Sie können sich ohne Zeugen mit den Gefangenen und besonders mit ihrem Vertrauensmann unterhalten, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers.

Den Vertretern und Delegierten der Schutzmächte wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Dauer und Zahl dieser Besuche werden nicht eingeschränkt. Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden.

Der Gewahrsamsstaat und die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, können gegebenenfalls übereinkommen, Mitbürger dieser Kriegsgefangenen zur Teilnahme an solchen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen die gleichen Vorrechte. Die Ernennung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Hand sich die zu besuchenden Kriegsgefangenen befinden.

##### **Artikel 127**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit ihrer Streitkräfte und die Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die militärischen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf Kriegsgefangene zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

### **Artikel 128**

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

### **Artikel 129**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die

erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des vorliegenden Abkommens vorgesehen sind.

### **Artikel 130**

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird; vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, Nötigung eines Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug seines Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren.

### **Artikel 131**

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

### **Artikel 132**

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

## **ABSCHNITT II SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 133**

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

### **Artikel 134**

Das vorliegende Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien das Abkommen vom 27. Juli 1929.

### **Artikel 135**

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, sei es das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die Vertragsparteien

des vorliegenden Abkommens werden, ergänzt dieses letztere das Zweite Kapitel der dem erwähnten Haager Abkommen anliegenden Kriegsordnung.

### **Artikel 136**

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber Vertragsparteien des Abkommens vom 27. Juli 1929 sind.

### **Artikel 137**

Das vorliegende Abkommen soll sobald wie möglich ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

### **Artikel 138**

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

### **Artikel 139**

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder

Macht zum Beitritt offen, in deren Name es nicht unterzeichnet worden ist.

#### **Artikel 140**

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

#### **Artikel 141**

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

#### **Artikel 142**

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Frieden geschlossen ist und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung

und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

#### **Artikel 143**

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original wird im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

**ANHANG I**  
**Muster-Vereinbarung über**  
**die direkte Heimschaffung von**  
**verwundeten und kranken**  
**Kriegsgefangenen und die**  
**Hospitalisierung in einem**  
**neutralen Land**  
*(siehe Artikel 110)*

**I. Grundsätze der direkten**  
**Heimschaffung und**  
**Hospitalisierung in**  
**neutralem Lande**

**A. DIREKTE HEIMSCHAFFUNG**

Es werden direkt heimgeschafft:

1. Alle Kriegsgefangenen mit nachfolgenden Gebrechen, die durch Gewalteinwirkung entstanden sind: Verlust einer Extremität, Lähmung, artikuläre und andere Gebrechen, unter der Voraussetzung, daß das Gebrechen mindestens in dem Verlust einer Hand oder eines Fußes besteht oder dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommt. Ohne einer weiteren Auslegung vorzugreifen, werden folgende Fälle dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichgesetzt:
  - a) Verlust der Hand, aller Finger oder des Daumens und Zeigefingers einer Hand; Verlust des Fußes oder aller Zehen und Metatarsen eines Fußes;
  - b) Ankylose, Knochendefekte, Narbenschwundungen, die die Bewegungsfähigkeit eines großen Gelenkes oder aller Fingergelenke einer Hand aufheben;
  - c) Pseudarthrose an langen Röhrenknochen;
  - d) Deformitäten, die von Frakturen oder anderen Traumen herrühren und die eine ernstliche Verminderung der Funktionsfähigkeit und Fähigkeit zum Lastentragen herbeiführen.
2. Alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Zustand derart chronisch geworden ist, daß trotz Behandlung eine Wiederherstellung innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Verletzung voraussichtlich ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:
  - a) Projektil im Herzen, auch wenn der gemischte ärztliche Ausschuß bei seiner Untersuchung keine schweren Störungen feststellen kann;
  - b) Metallsplitter in der Hirnsubstanz oder in den Lungen, auch wenn der gemischte ärztliche Ausschuß bei seiner Untersuchung keine lokalen oder allgemeinen Erscheinungen feststellen kann;
  - c) Osteomyelitis, deren Heilung im Verlauf des Jahres, das der Verletzung folgt, nicht absehbar ist, und die anscheinend zu einer Ankylose eines Gelenkes oder zu anderen Veränderungen führt, die dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommen;
  - d) tiefe und eitrige Verletzungen der großen Gelenke;
  - e) Verletzungen des Schädels mit Verlust oder Verlagerung von Knochengewebe;
  - f) Verletzung oder Verbrennung des Gesichtes mit Defektbildung und funktionellen Störungen;
  - g) Verletzungen des Rückenmarkes;
  - h) Verletzung des peripheren Nervensystems, deren Folgen dem

Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommen und deren Heilung mehr als ein Jahr seit der Verletzung erfordert, zum Beispiel Verletzung des Plexus brachialis oder lumbo-sacralis, des Nervus medianus oder ischiaticus, sowie kombinierte Verletzungen des Nervus radialis und cubitalis oder Nervus peroneus und tibialis usw. Die isolierte Verletzung des Nervus radialis, cubitalis, peroneus oder tibialis rechtfertigt die Heimshaftung nicht, ausgenommen bei Kontrakturen oder erheblichen neurotrophen Störungen;

- i) Verletzung des Urogenitalapparates, die dessen Funktion ernstlich gefährdet.

3. Alle kranken Kriegsgefangenen, deren Zustand derart chronisch geworden ist, daß trotz Behandlung eine Wiederherstellung innerhalb eines Jahres nach Krankheitsbeginn voraussichtlich ausgeschlossen scheint, wie zum Beispiel in folgenden Fällen:

- a) jede aktive Organtuberkulose, die nach ärztlicher Beurteilung durch Behandlung in neutralem Lande nicht mehr geheilt oder wenigstens erheblich gebessert werden kann;
- b) exsudative Pleuritis;
- c) schwere Erkrankungen des Respirationstraktes nicht tuberkulöser Ätiologie, die voraussichtlich unheilbar sind, z. B.: schweres Lungenemphysem mit oder ohne Bronchitis; chronisches

Asthma\*, chronische Bronchitis\*, die sich durch mehr als ein Jahr in der Gefangenschaft hinzieht; Bronchiektasie\* usw.;

- d) schwere chronische Zirkulationsstörungen, z. B. Erkrankungen der Herzklappen und des Herzmuskels\*, die während der Gefangenschaft zu Dekompensationserscheinungen führen, auch wenn der gemischte ärztliche Ausschuss bei seiner Untersuchung keine dieser Symptome feststellen kann; Erkrankungen des Perikards und der Gefäße usw. (Buerger'sche Krankheit, Aneurismen der großen Gefäße);
- e) chronische schwere Erkrankungen des Magen-Darmtraktes, z. B.: Ulcus des Magens oder des Duodenum; Operationsfolgen nach chirurgischem Eingriff am Magen, der während der Gefangenschaft ausgeführt wurde; Gastritis, Enteritis oder chronische Colitis, die über ein Jahr andauern und den Allgemeinzustand schwer beeinträchtigen; Leberzirrhose; chronische Cholezystopathie\* usw.;
- f) chronische Erkrankungen des Urogenitaltraktes; z. B.: chronische Nephritis mit nachfolgenden Störungen; Nephrektomie wegen Nierentuberkulose; chronische Pyelitis oder chronische Zystitis; Hydronephrose oder Pyonephrose; schwere chronische Erkrankungen der weiblichen Genitalorgane; Schwangerschaft und geburtshilfliche Erkrankungen,

---

\* Die Entscheidung des gemischten ärztlichen Ausschusses wird sich weitgehend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der Ärzte, die Landsleute der Kriegsgefangenen sind, oder auf Gutachten von Spezialärzten des Gewahrsstaates stützen.

- wenn eine Hospitalisierung in einem neutralen Lande unmöglich ist, usw.;
- g) schwere chronische Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, z. B.: alle Psychosen und manifesten Psychoseosen, sei es schwere Hysterie, schwere Gefangenen-Psychose usw., die von einem Spezialisten ordnungsgemäß festgestellt wurden\*; jede Epilepsie, die durch einen Militärarzt ordnungsgemäß festgestellt wird\*; Hirngefäßsklerose; chronische Neuritis, die länger als ein Jahr andauert usw.;
  - h) chronische schwere Erkrankungen des neuro-vegetativen Nervensystems mit beträchtlicher Verminderung der geistigen und körperlichen Kraft, bedeutendem Gewichtsverlust und allgemeiner Asthenie;
  - i) Blindheit beider Augen oder eines Auges, wenn der Visus des anderen Auges trotz Korrektur durch Augengläser geringer ist als 1,0; Verminderung der Sehschärfe, die nicht bei mindestens einem Auge auf 0,5 korrigiert werden kann\*; die anderen schweren Augenerkrankungen, wie z. B. Glaucoma, Iritis, Choroiditis, Trachom usw.;
  - k) die Störungen der Hörfähigkeit wie vollständige einseitige Taubheit, wenn das andere Ohr das gesprochene Wort auf einen Meter Distanz nicht mehr wahrnimmt\*, usw.;
  - l) schwere Stoffwechselstörungen, z. B. Diabetes mellitus, der eine Insulin-Therapie verlangt, usw.;
  - m) schwere innersekretorische Störungen, z. B.: Thyreotoxikose, Hypothyreose, Addisonsche Krankheit, Simmondssche Kachexie; Tetanie usw.;
  - n) schwere Erkrankungen der blutbildenden Organe;
  - o) schwere chronische Intoxikationen, z. B. Bleivergiftung, Quecksilbervergiftung, Morphinismus, Kokainismus, Alkoholismus; Gasvergiftung und Strahlenschädigung usw.;
  - p) chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates mit manifesten funktionellen Störungen; z. B. Arthrosis deformans; primäre und sekundäre chronische Polyarthrit mit akuten Schüben; Rheumatismus mit schweren klinischen Erscheinungen usw.;
  - q) chronische schwere Hauterkrankungen, die jeder Behandlung trotzen;
  - r) jeder bösartige Tumor;
  - s) schwere chronische Infektionskrankheiten, die über ein Jahr nach Beginn andauern, z. B.: Sumpffieber mit ausgesprochenen organischen Störungen; Amöben- und Bazillen-Dysenterie mit beträchtlichen Störungen; tertiäre therapieresistente Syphilis; Lepra usw.;
  - t) schwere Avitaminosen oder schwere Inanition.

---

\* Die Entscheidung des gemischten ärztlichen Ausschusses wird sich weitgehend auf die Beobachtungen der Militärärzte und der Ärzte, die Landsleute der Kriegsgefangenen sind, oder auf Gutachten von Spezialärzten des Gewahrsstaates stützen.

## **B. HOSPITALISIERUNG IN EINEM NEUTRALEM LAND**

Es werden vorgesehen zur Hospitalisierung in einem neutralen Land:

1. Alle verwundeten Kriegsgefangenen, deren Heilung in der Gefangenschaft unwahrscheinlich ist, die aber geheilt werden könnten oder deren Zustand beträchtlich gebessert werden könnte, wenn sie in einem neutralen Lande hospitalisiert würden;
2. die Kriegsgefangenen, die an irgendeiner Organtuberkulose erkrankt sind, deren Behandlung in einem neutralen Land wahrscheinlich eine Heilung oder wenigstens eine beträchtliche Besserung herbeiführen würde. Ausgenommen sind vor der Gefangenschaft geheilte Primärtuberkulosen;
3. die Kriegsgefangenen, deren Krankheit eine Behandlung der Organe des Respirationstraktus, des Herz-Gefäßsystems, des Magen-Darmtraktus, des Nervensystems, des Sensoriums, des Urogenitalapparates, des Haut- und Bewegungsapparates usw. verlangt und die offenkundig mit besseren Resultaten in einem neutralen Lande zu behandeln sind als in der Gefangenschaft;
4. Kriegsgefangene, die in der Gefangenschaft nach einer nichttuberkulösen Nierenerkrankung eine Nephrektomie durchgemacht haben oder an Osteomyelitis erkrankt sind, die auf dem Wege der Besserung oder latent ist, oder an Diabetes mellitus, der keine Insulintherapie verlangt, usw.;
5. Kriegsgefangene, die an Neurosen erkrankt sind, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht

wurden. Kriegsgefangene mit Gefangenschafts-Neurosen, die nach dreimonatiger Hospitalisierung in neutralem Lande nicht geheilt sind oder die sich nach dieser Frist noch nicht offenkundig auf dem Wege der Besserung befinden, sind heimzuschaffen;

6. alle Kriegsgefangenen, die eine chronische Intoxikation erlitten haben (Gas, Metalle, Alkaloide usw.), bei welchen die Aussichten auf Heilung in einem neutralen Lande besonders günstig sind;
7. alle weiblichen Kriegsgefangenen, die schwanger sind, oder kriegsgefangene Mütter mit ihren Säuglingen und Kleinkindern.

Die Hospitalisierung in neutralem Lande ist ausgeschlossen

1. in allen ordnungsgemäß festgestellten Fällen von Psychosen;
2. in allen Fällen von organischen oder funktionellen als unheilbar erachteten Nervenerkrankungen;
3. in allen Fällen ansteckender Krankheiten, während der Periode der Ansteckungsgefahr, mit Ausnahme der Tuberkulose.

## ***II. Allgemeine Bestimmungen***

1. Die oben festgelegten Bedingungen werden allgemein so großzügig wie möglich ausgelegt und angewendet. Vor allem werden die neuropathischen und psychopathischen Zustände, die durch den Krieg oder die Gefangenschaft verursacht sind, sowie die Fälle von Tuberkulose aller Grade in großzügiger Weise beurteilt werden. Die Kriegsgefangenen, die mehrere Verwundungen erlitten haben, von denen, einzeln betrach-

tet, keine die Heimschaffung rechtfertigt, sind in gleichem Sinne zu beurteilen; dabei ist dem durch die Zahl der Verletzungen bedingten psychischen Trauma Rechnung zu tragen.

2. Alle unbestreitbaren Fälle, die zu direkter Heimschaffung berechtigen (Amputationen, totale Blindheit oder Taubheit, offene Lungentuberkulose, Geisteskrankheit, bösartige Tumore usw.), werden so rasch wie möglich durch die Lagerärzte oder durch von der Gewahrsamsmacht bestimmte Ausschüsse von Militärärzten untersucht und heimgeschafft.
3. Vor dem Kriege eingetretene Verletzungen und Erkrankungen, die sich nicht verschlimmert haben, sowie Kriegsverletzungen, die eine Wiederaufnahme des Militärdienstes nicht verhindert haben, geben kein Anrecht auf direkte Heimschaffung.
4. Die vorliegenden Bestimmungen werden von allen am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise ausgelegt und angewendet. Die interessierten Mächte und Behörden gewähren den gemischten ärztlichen Ausschüssen alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Erleichterungen.
5. Die unter Ziffer I erwähnten Beispiele stellen nur typische Fälle dar. Fälle, die nicht völlig mit diesen Bestimmungen übereinstimmen, werden im Geiste der Bestimmungen von Artikel 110 des vorliegenden Abkommens und der in der vorliegenden Muster-Vereinbarung enthaltenen Grundsätze beurteilt.

## **ANHANG II**

### **Regelung über die gemischtenärztlichen Ausschüsse**

*(siehe Artikel 112)*

#### **Artikel 1**

Die in Artikel 112 des Abkommens vorgesehenen gemischten ärztlichen Ausschüsse setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei einem neutralen Staate angehören, während das dritte vom Gewahrsamsstaat ernannt wird. Eines der neutralen Mitglieder führt den Vorsitz.

#### **Artikel 2**

Die beiden neutralen Mitglieder werden auf Verlangen des Gewahrsamsstaates im Einvernehmen mit der Schutzmacht durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bezeichnet. Sie können ihren Wohnsitz in ihrem Heimatlande, in einem anderen neutralen Lande oder im Gebiete des Gewahrsamsstaates haben.

#### **Artikel 3**

Die neutralen Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien; diese notifizieren ihre Genehmigung dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Schutzmacht. Sobald diese Notifizierung erfolgt ist, gelten diese Mitglieder als ernannt.

#### **Artikel 4**

Zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder im Bedarfsfalle werden Stellvertreter in genügender Anzahl ernannt. Diese Ernennungen erfolgen gleichzeitig mit denjenigen der ordentlichen Mitglieder oder wenigstens so rasch wie möglich.

### **Artikel 5**

Ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, die neutralen Mitglieder zu bezeichnen, so besorgt dies die Schutzmacht.

### **Artikel 6**

Soweit möglich, hat eines der beiden neutralen Mitglieder Chirurg, das andere praktischer Arzt zu sein.

### **Artikel 7**

Die neutralen Mitglieder sind von den am Konflikt beteiligten Parteien, die ihnen jede Erleichterung zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren haben, vollständig unabhängig.

### **Artikel 8**

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz legt zugleich mit den in Artikel 2 und 4 der vorliegenden Regelung vorgesehenen Ernennungen im Einvernehmen mit dem Gewahrsamsstaat die Dienstbedingungen der Mitglieder fest.

### **Artikel 9**

Sobald die neutralen Mitglieder genehmigt sind, beginnen die gemischten ärztlichen Ausschüsse so schnell wie möglich ihre Arbeit, auf jeden Fall innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung.

### **Artikel 10**

Die gemischten ärztlichen Ausschüsse untersuchen alle in Artikel 113 des Abkommens bezeichneten Gefangenen. Sie schlagen die Heimschaffung, den Ausschluß von der Heimschaffung oder die Zurückstellung bis zu einer späteren Untersuchung vor. Ihre Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt.

### **Artikel 11**

Die von einem Ausschuß im Einzelfall getroffene Entscheidung wird in dem der Untersuchung folgenden Monat der Gewahrsamsmacht, der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz mitgeteilt. Der gemischte ärztliche Ausschuß setzt auch jeden untersuchten Gefangenen von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis und händigt jedem für die Heimschaffung vorgeschlagenen eine Bescheinigung entsprechend dem dem vorliegenden Abkommen als Anhang beigefügten Muster aus.

### **Artikel 12**

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, die von dem gemischten ärztlichen Ausschuß getroffenen Entscheidungen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem sie ihm ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wurden, durchzuführen.

### **Artikel 13**

Ist in einem Lande, in dem die Tätigkeit eines gemischten ärztlichen Ausschusses notwendig erscheint, kein neutraler Arzt vorhanden, und ist es aus irgendeinem Grunde unmöglich, neutrale, in einem anderen Lande wohnende Ärzte zu ernennen, so setzt der Gewahrsamsstaat im Einvernehmen mit der Schutzmacht einen ärztlichen Ausschuß ein, der vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 8 der vorliegenden Regelung die gleichen Aufgaben wie ein gemischter ärztlicher Ausschuß übernimmt.

### **Artikel 14**

Die gemischten ärztlichen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ständig aus und

suchen jedes Gefangenenlager in Zeitabschnitten von höchstens sechs Monaten auf.

### **ANHANG III**

#### **Regelung über Sammel-Hilfssendungen für Kriegsgefangene**

*(siehe Artikel 73)*

##### **Artikel 1**

Die Vertrauensleute werden ermächtigt, die ihnen anvertrauten Sammel-Hilfssendungen an alle verwaltungsmäßig ihrem Lager zugeteilten Kriegsgefangenen einschließlich der in Lazaretten oder Gefängnissen oder anderen Strafanstalten befindlichen zu verteilen.

##### **Artikel 2**

Die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen geschieht nach den Weisungen der Spender und in Übereinstimmung mit einem von den Vertrauensleuten aufgestellten Plan; jedoch erfolgt die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen vorzugsweise im Einvernehmen mit den leitenden Ärzten, und diese können in den Krankenhäusern und Lazaretten von den oben erwähnten Weisungen abweichen, soweit es die Bedürfnisse ihrer Patienten erfordern. Innerhalb des so umrissenen Rahmens erfolgt die Verteilung stets gleichmäßig.

##### **Artikel 3**

Um Güte und Menge der empfangenen Waren überprüfen und hierüber ausführliche Berichte für die Spender abfassen zu können, sind die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter berechtigt, sich zu den Ankunftsstellen von Sammel-Hilfssendungen in der Nähe ihres Lagers zu begeben.

##### **Artikel 4**

Den Vertrauensleuten wird Gelegenheit gegeben nachzuprüfen, ob die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen in allen Unterabteilungen und Außenstellen ihres Lagers entsprechend ihren Weisungen durchgeführt wird.

##### **Artikel 5**

Die Vertrauensleute sind befugt, für die Spender bestimmte Formblätter oder Fragebogen, in denen Angaben über die Sammel-Hilfssendungen (Verteilung, Bedarf, Mengen usw.) gemacht werden, auszufüllen und durch die Vertrauensleute der Arbeitsgruppen oder durch die Chefärzte der Lazarette und Krankenhäuser ausfüllen zu lassen. Diese ordnungsmäßig ausgefüllten Formblätter und Fragebogen werden den Spendern unverzüglich zugestellt.

##### **Artikel 6**

Um eine geordnete Verteilung der Sammel-Hilfssendungen an die Kriegsgefangenen ihres Lagers zu gewährleisten und gegebenenfalls den durch die Ankunft neuer Gruppen von Kriegsgefangenen hervorgerufenen Bedarf zu decken, werden die Vertrauensleute ermächtigt, ausreichende Vorräte aus den Sammel-Hilfssendungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck werden ihnen geeignete Lagerräume zur Verfügung gestellt; jeder Lagerraum wird mit zwei Schlössern gesichert; der Vertrauensmann erhält die Schlüssel zu dem einen, der Lagerkommandant die Schlüssel zu dem anderen Schloß.

##### **Artikel 7**

Für den Fall, daß Sammelsendungen Kleidungsstücke enthalten, behält jeder Kriegsgefangene das Anrecht auf min-

destens eine vollständige Garnitur. Besitzt ein Kriegsgefangener mehr als eine vollständige Garnitur Kleidungsstücke, so steht dem Vertrauensmann, um den Bedürfnissen der weniger gut mit Kleidungsstücken versehenen Gefangenen gerecht zu werden, das Recht zu, den am besten Versorgten die überschüssigen oder in mehr als einem Stück vorhandenen Bekleidungsstücke abzunehmen. Indessen darf er eine zweite Garnitur Unterwäsche, Socken oder Schuhe nicht abnehmen, es sei denn, das keine andere Möglichkeit besteht, um einen Kriegsgefangenen, der keine dieser Sachen besitzt, damit zu versehen.

### Artikel 8

Die Hohen Vertragsparteien, insbesondere die Gewahrsamsmächte, gestatten im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln alle Einkäufe auf ihrem Hoheitsgebiet zur Verteilung von Sammel-Hilfsspenden an die Kriegsgefangenen; sie erleichtern ferner die Überweisung von Geldmitteln und andere finanzielle, technische oder Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf solche Einkäufe.

### Artikel 9

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen weder das Recht der Kriegsgefangenen, vor ihrem Eintreffen in einem Lager oder während ihrer Verlegung Sammel-Hilfssendungen zu empfangen, noch die Möglichkeit für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder anderen mit der Beförderung dieser Hilfssendungen beauftragten Hilfsorganisation für Kriegsgefangene,

deren Verteilung an die Empfänger mit allen sonstigen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln sicherzustellen.

## ANHANG IV

### A. Ausweiskarte (siehe Artikel 4)

The image shows a detailed form for an identification card. At the top, there is a section for personal data: 'Name', 'Dienstgrad', and 'Truppenteil'. Below this is a section for 'AUSWEISKARTE' (Identification Card) with fields for 'Name', 'Beruf', and 'Geburtsdatum'. The card is designed to be folded along a dotted line. There are also some smaller sections for 'Merkmal' and 'Anmerkungen'.

*Bemerkungen.* – Diese Karte ist vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, von denen eine international im Gebrauch, auszustellen. Maße der längs der punktierten Linie gefalteten Karte: 13 x 10 cm.

### B. Gefangenschaftskarte (siehe Artikel 70)

Vorderseite

The image shows the front side of a POW card. The title is 'KRIEGSGEFANGENSCHAFTSKARTE'. Below the title, there is a section for 'WISSEN' (Information) and a section for 'Zentralstelle für Kriegsgefangene' (Central Office for Prisoners of War). The card also features the logo of the International Committee of the Red Cross (ICRC) and the text 'INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ'. The card is designed to be folded along a dotted line.

Rückseite

Leserlich und in Blockbuchst. schreiben

1. Name: 2. Wohnort (postfachlich): 3. Staat, aus dem der Gefangene abhängt  
 4. Vorkname des Vaters

1. Geburtsdatum: 2. Geburtsort:

3. Dienstgrad: 4. Oberdienst:

5. Matrikelnummer:

6. Anzahl der Familie:

10) In Gefangenensatz setzen ein (siehe Anhang IV C1) (einmal mit \* oder \*\*, zweimal mit \*)

11) a) In welcher Gefangenensatzklasse ist der Gefangene verwandelt — b) Datum — c) In welche Richtung verlegt — d) Datum — e) In welche Richtung verlegt — f) Datum

12. Name verantwortlicher Angehöriger: Gefangenensatzklasse

13. Besichtigung des Lagers:

14. Datum: 15. Unterschrift:

7. Bitte Zuschriften annehmen — Das Angenommen nicht beizubringen — Bitte Erklärungen auf dem Rückende.

*Bemerkungen.* – Diese Karte ist vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, herzustellen. Maße: 15 x 10,5 cm.

C. Karte und Brief für Schriftwechsel  
 (siehe Artikel 71)

1. KARTE

Vorderseite

Kriegsgefangenen-Schriftwechsel

Postkarte

Adressat: Name und Wohnort: Geburtsdatum und -ort: Dienstgrad: Besichtigung des Lagers: Altersdatum

An: Besühnungsamt: Straße: Staat: Departement oder Provinz

Gefangenensatz

Rückseite

Datum

Mit der diese Karten sind gut beschriftet erhalten

*Bemerkungen.* – Diese Karte ist vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des

Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, herzustellen. Maße: 15 x 10 cm.

2. BRIEF

KRIEGSGEFANGENEN-SCHRIFTWECHSEL

Gefangenensatz

An: Besühnungsamt: Straße: Staat: Departement oder Provinz

Mitteilung: Besichtigung des Lagers: Dienstgrad: Besichtigung des Lagers: Name und Wohnort: Altersdatum

*Bemerkungen.* – Diese Karte ist vorzugsweise in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamsstaates, herzustellen. Er ist längs der punktierten Linie zu falten; der obere Teil wird in die mit \*\*\* bezeichnete Spalte geschoben, und es entsteht so ein Briefumschlag. Die Rückseite, wie diejenige der Postkarte mit Linien versehen (siehe Anhang IV C1), ist für den Schriftwechsel der Gefangenen bestimmt und kann ungefähr 250 Wörter enthalten. Maße des entfaltenen Blattes: 29 x 15 cm.

*D. Todesurkunde  
(siehe Artikel 120)*

<b>TODESURKUNDE</b>	
[Übersetzung der vollständigen Beschriftung]	
Ziel, von dem die Kriegsgefangenen abhängt _____	
<b>Name und Vorname</b> _____	
Name des Vaters ..... Geburtsort und Geburtsdatum... Ort und Datum der Ableben... (Kriegsgrad und Matrikelnummer gemäß dem auf der Informationskarte befindlichen Darstellung) ..... Anschrift der nächsten Angehörigen ..... Wohnort und in welchem Staat gebildet ..... Wohnort und Wohnort des Vaters ..... Wohnort ..... Ist das Kind heidnisch und kann es nicht durch die Angehörigen unterstützt werden? ..... Welche die persönlichen Sachen der Kriegsgefangenen außerhalb der Todesurkunde sind, ist dies mit dem Todestage einverstanden? ..... Wenn überhaupt, durch welche Mittel ..... Kann jemand, der dem Verstorbenen während der Krankheit oder in seinem letzten Willensbekund (Zur, Hing, Land, Krieg, Kriegsgefangenen Kameraden, hier oder auf einer Reise) einige Dienstleistungen des Arztes und des Beistandes geben? ..... Datum, Ort und Unterschrift des vollständigen Beschriftung	
Unterschrift und Anschrift zweier Zeugen: _____	

*Bemerkungen.* – Dieser Vordruck ist in zwei oder drei Sprachen, insbesondere in der Muttersprache des Gefangenen und in der Sprache des Gewahrsamstaates, herzustellen. Maße des Blattes: 21 x 30 cm.

*E. Heimschaffungsbescheinigung  
(siehe Anhang II, Artikel 11)*

<b>HEIMSCHAFFUNGSBESCHEINIGUNG</b>	
Datum:	
Lager:	
Lagerort:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Dienstgrad:	
Matrikelnummer:	
Gefangensnummer:	
Verwendung — Krankheit:	
Entscheidung des Ausschusses:	
Der Vorsitzende des gemischten ärztlichen Ausschusses:	
A = Direkte Heimschaffung	
B = Hospitalisierung in einem neutralen Land	
NC = Neue Untersuchung durch den nächsten Ausschuss	

**ANHANG V**

**Muster-Regelung über die von den Kriegsgefangenen in ihr eigenes Land überwiesenen Geldbeträge**

*(siehe Artikel 63)*

- Die in Artikel 63 Absatz 3 erwähnte Anzeige enthält folgende Angaben:
  - die in Artikel 17 vorgesehene Matrikelnummer, den Dienstgrad, Namen und Vornamen des die Zahlung leistenden Kriegsgefangenen;
  - Namen und Anschrift des Empfängers der Zahlung im Herkunftslande;
  - den auszubezahlenden Betrag in der Währung des Gewahrsamstaates.
- Diese Anzeige ist durch den Kriegsgefangenen zu unterzeichnen. Ist er des Schreibens nicht kundig, setzt er ein durch einen Zeugen beglaubigtes Zeichen. Der Vertrauensmann gegenzeichnet diese Anzeige.
- Der Lagerkommandant legt dieser Anzeige eine Bescheinigung darüber bei, daß der Habensaldo des betreffenden Kriegsgefangenen nicht kleiner ist als der zu zahlende Betrag.
- Diese Anzeigen können auch in Form von Listen erstellt werden. Jedes Blatt dieser Listen ist durch den Vertrauensmann zu beglaubigen und vom Lagerkommandanten als sachlich richtig zu bescheinigen.

# Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten [IV. Genfer Abkommen von 1949]<sup>1</sup>

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die auf der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung eines Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vertreten waren, haben folgendes vereinbart

## **Teil I** **Allgemeine** **Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

### **Artikel 2**

Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von

einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen findet auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

### **Artikel 3**

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, mindestens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, ein-

1 (1) BGBl. 1954 II S. 917; BGBl. 1956 II S. 1586 – Am 21. Oktober 1950 – für die Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1955 – in Kraft getreten.

(2) In Österreich lautet der Titel dieses Abkommens „Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“. In der Schweiz und in Liechtenstein lautet der Titel dieses Abkommens „Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten“.

schließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b) das Festnehmen von Geiseln;
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluß.

#### **Artikel 4**

Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind.

Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden nicht als geschützte Personen betrachtet, solange der Staat, dem sie angehören, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

Die Bestimmungen des zweiten Teils haben hingegen einen ausgedehnteren, im Artikel 13 umschriebenen Anwendungsbereich.

Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt sind, gelten nicht als ge-

geschützte Personen im Sinne des vorliegenden Abkommens.

### **Artikel 5**

Hat eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gründe anzunehmen, daß eine auf ihrem Gebiet befindliche und durch das vorliegende Abkommen geschützte Einzelperson unter dem begründeten Verdacht steht, eine der Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit zu betreiben, oder ist festgestellt, daß sie sich tatsächlich einer derartigen Tätigkeit widmet, so kann sich die betreffende Person nicht auf durch das vorliegende Abkommen eingeräumte Rechte und Vorrechte berufen, die, würden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abträglich wären.

Wird in einem besetzten Gebiet eine durch das Abkommen geschützte Person als Spion oder Saboteur oder unter dem begründeten Verdacht festgenommen, eine der Sicherheit der Besatzungsmacht abträgliche Tätigkeit zu betreiben, so kann eine solche Person in Fällen, in denen dies aus militärischen Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist, der Rechte auf Benutzung der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Mittelwege für verlustig erklärt werden.

In jedem dieser Fälle werden derartige Personen jedoch mit Menschlichkeit behandelt und im Falle einer gerichtlichen Verfolgung nicht des Anspruchs auf ein gerechtes und ordentliches Verfahren, wie es das vorliegende Abkommen vorsieht, für verlustig erklärt. Sie werden gleichfalls wieder in den vollen Besitz der Rechte und Vorrechte einer durch das vorliegende Abkommen geschützten Person eingesetzt, sobald

dies die Sicherheit des Staates oder der Besatzungsmacht irgendwie gestattet.

### **Artikel 6**

Das vorliegende Abkommen findet mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind, Anwendung.

Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien findet die Anwendung des Abkommens mit der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen ihr Ende.

In besetzten Gebieten findet die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen ihr Ende. Die Besatzungsmacht ist jedoch während der Dauer der Besetzung – soweit sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt – durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden Abkommens gebunden: 1 bis 12, 27, 29 bis 34, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 61 bis 77 und 143.

Geschützte Personen, deren Freilassung, Heimschaffung oder Niederlassung nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genusse des vorliegenden Abkommens.

### **Artikel 7**

Außer den in den Artikeln 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 und 149 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere Sondervereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint. Eine Sondervereinbarung darf weder die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen noch die Rechte

beschränken, die ihnen das Abkommen verleiht.

Geschützte Personen genießen die Vorteile dieser Vereinbarungen, solange das Abkommen auf sie anwendbar ist, es sei denn, daß in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, oder daß durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien vorteilhaftere Maßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

### **Artikel 8**

Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen.

### **Artikel 9**

Das vorliegende Abkommen wird unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte angewendet, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte außer ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter Angehörigen ihres eigenen Landes oder unter Angehörigen anderer neutraler Mächte ernennen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Aufgabe durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglichem Maße.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem

vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, bei dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

### **Artikel 10**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Genehmigung der betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

### **Artikel 11**

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.

Werden geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer gemäß Absatz 1 bezeichneten Organisation betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation, die Aufgaben zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den durch die am Konflikt beteiligten Parteien bezeichneten Schutzmächten überträgt.

Kann der Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden, so ersucht der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitä-

ren Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, hat sich in ihrer Tätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt zu bleiben und ausreichende Garantien dafür zu bieten, daß sie in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen und mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine Sondervereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teils davon in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist.

Jedesmal wenn im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich und werden angewendet auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf besetzten Gebieten oder auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, bei dem der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung unterhält.

## **Artikel 12**

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte dies im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, leihen sie ihre guten Dienste zur Beilegung des Streitfalles.

Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen zu diesem Zweck gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte können gegebenenfalls den am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit zur Genehmigung vorschlagen, die zu ersuchen wäre, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

## **Teil II** **Allgemeiner Schutz** **der Bevölkerung vor** **gewissen Kriegsfolgen**

### **Artikel 13**

Die Bestimmungen dieses Teiles beziehen sich auf die Gesamtheit der Bevölkerung von Ländern, die in einen Konflikt verwickelt sind, ohne jede namentlich

auf Rasse, Nationalität, Religion oder politischer Meinung beruhende Benachteiligung und zielen darauf ab, die durch den Krieg verursachten Leiden zu mildern.

#### **Artikel 14**

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und nach Eröffnung der Feindseligkeiten die am Konflikt beteiligten Parteien, auf ihrem eigenen und, wenn nötig, auf besetztem Gebiet Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte errichten, die so eingerichtet sind, daß sie Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und betagten Personen, Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konflikts an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen zur Anerkennung der von ihnen etwa errichteten Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen, indem sie gegebenenfalls die für notwendig erachteten Abänderungen darin vornehmen.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte zu erleichtern.

#### **Artikel 15**

Jede an einem Konflikt beteiligte Partei kann entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines neutralen Staates oder einer humanitären Organisation der geg-

nerischen Partei vorschlagen, in den Kampfgebieten neutralisierte Zonen zu errichten, die dazu bestimmt sind, den folgenden Personen ohne jegliche Unterscheidung Schutz vor den Gefahren des Krieges zu gewähren:

- a) den verwundeten und kranken Kombattanten und Nichtkombattanten;
- b) den Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich während ihres Aufenthalts in diesen Zonen keiner Arbeit militärischer Art widmen.

Sobald sich die am Konflikt beteiligten Parteien über die geographische Lage, Verwaltung, Versorgung und Kontrolle der in Aussicht genommenen neutralisierten Zone verständigt haben, wird eine schriftliche und von den Vertretern der am Konflikt beteiligten Parteien unterzeichnete Vereinbarung getroffen. Diese setzt, den Anfang und die Dauer der Neutralisierung der Zone fest.

#### **Artikel 16**

Die Verwundeten und Kranken sowie die Gebrechlichen und die schwangeren Frauen sind Gegenstand eines besonderen Schutzes und besonderer Rücksichtnahme.

Soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, fördert jede am Konflikt beteiligte Partei die Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Toten und Verwundeten aufzufinden, den Schiffbrüchigen sowie anderen einer ersten Gefahr ausgesetzten Personen zu Hilfe zu kommen und sie vor Beraubung und Mißhandlung zu schützen.

#### **Artikel 17**

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich bemühen, örtlich begrenzte Übereinkünfte zur Evakuierung der Ver-

wundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greise, Kinder und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingeschlossenen Zone und zum Durchlaß der Geistlichen aller Bekenntnisse sowie des Sanitätspersonals und -materials zu treffen, die sich auf dem Wege nach dieser Zone befinden.

### **Artikel 18**

Zivilkrankenhäuser, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein; sie werden von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit geschont und geschützt.

Die an einem Konflikt beteiligten Staaten stellen allen Zivilkrankenhäusern eine Urkunde aus, die ihre Eigenschaft als Zivilkrankenhaus bezeugt und feststellt, daß die von ihnen benutzten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Artikel 19 des Schutzes berauben könnten.

Die Zivilkrankenhäuser müssen, sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind, mittels des Schutzzeichens, wie es Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorsieht, gekennzeichnet sein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, die notwendigen Maßnahmen, um die die Zivilkrankenhäuser kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen und auf diese Weise die Möglichkeit jeder Angriffshandlung auszuschalten.

Im Hinblick auf die Gefahren, denen Krankenhäuser durch in der Nähe lie-

gende militärische Ziele ausgesetzt sein könnten, ist es angezeigt, darüber zu wachen, daß sie von solchen Zielen so weit wie möglich entfernt sind.

### **Artikel 19**

Der den Zivilkrankenhäusern gebührende Schutz darf ihnen nur dann entzogen werden, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Bestimmung dazu verwendet werden, den Feind schädigende Handlungen zu begehen. Jedoch darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit zugänglich, eine angemessene Frist setzen muß, unbeachtet geblieben ist.

Die Pflege von verwundeten oder kranken Militärpersonen oder die Aufbewahrung von Handwaffen und von Munition, die diesen Personen abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht übergeben wurden, darf nicht als eine den Feind schädigende Handlung betrachtet werden.

### **Artikel 20**

Das ordentliche und ausschließlich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilkrankenhäuser bestimmte Personal, einschließlich des mit der Aufsuchung, Bergung, Beförderung und Behandlung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befaßten, wird geschont und geschützt.

In besetzten Gebieten und in Kampfgebieten wird das Personal mittels einer Ausweiskarte kenntlich gemacht, die die Eigenschaft des Trägers bescheinigt und mit seinem Lichtbild und dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während des Dienstes am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuchtigkeitsbestän-

digen Armbinde. Diese Armbinde wird vom Staat geliefert und mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen.

Jedes andere den Zivilkrankenhäusern zum Betrieb oder zur Verwaltung beigegebene Personal wird geschont und geschützt und hat unter den im vorliegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während des Dienstes das Recht auf Tragen der Armbinde, wie sie oben vorgesehen ist. Die Ausweiskarte hat die Pflichten zu bezeichnen, die dem Träger übertragen sind.

Die Leitung jedes Zivilkrankenhauses hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen einheimischen oder Besatzungsbehörden zu halten.

### **Artikel 21**

Fahrzeugkolonnen oder Lazarettzüge zu Lande oder besonders ausgerüstete Schiffe zur See mit verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen werden auf gleiche Weise geschont und geschützt wie die in Artikel 18 erwähnten Krankenhäuser; sie kennzeichnen sich, indem sie mit Ermächtigung des Staates das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehene Schutzzeichen anbringen.

### **Artikel 22**

Die ausschließlich für die Beförderung von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen und Wöch-

nerinnen oder für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendeten Luftfahrzeuge dürfen nicht angegriffen, sondern müssen geschont werden, wenn sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die durch eine Vereinbarung unter allen in Betracht kommenden am Konflikt beteiligten Parteien besonders festgelegt wurden.

Sie können mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.

Wenn keine andere Abmachung besteht, ist die Überfliegung feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiets verboten.

Diese Flugzeuge haben jedem Landebefehl Folge zu leisten. Im Falle einer so befohlenen Landung können das Flugzeug und seine Insassen den Flug nach einer etwaigen Untersuchung fortsetzen.

### **Artikel 23**

Jede Vertragspartei gewährt allen Sendungen von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial sowie allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschließlich für die Zivilbevölkerung einer anderen Vertragspartei, selbst einer feindlichen, bestimmt sind, freien Durchlaß. Auch allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidung und von Stärkungsmitteln, die Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, wird freier Durchlaß gewährt.

Eine Vertragspartei ist nur dann verpflichtet, die im vorstehenden Absatz erwähnten Sendungen ungehindert durchzulassen, wenn sie die Gewißheit

besitzt, keinen triftigen Grund zur Befürchtung haben zu müssen,

- a) die Sendungen könnten ihrer Bestimmung entfremdet werden, oder
- b) die Kontrolle könnte nicht wirksam sein, oder
- c) der Feind könnte daraus einen offensichtlichen Vorteil für seine militärischen Anstrengungen und seine Wirtschaft ziehen, indem er diese Sendungen an die Stelle von Gütern treten läßt, die er sonst selbst hätte beschaffen oder herstellen müssen, oder indem er Material, Erzeugnisse und Dienste freimacht, die er sonst selbst zur Herstellung solcher Güter benötigt hätte.

Die Macht, die den Durchlaß der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Sendungen genehmigt, kann ihre Genehmigung von der Bedingung abhängig machen, daß die Verteilung an die Nutznießer an Ort und Stelle von den Schutzmächten überwacht werde.

Diese Sendungen müssen so schnell wie möglich befördert werden, und der Staat, der ihren ungehinderten Durchlaß genehmigt, besitzt das Recht, die technischen Bedingungen festzusetzen, unter denen diese Genehmigung gewährt wird.

#### **Artikel 24**

Die am Konflikt beteiligten Parteien ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit infolge des Krieges verwaiste oder von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und unter allen Umständen ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung erleichtert werden. Letztere wird, wenn möglich, Personen der glei-

chen kulturellen Überlieferung anvertraut.

Mit Zustimmung der etwaigen Schutzmacht begünstigen die am Konflikt beteiligten Parteien die Aufnahme dieser Kinder in neutralen Ländern während der Dauer des Konflikts, wenn sie die Gewähr dafür haben, daß die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze berücksichtigt werden.

Außerdem bemühen sie sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder unter 12 Jahren durch das Tragen einer Erkennungsmarke oder auf irgendeine andere Weise identifiziert werden können.

#### **Artikel 25**

Jede auf dem Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei oder auf einem von ihr besetzten Gebiete befindliche Person kann ihren Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachrichten streng persönlicher Natur geben und von ihnen erhalten. Diese Briefschaften sind schnell und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu befördern.

Ist auf Grund der Verhältnisse der Familienschriftwechsel auf dem normalen Postwege schwierig oder unmöglich geworden, so wenden sich die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien an einen neutralen Vermittler, wie die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle, um mit ihm die Mittel zu finden, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den besten Bedingungen zu gewährleisten, insbesondere unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne).

Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien es für nötig erachten, diesen Familienschriftwechsel einzuschränken,

können sie höchstens die Anwendung von einheitlichen Formblättern vorschreiben, die 25 frei gewählte Wörter enthalten, und den Gebrauch dieser Formblätter auf eine einmalige Sendung je Monat begrenzen.

### **Artikel 26**

Jede am Konflikt beteiligte Partei erleichtert die Nachforschungen, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen. Sie fördert insbesondere die Tätigkeit von Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen, unter der Voraussetzung, daß sie von ihr genehmigt sind und sich den von ihr ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen fügen.

## **Teil III Rechtsstellung und Behandlung der geschützten Personen**

### **ABSCHNITT I**

#### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEBIETE DER AM KONFLIKT BETEILIGTEN PARTEIEN UND DIE BESETZTEN GEBIETE**

### **Artikel 27**

Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie werden jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt.

Die Frauen werden besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht und jeder unzuchtigen Handlung geschützt.

Unbeschadet der bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen werden sämtliche geschützten Personen von den am Konflikt beteiligten Parteien, in deren Machtbereich sie sich befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede insbesondere auf Rasse, Religion oder der politischen Meinung beruhende Benachteiligung behandelt.

Jedoch können die am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die geschützten Personen diejenigen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sich infolge des Krieges als notwendig erweisen.

### **Artikel 28**

Die Anwesenheit einer geschützten Person darf nicht dazu benutzt werden, Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

### **Artikel 29**

Die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Machtbereich sich geschützte Personen befinden, ist verantwortlich für die Behandlung, die diese durch ihre Beauftragten erfahren, unbeschadet der individuellen Verantwortlichkeiten, die gegebenenfalls bestehen.

### **Artikel 30**

Die geschützten Personen genießen jede Erleichterung, um sich an die Schutzmächte, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, an die nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit

roter Sonne) des Landes, in dem sie sich befinden, sowie an jede andere Organisation, die ihnen behilflich sein könnte, zu wenden.

Diesen verschiedenen Organisationen wird zu diesem Zwecke innerhalb der durch militärische oder Sicherheitserfordernisse gezogenen Grenzen von den Behörden jede Erleichterung gewährt.

Außer den Besuchen der Delegierten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wie in Artikel 143 vorgesehen, erleichtern die Gewahrsamsstaaten oder Besatzungsmächte soweit wie möglich die Besuche, die Vertreter anderer Organisationen den geschützten Personen mit dem Ziel zu machen wünschen, diesen Personen geistig und materiell Hilfe zu bringen.

### **Artikel 31**

Auf die geschützten Personen darf keinerlei körperlicher oder seelischer Zwang ausgeübt werden, namentlich nicht, um von ihnen oder dritten Personen Auskünfte zu erlangen.

### **Artikel 32**

Den Hohen Vertragsparteien ist jede Maßnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der in ihrem Machtbereich befindlichen geschützten Personen zur Folge haben könnte, ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht nur Tötung, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer geschützten Person gerechtfertigte biologische Versuche, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Bedienstete oder Militärpersonen begangen werden.

### **Artikel 33**

Keine geschützte Person darf wegen einer Tat bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen sowie jede Maßnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind untersagt.

Plünderungen sind untersagt. Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind untersagt.

### **Artikel 34**

Das Festnehmen von Geiseln ist untersagt.

## **ABSCHNITT II**

## **AUSLÄNDER IM GEBIET EINER AM KONFLIKT BETEILIGTEN PARTEI**

### **Artikel 35**

Jede geschützte Person, die zu Beginn oder im Verlaufe eines Konflikts das Gebiet zu verlassen wünscht, hat das Recht dazu, soweit ihre Ausreise den nationalen Interessen des Staates nicht zuwiderläuft. Über Ausreisegesuche solcher Personen wird in einem ordentlichen Verfahren befunden; der Entscheidung wird so schnell wie möglich getroffen. Zur Ausreise ermächtigte Personen dürfen sich mit dem notwendigen Reisegeld versehen und eine ausreichende Menge Sachen und persönliche Gebrauchsgegenstände mit sich nehmen.

Die Personen, denen die Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes verweigert wird, haben Anspruch auf schnellstmögliche Überprüfung dieser Verweigerung durch ein Gericht oder einen zu diesem Zweck vom Gewahrsamsstaat geschaffenen zuständigen Verwaltungsausschuß.

Auf Ersuchen werden den Vertretern der Schutzmacht, sofern dem keine Sicherheitsgründe entgegenstehen oder die Betroffenen keine Einwände erheben, die Gründe mitgeteilt, aus denen Personen, die ein diesbezügliches Gesuch eingereicht hatten, die Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes verweigert wurde, und überdies so schnell wie möglich die Namen aller von dieser Verweigerung Betroffenen.

### **Artikel 36**

Die gemäß dem vorstehenden Artikel bewilligten Ausreisen werden unter zufriedenstellenden Bedingungen in bezug auf Sicherheit, Hygiene, Sauberkeit und Ernährung durchgeführt. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten gehen vom Verlassen des Gebietes des Gewahrsamsstaates an zu Lasten des Bestimmungslandes oder, im Falle der Aufnahme in einem neutralen Land, zu Lasten der Macht, der die Begünstigten angehören. Die praktische Durchführung dieser Reisen wird, wenn nötig, durch Sondervereinbarungen unter den betroffenen Mächten geregelt.

Vorbehalten sind Sondervereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien bezüglich Austausch und Heimschaffung ihrer in die Hände des Feindes gefallenen Angehörigen getroffen werden.

### **Artikel 37**

Geschützte Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verbüßen, werden während ihrer Gefangenschaft mit Menschlichkeit behandelt.

Sie können nach ihrer Freilassung gemäß den vorstehenden Artikeln um

Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes nachsuchen.

### **Artikel 38**

Mit Ausnahme der besonderen Maßnahmen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens, insbesondere seiner Artikel 27 und 41, getroffen werden können, finden auf die Lage der geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung. Auf jeden Fall werden ihnen folgende Rechte gewährleistet:

1. Sie erhalten die Einzel- und Sammel-Hilfssendungen, die ihnen zugehen;
2. wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert, erhalten sie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen des betreffenden Staates;
3. sie dürfen ihre Religion ausüben und den seelsorgerischen Beistand der Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses erhalten;
4. wenn sie in einer den Kriegsgefahren besonders ausgesetzten Gegend wohnen, werden sie im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen des betreffenden Staates ermächtigt, diese Gegend zu verlassen;
5. Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren genießen jede Art Vorzugsbehandlung im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen des betreffenden Staates.

### **Artikel 39**

Geschützten Personen, die infolge des Konflikts ihren Broterwerb verloren haben, wird die Möglichkeit geboten, eine bezahlte Arbeit zu finden; sie genießen zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt

der Sicherheitserwägungen und der Bestimmungen des Artikels 40, dieselben Vorteile wie die Angehörigen der Macht, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Unterwirft eine am Konflikt beteiligte Partei eine geschützte Person Kontrollmaßnahmen, die ihr den eigenen Unterhalt unmöglich machen, zumal wenn diese Person aus Gründen der Sicherheit keine bezahlte Arbeit zu angemessenen Bedingungen finden kann, so kommt die erwähnte am Konflikt beteiligte Partei für ihren Unterhalt und denjenigen der von ihr abhängigen Personen auf.

Die geschützten Personen können in allen Fällen Beihilfen aus ihrem Herkunftsland, von der Schutzmacht oder den in Artikel 30 erwähnten Wohltätigkeitsgesellschaften erhalten.

#### **Artikel 40**

Geschützte Personen dürfen nur im gleichen Ausmaß wie die Angehörigen der am Konflikt beteiligten Partei, auf deren Gebiet sie sich befinden, zur Arbeit gezwungen werden.

Sind die geschützten Personen feindlicher Nationalität, so dürfen sie nur zu Arbeiten gezwungen werden, die normalerweise zur Sicherstellung der Ernährung, der Unterbringung, der Bekleidung, der Beförderung und der Gesundheit von Menschen nötig sind und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Kampfhandlungen stehen.

In allen in den verstehenden Absätzen erwähnten Fällen genießen die zur Arbeit gezwungenen geschützten Personen die gleichen Arbeitsbedingungen und dieselben Schutzmaßnahmen wie die

einheimischen Arbeiter, namentlich was die Entlohnung, die Arbeitsdauer, die Ausrüstung, die Vorbildung und die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betrifft.

Im Falle der Verletzung der oben erwähnten Vorschriften sind die geschützten Personen ermächtigt, entsprechend Artikel 30 ihr Beschwerderecht auszuüben.

#### **Artikel 41**

Erachtet die Macht, in deren Machtbereich die geschützten Personen sich befinden, die im vorliegenden Abkommen erwähnten Kontrollmaßnahmen als ungenügend, so bilden Zuweisung eines Zwangsaufenthaltes oder Internierung gemäß den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 die strengsten Kontrollmaßnahmen, die sie ergreifen darf.

Bei der Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 auf Personen, die zur Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes auf Grund eines Entscheides gezwungen sind, der sie zu einem Zwangsaufenthalt in einem anderen Orte nötigt, hält sich der Gewahrsamsstaat so peinlich wie möglich an die Bestimmungen für die Behandlung von Internierten (Teil III Abschnitt IV des vorliegenden Abkommens).

#### **Artikel 42**

Die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts darf bei geschützten Personen nur angeordnet werden, wenn es die Sicherheit der Macht, in deren Machtbereich sie sich befinden, unbedingt erfordert.

Wenn eine Person durch Vermittlung von Vertretern der Schutzmacht ihre freiwillige Internierung verlangt und ihre

Lage dies erfordert, wird die Internierung durch die Macht vorgenommen, in deren Machtbereich sie sich befindet.

### **Artikel 43**

Jede geschützte Person, die interniert oder der ein Zwingaufenthalt zugewiesen worden ist, hat ein Anrecht darauf, daß ein Gericht oder ein zuständiger, zu diesem Zwecke vom Gewahrsamsstaat geschaffener Verwaltungsausschuß innerhalb kürzester Frist die betreffende Entscheidung überprüft. Wird die Internierung oder die Zuweisung eines Zwingaufenthalts aufrechterhalten, so prüft das Gericht oder der Verwaltungsausschuß in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest zweimal jährlich, den Fall dieser Person im Hinblick auf eine Änderung des ersten Entscheids zu ihren Gunsten, falls es die Umstände erlauben.

Sofern sich die betreffenden geschützten Personen dem nicht widersetzen, bringt der Gewahrsamsstaat die Namen der geschützten Personen, die interniert oder einem Zwingaufenthalt unterworfen, und derjenigen, die aus der Internierung oder dem Zwingaufenthalt entlassen worden sind, so schnell wie möglich der Schutzmacht zur Kenntnis. Unter dem gleichen Vorbehalt werden auch die Entscheidungen der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Gerichte oder Verwaltungsausschüsse so schnell wie möglich der Schutzmacht mitgeteilt.

### **Artikel 44**

Bei der Anwendung der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen behandelt der Gewahrsamsstaat die Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regie-

rung genießen, nicht lediglich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat als feindliche Ausländer.

### **Artikel 45**

Geschützte Personen dürfen nicht einer Macht übergeben werden, die nicht Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist.

Diese Bestimmung darf jedoch der Heimschaffung von geschützten Personen oder ihrer Rückkehr in ihren Niederlassungsstaat nach dem Ende der Feindseligkeiten nicht im Wege stehen.

Geschützte Personen dürfen von einem Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden, die Vertragspartei des vorliegenden Abkommens ist, und dies nur, wenn er sich vergewissert hat, daß die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Werden geschützte Personen unter diesen Umständen übergeben, so übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind. Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so ergreift die Macht, die die geschützten Personen übergeben hat, auf Benachrichtigung durch die Schutzmacht hin wirksame Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen, oder ersucht um Rückgabe der geschützten Personen. Einem solchen Ersuchen muß stattgegeben werden.

Eine geschützte Person kann auf keinen Fall einem Land übergeben werden, wo sie fürchten muß, ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen wegen verfolgt zu werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels bilden kein Hindernis für die Auslieferung von geschützten Personen, die eines gemeinen Verbrechens angeklagt sind, auf Grund von Auslieferungsverträgen, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten abgeschlossen wurden.

#### **Artikel 46**

Sofern einschränkende Maßnahmen in bezug auf geschützte Personen nicht bereits früher rückgängig gemacht worden sind, werden sie nach Abschluß der Feindseligkeiten so bald wie möglich aufgehoben.

Einschränkende Maßnahmen in bezug auf ihr Vermögen werden nach Abschluß der Feindseligkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates so bald wie möglich aufgehoben.

### **ABSCHNITT III BESETZTE GEBIETE**

#### **Artikel 47**

Geschützten Personen, die sich in besetztem Gebiet befinden, werden in keinem Falle und auf keine Weise die Vorteile des vorliegenden Abkommens entzogen, weder wegen irgendeiner Veränderung, die sich aus der Tatsache der Besetzung bei den Einrichtungen oder der Regierung des in Frage stehenden Gebietes ergibt, noch auf Grund einer zwischen den Behörden des besetzten Gebietes und der Besatzungsmacht abgeschlossenen Vereinbarung, noch auf Grund der Einverleibung des ganzen besetzten Gebietes oder eines Teils davon durch die Besatzungsmacht.

#### **Artikel 48**

Geschützte Personen, die nicht Angehörige der Macht sind, deren Gebiet besetzt ist, können unter den in Artikel 35 vorgesehenen Bedingungen das Recht zum Verlassen des Gebietes geltend machen; Entscheidungen darüber werden auf Grund des Verfahrens getroffen, daß die Besatzungsmacht entsprechend dem erwähnten Artikel einzurichten hat.

#### **Artikel 49**

Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates, sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt.

Jedoch kann die Besatzungsmacht eine vollständige oder teilweise Räumung einer bestimmten besetzten Gegend durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe es erfordern. Solche Räumungen dürfen keinesfalls die Verschleppung von geschützten Personen in Gegenden außerhalb des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, dies ließe sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in der betreffenden Gegend, wird die so verschickte Bevölkerung in ihre Heimat zurückgeführt.

Die Besatzungsmacht sorgt bei der Durchführung derartiger Verschickungen oder Räumungen im Rahmen des Möglichen dafür, daß angemessene Unterkunft für die Aufnahme der geschützten Personen vorgesehen wird, daß die Verlegung in bezug auf

Sauberkeit, Hygiene, Sicherheit und Verpflegung unter befriedigenden Bedingungen durchgeführt wird, und daß Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden. Die Schutzmacht wird von Verschickungen und Räumungen verständigt, sobald sie stattgefunden haben.

Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen nicht in einer besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken.

### **Artikel 50**

Die Besatzungsmacht erleichtert im Benehmen mit den Landes- und Ortsbehörden den geordneten Betrieb der Einrichtungen, die zur Pflege und Erziehung der Kinder dienen.

Sie ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Identifizierung der Kinder und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit zu erleichtern. Keinesfalls darf sie ihren Personalstand ändern oder sie in von ihr abhängige Formationen oder Organisationen einreihen.

Sollten die örtlichen Einrichtungen unzulänglich sein, so trifft die Besatzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der von ihren Eltern im Krieg getrennten Kinder sicherzustellen, und zwar wenn möglich durch Personen gleicher Nationalität, Sprache und Religion, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann.

Eine besondere Abteilung des auf Grund der Bestimmungen von Artikel 136 geschaffenen Büros wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen Kinder zu identifizieren, deren Identität ungewiß ist. Angaben, die man über ihre Eltern oder andere nahe Verwandte etwa besitzt, werden ausnahmslos aufgezeichnet.

Die Besatzungsmacht darf die Anwendung irgendwelcher Vorzugsmaßnahmen in bezug auf Ernährung, ärztliche Pflege und Schutz vor Kriegsfolgen nicht behindern, die etwa bereits vor der Besetzung zu Gunsten von Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren in Kraft waren.

### **Artikel 51**

Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, in ihren Streitkräften oder Hilfskräften zu dienen. Jeder Druck und jede Propaganda, die auf freiwilligen Eintritt in diese abzielt, ist untersagt.

Sie kann geschützte Personen nur dann zur Arbeit zwingen, wenn sie über 18 Jahre alt sind und es sich lediglich um Arbeiten handelt, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsarmee oder für die öffentlichen Dienste, die Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, das Verkehrs- oder Gesundheitswesen der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig sind. Geschützte Personen dürfen nicht zu irgendwelcher Arbeit gezwungen werden, die sie verpflichten würde, an Kampfhandlungen teilzunehmen. Die Besatzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, Einrichtungen, in denen sie Zwangsarbeit verrichten, unter Anwendung von Gewalt zu sichern.

Die Arbeit darf nur innerhalb des besetzten Gebietes geleistet werden, in dem sich die betreffenden Personen befinden. Jede solche Person wird soweit wie möglich auf ihrem gewohnten Arbeitsplatz verwendet. Die Arbeit ist angemessen zu bezahlen und muß den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Arbeitenden angepaßt sein. Die im besetzten Lande geltenden Rechtsvorschriften betreffend die Arbeitsbedingungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere in bezug auf Löhne, Arbeitsdauer, Ausrüstung, Vorbildung und Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, werden auf die geschützten Personen angewendet, die Arbeiten der in diesem Artikel bezeichneten Art verrichten.

In keinem Falle darf die Einziehung von Arbeitskräften zu einer Mobilisation von Arbeitern für Organisationen militärischen oder halb-militärischen Charakters führen.

#### **Artikel 52**

Kein zivilrechtlicher Vertrag, keine Vereinbarung und keine Vorschrift können das Recht irgendeines freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeiters beeinträchtigen, sich, wo immer er sich befindet, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um deren Einschreiten zu verlangen.

Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die Arbeitsmöglichkeiten der Arbeiter eines besetzten Gebietes zu beschränken, um sie auf diese Weise zur Arbeit für die Besatzungsmacht zu gewinnen, sind untersagt.

#### **Artikel 53**

Es ist der Besatzungsmacht untersagt, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu zerstören, das individuell oder kollektiv Privatpersonen oder dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehört, außer in Fällen, in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erforderlich machen.

#### **Artikel 54**

Es ist der Besatzungsmacht untersagt, die Rechtsstellung der Beamten oder Gerichtspersonen des besetzten Gebietes zu ändern oder ihnen gegenüber Sanktionen oder irgendwelche Zwangsmaßnahmen zu treffen oder sie zu benachteiligen, weil sie sich aus Gewissensgründen enthalten, ihre Funktionen zu erfüllen.

Dieses Verbot verhindert nicht die Anwendung von Artikel 51 Absatz 2. Es berührt nicht das Recht der Besatzungsmacht, öffentliche Beamte ihrer Posten zu entheben.

#### **Artikel 55**

Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen; insbesondere führt sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel ein, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.

Die Besatzungsmacht darf keine im besetzten Gebiete befindlichen Lebensmittel, Waren oder medizinischen Ausrüstungen beschlagnahmen, es sei denn für die Besatzungsstreitkräfte und -verwaltung, und auch dann nur unter

Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen anderer internationaler Abkommen trifft die Besatzungsmacht die notwendigen Vorkehrungen, damit für die beschlagnahmten Güter ein angemessenes Entgelt bezahlt wird.

Die Schutzmächte können jederzeit ohne Behinderung den Stand der Versorgung mit Lebens- und Arzneimitteln in den besetzten Gebieten untersuchen, unter Vorbehalt von vorübergehenden Beschränkungen, die auf zwingenden militärischen Erfordernissen beruhen.

#### **Artikel 56**

Die Besatzungsmacht ist im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet, im Benehmen mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste der Krankenhauspflege und ärztlichen Behandlung sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet sicherzustellen und weiterzuführen, insbesondere durch Einführung und Anwendung der notwendigen Vorbeugungs- und Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen. Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen.

Werden neue Krankenhäuser im besetzten Gebiet geschaffen und erfüllen die zuständigen Organe des besetzten Staates ihre Funktionen nicht mehr, so nehmen die Besatzungsbehörden erforderlichenfalls die in Artikel 18 vorgesehene Anerkennung vor. Unter ähnlichen Umständen nehmen die Besatzungsbehörden ebenfalls die Anerkennung des Krankenhauspersonals und der

Krankenfahrzeuge gemäß Artikel 20 und 21 vor.

Beim Erlaß von Gesundheits- und Hygienemaßnahmen sowie bei deren Inkraftsetzung berücksichtigt die Besatzungsmacht die sittlichen und ethischen Auffassungen der Bevölkerung des besetzten Gebietes.

#### **Artikel 57**

Die Besatzungsmacht darf Zivilkrankenhäuser nur vorübergehend und nur im Falle dringender Notwendigkeit beschlagnahmen, um verwundete und kranke Militärpersonen zu pflegen, und nur unter der Bedingung, daß in angemessener Frist geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Pflege und Behandlung der Patienten sicherzustellen und den Bedarf der Zivilbevölkerung zu befriedigen.

Das Material und die Vorräte der Zivilkrankenhäuser dürfen nicht beschlagnahmt werden, solange sie für den Bedarf der Zivilbevölkerung notwendig sind.

#### **Artikel 58**

Die Besatzungsmacht gestattet den Geistlichen, den Mitgliedern ihrer religiösen Gemeinschaften seelsorgerischen Beistand zu leisten.

Die Besatzungsmacht nimmt ebenfalls Sendungen von Büchern und Gegenständen an, die zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse notwendig sind, und erleichtert deren Verteilung im besetzten Gebiet.

#### **Artikel 59**

Ist die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt, so gestattet die Besatzungsmacht Hilfsaktionen zugun-

sten dieser Bevölkerung und erleichtert sie im vollen Umfange der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Solche Hilfsaktionen, die entweder durch Staaten oder durch eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unternommen werden können, bestehen insbesondere aus Lebensmittel-, Arznei- und Kleidungssendungen.

Alle Vertragsstaaten gewähren diesen Sendungen freien Durchlaß und gewährleisten ihren Schutz.

Die Macht, die den freien Durchlaß von Sendungen gewährt, die für ein von einer feindlichen Partei besetztes Gebiet bestimmt sind, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu prüfen, ihren Durchlaß nach vorgeschriebenen Fahrplänen und Wegen zu regeln und von der Schutzmacht ausreichende Zusicherungen zu verlangen, daß diese Sendungen zur Hilfeleistung an die notleidende Bevölkerung bestimmt sind und nicht zugunsten der Besatzungsmacht verwendet werden.

### **Artikel 60**

Die Hilfssendungen entbinden die Besatzungsmacht in keiner Weise von den ihr durch Artikel 55, 56 und 59 auferlegten Verpflichtungen. Sie kann die Hilfssendungen auf keine Weise für einen anderen als den vorbestimmten Zweck verwenden, ausgenommen in Fällen dringender Notwendigkeit im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes und mit Zustimmung der Schutzmacht.

### **Artikel 61**

Die Verteilung der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Hilfssendungen wird

im Benehmen mit der Schutzmacht und unter ihrer Aufsicht durchgeführt. Diese Aufgabe kann, nach einer Vereinbarung zwischen Besatzungs- und Schutzmacht, auch einem neutralen Staat, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeiner anderen unparteiischen humanitären Organisation übertragen werden.

Solche Hilfssendungen sind von allen Abgaben, Steuern oder Zöllen im besetzten Gebiete befreit, es sei denn, eine derartige Abgabe liege im Interesse der Wirtschaft des betreffenden Gebietes. Die Besatzungsmacht erleichtert die schnelle Verteilung dieser Sendungen. Alle Vertragsparteien werden sich bemühen, die unentgeltliche Durchfuhr und Beförderung dieser für besetzte Gebiete bestimmten Sendungen zu gestatten.

### **Artikel 62**

Unter Vorbehalt von zwingenden Sicherheitsgründen können auf besetztem Gebiet befindliche geschützte Personen an sie gerichtete Einzel-Hilfssendungen empfangen.

### **Artikel 63**

Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen

- a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsgesellschaften können ihre hu-

manitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;

- b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nichtmilitärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisation von Rettungsaktionen zu sichern.

#### **Artikel 64**

Das Strafrecht des besetzten Gebietes bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Besatzungsmacht außer Kraft gesetzt oder suspendiert werden darf, wenn es eine Gefahr für die Sicherheit dieser Macht oder ein Hindernis bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens darstellt. Vorbehaltlich dieser Ausnahme und der Notwendigkeit, eine arbeitsfähige Justizverwaltung zu gewährleisten, setzen die Gerichte des besetzten Gebietes ihre Tätigkeit hinsichtlich aller durch die erwähnten Rechtsvorschriften erfaßten strafbaren Handlungen fort.

Jedoch kann die Besatzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen unterwerfen, die ihr unerlässlich erscheinen zur Erfüllung der ihr durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung des Gebietes und zur Ge-

währleistung der Sicherheit sowohl der Besatzungsmacht wie auch der Mitglieder und des Eigentums der Besatzungsstreitkräfte oder -verwaltung sowie der von der Besatzungsmacht benutzten Anlagen und Verbindungslinien.

#### **Artikel 65**

Die durch die Besatzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie veröffentlicht und der Bevölkerung in ihrer Sprache zur Kenntnis gebracht worden sind. Sie können keine rückwirkende Kraft haben.

#### **Artikel 66**

Im Falle eines Verstoßes gegen die gemäß Artikel 64 Absatz 2 erlassenen Strafbestimmungen kann die Besatzungsmacht die Angeklagten an ihre nicht politischen und ordentlich bestellten Militärgerichte überweisen, unter der Bedingung, daß diese im besetzten Lande tagen. Die Berufungsgerichte tagen vorzugsweise im besetzten Lande.

#### **Artikel 67**

Die Gerichte dürfen nur Gesetzesbestimmungen anwenden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung bestanden und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen stehen, insbesondere dem Grundsatz, daß die Strafe der Schwere der strafbaren Handlung entsprechen muß. Sie ziehen in Betracht, daß der Angeklagte kein Angehöriger der Besatzungsmacht ist.

#### **Artikel 68**

Wenn eine geschützte Person eine strafbare Handlung begeht, die aus-

schließlich den Zweck verfolgt, der Besatzungsmacht Schaden zuzufügen, und wenn diese strafbare Handlung keinen Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte oder -behörden darstellt, ferner weder eine ernste Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet noch dem Eigentum der Besatzungsmacht oder der Besatzungsbehörden, noch den durch sie benutzten Einrichtungen wesentlichen Schaden zufügt, so wird diese Person mit Internierung oder Gefängnis bestraft, vorausgesetzt, daß die Dauer dieser Internierung oder Gefängnisstrafe der Schwere der begangenen strafbaren Handlung entspricht. Des weiteren sind Internierung oder Gefängnis für solche strafbaren Handlungen die einzigen freiheitsentziehenden Maßnahmen, die in bezug auf geschützte Personen getroffen werden können. Die in Artikel 66 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Gerichte können ohne weiteres die Gefängnisstrafe in eine Internierung von gleicher Dauer umwandeln.

Die von der Besatzungsmacht gemäß Artikel 64 und 65 in Kraft gesetzten Strafbestimmungen können die Todesstrafe für geschützte Personen nur dann vorsehen, wenn diese Personen der Spionage, schwerer Sabotageakte an militärischen Einrichtungen der Besatzungsmacht oder vorsätzlicher strafbarer Handlungen schuldig befunden werden, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, und wenn gemäß den bereits vor der Besetzung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes für solche Fälle die Todesstrafe vorgesehen war.

Die Todesstrafe kann gegen eine geschützte Person nur dann ausgespro-

chen werden, wenn die Aufmerksamkeit des Gerichts besonders auf den Umstand gelenkt wurde, daß der Angeklagte, weil er nicht Angehöriger der Besatzungsmacht ist, durch keinerlei Treueverpflichtung ihr gegenüber gebunden ist.

Keinesfalls darf die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war.

#### **Artikel 69**

In allen Fällen wird einer angeklagten geschützten Person die Dauer der Untersuchungshaft von der Gefängnisstrafe abgezogen.

#### **Artikel 70**

Geschützte Personen werden von der Besatzungsmacht nicht verhaftet, gerichtlich verfolgt oder verurteilt wegen vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben begangener Handlungen oder geäußerter Meinungen, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges.

Angehörige der Besatzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts im Gebiete des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, werden nicht verhaftet, gerichtlich verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiete verschleppt, es sei denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener strafbarer Handlungen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

## **Artikel 71**

Die zuständigen Gerichte der Besatzungsmacht fällen kein Urteil ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren.

Jeder von der Besatzungsmacht Angeklagte wird ohne Verzug schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen eingehend in Kenntnis gesetzt, und sein Fall wird so schnell wie möglich vor Gericht gebracht. Die Schutzmacht wird von jedem durch die Besatzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt, wenn die Anklage zu einem Todesurteil oder zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von zwei oder mehr Jahren führen könnte; sie kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren. Des weiteren hat die Schutzmacht das Recht, auf Verlangen alle Auskünfte über derartige und alle anderen durch die Besatzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren zu erhalten.

Die Notifizierung an die Schutzmacht, wie in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen, erfolgt unverzüglich und geht in jedem Falle der Schutzmacht drei Wochen vor dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung zu. Die Verhandlung kann nicht stattfinden, wenn nicht bei ihrer Eröffnung der Beweis erbracht wird, daß die Bestimmungen dieses Artikels voll eingehalten wurden. Die Notifizierung hat insbesondere Auskunft über folgende Punkte zu geben:

- a) Personalbeschreibung des Angeklagten;
- b) Aufenthalts- oder Gewahrsamsort;
- c) Aufzählung des oder der Anklagepunkte (mit Erwähnung der Strafbestimmungen, auf die sie sich stützen);

- d) Angabe des Gerichts, das den Fall behandeln wird;
- e) Ort und Zeitpunkt der ersten Verhandlung.

## **Artikel 72**

Jeder Angeklagte hat das Recht, die zu seiner Verteidigung notwendigen Beweismittel geltend zu machen; insbesondere kann er Zeugen vernehmen lassen. Er hat Anspruch darauf, daß ihm ein geeigneter Anwalt seiner Wahl beisteht, der ihn ungehindert besuchen kann und sich aller Erleichterungen erfreut, die zur Vorbereitung der Verteidigung notwendig sind.

Falls der Angeklagte selbst keinen Verteidiger bezeichnet, stellt ihm die Schutzmacht einen zur Verfügung. Steht der Angeschuldigte einer schweren Anklage gegenüber und entbehrt er einer Schutzmacht, so stellt ihm die Besatzungsmacht unter Vorbehalt seiner Zustimmung einen Verteidiger.

Jeder Angeklagte wird, sofern er nicht von sich aus darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung als auch bei der Gerichtsverhandlung von einem Dolmetscher unterstützt. Er kann den Dolmetscher jederzeit ablehnen und dessen Ersetzung verlangen.

## **Artikel 73**

Jeder Verurteilte hat das Recht, diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, die in dem vom Gericht angewendeten Recht vorgesehen sind. Er wird vollständig über sein Recht, Rechtsmittel einzulegen sowie über die hierfür festgesetzten Fristen aufgeklärt.

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Strafverfahren findet auch bei Rechtsmitteln entsprechend Anwendung. Sehen die durch das Gericht angewen-

deten Rechtsvorschriften keine Rechtsmittel vor, so hat der Verurteilte das Recht, gegen das Urteil und die Verurteilung bei der zuständigen Behörde der Besatzungsmacht Berufung einzulegen.

#### **Artikel 74**

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, an der Hauptverhandlung jedes Gerichts teilzunehmen, das über eine geschützte Person befindet, sofern nicht die Verhandlungen ausnahmsweise im Interesse der Sicherheit der Besatzungsmacht unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden müssen; in diesem Falle verständigt die Besatzungsmacht die Schutzmacht entsprechend. Ort und Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen werden der Schutzmacht notifiziert.

Alle Verurteilungen zum Tode oder zu Freiheitsstrafen von zwei oder mehr Jahren werden unter Angaben der Gründe so schnell wie möglich der Schutzmacht mitgeteilt; diese Mitteilung hat Bezug zu nehmen auf die gemäß Artikel 71 erfolgte Notifizierung und im Falle einer Freiheitsstrafe den Namen des Ortes zu enthalten, wo das Urteil vollzogen wird. Die übrigen Urteile werden in den Gerichtsakten festgehalten und können durch Vertreter der Schutzmacht eingesehen werden. Im Falle einer Verurteilung zum Tode oder einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren beginnen die Rechtsmittelfristen erst von dem Augenblick an zu laufen, in welchem die Schutzmacht vom Urteil in Kenntnis gesetzt worden ist.

#### **Artikel 75**

In keinem Fall werden zum Tode Verurteilte des Rechtes beraubt, ein

Gnadengesuch einzureichen.

Keine Todesstrafe wird vollstreckt, bevor nicht eine Frist von wenigstens sechs Monaten abgelaufen ist; diese Frist beginnt erst von dem Augenblick anzulaufen, in welchem die Schutzmacht die Mitteilung über das endgültige Urteil, das die Todesstrafe bestätigt, oder über den Entscheid, mit welchem das Gnadengesuch abgewiesen wird, erhält.

Dieser Aufschub von sechs Monaten kann in bestimmten Einzelfällen gekürzt werden, nämlich dann, wenn sich infolge einer schwierigen und kritischen Lage ergibt, daß die Sicherheit der Besatzungsmacht oder ihrer Streitkräfte einer organisierten Bedrohung ausgesetzt ist; der Schutzmacht wird jedoch eine derartige Kürzung der vorgesehenen Frist stets notifiziert; es ist ihr genügend Zeit zu lassen, um bei den zuständigen Besatzungsbehörden wegen dieser Todesstrafe vorstellig zu werden.

#### **Artikel 76**

Einer strafbaren Handlung angeklagte geschützte Personen werden im besetzten Gebiet gefangengehalten und verbüßen, falls sie verurteilt werden, dort ihre Strafe. Sie werden wenn möglich von den anderen Gefangenen getrennt; die für sie maßgeblichen Bedingungen der Ernährung und Hygiene müssen genügen, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu erhalten, und mindestens den Bedingungen der Strafanstalten des besetzten Landes entsprechen.

Sie erhalten die ärztliche Betreuung, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Sie haben ebenfalls das Recht, den geistlichen Beistand zu empfangen, um den sie etwa ersuchen.

Frauen werden in getrennten Räumlichkeiten untergebracht und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der den Minderjährigen zukommenden Behandlung geschenkt.

Gefangengehaltene geschützte Personen haben das Recht, den Besuch von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gemäß den Bestimmungen von Artikel 143 zu empfangen.

Ferner sind sie berechtigt, monatlich mindestens ein Hilfspaket zu erhalten.

#### **Artikel 77**

Durch Gerichte im besetzten Gebiet angeklagte oder verurteilte geschützte Personen werden beim Abschluß der Besetzung den Behörden des befreiten Gebietes mit den sie betreffenden Akten übergeben.

#### **Artikel 78**

Erachtet die Besatzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen als notwendig, Sicherheitsmaßnahmen in bezug auf geschützte Personen zu ergreifen, so kann sie ihnen höchstens einen Zwangsaufenthalt auferlegen oder sie internieren.

Entscheide in bezug auf solche Zwangsaufenthalte oder Internierungen werden in einem ordentlichen Verfahren getroffen, das durch die Besatzungsmacht entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens festzulegen ist. Dieses Verfahren hat für die betroffenen Personen Rechtsmittel vorzusehen. Über diese wird so schnell wie möglich entschieden. Werden Entschiede aufrechterhalten, so werden sie einer regelmäßigen, wenn möglich halb-

jährlichen Überprüfung durch eine zuständige, von der erwähnten Macht bestellten Behörde unterzogen.

Geschützte Personen, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird und die infolgedessen zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen sind, gelangen in den vollen Genuß der Bestimmungen von Artikel 39 des vorliegenden Abkommens.

## **ABSCHNITT IV BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEHANDLUNG VON INTERNIERTEN**

### ***Kapitel I Allgemeine Bestimmungen***

#### **Artikel 79**

Die am Konflikt beteiligten Parteien internieren geschützte Personen nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 41, 42, 43, 68 und 78.

#### **Artikel 80**

Die Internierten behalten ihre volle zivile Rechtspersönlichkeit und üben die ihnen daraus erwachsenden Rechte in dem mit ihrer Rechtsstellung als Internierte zu vereinbarenden Ausmaß aus.

#### **Artikel 81**

Die am Konflikt beteiligten Parteien, die geschützte Personen internieren, sind gehalten, unentgeltlich für ihren Unterhalt aufzukommen und ihnen ebenfalls die ärztliche Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Von den Bezügen, Entlohnungen und Guthaben der Internierten darf zur Begleichung dieser Kosten keinerlei Abzug gemacht werden.

Der Gewahrsamsstaat kommt für den Unterhalt der von den Internierten abhängigen Personen auf, wenn sie ohne ausreichende Unterhaltsmittel und unfähig sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

### **Artikel 82**

Der Gewahrsamsstaat teilt die Internierten im Rahmen des Möglichen nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihren Gebräuchen ein. Die Internierten, die Angehörige desselben Landes sind, dürfen nicht lediglich wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache getrennt werden.

Während der ganzen Dauer ihrer Internierung werden die Mitglieder derselben Familie und namentlich die Eltern und ihre Kinder am gleichen Internierungsort vereinigt, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe oder die Anwendung der im Kapitel IX dieses Abschnittes vorgesehenen Bestimmungen eine vorübergehende Trennung notwendig machen. Die Internierten können verlangen, daß ihre in Freiheit gelassenen Kinder, die der elterlichen Überwachung ermangeln, mit ihnen interniert werden.

Wo immer möglich, werden die internierten Mitglieder derselben Familie in den gleichen Räumen zusammen und von den übrigen Internierten getrennt untergebracht; die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens werden ihnen gewährt.

## ***Kapitel II*** ***Internierungsorte***

### **Artikel 83**

Der Gewahrsamsstaat darf die Internierungsorte nicht in Gegenden anlegen,

die den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind.

Der Gewahrsamsstaat macht durch Vermittlung der Schutzmächte den feindlichen Mächten alle zweckdienlichen Angaben über die geographische Lage der Internierungsorte.

Soweit die militärischen Erwägungen es erlauben, werden die Internierungslager somit den Buchstaben IC gekennzeichnet, daß sie tagsüber aus der Luft deutlich erkennbar sind; es ist den betreffenden Mächten jedoch unbenommen, sich über ein anderes Mittel zur Kennzeichnung zu einigen. Keine andere Örtlichkeit darf auf die gleiche Weise wie ein Internierungslager gekennzeichnet werden.

### **Artikel 84**

Internierte werden getrennt von Kriegsgefangenen und von aus irgendeinem anderen Grund der Freiheit beraubten Personen untergebracht und betreut.

### **Artikel 85**

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die geschützten Personen vom Beginn ihrer Internierung an in Gebäuden und Unterkünften untergebracht werden, die jegliche Gewähr in bezug auf Hygiene und Sauberkeit sowie wirksamen Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Folgen des Krieges bieten. Auf keinen Fall dürfen ständige Internierungsorte in Gegenden angelegt werden, die ungesund sind oder deren Klima für die Internierten abträglich sein könnte. In allen Fällen, in denen sie vorübergehend in einer Gegend interniert werden, die ungesund ist oder deren Klima ihrer Gesundheit abträglich sein könnte, wer-

den die geschützten Personen, so schnell wie es die Umstände erlauben, an einen zuträglichen Internierungsort verbracht.

Die Räume müssen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich zwischen dem Einbruch der Dunkelheit und dem Beginn der Nachtruhe, genügend geheizt und beleuchtet sein. Die Schlafräume müssen ausreichend geräumig und gut gelüftet sein; den Internierten sind passendes Bettzeug und Decken in genügender Zahl zu stellen, wobei der Witterung und dem Alter, dem Geschlecht und dem Gesundheitszustand der Internierten Rechnung zu tragen ist.

Den Internierten stehen Tag und Nacht sanitäre Einrichtungen zur Verfügung, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber gehalten werden. Wasser und Seife für ihre tägliche Körperpflege und die Reinigung ihrer Wäsche werden ihnen in genügender Menge geliefert, die hierfür notwendigen Einrichtungen und Erleichterungen werden ihnen gewährt. Außerdem müssen ihnen Brausen und Badeeinrichtungen zur Verfügung stehen. Für ihre Körperpflege und die Reinigungsarbeiten ist ihnen die nötige Zeit einzuräumen.

Wenn immer es nötig ist, ausnahmsweise und vorübergehend internierte Frauen, die nicht einer Familiengruppe angehören, zusammen mit Männern am gleichen Internierungsort unterzubringen, müssen sie unbedingt über getrennte Schlafräume und sanitäre Einrichtungen verfügen.

#### **Artikel 86**

Der Gewahrsamsstaat stellt den Internierten jeglichen Bekenntnisses passen-

de Räume zur Abhaltung ihrer Gottesdienste zur Verfügung.

#### **Artikel 87**

Sofern die Internierten nicht über ähnliche andere Erleichterungen verfügen, werden an allen Internierungsorten Kantinen eingerichtet, damit die Internierten in der Lage sind, sich zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, einschließlich Seife und Tabak, zu beschaffen, die dazu beitragen, ihr Wohlbefinden und ihre persönliche Annehmlichkeit zu steigern.

Überschüsse der Kantinen werden auf einen besonderen Unterstützungsfonds überwiesen, der an jedem Internierungsort eingerichtet und zum Nutzen der Internierten des betreffenden Internierungsortes verwaltet wird. Der in Artikel 102 vorgesehene Interniertenausschuß hat das Recht auf Einblick in die Verwaltung der Kantine und dieses Fonds.

Wird ein Internierungsort aufgelöst, so wird der Guthaben-Saldo des Unterstützungsfonds auf den Unterstützungsfonds eines anderen Internierungsortes für Internierte der gleichen Nationalität oder, wenn ein solcher nicht besteht, auf einen zentralen Unterstützungsfonds überschrieben, der zum Nutzen aller in der Hand des Gewahrsamsstaates verbleibenden Internierten verwaltet wird. Im Falle allgemeiner Freilassung werden diese Überschüsse vom Gewahrsamsstaat einbehalten, sofern nicht eine Übereinkunft zwischen den betreffenden Mächten etwas anderes vorsieht.

#### **Artikel 88**

In allen Internierungsorten, die Luftangriffen und anderen Kriegsgefahren aus-

gesetzt sind, werden passende Schutzräume in genügender Zahl eingerichtet, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten. Im Falle eines Alarms dürfen sich die Internierten so schnell wie möglich dorthin begeben, mit Ausnahme derjenigen unter ihnen, die am Schutz ihrer eigenen Unterkünfte gegen diese Gefahren teilnehmen. Jede zugunsten der Bevölkerung ergriffene Schutzmaßnahme kommt auch ihnen zugute.

In den Internierungsorten werden ausreichende Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuergefahr getroffen.

### ***Kapitel III*** ***Ernährung und Bekleidung***

#### **Artikel 89**

Die tägliche Lebensmittelzuteilung an die Internierten muß in bezug auf Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein um einen normalen Gesundheitszustand zu gewährleisten und Mangelerscheinungen zu verhindern; den Ernährungsgewohnheiten der Internierten wird ebenfalls Rechnung getragen.

Überdies wird den Internierten die Möglichkeit zur Zubereitung der Ergänzungsnahrung gegeben, über die sie etwa verfügen.

Trinkwasser wird ihnen in genügender Menge geliefert, Tabakgenuß ist gestattet.

Arbeitende Internierte erhalten eine der Natur ihrer Arbeit entsprechende Zusatzverpflegung.

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen sowie Kinder unter 15 Jahren erhalten eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatzverpflegung.

#### **Artikel 90**

Den Internierten werden bei ihrer Festnahme alle Erleichterungen gewährt, damit sie sich mit Kleidung, Schuhen und Leibwäsche ausstatten und auch späterhin nach Bedarf damit eindecken können. Besitzen die Internierten nicht genügend der Witterung angepaßte Kleidung und können sie sich solche auch nicht beschaffen, so wird sie ihnen vom Gewahrsamsstaat unentgeltlich geliefert.

Die den Internierten vom Gewahrsamsstaat gelieferte Kleidung und die darauf etwa angebrachten äußeren Kennzeichen dürfen nicht so beschaffen sein, daß sie die Internierten entehren oder der Lächerlichkeit preisgeben.

Die arbeitenden Internierten erhalten Arbeitskleidung, einschließlich geeigneter Schutzkleidung, wo immer die Art ihrer Arbeit dies erfordert.

### ***Kapitel IV*** ***Gesundheitspflege und*** ***ärztliche Betreuung***

#### **Artikel 91**

Jeder Internierungsort weist einen geeigneten unter der Leitung eines befähigten Arztes stehenden Krankenraum auf, wo die Internierten die Pflege mit entsprechender Diät erhalten können, deren sie bedürfen. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken werden Absonderungsräume bereitgestellt.

Schwangere Frauen sowie Internierte, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Krankenhauspflege nötig macht, werden in jedem für ihre Behandlung geeigneten Krankenhaus

zugelassen; sie erhalten dort keine schlechtere Pflege als die Bevölkerung im allgemeinen.

Die Internierten werden vorzugsweise durch ärztliches Personal ihrer eigenen Nationalität behandelt.

Die Internierten dürfen nicht daran gehindert werden, sich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates händigen auf Ersuchen jedem behandelten Internierten eine amtliche Bescheinigung aus, die die Art seiner Krankheit oder seiner Verletzungen, die Dauer der Behandlung und die erhaltene Pflege bezeichnet. Ein Doppel dieser Bescheinigung ist der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle zu übermitteln.

Die Behandlung sowie die Lieferung aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Internierten benötigten Geräte, insbesondere künstlicher Zähne und anderer Prothesen sowie Brillen, werden den Internierten unentgeltlich gewährt.

### **Artikel 92**

Mindestens einmal monatlich werden die Internierten ärztlich untersucht. Diese Untersuchung dient der Kontrolle des allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustands sowie der Aufdeckung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Malaria. Sie umfaßt insbesondere auch die Kontrolle des Gewichts jedes Internierten und mindestens einmal jährlich eine Durchleuchtung.

## **Kapitel V** **Religion, geistige und körperliche Betätigung**

### **Artikel 93**

Den Internierten wird in der Ausübung ihrer Religion, unter Einschluß der Teilnahme an Gottesdiensten ihres Glaubensbekenntnisses, volle Freiheit gewährt, vorausgesetzt, daß sie die Ordnungsvorschriften der Gewahrsamsbehörden befolgen.

Den internierten Geistlichen ist es gestattet, ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Zu diesem Zwecke wacht der Gewahrsamsstaat darüber, daß sie gleichmäßig auf die verschiedenen Internierungsorte verteilt werden, wo sich die gleiche Sprache sprechende und dem gleichen Bekenntnis angehörende Internierte aufhalten. Sind nicht genügend Geistliche vorhanden, so werden ihnen die notwendigen Erleichterungen, unter anderem die Benutzung von Beförderungsmitteln gewährt, um sich von einem Internierungsort zum anderen zu begeben; sie werden ermächtigt, die in Krankenhäusern befindlichen Internierten zu besuchen. Die Geistlichen genießen zur Ausübung ihres Amtes volle Freiheit im Schriftwechsel mit den religiösen Behörden des Gewahrsamsstaates und, soweit möglich, mit den internationalen religiösen Organisationen ihres Glaubensbekenntnisses. Dieser Schriftwechsel fällt nicht unter das in Artikel 107 erwähnte Kontingent, unterliegt jedoch den Bestimmungen des Artikels 112.

Sofern Internierte nicht über den Beistand von Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses verfügen oder deren Zahl nicht genügend ist, können die ört-

lichen Kirchenbehörden desselben Bekenntnisses im Einverständnis mit dem Gewahrsamsstaat einen Geistlichen des Bekenntnisses der betreffenden Internierten oder, wenn dies vom konfessionellen Gesichtspunkt aus möglich ist, einen Geistlichen eines ähnlichen Glaubensbekenntnisses oder einen befähigten Laien namhaft machen. Letzterer genießt die Vorteile, die mit der übernommenen Aufgaben verbunden sind. Die so bezeichneten Personen haben alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der Sicherheit aufgestellten Vorschriften zu befolgen.

#### **Artikel 94**

Der Gewahrsamsstaat fördert die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung dienende Betätigung der Internierten, wobei ihnen volle Freiheit zu lassen ist, daran teilzunehmen oder nicht. Er trifft alle irgend möglichen Maßnahmen, um diese Betätigung zu gewährleisten und insbesondere den Internierten passende Räume zur Verfügung zu stellen.

Alle irgend möglichen Erleichterungen werden den Internierten gewährt, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Studien fortzuführen oder solche zu beginnen. Die Unterrichtung der Kinder und der heranwachsenden Jugend wird gewährleistet; sie können Schulen entweder innerhalb oder außerhalb des Internierungsortes besuchen.

Den Internierten wird Gelegenheit gegeben, sich turnerischen Übungen, dem Sport und Spielen im Freien zu widmen. Zu diesem Zwecke werden in allen Internierungsorten ausreichende offene Plätze zur Verfügung gestellt. Kindern und Jugendlichen werden besondere Spielplätze vorbehalten.

#### **Artikel 95**

Der Gewahrsamsstaat kann Internierte nur auf ihren Wunsch als Arbeiter beschäftigen. Auf jeden Fall sind untersagt: die Verwendung, welche, einer nicht internierten geschützten Person auferlegt, eine Verletzung von Artikel 40 oder 51 des vorliegenden Abkommens bedeuten würde, sowie die Verwendung zu allen Arbeiten erniedrigender oder entehrender Art.

Nach einer Arbeitszeit von 6 Wochen können die Internierten die Arbeit jederzeit einstellen, vorausgesetzt, daß sie dies acht Tage vorher ankündigt.

Diese Bestimmung beschränken nicht das Recht des Gewahrsamsstaates, internierte Ärzte, Zahnärzte und andere im Gesundheitswesen Tätige zur Ausübung ihres Berufes zum Wohle ihrer Mitinternierten zu veranlassen, Internierte zu Verwaltungsarbeiten und zur Instandhaltung des Internierungsortes heranzuziehen, diese Personen mit Küchen- und anderen Hausarbeiten zu beauftragen und sie zu Arbeiten heranzuziehen, die dazu bestimmt sind, die Internierten vor Luftangriffen und anderen als dem Kriege erwachsenden Gefahren zu schützen. Jedoch darf kein Internierter zur Ausführung von Arbeiten genötigt werden, zu denen ein Arzt der Verwaltung ihn als körperlich unfähig erklärt hat.

Der Gewahrsamsstaat übernimmt die volle Verantwortung für alle Arbeitsbedingungen, für die ärztliche Pflege, für die Zahlung der Entlohnung und der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitsbedingungen sowie die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten entsprechen den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; sie ste-

hen denjenigen, die auf Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden, auf keinen Fall nach. Die Entlohnungen werden durch Vereinbarung zwischen der Gewahrsamsmacht, den Internierten und gegebenenfalls andern Arbeitgebern angemessen festgesetzt, wobei der Verpflichtung des Gewahrsamsstaates Rechnung zu tragen ist, unentgeltlich zum Unterhalt des Internierten beizutragen und ihm unentgeltlich die ärztliche Pflege, die sein Gesundheitszustand erfordert, angedeihen zu lassen. Die dauernd zu Arbeiten, wie sie in Absatz 3 umschrieben sind, herangezogenen Internierten erhalten vom Gewahrsamsstaat eine angemessene Entlohnung; die Arbeitsbedingungen und die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten stehen denjenigen, die auf Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden, nicht nach.

#### **Artikel 96**

Jede einzelne Arbeitsgruppe untersteht nur einem einzigen Internierungs-ort. Die zuständigen Behörden des Gewahrsamsstaates und der Kommandant des betreffenden Internierungs-ortes sind für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in den Arbeitsgruppen verantwortlich. Der Kommandant führt eine Liste der ihm unterstehenden Arbeitsgruppen auf den Tag nach und legt sie den Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder anderer humanitärer Organisationen vor, welche die Internierungs-orte besuchen.

## **Kapitel VI Persönliches Eigentum und Geldmittel**

#### **Artikel 97**

Die Internierten dürfen ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände behalten. Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw. sowie die Wertgegenstände, die sie besitzen, können ihnen nur auf Grund bestehender Verfahrensvorschriften entzogen werden. In einem solchen Falle werden ihnen ins einzelne gehende Quittungen ausgestellt.

Die Geldbeträge werden dem gemäß Artikel 98 geführten Konto jedes Internierten gutgeschrieben; sie dürfen nicht in eine andere Währung umgewechselt werden, sofern nicht die Rechtsvorschriften des Gebietes, in dem ihr Eigentümer interniert ist, dies erfordern oder der Internierte einer solchen Maßnahme zustimmt.

Gegenstände, die vor allem persönlichen oder gefühlsmäßigen Wert besitzen, dürfen ihnen nicht abgenommen werden.

Eine internierte Frau darf nur von einer Frau durchsucht werden.

Bei ihrer Freilassung oder Heimschaffung erhalten die Internierten den Guthabensaldo ihres gemäß Artikel 98 geführten Kontos in Geld sowie alle Gegenstände, Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw., die ihnen etwa während ihrer Internierung abgenommen wurden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände oder Werte, die der Gewahrsamsstaat nach Maßgabe seiner in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften zurückbehalten darf. Wird Eigentum eines Internierten auf Grund solcher Rechtsvorschriften zurückbehalten, so

erhält der Betreffende eine ins einzelne gehende Bescheinigung.

Familien- und Ausweispapiere im Besitze der Internierten können ihnen nur gegen Quittung abgenommen werden. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Internierten ohne Personalausweis belassen werden. Besitzen sie einen solchen nicht, so erhalten sie besondere Ausweise, die von den Gewahrsamsbehörden ausgestellt werden und ihnen bis zum Abschluß der Internierung die Personalausweise ersetzen.

Die Internierten dürfen einen gewissen Betrag in bar oder in Form von Gutscheinen bei sich tragen, um Einkäufe zu tätigen.

#### **Artikel 98**

Allen Internierten werden regelmäßig Beträge zur Verfügung gestellt, die sie in die Lage versetzen, Lebensmittel, Tabakwaren, Toilettenartikel usw. zu kaufen. Diese Beträge können in Form von Krediten oder Einkaufsgutscheinen zur Verfügung gestellt werden.

Überdies können die Internierten Beihilfen der Macht, deren Staatsangehörige sie sind, der Schutzmächte, aller sonstigen Hilfsorganisationen oder ihrer Familien sowie, entsprechend den Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates, die Erträge ihres Eigentums ausbezahlt erhalten. Die Höhe der vom Herkunftsstaat gewährten Beihilfen muß innerhalb jeder Interniertenkategorie (Gebrechliche, Kranke, schwangere Frauen usw.) die gleiche sein; die Festsetzung dieser Beihilfen durch den Herkunftsstaat und die Auszahlung durch den Gewahrsamsstaat dürfen nicht auf in Artikel 27 des vorliegenden Abkommens untersagten Benachteiligungen beruhen.

Für jeden Internierten unterhält der Gewahrsamsstaat ein ordentliches Konto, welchem die in diesem Artikel erwähnten Beträge, die durch den Internierten verdienten Entlohnungen sowie die ihm zugehenden Geldsendungen gutgeschrieben werden. Die ihm abgenommenen Beträge, über die er auf Grund der in diesem Gebiete in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften verfügen kann, werden ebenfalls auf sein Guthaben überwiesen. Dem Internierten wird jede Erleichterung gewährt, die mit den im betreffenden Gebiet in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, um seine Familie und von ihm wirtschaftlich abhängigen Personen Unterstützungsgelder zuzusenden. Er kann von diesem Konto die für seine persönlichen Ausgaben notwendigen Beträge innerhalb der vom Gewahrsamsstaat festgelegten Grenzen abheben. Ferner werden ihm jederzeit angemessene Erleichterungen gewährt, damit er Einblick in sein Konto nehmen oder sich Auszüge davon beschaffen kann. Über dieses Konto wird der Schutzmacht auf Ersuchen Auskunft erteilt; es begleitet den Internierten im Falle seiner Verlegung.

### ***Kapitel VII*** ***Verwaltung und Disziplin***

#### **Artikel 99**

Jeder Internierungsort wird der Leitung eines verantwortlichen Offiziers oder Beamten unterstellt, der den ordentlichen Militärstreitkräften oder dem ordentlichen Verwaltungskörper des Gewahrsamsstaates entnommen wird. Der den Internierungsort befehligende Offizier oder Beamte muß den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in der

Amtssprache oder einer der Amtssprachen seines Landes besitzen und ist für dessen Anwendung verantwortlich. Das Überwachungspersonal wird von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sowie den zu seiner Anwendung erlassenen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Der Wortlaut des vorliegenden Abkommens sowie der in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen getroffenen Sondervereinbarungen wird innerhalb des Internierungsortes in einer den Internierten verständlichen Sprache angeschlagen oder aber muß sich im Besitze des Internierenausschusses befinden.

Vorschriften, Anordnungen, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art werden den Internierten mitgeteilt und innerhalb der Internierungsorte in einer ihnen verständlichen Sprache angeschlagen.

Auch alle an einzelne Internierte gerichteten Befehle und Anordnungen werden in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt.

### **Artikel 100**

Die Disziplin in den Internierungsorten muß mit den Grundsätzen der Menschlichkeit vereinbar sein und darf auf keinen Fall Vorschriften enthalten, die den Internierten ihrer Gesundheit abträgliche körperliche Ermüdung oder Schikanen körperlicher oder seelischer Art auferlegen. Tätowierungen oder Anbringung von Erkennungsmerkmalen oder Kennzeichen auf dem Körper sind untersagt.

Insbesondere untersagt sind andauerndes Stehenlassen oder verlängerte Appelle, körperliche Strafübungen, militärischer Drill und militärische Übungen sowie Nahrungsbeschränkungen.

### **Artikel 101**

Die Internierten haben das Recht, den Behörden, in deren Händen sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend die Internierungsbedingungen, denen sie unterstellt sind, vorzubringen.

Sie haben ferner das Recht, sich unbeschränkt, entweder durch Vermittlung des Internierenausschusses oder, wenn sie es für notwendig erachten, unmittelbar, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie Beschwerden hinsichtlich der Internierungsbedingungen vorzubringen haben.

Diese Anliegen und Beschwerden werden unverändert und beschleunigt weitergeleitet. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlaß zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Internierenausschüsse können den Vertretern der Schutzmacht regelmäßig Berichte über die Lage in den Internierungsorten und über die Bedürfnisse der Internierten zustellen.

### **Artikel 102**

In jedem Internierungsort wählen die Internierten alle sechs Monate in freier und geheimer Wahl die Mitglieder eines Ausschusses, der mit ihrer Vertretung bei den Behörden des Gewahrsamsstaates, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und bei jeder sonstigen Hilfsorganisation beauftragt ist. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind wieder wählbar.

Die gewählten Internierten übernehmen ihre Funktionen sobald ihre Wahl die Zustimmung der Gewahrsamsbehörden erhalten hat. Die Gründe für eine etwaige Weigerung oder Absetzung werden den in Betracht kommenden Schutzmächten mitgeteilt.

### **Artikel 103**

Die Internierenausschüsse haben das körperliche, sittliche und geistige Wohl der Internierten zu fördern.

Sollten insbesondere die Internierten beschließen, untereinander ein Unterstützungssystem auf Gegenseitigkeit zu organisieren, so sind die Ausschüsse für diese Organisation zuständig, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens übertragen sind.

### **Artikel 104**

Die Mitglieder des Internierenausschusses werden zu keiner anderen Arbeit gezwungen, wenn dies die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren könnte.

Die Ausschußmitglieder können unter den Internierten die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, vor allem eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Inempfangnahme von Versorgungsgütern usw.) notwendige Freizügigkeit, werden ihnen gewährt.

Für ihren postalischen und telegraphischen Schriftwechsel mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und deren Delegierten sowie mit den Hilfsorganisationen für Internierte, wird den Ausschußmitgliedern gleichermaßen jede Erleichterung gewährt. Ausschußmitglieder in Arbeitsgruppen genießen die gleichen Erleichterungen für ihren Schriftwechsel mit ihrem Ausschuß am Hauptinterniertenort. Dieser Schriftwechsel darf weder beschränkt noch als Teil des in Artikel

107 erwähnten Kontingents betrachtet werden.

Ein Ausschußmitglied darf nicht ver setzt werden, ohne daß ihm die billigerweise notwendige Zeit eingeräumt wird, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

## ***Kapitel VIII Beziehungen zur Außenwelt***

### **Artikel 105**

Unmittelbar nach der Internierung von geschützten Personen bringen die Gewahrsamsstaaten diesen Personen, der Macht, deren Staatsangehörige sie sind, und der Schutzmacht die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Kapitels getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Überdies machen sie den Erwähnten von jeder Änderung dieser Maßnahmen Mitteilung.

### **Artikel 106**

Jedem Internierten wird unmittelbar nach seiner Internierung, spätestens aber eine Woche nach seiner Ankunft am Internierungsort, sowie bei Krankheit oder Verlegung an einen anderen Internierungsort oder in ein Krankenhaus, Gelegenheit gegeben, unmittelbar an seine Familie und an die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle je eine Karte zu senden, die möglichst dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht und die Empfänger von seiner Internierung, seiner Anschrift und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis setzt. Die Beförderung dieser Karten erfolgt so schnell wie möglich und darf in keiner Weise verzögert werden.

### **Artikel 107**

Die Internierten sind ermächtigt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen. Erachtet es der Gewahrsamsstaat für notwendig, die Zahl der von jedem Internierten abgesandten Briefe und Postkarten zu beschränken, so darf die zugelassene monatliche Anzahl nicht geringer sein als zwei Briefe und vier Postkarten, die soweit wie möglich den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Mustern entsprechen. Müssen die an die Internierten gerichteten Briefschaften eingeschränkt werden, so darf dies nur durch Entscheid der Herkunftsmacht, gegebenenfalls auf Ersuchen des Gewahrsamsstaates, angeordnet werden. Diese Briefe und Postkarten sind in angemessener Frist zu befördern; sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Denjenigen Internierten, die seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie sind oder denen es nicht möglich ist, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie denjenigen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, muß gestattet werden, gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren in dem Geld, über das sie verfügen, Telegramme zu senden. Auch in anerkannten Dringlichkeitsfällen gelangen sie in den Genuß einer solchen Maßnahme.

In der Regel ist der Schriftwechsel der Internierten in ihrer Muttersprache abzufassen. Die am Konflikt beteiligten Parteien können jedoch Schriftwechsel auch in anderen Sprachen zulassen.

### **Artikel 108**

Den Internierten wird gestattet, auf dem Postweg oder auf jede andere Weise Einzel- und Sammelsendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Kleidung, Arzneimittel sowie für ihre religiösen Bedürfnisse, ihre Studien und ihre Zerstreuung bestimmte Bücher und Gegenstände enthalten. Diese Sendungen befreien den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen, die ihm das vorliegende Abkommen auferlegt.

Sollten militärische Gründe eine Begrenzung der Anzahl dieser Sendungen erforderlich machen, so werden die Schutzmacht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede sonstige Hilfsorganisation für Internierte, die gegebenenfalls mit der Weiterleitung dieser Sendungen beauftragt sind, gebührend davon verständigt.

Wenn nötig, sind die Modalitäten der Beförderung von Einzel- und Sammelsendungen Gegenstand von Sondervereinbarungen zwischen den betreffenden Mächten, die jedoch den Empfang solcher Hilfssendungen durch die Internierten auf keinen Fall verzögern dürfen. Lebensmittel- und Kleidersendungen dürfen keine Bücher enthalten; ärztliche Hilfslieferungen sind in der Regel in Sammelpaketen zu senden.

### **Artikel 109**

In Ermangelung von Sondervereinbarungen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über das beim Empfang und bei der Verteilung von Sammel-Hilfssendungen zu befolgende Verfahren findet die dem vorliegenden Abkommen beigefügte Regelung über Sammel-Hilfssendungen Anwendung.

Die oben erwähnten Sondervereinbarungen dürfen auf keinen Fall das Recht der Interniertenausschüsse beschränken, die für die Internierten bestimmten Sammel-Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, zu verteilen und darüber im Interesse der Empfänger zu verfügen.

Ebensowenig dürfen sie das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jeder sonstigen mit der Weiterleitung dieser Sammelsendungen beauftragten Hilfsorganisation für Internierte beschränken, ihre Verteilung unter die Empfänger zu überwachen.

#### **Artikel 110**

Alle für die Internierten bestimmten Hilfssendungen werden von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und anderen Gebühren befreit.

Einschließlich der Hilfspakete und Geldsendungen aus anderen Ländern sind alle Sendungen, die an die Internierten gerichtet oder von ihnen auf dem Postweg entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros und der in Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle abgeschickt werden, sowohl in den Ursprungs- und Bestimmungs- wie auch in den Durchfuhrländern von allen Postgebühren befreit. Zu diesem Zwecke werden insbesondere die im Weltpostvertrag von 1947 und in den Vereinbarungen des Weltpostvereins zugunsten der in Lagern oder Zivilgefängnissen zurückgehaltenen Zivilpersonen feindlicher Nationalität vorgesehenen Ausnahmen auf die anderen unter dem Regime des vorliegenden Abkommens internierten geschützten Personen erstreckt. Län-

der, die an diesen Abmachungen nicht teilnehmen, sind gehalten, die vorgesehenen Gebührenerlasse unter den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Die Kosten für die Beförderung der für die Internierten bestimmten Hilfssendungen, die ihres Gewichtes oder irgendeines anderen Grundes wegen nicht auf dem Postweg befördert werden können, gehen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die anderen Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens tragen die Beförderungskosten auf ihren Gebieten.

Die aus der Beförderung dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht gedeckt sind, gehen zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, die Gebühren für von den Internierten auf gegebene oder an sie gerichtete Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermäßigen.

#### **Artikel 111**

Sollten Kampfhandlungen die in Frage kommenden Mächte daran hindern, die ihnen zufallende Verpflichtung zur Gewährleistung der Beförderung der in Artikel 106, 107, 108 und 113 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, so können die betreffenden Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede sonstige von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannte Organisation es übernehmen, die Beförderung dieser Sendungen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden sich die Hohen Vertragsparteien bemühen, ihnen diese Beförderungs-

mittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Ausstellung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Beförderungsmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von

- a) Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 136 vorgesehenen nationalen Büros ausgetauscht werden;
- b) Briefschaften und Berichten betreffend die Internierten, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder sonstigen Hilfsorganisation für Internierte entweder mit ihren eigenen Delegierten oder mit den am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Konflikt beteiligten Partei, wenn sie es vorzieht, andere Transporte zu organisieren und Geleitbriefe zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen auszustellen.

Die aus der Verwendung dieser Beförderungsmittel erwachsenden Kosten werden im Verhältnis der Wichtigkeit der Sendungen von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Angehörigen diese Dienste zugute kommen, getragen.

### **Artikel 112**

Die Zensur des an die Internierten gerichteten und von ihnen abgeschickten Schriftwechsels wird so schnell wie möglich vorgenommen.

Die Durchsicht der für die Internierten bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebensmittel dem Verderb

aussetzen, und wird in Gegenwart des Empfängers oder eines von diesem beauftragten Kameraden vorgenommen. Die Abgabe der Einzel- oder Sammelsendungen an die Internierten darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Ein von einer am Konflikt beteiligten Partei aus militärischen oder politischen Gründen erlassenes Schriftwechselverbot darf nur vorübergehender Art sein und wird so kurz wie möglich befristet.

### **Artikel 113**

Die Gewahrsamsstaaten gewähren jede angemessene Erleichterung zur Weiterleitung – sei es durch Vermittlung der Schutzmacht oder der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle, sei es durch andere erforderliche Mittel – von Testamenten, Vollmachten oder allen anderen für die Internierten bestimmten oder von ihnen ausgehenden Urkunden.

In allen Fällen erleichtern die Gewahrsamsmächte den Internierten die formgerechte Erstellung und die amtliche Beglaubigung dieser Urkunden; insbesondere wird den Internierten der Verkehr mit einem Rechtsanwalt gestattet.

### **Artikel 114**

Der Gewahrsamsstaat gewährt den Internierten alle mit den Internierungsbedingungen und den in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften zu vereinbarenden Erleichterungen zur Verwaltung ihres Eigentums. Er kann ihnen zu diesem Zwecke gestatten, den Internierungsort in dringenden Fällen, und wenn es die Umstände erlauben, zu verlassen.

### **Artikel 115**

In allen Fällen, in denen ein Internierter Partei in einem Prozeß vor irgendeinem Gericht ist, setzt der Gewahrsamsstaat auf Ersuchen des Betreffenden das Gericht von seiner Internierung in Kenntnis und wacht innerhalb der rechtlichen Grenzen darüber, daß alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit er seiner Internierung wegen keinerlei Nachteile in bezug auf die Vorbereitung und Durchführung seines Prozesses oder die Vollziehung jedes vom Gericht gefällten Urteils erleidet.

### **Artikel 116**

Jeder Internierte wird ermächtigt, in regelmäßigen Abständen und so oft wie möglich Besuche, vor allem seiner nächsten Angehörigen, zu empfangen.

In dringlichen Fällen und soweit möglich, zumal in Todesfällen und bei ernstlichen Erkrankungen von Verwandten, wird dem Internierten gestattet, sich zu seiner Familie zu begeben.

## ***Kapitel IX Straf- und Disziplinar- maßnahmen***

### **Artikel 117**

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Internierte, die während der Internierung eine strafbare Handlung begehen, die in dem Gebiet in dem sie sich befinden, in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften weiter.

Erklären allgemeine Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen von Internierten begangene Handlungen als strafbar, während die gleichen Handlungen nicht strafbar, sind, sofern sie durch nicht internierte Personen begangen wurden, so dürfen diese Hand-

lungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Ein Internierter darf nicht mehr als einmal für dieselbe Handlung oder auf Grund derselben Anklage bestraft werden.

### **Artikel 118**

Bei der Strafzumessung haben die Gerichte oder Behörden soweit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Angeklagte kein Angehöriger der Gewahrsamsmacht ist. Es bleibt ihnen anheimgestellt, das Strafmaß nach freiem Ermessen zu verringern, das für die dem Internierten zur Last gelegte strafbare Handlung vorgesehen ist; sie sind zu diesem Zwecke nicht an die vorgeschriebene Mindeststrafe gebunden.

Einkerkerungen in Räumen ohne Tageslicht und ganz allgemein alle Formen von Grausamkeit sind untersagt.

Internierte, die eine Disziplinar- oder Gerichtsstrafe verbüßt haben, werden nicht anders behandelt als die übrigen Internierten.

Die von einem Internierten erlittene Untersuchungshaft wird von jeder Freiheitsstrafe abgezogen, zu der er disziplinarisch oder gerichtlich verurteilt wird.

Die Interniertenausschüsse werden von allen gerichtlichen Verfahren und deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt, die gegen durch sie vertretene Internierte durchgeführt werden.

### **Artikel 119**

Die auf Internierte anwendbaren Disziplinarstrafen sind die folgenden:

1. Buße bis zu 50 v.H. der in Artikel 95 vorgesehenen Entlohnung, und zwar nur während einer Zeitspanne von höchstens dreißig Tagen;

2. Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;
3. Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich, der im Interesse der Instandhaltung des Internierungsortes zu leisten ist;
4. Arrest.

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, grausam oder der Gesundheit der Internierten abträglich sein; Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand sind zu berücksichtigen.

Die Dauer einer einzigen Strafe darf ein Höchstmaß von dreißig aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten, auch dann nicht, wenn ein Internierter im Zeitpunkt der Behandlung seines Falles sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

#### **Artikel 120**

Auf der Flucht oder bei Fluchtversuchen wieder ergriffene Internierte dürfen für diese Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

Ungeachtet von Artikel 118 Absatz 3 können wegen Flucht oder Fluchtversuches bestrafte Internierte einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, an einem Internierungsort durchgeführt wird und keinen Entzug irgendwelcher ihnen durch das vorliegende Abkommen verbürgten Rechte umfaßt.

Internierte, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben,

dürfen deswegen nur disziplinarisch bestraft werden.

#### **Artikel 121**

Flucht oder Fluchtversuch, auch im Wiederholungsfall, dürfen nicht als erschwerende Umstände in Fällen betrachtet werden, in denen ein Internierter wegen einer während seiner Flucht begangenen strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird.

Die am Konflikt beteiligten Parteien wachen darüber, daß die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Frage, ob eine durch einen Internierten begangene Verfehlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, Nachsicht walten lassen, zumal in bezug auf Handlungen, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch im Zusammenhang stehen.

#### **Artikel 122**

Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, werden unverzüglich untersucht. Dies gilt namentlich in Fällen von Flucht oder Fluchtversuch; wiederergriffene Internierte werden so schnell wie möglich den zuständigen Behörden übergeben.

Für alle Internierten wird die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt, sie darf vierzehn Tage nicht überschreiten; in allen Fällen wird ihre Dauer von der unter Umständen verhängten Freiheitsstrafe abgezogen.

Die Bestimmungen der Artikel 124 und 125 finden auf Internierte Anwendung, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

#### **Artikel 123**

Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte und höheren Behörden können

Disziplinarstrafen nur vom Kommandanten des Internierungsortes oder von einem verantwortlichen Offizier oder Beamten, dem er seine Disziplinarstrafgewalt übertragen hat, verhängt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, wird der angeklagte Internierte genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt, die ihm vorgeworfen werden. Es wird ihm gestattet, sein Verhalten zu rechtfertigen, sich zu verteidigen, Zeugen vernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Der Entscheid wird in Gegenwart des Angeklagten und eines Mitglieds des Interniertenausschusses gefällt.

Zwischen dem Disziplinarentscheid und seinem Vollzug darf nicht mehr als ein Monat verstreichen.

Erhält ein Internierter eine weitere Disziplinarstrafe, so muß zwischen dem Vollzug jeder der Strafen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen, sobald eine von ihnen neun Tage überschreitet.

Der Kommandant des Internierungsortes hat ein Disziplinarstrafregister zu führen, das von Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

#### **Artikel 124**

Auf keinen Fall dürfen Internierte in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse) überführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüßen.

Die Örtlichkeiten, in denen Disziplinarstrafen zu verbüßen sind, müssen den hygienischen Anforderungen genügen und namentlich mit einer ausreichenden Schlafgelegenheit versehen sein; den bestraften Internierten muß ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Internierte Frauen, die eine Disziplinarstrafe verbüßen, werden in von den Männerabteilungen getrennten Räumen in Haft gehalten und unter die unmittelbare Überwachung durch Frauen gestellt.

#### **Artikel 125**

Disziplinarisch bestrafte Internierte können sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien bewegen und aufhalten.

Es wird ihnen gestattet, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie erhalten die Pflege, die ihr Gesundheitszustand erfordert, und werden gegebenenfalls in die Krankenstation des Internierungsortes oder ein Krankenhaus überführt.

Sie erhalten die Erlaubnis zu lesen und zu schreiben, Briefe abzusenden und zu empfangen. Pakete und Geldsendungen dagegen können ihnen bis nach Verbüßung der Strafe vorenthalten werden; in der Zwischenzeit werden diese dem Interniertenausschuß anvertraut, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel der Krankenstation übergibt.

Kein disziplinarisch bestraffter Internierter darf des Genusses der Bestimmungen von Artikel 107 und 143 beraubt werden.

#### **Artikel 126**

Die Artikel 71 bis 76 (einschließlich) finden entsprechend auf Verfahren Anwendung, welche gegen Internierte durchgeführt werden, die sich auf dem eigenen Gebiete des Gewahrsamsstaates befinden.

## **Kapitel X**

### **Verlegung von Internierten**

#### **Artikel 127**

Verlegungen von Internierten werden stets mit Menschlichkeit durchgeführt. In der Regel erfolgen sie mit der Eisenbahn oder anderen Beförderungsmitteln und mindestens unter den gleichen Bedingungen, deren die Truppen der Gewahrsamsmacht bei ihren Verlegungen teilhaftig werden. Müssen derartige Verlegungen ausnahmsweise zu Fuß durchgeführt werden, so dürfen sie nur stattfinden, wenn der Gesundheitszustand der Internierten es erlaubt; auf keinen Fall dürfen diese dadurch übermäßigen Anstrengungen ausgesetzt sein.

Der Gewahrsamsstaat versorgt die Internierten während der Verlegung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln in genügender Menge, Güte und Abwechslung, um sie bei guter Gesundheit zu erhalten; er sorgt ebenfalls für die notwendige Bekleidung, angemessene Unterkunft und die erforderliche ärztliche Pflege. Ferner trifft er alle zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen, um die Sicherheit der Internierten während der Verlegung zu gewährleisten; vor der Abreise stellt er eine vollständige Liste der zu verlegenden Internierten auf.

Kranke, verwundete oder gebrechliche Internierte sowie Wöchnerinnen werden nicht verlegt, wenn die Reise ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte, es sei denn, daß ihre Sicherheit es unbedingt erfordert.

Nähert sich die Front dem Internierungsort, so dürfen die dort befindlichen Internierten nur verlegt werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder

wenn sie durch Verbleib an Ort und Stelle größeren Gefahren ausgesetzt sind, als dies bei einer Verlegung der Fall wäre.

Beim Entscheid über die etwaige Verlegung von Internierten berücksichtigt der Gewahrsamsstaat die Interessen derselben; insbesondere unternimmt er nichts, was die Schwierigkeiten bei ihrer Heimschaffung oder ihrer Heimkehr in ihren Wohnort vergrößern könnte.

#### **Artikel 128**

In Verlegungsfällen werden die Internierten amtlich von ihrer Abreise und ihrer neuen Postanschrift in Kenntnis gesetzt; diese Mitteilung wird ihnen so frühzeitig gemacht, daß sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Es wird ihnen gestattet, ihre persönlichen Sachen, ihre Briefschaften und die für sie eingetroffenen Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Verlegung es erfordern, beschränkt werden, jedoch keinesfalls auf weniger als 25 kg für jeden Internierten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihren ehemaligen Internierungsort gerichtet werden, werden ihnen ohne Verzug nachgeschickt.

Der Kommandant des Internierungsortes ergreift gemeinsam mit dem Interniertenausschuß die notwendigen Maßnahmen, um die Überführung des Gemeinschaftseigentums der Internierten und des Gepäcks sicherzustellen, daß die Internierten infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich nehmen können.

## **Kapitel XI**

### **Todesfälle**

#### **Artikel 129**

Die Internierten können ihre Testamente den verantwortlichen Behörden übergeben; diese gewährleisten deren sichere Aufbewahrung. Im Falle des Ablebens eines Internierten wird sein Testament ohne Verzug den durch ihn bezeichneten Personen zugestellt.

Der Tod eines Internierten muß durch einen Arzt festgestellt werden; über die Todesursachen und die Umstände, unter welchen der Tod eintrat, wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Gemäß den im Staatsgebiet des betreffenden Internierungsortes geltenden Vorschriften wird eine ordnungsmäßig registrierte amtliche Todesurkunde ausgefertigt; eine beglaubigte Abschrift davon wird ohne Verzug der Schutzmacht sowie der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle übermittelt.

#### **Artikel 130**

Die Gewahrsamsbehörden sorgen dafür, daß in der Gefangenschaft verstorbene Internierte mit allen Ehren, wenn möglich gemäß den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet werden, daß ihre Gräber geachtet, angemessen instandgehalten und so gekennzeichnet werden, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können.

Die verstorbenen Internierten werden einzeln bestattet, sofern nicht die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder gemäß der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch eingäschert werden. Im Falle einer Einäschierung wird

diese Tatsache unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt. Die Asche wird von den Gewahrsamsbehörden sorgfältig aufbewahrt und den nahen Verwandten auf Verlangen so schnell wie möglich ausgehändigt.

Sobald die Umstände es gestatten, spätestens aber bei Beendigung der Feindseligkeiten, übersendet der Gewahrsamsstaat durch Vermittlung des in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros den Mächten, denen die verstorbenen Internierten angehörten, deren Gräberlisten. Diese Listen enthalten alle Einzelheiten, die zur Identifizierung der verstorbenen Internierten und zur Feststellung ihrer Gräber notwendig sind.

#### **Artikel 131**

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Internierten, die durch einen Posten, einen anderen Internierten oder irgendeine andere Person verursacht wurden oder verursacht sein könnten, sowie nach jedem Todesfall, dessen Ursache unbekannt ist, wird von dem Gewahrsamsstaat unverzüglich eine amtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Schutzmacht wird darüber sofort Mitteilung gemacht. Die Aussagen aller Zeugen werden aufgenommen; ein diese Aussagen enthaltender Bericht wird abgefaßt und der genannten Macht übersandt.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, so ergreift der Gewahrsamsstaat alle Maßnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Person oder Personen.

## **Kapitel XII**

### **Freilassung, Heimschaffung und Hospitalisierung in neutralen Ländern**

#### **Artikel 132**

Jede internierte Person wird vom Gewahrsamsstaat freigelassen, sobald die Gründe, welche ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen.

Außerdem werden sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung gewisser Interniertenkategorien in neutralen Ländern, insbesondere von Kindern, schwangeren Frauen und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern, Verwundeten und Kranken oder seit längerer Zeit festgehaltenen Internierten, zu treffen.

#### **Artikel 133**

Die Internierung wird nach Beendigung der Feindseligkeiten so schnell wie möglich aufgehoben.

Jedoch können auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei befindliche Internierte, gegen die wegen einer strafbaren Handlung, nicht ausschließlich disziplinarische Maßregelung nach sich zieht, eine Strafverfolgung eingeleitet ist, bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens und gegebenenfalls bis zur völligen Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Internierte, die vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung eines Gebietes werden durch Vereinbarung zwischen dem

Gewahrsamsstaat und den betroffenen Mächten Ausschüsse zur Suche nach verstreuten Internierten eingesetzt.

#### **Artikel 134**

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, bei Abschluß der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Aufenthaltsort zu gewährleisten oder ihre Heimschaffung zu erleichtern.

#### **Artikel 135**

Der Gewahrsamsstaat übernimmt die Kosten für die Rückkehr der freigelassenen Internierten an die Orte, wo sie sich im Augenblick ihrer Internierung aufhielten, oder, falls sie im Verlaufe einer Reise oder auf hoher See festgenommen wurden, für die Beendigung der Reise oder die Rückkehr an den Ausgangsort.

Verweigert der Gewahrsamsstaat die Genehmigung, sich auf seinem Gebiet aufzuhalten, einem freigelassenen Internierten, der vorher dort seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, so muß dieser Staat die Kosten für seine Heimschaffung übernehmen. Zieht es hingegen der Internierte vor, auf eigene Verantwortung oder um der Regierung, welcher er Gehorsam schuldet, Folge zu leisten, in sein Land zurückzukehren, so ist der Gewahrsamsstaat nicht verpflichtet, die Ausgaben außerhalb seines Gebietes zu übernehmen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Kosten für die Heimschaffung eines Internierten, der auf eigenen Wunsch interniert wurde, zu tragen.

Werden Internierte gemäß Artikel 45 einer anderen Macht übergeben, so einigen sich die übergebende und die aufnehmende Macht über den Anteil der Kosten, welche jede von ihnen übernimmt.

Diese Bestimmungen beeinträchtigen nicht irgendwelche Sondervereinbarungen, die etwa zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf den Austausch und die Heimschaffung ihrer in feindlicher Hand befindlichen Angehörigen getroffen werden.

## **ABSCHNITT V**

### **AUSKUNFTSBÜROS UND ZENTRALAUSKUNFTSSTELLE**

#### **Artikel 136**

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung richtet jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein amtliches Auskunftsbüro ein, das beauftragt ist, Auskunft über die in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen geschützten Personen zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien läßt ihrem Büro in kürzestmöglicher Frist Mitteilungen über die Maßnahmen zugehen, die sie gegen irgendeine seit über zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfenen oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Außerdem beauftragt sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen, dem genannten Büro umgehend Angaben über etwaige Änderungen in den Verhältnissen dieser geschützten Personen zu machen, wie Verlegungen, Freilassungen, Heimschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle.

#### **Artikel 137**

Das nationale Auskunftsbüro läßt unverzüglich und durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle

andererseits der Macht, deren Angehörige die erwähnten Personen sind, oder der Macht, auf deren Gebiet sie sich aufhielten, Auskünfte über die geschützte Person zugehen. Die Büros beantworten ihrerseits alle Anfragen, die ihnen in bezug auf geschützte Personen zugehen.

Die Auskunftsbüros leiten die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiter, außer wenn diese Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Alle von einem Büro gemachten schriftlichen Mitteilungen werden durch Unterschrift oder Siegel beglaubigt.

#### **Artikel 138**

Die von dem nationalen Auskunftsbüro eingeholten und weitergegebenen Auskünfte müssen so beschaffen sein, daß sie die genaue Feststellung der geschützten Person und eine umgehende Benachrichtigung ihrer Familie gestatten. Für jede Person enthalten sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum, Nationalität, letzten Aufenthaltsort, besondere Kennzeichen, den Vornamen des Vaters, den Namen der Mutter, Zeitpunkt und Art der in bezug auf die geschützte Person getroffenen Maßnahmen sowie den Ort, wo diese getroffen wurden, die Anschrift, unter welcher Briefschaften an sie gerichtet werden können, sowie den Namen und die Anschrift der Person, welche zu benachrichtigen ist.

Gleicherweise werden regelmäßig, und zwar wenn möglich wöchentlich, Auskünfte über den Gesundheitszustand schwerkranker oder schwerverletzter Internierter weitergeleitet.

### **Artikel 139**

Das internationale Auskunftsbüro wird ferner beauftragt, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, namentlich anlässlich ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihres Todes, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen unmittelbar oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände werden vom Büro in versiegelten Paketen versandt; es wird ihnen eine Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehören, genau feststellt, sowie ein vollständiges Verzeichnis des Paketinhalts beigefügt. Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art werden im einzelnen in ein Register eingetragen.

### **Artikel 140**

Eine Zentralauskunftsstelle für geschützte Personen, insbesondere Internierte, wird in einem neutralen Land geschaffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen; sie kann mit der in Artikel 123 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Zentralstelle identisch sein.

Diese Zentralstelle wird beauftragt, alle Auskünfte der Artikel 136 vorgesehenen

Art, die sie auf amtlichem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln; sie leitet sie so schnell wie möglich an das Herkunfts- oder Niederlassungsland der betreffenden Person weiter, ausgenommen in Fällen, in denen diese Weiterleitung den von diesen Auskünften betroffenen Personen oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Seitens der am Konflikt beteiligten Parteien erhält diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen.

Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere diejenigen, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

### **Artikel 141**

Die nationalen Auskunftsbüros und die Zentralauskunftsstelle genießen für alle Postsendungen Gebührenfreiheit; auch werden ihnen die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermäßigungen für telegraphische Mitteilungen gewährt.

## **Teil IV**

### **Durchführung des Abkommens**

#### **ABSCHNITT I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 142**

Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem anderen vernünftigen Erfordernis zu entsprechen, lassen sie religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder anderen den geschützten Personen Hilfe bringenden Organisation gute Aufnahme zuteil werden. Sie gewähren ihnen, sowie ihren gebührend beglaubigten Delegierten, alle notwendigen Erleichterungen, damit diese die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke bestimmte Gegenstände gleich welcher Herkunft an sie verteilen und ihnen bei der Gestaltung ihrer Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen begrenzen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, vorausgesetzt, daß eine solche Begrenzung die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht hindert.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete ist jederzeit anzuerkennen und zu beachten.

##### **Artikel 143**

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte.

Sie haben zu allen von geschützten Personen benutzten Räumlichkeiten Zutritt und können sich mit ihnen ohne Zeugen, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten.

Solche Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Häufigkeit und Dauer dürfen nicht begrenzt werden.

Den Vertretern oder Delegierten der Schutzmächte wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Der Gewahrsams- oder Besatzungsstaat, die Schutzmacht und gegebenenfalls der Herkunftsstaat der zu besuchenden Personen können übereinkommen, Mitbürger von Internierten zur Teilnahme an diesen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen die gleichen Vorrechte. Die Ernennung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Herrschaftsbereich die Gebiete liegen, wo sie ihre Tätigkeit auszuüben haben.

##### **Artikel 144**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkom-

mens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennenlernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder anderen Behörden, die in Kriegzeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf geschützte Personen zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

#### **Artikel 145**

Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zu, die sie gegebenenfalls zur Gewährleistung seiner Anwendung erlassen.

#### **Artikel 146**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt

sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt.

Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

#### **Artikel 147**

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird, vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf

ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren das Festnehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

#### **Artikel 148**

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

#### **Artikel 149**

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei wird gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren über jede behauptete Verletzung des Abkommens eine Untersuchung eingeleitet.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so kommen die Parteien überein, einen Schiedsrichter zu wählen, der über das zu befolgende Verfahren entscheidet.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, setzen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende und ahnden sie so schnell wie möglich.

## **ABSCHNITT II SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 150**

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abge-

faßt. Beide Texte sind gleichermaßen maßgeblich.

Der Schweizerische Bundesrat läßt amtliche Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache herstellen.

#### **Artikel 151**

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die auf der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren.

#### **Artikel 152**

Das vorliegende Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern hinterlegt.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde wird ein Protokoll aufgenommen. Von diesem wird eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten übersandt, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

#### **Artikel 153**

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

#### **Artikel 154**

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche

des Landkrieges gebunden sind, sei es das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens werden, ergänzt dieses letztere den Zweiten und den Dritten Abschnitt der dem erwähnten Haager Abkommen anliegenden Kriegsordnung.

#### **Artikel 155**

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

#### **Artikel 156**

Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem diesem die Notifikation zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat bringt die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt notifiziert worden ist.

#### **Artikel 157**

Der Eintritt der in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Lage verleiht den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und notifizierten Beitritten von am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat gibt die eingegangenen Ratifikationen oder Beitrittsklärungen von Parteien, die am Konflikt beteiligt sind, auf dem schnellsten Wege bekannt.

#### **Artikel 158**

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich notifiziert. Dieser bringt sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien zur Kenntnis.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Notifizierung an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Jedoch bleibt eine Kündigung, die notifiziert wird, während die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, unwirksam, solange nicht Friede geschlossen ist, und auf alle Fälle, solange die mit der Freilassung, Heimschaffung und Wiederansiedlung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Handlungen nicht abgeschlossen sind.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

#### **Artikel 159**

Der Schweizerische Bundesrat läßt das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer

Sprache. Das Original wird im Archiv der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt. Der Schweizerische Bundesrat übermittelt jedem unterzeichnenden und beitretenden Staat eine beglaubigte Ausfertigung des vorliegenden Abkommens.

## **ANHANG I**

### **Entwurf einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte**

#### **Artikel 1**

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten, der in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und in Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bezeichnet ist sowie dem mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort zusammengezogenen Personen beauftragten Personal.

Die Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb dieser Zonen haben, sind jedoch berechtigt, dort wohnen zu bleiben.

#### **Artikel 2**

Die Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitäts- und Sicherheitszone befinden, dürfen weder innerhalb noch außerhalb dieser Zone eine Tätigkeit ausüben, die mit den Kampfhandlungen oder der Herstellung von Kriegsmaterial in unmittelbarem Zusammenhang steht.

#### **Artikel 3**

Die Macht, die eine Sanitäts- und Sicherheitszone errichtet, trifft alle geeigneten Maßnahmen, um allen Unbefugten den Zugang zu untersagen.

#### **Artikel 4**

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur einen geringen Teil des Gebietes umfassen, das der Macht untersteht, die sie errichtet hat;
- b) sie müssen im Verhältnis zu ihrer Aufnahme-fähigkeit dünn bevölkert sein;
- c) sie müssen von jedem militärischen Ziel und jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und entblößt sein;
- d) sie dürfen nicht in Gebieten liegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach für die Kriegführung von Bedeutung sein können.

#### **Artikel 5**

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen unterliegen folgenden Verpflichtungen:

- a) Die dort befindlichen Verbindungswege und Beförderungsmittel dürfen zur Beförderung von Militärpersonal und -material, auch zur einfachen Durchfahrt, nicht benutzt werden;
- b) sie dürfen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

#### **Artikel 6**

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen werden durch rote Schrägstreifen auf weißem Grund gekennzeichnet, die an ihren Grenzen und auf den Gebäuden anzubringen sind.

Zonen, die ausschließlich Verwundeten und Kranken vorbehalten sind, können durch rote Kreuze (rote Halbmonde, rote Löwen mit roten Sonnen) auf weißem Grund gekennzeichnet werden.

Nachts können sie auch durch geeignete Beleuchtung gekennzeichnet werden.

### **Artikel 7**

Bereits in Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten läßt jede Macht allen Hohen Vertragsparteien eine Liste der Sanitäts- und Sicherheitszonen auf ihrem Hoheitsgebiet zugehen. Sie benachrichtigt sie auch über jede im Verlauf des Konflikts neu errichtete Zone.

Sobald die Gegenpartei die vorgenannte Notifizierung erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäß errichtet.

Glaubt jedoch die Gegenpartei, daß eine der Bedingungen dieser Vereinbarung offensichtlich nicht erfüllt ist, so kann sie die Anerkennung der Zone verweigern, indem sie der Partei, der diese Zone untersteht, ihre Ablehnung umgehend mitteilt, oder ihre Anerkennung von der Einsetzung der in Artikel 8 vorgesehenen Überwachung abhängig machen.

### **Artikel 8**

Jede Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- und Sicherheitszonen der Gegenpartei anerkannt hat, kann verlangen, daß ein oder mehrere Sonderausschüsse nachprüfen, ob bezüglich dieser Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Sonderausschüsse jederzeit freien Zutritt zu den einzelnen Zonen und können sich dort sogar ständig aufhalten.

Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe wird ihnen jede Erleichterung gewährt.

### **Artikel 9**

Stellen die Sonderausschüsse Tatsachen fest, die nach ihrer Meinung den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderlaufen, so verständigen sie unverzüglich die Macht, der diese Zone untersteht, und setzen ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen zur Abstellung dieser Verletzungen; sie benachrichtigen hiervon die Macht, welche die Zone anerkannt hat.

Ist nach Ablauf dieser Frist die Macht, der diese Zone untersteht, der an sie gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen, so kann die Gegenpartei erklären, daß sie in bezug auf diese Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

### **Artikel 10**

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- oder Sicherheitszonen errichtet hat, und die Gegenparteien, denen deren Errichtung notifiziert worden ist, ernennen oder lassen durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte die Personen bestimmen, die als Mitglieder der in Artikel 8 und 9 erwähnten Sonderausschüsse in Betracht kommen.

### **Artikel 11**

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden; sie werden vielmehr jederzeit durch die am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont.

### **Artikel 12**

Bei Besetzung eines Gebietes werden die dort befindlichen Sanitäts- und

Sicherheitszonen weiterhin als solche geschont und benutzt.

Die Besatzungsmacht kann jedoch ihre Zweckbestimmung ändern, nachdem sie für das Schicksal der dort aufgenommenen Personen gesorgt hat.

### **Artikel 13**

Diese Vereinbarung findet auch auf die Orte Anwendung, die von den Mächten für denselben Zweck wie die Sanitäts- und Sicherheitszonen bestimmt werden.

## **ANHANG II**

### **Entwurf einer Regelung über Sammel-Hilfssendungen**

#### **Artikel 1**

Die Interniertenausschüsse werden ermächtigt, die ihnen anvertrauten Sammel-Hilfssendungen an alle verwaltungsmäßig ihrem Internierungsort zugehörigen Internierten einschließlich der in Krankenhäusern oder Gefängnissen oder anderen Strafanstalten befindlichen zu verteilen.

#### **Artikel 2**

Die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen geschieht nach den Weisungen der Spender und in Übereinstimmung mit einem von den Interniertenausschüssen aufgestellten Plan; jedoch erfolgt die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen vorzugsweise im Einvernehmen mit den leitenden Ärzten, und diese können in den Krankenhäusern und Lazaretten von den oben erwähnten Weisungen abweichen, soweit es die Bedürfnisse ihrer Patienten erfordern. Innerhalb des so umrissenen Rahmens erfolgt die Verteilung stets gleichmäßig.

#### **Artikel 3**

Um Güte und Menge der empfangenen Waren überprüfen und hierüber ausführliche Berichte für die Spender abfassen zu können, sind die Mitglieder der Interniertenausschüsse berechtigt, sich zu den Bahnhöfen oder anderen Anknüpfstellen von Sammel-Hilfssendungen in der Nähe ihres Internierungsortes zu begeben.

#### **Artikel 4**

Den Interniertenausschüssen wird Gelegenheit gegeben, nachzuprüfen, ob die Verteilung der Sammel-Hilfssendungen in allen Unterabteilungen und Außenstellen ihres Internierungsortes entsprechend ihren Weisungen durchgeführt wird.

#### **Artikel 5**

Die Interniertenausschüsse sind befugt, für die Spender bestimmte Formblätter oder Fragebogen auszufüllen und durch Mitglieder der Interniertenausschüsse in den Arbeitsgruppen oder durch die Chefärzte der Lazarette und Krankenhäuser ausfüllen zu lassen, in denen Angaben über die Sammel-Hilfssendungen (Verteilung, Bedarf, Mengen usw.) gemacht werden. Diese ordnungsmäßig ausgefüllten Formblätter und Fragebogen werden den Spendern unverzüglich zugestellt.

#### **Artikel 6**

Um eine geordnete Verteilung der Sammel-Hilfssendungen an die Internierten ihres Internierungsortes zu gewährleisten und gegebenenfalls den durch die Ankunft neuer Gruppen von Internierten hervorgerufenen Bedarf zu decken, werden die Interniertenausschüsse ermächtigt, ausreichende Vor-



### III. Mitteilungskarte

Vorderseite

The front side of the postcard form is titled "ZIVILUNTERBESTENDELIST" in the top left and "Ortsbezeichnung:" in the top right. The word "Postkarte" is centered at the top. On the left side, there is a vertical instruction: "Ablesen: Name und Vorname, Gebirgshöhe und -art, Jahreszeitangaben". On the right side, there are several fields: "Nr.", "Straße und Hausnummer", "Postnummer (in Blockzahl)", "Provinz oder Département", and "Wahl (in Blockzahl)".

Rückseite

The back side of the postcard form features a large rectangular area with horizontal dashed lines for writing. At the top right of this area, the word "Datum" is followed by a line for the date. At the bottom of the form, there is a footer that reads: "Nur auf den Rücken und gut festlich aufkleben".

(Format der Mitteilungskarte:  
10 x 15 cm)



# Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) [I. Zusatzprotokoll von 1977]<sup>1</sup>

Präambel		Artikel 10	Schutz und Pflege
		Artikel 11	Schutz von Personen
<b>Teil I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Artikel 12	Schutz von Sanitätseinheiten
Artikel 1	Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich	Artikel 13	Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	Artikel 14	Beschränkung der Inanspruchnahme ziviler Sanitätseinheiten
Artikel 3	Beginn und Ende der Anwendung	Artikel 15	Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals
Artikel 4	Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien	Artikel 16	Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe
Artikel 5	Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten	Artikel 17	Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften
Artikel 6	Fachpersonal	Artikel 18	Kennzeichnung
Artikel 7	Tagungen	Artikel 19	Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten
<b>Teil II</b>	<b>Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige</b>	Artikel 20	Verbot von Repressalien
ABSCHNITT I	ALGEMEINER SCHUTZ		
Artikel 8	Terminologie		
Artikel 9	Anwendungsbereich		

1 (1) BGBl. 1990 II S. 1550, BGBl. 1990 II S. 1637. – Am 7. Dezember 1978 – für die Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1991 – in Kraft getreten.

(2) Änderung vom 30. November 1993 des Anhangs I: BGBl. 1997 II S. 1366. – Am 1. März 1994 – auch für die Bundesrepublik Deutschland – in Kraft getreten.

(3) Die amtliche deutsche Übersetzung ist mit den Außenministerien Österreichs und der Schweiz abgestimmt. – Während Einzelfallabweichungen in Fußnoten nachgewiesen werden, enthält die nachfolgende Übersicht – ausgehend von der für Deutschland amtlichen Übersetzung – die regelmäßigen Begriffsunterschiede:

*In der für Deutschland amtlichen deutschsprachigen Übersetzung verwendete Begriffe*  
Besatzungsmacht [ebenso Österreich]  
Charta (der Vereinten Nationen) [ebenso Schweiz]  
Inanspruchnahme  
in Anspruch nehmen/genommen  
militärische Führer  
Polizeikräfte [ebenso Schweiz]  
Verwahrer [ebenso Österreich]

*In den amtlichen Übersetzungen anderer deutschsprachiger Staaten verwendete Begriffe*  
Schweiz: Besatzungsmacht  
Österreich: Satzung (der Vereinten Nationen)  
Österreich, Schweiz: Requisition  
Österreich, Schweiz: requiriert/requiriert  
Österreich, Schweiz: Kommandanten  
Österreich: Kräfte der Sicherheitsexekutive  
Schweiz: Depositar

ABSCHNITT II	SANITÄTSTRANSPORTE	Artikel 36	Neue Waffen
Artikel 21	Sanitätsfahrzeuge	Artikel 37	Verbot der Heimtücke
Artikel 22	Lazarettsschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge	Artikel 38	Anerkannte Kennzeichen
Artikel 23	Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge	Artikel 39	Nationalitätszeichen
Artikel 24	Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen	Artikel 40	Pardon
Artikel 25	Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden	Artikel 41	Schutz eines außer Gefecht befindlichen Gegners
Artikel 26	Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen	Artikel 42	Insassen von Luftfahrzeugen
Artikel 27	Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden	ABSCHNITT II	KOMBATTANTEN- UND KRIEGSGEFANGENENSTATUS
Artikel 28	Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen	Artikel 43	Streitkräfte
Artikel 29	Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge	Artikel 44	Kombattanten und Kriegsgefangene
Artikel 30	Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen	Artikel 45	Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben
Artikel 31	Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten	Artikel 46	Spione
ABSCHNITT III	VERMISSTE UND TOTE	Artikel 47	Söldner
Artikel 32	Allgemeiner Grundsatz	<b>Teil IV</b>	<b>Zivilbevölkerung</b>
Artikel 33	Vermißte	ABSCHNITT I	ALLGEMEINER SCHUTZ VOR DEN AUSWIRKUNGEN VON FEINDSELIGKEITEN
Artikel 34	Sterbliche Überreste	<i>Kapitel I</i>	<i>Grundregel und Anwendungsbereich</i>
<b>Teil III</b>	<b>Methoden und Mittel der Kriegführung; Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus</b>	Artikel 48	Grundregel
ABSCHNITT I	METHODEN UND MITTEL DER KRIEGFÜHRUNG	Artikel 49	Bestimmung des Begriffs „Angriffe“ und Anwendungsbereich
Artikel 35	Grundregeln	<i>Kapitel II</i>	<i>Zivilpersonen und Zivilbevölkerung</i>
		Artikel 50	Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung
		Artikel 51	Schutz der Zivilbevölkerung
		<i>Kapitel III</i>	<i>Zivile Objekte</i>
		Artikel 52	Allgemeiner Schutz ziviler Objekte
		Artikel 53	Schutz von Kulturgut und Kultstätten
		Artikel 54	Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

Artikel 55	Schutz der natürlichen Umwelt		GEWALT EINER AM KONFLIKT BETEILIGTEN PARTEI BEFINDEN
Artikel 56	Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten	<i>Kapitel I</i>	<i>Anwendungsbereich und Schutz von Personen und Objekten</i>
<i>Kapitel IV</i>	<i>Vorsorgliche Maßnahmen</i>	Artikel 72	Anwendungsbereich
Artikel 57	Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff	Artikel 73	Flüchtlinge und Staatenlose
Artikel 58	Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen	Artikel 74	Familienzusammenführung
<i>Kapitel V</i>	<i>Orte und Zonen unter besonderem Schutz</i>	Artikel 75	Grundlegende Garantien
Artikel 59	Unverteidigte Orte	<i>Kapitel II</i>	<i>Maßnahmen zugunsten von Frauen und Kindern</i>
Artikel 60	Entmilitarisierte Zonen	Artikel 76	Schutz von Frauen
<i>Kapitel VI</i>	<i>Zivilschutz</i>	Artikel 77	Schutz von Kindern
Artikel 61	Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	Artikel 78	Evakuierung von Kindern
Artikel 62	Allgemeiner Schutz	<i>Kapitel III</i>	<i>Journalisten</i>
Artikel 63	Zivilschutz in besetzten Gebieten	Artikel 79	Maßnahmen zum Schutz von Journalisten
Artikel 64	Zivile Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten und internationale Koordinierungsorganisationen	<b>Teil V</b>	<b><i>Durchführung der Abkommen und dieses Protokolls</i></b>
Artikel 65	Ende des Schutzes	ABSCHNITT I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 66	Kennzeichnung	Artikel 80	Durchführungsmaßnahmen
Artikel 67	Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten	Artikel 81	Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen
ABSCHNITT II	HILFSSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ZIVILBEVÖLKERUNG	Artikel 82	Rechtsberater in den Streitkräften
Artikel 68	Anwendungsbereich	Artikel 83	Verbreitung
Artikel 69	Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten	Artikel 84	Anwendungsvorschriften
Artikel 70	Hilfsaktionen	ABSCHNITT II	AHNDUNG VON VERLETZUNGEN DER ABKOMMEN UND DIESES PROTOKOLLS
Artikel 71	An Hilfsaktionen beteiligtes Personal	Artikel 85	Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls
ABSCHNITT III	BEHANDLUNG VON PERSONEN, DIE SICH IN DER	Artikel 86	Unterlassungen
		Artikel 87	Pflichten der militärischen Führer
		Artikel 88	Rechtshilfe in Strafsachen
		Artikel 89	Zusammenarbeit

Artikel 90	Internationale Ermittlungs- kommission	Artikel 14	Signale und Verfahren zur Ansteuerung von Sani- tätsluftfahrzeugen
Artikel 91	Haftung		
<b>Teil VI</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<i>Kapitel V</i>	<i>Zivilschutz</i>
Artikel 92	Unterzeichnung	Artikel 15	Ausweis
Artikel 93	Ratifikation	Artikel 16	Internationales Schutz- zeichen
Artikel 94	Beitritt		
Artikel 95	Inkrafttreten	<i>Kapitel VI</i>	<i>Anlagen und Einrichtun- gen, die gefährliche Kräfte enthalten</i>
Artikel 96	Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls	Artikel 17	Internationales besonde- res Kennzeichen
Artikel 97	Änderung	<b>Anhang II</b>	<b>Ausweis für Journalis- ten in gefährlichem Auftrag</b>
Artikel 98	Revision des Anhangs I		
Artikel 99	Kündigung		
Artikel 100	Notifikationen		
Artikel 101	Registrierung		
Artikel 102	Authentische Texte		
<b>Anhang I</b>	<b>Vorschriften über die Kennzeichnung</b>		
<i>Kapitel I</i>	<i>Ausweise</i>		
Artikel 1	Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 2	Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seel- sorgepersonal		
Artikel 3	Ausweis für das nicht- ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal		
<i>Kapitel II</i>	<i>Das Schutzzeichen</i>		
Artikel 4	Form		
Artikel 5	Verwendung		
<i>Kapitel III</i>	<i>Erkennungssignale</i>		
Artikel 6	Verwendung		
Artikel 7	Lichtsignal		
Artikel 8	Funksignal		
Artikel 9	Elektronische Kenn- zeichnung		
<i>Kapitel IV</i>	<i>Nachrichtenverkehr</i>		
Artikel 10	Funkverkehr		
Artikel 11	Benutzung internationaler Codes		
Artikel 12	Andere Nachrichtenmittel		
Artikel 13	Flugpläne		

## **Präambel**

Die Hohen Vertragsparteien –  
den ernsthaften Wunsch bekundend,  
daß unter den Völkern Friede herrschen  
möge,

eingedenk dessen, daß jeder Staat im  
Einklang mit der Charta der Vereinten  
Nationen die Pflicht hat, in seinen inter-  
nationalen Beziehungen jede gegen die  
Souveränität, die territoriale Unversehr-  
theit oder die politische Unabhängigkeit  
eines Staates gerichtete oder sonst mit  
den Zielen der Vereinten Nationen un-  
vereinbare Androhung oder Anwendung  
von Gewalt zu unterlassen

jedoch im Bewußtsein der Notwendig-  
keit, die Bestimmungen zum Schutz der  
Opfer bewaffneter Konflikte neu zu  
bestätigen und weiterzuentwickeln und  
die Maßnahmen zu ergänzen, die ihre  
Anwendung stärken sollen,

ihrer Überzeugung Ausdruck verlei-  
hend, daß weder dieses Protokoll noch  
die Genfer Abkommen vom 12. August  
1949 so auszulegen sind, als rechtfertig-  
ten oder erlaubten sie eine Angriffshand-  
lung oder sonstige mit der Charta der  
Vereinten Nationen unvereinbare An-  
wendung von Gewalt,

und erneut bekräftigend, daß die Be-  
stimmungen der Genfer Abkommen vom  
12. August 1949 und dieses Protokolls  
unter allen Umständen uneingeschränkt  
auf alle durch diese Übereinkünfte ge-  
schützten Personen anzuwenden sind,  
und zwar ohne jede nachteilige Unter-  
scheidung, die auf Art oder Ursprung  
des bewaffneten Konflikts oder auf  
Beweggründen beruht, die von den am  
Konflikt beteiligten Parteien vertreten  
oder ihnen zugeschrieben werden –

sind wie folgt übereingekommen:

## **Teil I** **Allgemeine** **Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Allgemeine Grundsätze und  
Anwendungsbereich

1. Die Hohen Vertragsparteien ver-  
pflichten sich, dieses Protokoll unter  
allen Umständen einzuhalten und  
seine Einhaltung durchzusetzen.
2. In Fällen, die von diesem Protokoll  
oder anderen internationalen Über-  
einkünften nicht erfaßt sind, verblei-  
ben Zivilpersonen und Kombattan-  
ten unter dem Schutz und der  
Herrschaft der Grundsätze des Völ-  
kerrechts, wie sie sich aus festste-  
henden Gebräuchen, aus den  
Grundsätzen der Menschlichkeit  
und aus den Forderungen des  
öffentlichen Gewissens ergeben.
3. Dieses Protokoll, das die Genfer Ab-  
kommen vom 12. August 1949 zum  
Schutz der Kriegsoffer ergänzt, fin-  
det in den Situationen Anwendung,  
die in dem diesen Abkommen ge-  
meinsamen Artikel 2 bezeichnet sind.
4. Zu den in Absatz 3 genannten Si-  
tuationen gehören auch bewaffnete  
Konflikte, in denen Völker gegen  
Kolonialherrschaft und fremde Be-  
setzung sowie gegen rassistische  
Regimes in Ausübung ihres Rechts  
auf Selbstbestimmung kämpfen,  
wie es in der Charta der Vereinten  
Nationen und in der Erklärung über  
Grundsätze des Völkerrechts betref-  
fend freundschaftliche Beziehungen  
und Zusammenarbeit zwischen den  
Staaten im Einklang mit der Charta  
der Vereinten Nationen niedergelegt  
ist.

## **Artikel 2**

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bedeutet „I. Abkommen“, „II. Abkommen“, „III. Abkommen“ und „IV. Abkommen“ jeweils das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten; „die Abkommen“ bedeutet die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegspfer;
- b) bedeutet „Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts“ die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln, die in internationalen Übereinkünften verankert sind, denen die am Konflikt beteiligten Parteien als Vertragsparteien angehören, sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind;
- c) bedeutet „Schutzmacht“ einen neutralen oder anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat, der von einer am Konflikt beteiligten Partei benannt, von der gegnerischen Partei anerkannt und bereit ist, die in den Abkommen und diesem Protokoll einer Schutzmacht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;

- d) bedeutet „Ersatzschutzmacht“ eine Organisation, die anstelle einer Schutzmacht nach Artikel 5 tätig wird.

## **Artikel 3**

Beginn und Ende der Anwendung Unbeschadet der Bestimmungen, die jederzeit anwendbar sind,

- a) werden die Abkommen und dieses Protokoll angewendet, sobald eine in Artikel 1 dieses Protokolls genannte Situation eintritt;
- b) endet die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls im Hoheitsgebiet der am Konflikt beteiligten Parteien mit der allgemeinen Beendigung der Kriegshandlungen und im Fall besetzter Gebiete mit der Beendigung der Besetzung; in beiden Fällen gilt dies jedoch nicht für Personen, deren endgültige Freilassung, deren Heimschaffung oder Niederlassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese Personen genießen bis zu ihrer endgültigen Freilassung, ihrer Heimschaffung oder Niederlassung weiterhin den Schutz der einschlägigen Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls.

## **Artikel 4**

### Rechtsstellung der

am Konflikt beteiligten Parteien

Die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls sowie der Abschluß der darin vorgesehenen Übereinkünfte berühren nicht die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien. Die Besetzung eines Gebiets und die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls berühren nicht die Rechtsstellung des betreffenden Gebiets.

## Artikel 5

### Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten

1. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, vom Beginn des Konflikts an die Einhaltung der Abkommen und dieses Protokolls und deren Überwachung durch Anwendung des Schutzmächtensystems sicherzustellen; dazu gehören insbesondere die Benennung und Anerkennung dieser Mächte nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Schutzmächte haben die Aufgabe, die Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien wahrzunehmen.
2. Tritt eine in Artikel 1 genannte Situation ein, so benennt jede am Konflikt beteiligte Partei unverzüglich eine Schutzmacht zu dem Zweck, die Abkommen und dieses Protokoll anzuwenden; sie läßt ebenfalls unverzüglich und zu demselben Zweck die Tätigkeit einer Schutzmacht zu, die sie selbst nach Benennung durch die gegnerische Partei als solche anerkannt hat.
3. Ist beim Eintritt einer Situation nach Artikel 1 keine Schutzmacht benannt oder anerkannt worden, so bietet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unbeschadet des Rechts jeder anderen unparteiischen humanitären Organisation, das gleiche zu tun, den am Konflikt beteiligten Parteien seine guten Dienste mit dem Ziel an, unverzüglich eine Schutzmacht zu benennen, mit der die am Konflikt beteiligten Parteien einverstanden sind. Zu diesem Zweck kann das Komitee insbesondere jede Partei auffordern, ihm eine Liste von mindestens fünf Staaten vorzulegen, die sie für annehmbar hält, um für sie als Schutzmacht gegenüber einer gegnerischen Partei tätig zu werden, und jede gegnerische Partei auffordern, eine Liste von mindestens fünf Staaten vorzulegen, die sie als Schutzmacht der anderen Partei anerkennen würde; diese Listen sind dem Komitee binnen zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung zu übermitteln; das Komitee vergleicht sie und ersucht einen auf beiden Listen aufgeführten Staat um Zustimmung.
4. Ist trotz der vorstehenden Bestimmungen keine Schutzmacht vorhanden, so nehmen die am Konflikt beteiligten Parteien unverzüglich ein gegebenensfalls vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder von einer anderen alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietenden Organisation nach angemessener Konsultierung der betroffenen Parteien und unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse unterbreitetes Angebot an, als Ersatzschutzmacht tätig zu werden. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf die Ersatzschutzmacht der Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien; diese sind in jeder Weise bemüht, der Ersatzschutzmacht die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Abkommen und dieses Protokolls zu erleichtern.
5. In Übereinstimmung mit Artikel 4 berühren die Benennung und die Anerkennung von Schutzmächten zum Zweck der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls nicht die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien oder irgendeines Hoheitsgebiets, einschließlich eines besetzten Gebiets.

6. Die Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien oder die Übertragung des Schutzes der Interessen einer Partei oder ihrer Staatsangehörigen auf einen dritten Staat im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts über diplomatische Beziehungen steht der Benennung von Schutzmächten zum Zweck der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls nicht entgegen.
7. Jede spätere Erwähnung einer Schutzmacht in diesem Protokoll bezieht sich auch auf eine Ersatzschutzmacht.

#### **Artikel 6**

##### Fachpersonal

1. Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich bereits in Friedenszeiten mit Unterstützung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne), Fachpersonal auszubilden, um die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls und insbesondere die Tätigkeit der Schutzmächte zu erleichtern.
2. Für die Einstellung und Ausbildung dieses Personals sind die einzelnen Staaten zuständig.
3. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hält für die Hohen Vertragsparteien Listen der so ausgebildeten Personen bereit, soweit sie von den Hohen Vertragsparteien aufgestellt und ihm zu diesem Zweck übermittelt worden sind.
4. Die Bedingungen für den Einsatz dieses Personals außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets sind in jedem Fall Gegenstand besonderer

Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien.

#### **Artikel 7**

##### Tagungen

Der Verwahrer dieses Protokolls beruft eine Tagung der Hohen Vertragsparteien zur Erörterung allgemeiner die Anwendung der Abkommen und des Protokolls betreffenden Fragen ein, wenn eine oder mehrere Hohe Vertragsparteien darum ersuchen und die Mehrheit dieser Parteien damit einverstanden ist.

## **Teil II**

# **Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige**

### **ABSCHNITT I**

#### **ALLGEMEINER SCHUTZ**

#### **Artikel 8**

##### Terminologie

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bedeutet „Verwundete“ und „Kranke“ Militär- oder Zivilpersonen, die wegen Verwundung, Erkrankung oder anderer körperlicher oder geistiger Störungen oder Gebrechen medizinischer Hilfe oder Pflege bedürfen und die jede feindselige Handlung unterlassen. Als solche gelten auch Wöchnerinnen, Neugeborene und andere Personen, die sofortiger medizinischer Hilfe oder Pflege bedürfen, wie beispielsweise Gebrechliche und Schwangere, und die jede feindselige Handlung unterlassen;
- b) bedeutet „Schiffbrüchige“ Militär- oder Zivilpersonen, die sich auf See oder in einem anderen Gewässer infolge eines Unglücks, das sie selbst oder das sie befördernde Wasser-

- oder Luftfahrzeug betroffen hat, in Gefahr befinden und die jede feindselige Handlung unterlassen. Diese Personen gelten während ihrer Rettung, falls sie auch weiterhin jede feindselige Handlung unterlassen, so lange als Schiffbrüchige, bis sie auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls einen anderen Status erlangen;
- c) bedeutet „Sanitätspersonal“ Personen, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ausschließlich den unter Buchstabe e genannten sanitätsdienstlichen Zwecken, der Verwaltung von Sanitätseinheiten oder dem Betrieb oder der Verwaltung von Sanitätstransportmitteln zugewiesen sind. Ihre Zuweisung kann ständig oder nichtständig sein. Der Begriff umfaßt
- i) das militärische oder zivile Sanitätspersonal einer am Konflikt beteiligten Partei, darunter das im I. und II. Abkommen erwähnte sowie das den Zivilschutzorganisationen zugewiesene Sanitätspersonal;
  - ii) das Sanitätspersonal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) und anderer freiwilliger nationaler Hilfsgesellschaften, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt sind;
  - iii) das Sanitätspersonal der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel;
- d) bedeutet „Seelsorgepersonal“ Militär- oder Zivilpersonen, wie beispielsweise Feldgeistliche, die ausschließlich ihr geistliches Amt ausüben und
- i) den Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei,
  - ii) Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmitteln einer am Konflikt beteiligten Partei,
  - iii) Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel nach Artikel 9 Absatz 2 oder
  - iv) Zivilschutzorganisationen einer am Konflikt beteiligten Partei zugeeignet sind. Die Zuweisung des Seelsorgepersonals kann ständig oder nichtständig sein; die einschlägigen Bestimmungen des Buchstaben k finden auf dieses Personal Anwendung;
- e) bedeutet „Sanitätseinheiten“ militärische oder zivile Einrichtungen und sonstige Einheiten, die zu sanitätsdienstlichen Zwecken gebildet worden sind, nämlich zum Aufsuchen zur Bergung, Beförderung, Untersuchung oder Behandlung – einschließlich erster Hilfe – der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie zur Verhütung von Krankheiten. Der Begriff umfaßt unter anderem Lazarette und ähnliche Einheiten, Blutspendedienste, medizinische Vorsorgezentren und -institute, medizinische Depots sowie medizinische und pharmazeutische Vorratslager dieser Einheiten. Die Sanitätseinheiten können ortsfest oder beweglich, ständig oder nichtständig sein;
- f) bedeutet „Sanitätstransport“ die Beförderung zu Land, zu Wasser oder in der Luft von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial, welche

durch die Abkommen und dieses Protokoll geschützt sind;

- g) bedeutet „Sanitätstransportmittel“ jedes militärische oder zivile, ständige oder nichtständige Transportmittel, das ausschließlich dem Sanitätstransport zugewiesen ist und einer zuständigen Dienststelle einer am Konflikt beteiligten Partei untersteht;
- h) bedeutet „Sanitätsfahrzeuge“ ein Sanitätstransportmittel zu Land;
- i) bedeutet „Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge“ Sanitätstransportmittel zu Wasser;
- j) bedeutet „Sanitätsluftfahrzeug“ ein Sanitätstransportmittel in der Luft;
- k) gelten Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel als „ständig“, wenn sie auf unbestimmte Zeit ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken zugewiesen sind. Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel gelten als „nichtständig“, wenn sie für begrenzte Zeit während der gesamten Dauer derselben ausschließlich zu sanitätsdienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfassen die Begriffe „Sanitätspersonal“, „Sanitätseinheiten“ und „Sanitätstransportmittel“ sowohl die ständigen als auch die nichtständigen;
- l) bedeutet „Schutzzeichen“ das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund, das zum Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln oder von Sanitäts- oder Seelsorgepersonal oder Sanitätsmaterial verwendet wird;

m) bedeutet „Erkennungssignal“ jedes Mittel, das in Kapitel III des Anhangs I dieses Protokolls ausschließlich zur Kennzeichnung von Sanitätseinheiten oder -transportmitteln bestimmt ist.

## **Artikel 9**

### Anwendungsbereich

1. Dieser Teil, dessen Bestimmungen das Los der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verbessern sollen, findet auf alle von einer in Artikel 1 genannten Situation Betroffenen Anwendung, ohne jede auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende nachteilige Unterscheidung.
2. Die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 27 und 32 des I. Abkommens finden auf ständige Sanitätseinheiten und -transportmittel (ausgenommen Lazarettsschiffe, für die Artikel 25 des II. Abkommens gilt) und ihr Personal Anwendung, die einer am Konflikt beteiligten Partei zu humanitären Zwecken
  - a) von einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat,
  - b) von einer anerkannten und ermächtigten Hilfsgesellschaft eines solchen Staates,
  - c) von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation zur Verfügung gestellt wurden.

## **Artikel 10**

### Schutz und Pflege

1. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, gleichviel welcher Partei sie angehören, werden geschont und geschützt.
  2. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und erhalten so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.
- a) körperliche Verstümmelungen vorzunehmen,
  - b) medizinische oder wissenschaftliche Versuche vorzunehmen,
  - c) Gewebe oder Organe für Übertragungen zu entfernen, soweit diese Maßnahmen nicht gemäß den Voraussetzungen nach Absatz 1 gerechtfertigt sind.
3. Ausnahmen von dem in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Verbot sind nur bei der Entnahme von Blut oder Haut für Übertragungen zulässig, sofern die Einwilligung freiwillig und ohne Zwang oder Überredung und der Eingriff nur zu therapeutischen Zwecken und unter Bedingungen erfolgt, die mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang stehen und Kontrollen unterliegen, die dem Wohl sowohl des Spenders als auch des Empfängers dienen.

## **Artikel 11**

### Schutz von Personen

1. Die körperliche oder geistige Gesundheit und Unversehrtheit von Personen, die sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden, die infolge einer in Artikel 1 genannten Situation interniert oder in Haft gehalten sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, dürfen nicht durch ungerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen gefährdet werden. Es ist daher verboten, die in diesem Artikel genannten Personen einem medizinischen Verfahren zu unterziehen, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht, die unter entsprechenden medizinischen Umständen auf Staatsangehörige der das Verfahren durchführenden Partei angewandt würden, denen die Freiheit nicht entzogen ist.
2. Es ist insbesondere verboten, an diesen Personen, selbst mit ihrer Zustimmung,
  4. Eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, welche die körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit einer Person erheblich gefährdet, die sich in der Gewalt einer anderen Partei als derjenigen befindet, zu der sie gehört und die entweder gegen eines der Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder nicht den Bedingungen des Absatz 3 entspricht, stellt eine schwere Verletzung dieses Protokolls dar.
  5. Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben das Recht, jeden chirurgischen Eingriff abzulehnen. Im Fall einer Ablehnung hat sich das Sanitätspersonal um eine entsprechende schriftliche, vom Patienten unterzeichnete oder anerkannte Erklärung zu bemühen.

6. Jede am Konflikt beteiligte Partei führt medizinische Unterlagen über die einzelnen Entnahmen von Blut und Haut für Übertragungen, die von den in Absatz 1 genannten Personen stammen, sofern die Entnahmen unter der Verantwortung dieser Partei erfolgen. Ferner ist jede am Konflikt beteiligte Partei bemüht, Unterlagen über alle medizinischen Verfahren betreffend Personen zu führen, die infolge einer in Artikel 1 genannten Situation interniert oder in Haft gehalten sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist. Diese Unterlagen müssen der Schutzmacht jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

### **Artikel 12**

Schutz von Sanitätseinheiten

1. Sanitätseinheiten werden jederzeit geschont und geschützt und dürfen nicht angegriffen werden.
2. Absatz 1 findet auf zivile Sanitätseinheiten Anwendung, sofern sie
  - a) zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören,
  - b) von der zuständigen Behörde einer am Konflikt beteiligten Partei anerkannt und ermächtigt sind oder
  - c) nach Maßgabe des Artikel 9 Absatz 2 dieses Protokolls oder des Artikel 27 des I. Abkommens ermächtigt sind.
3. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind aufgefordert, einander mitzuteilen, wo sich ihre ortsfesten Sanitätseinheiten befinden. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so enthebt dies keine der Parteien der Verpflichtung, die Bestimmungen des Absatz 1 zu beachten.

4. Sanitätseinheiten dürfen unter keinen Umständen für den Versuch benutzt werden, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen. Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen wann immer möglich dafür, daß die Sanitätseinheiten so gelegt werden, daß sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.

### **Artikel 13**

Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten

1. Der den zivilen Sanitätseinheiten gebührende Schutz darf nur dann enden, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Bestimmung zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Jedoch endet der Schutz erst, nachdem eine Warnung, die möglichst eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.
2. Als Handlung, die den Feind schädigt, gilt nicht
  - a) die Tatsache, daß das Personal der Einheit zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet ist;
  - b) die Tatsache, daß die Einheit von einer Wache, durch Posten oder von einem Geleittrupp geschützt wird;
  - c) die Tatsache, daß in der Einheit Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die den Verwundeten und Kranken abgenommen, der zuständigen Dienststelle aber noch nicht abgeliefert worden sind;

- d) die Tatsache, daß sich Mitglieder der Streitkräfte oder andere Kombattanten aus medizinischen Gründen bei der Einheit befinden.

#### **Artikel 14**

Beschränkung der Inanspruchnahme ziviler Sanitätseinheiten

1. Die Besatzungsmacht hat dafür zu sorgen, daß die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten gesichert bleibt.
2. Die Besatzungsmacht darf deshalb zivile Sanitätseinheiten, ihre Ausrüstung, ihr Material oder ihr Personal solange nicht in Anspruch nehmen, wie diese Mittel zur angemessenen medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung und zur weiteren Pflege der bereits betreuten Verwundeten und Kranken benötigt werden.
3. Sofern die allgemeine Vorschrift des Absatz 2 weiterhin beachtet wird, kann die Besatzungsmacht die genannten Mittel unter den folgenden besonderen Bedingungen in Anspruch nehmen:
  - a) daß die Mittel zur sofortigen angemessenen medizinischen Behandlung der verwundeten und kranken Angehörigen der Streitkräfte der Besatzungsmacht oder von Kriegsgefangenen benötigt werden;
  - b) daß die Mittel nur so lange in Anspruch genommen werden, wie dies notwendig ist;
  - c) daß sofortige Vorkehrungen getroffen werden, um die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung sowie der bereits betreuten Verwundeten und Kranken, die von der Inanspruchnahme betroffen sind, weiterhin gesichert bleibt.

#### **Artikel 15**

Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals

1. Das zivile Sanitätspersonal wird geschont und geschützt.
2. Soweit erforderlich, wird dem zivilen Sanitätspersonal in einem Gebiet, in dem die zivilen Sanitätsdienste infolge der Kampftätigkeit erheblich eingeschränkt sind, jede mögliche Hilfe gewährt.
3. Die Besatzungsmacht gewährt dem zivilen Sanitätspersonal in besetzten Gebieten jede Hilfe, um es ihm zu ermöglichen, seine humanitären Aufgaben nach besten Kräften wahrzunehmen. Die Besatzungsmacht darf nicht verlangen, daß das Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte Personen bevorzugt behandelt, es sei denn aus medizinischen Gründen. Das Personal darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.
4. Das zivile Sanitätspersonal hat Zugang zu allen Orten, an denen seine Dienste unerlässlich sind, vorbehaltlich der Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen, welche die betreffende am Konflikt beteiligte Partei für notwendig hält.
5. Das zivile Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt. Die Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls über den Schutz und die Kennzeichnung des Sanitätspersonals finden auch auf diese Personen Anwendung.

#### **Artikel 16**

Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe

1. Niemand darf bestraft werden, weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt

hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht, gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen sie ausgeübt worden ist.

2. Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, darf nicht gezwungen werden, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten zu verrichten, die mit den Regeln des ärztlichen Ehrenkodexes mit sonstigen dem Wohl der Verwundeten und Kranken dienenden medizinischen Regeln oder mit den Bestimmungen der Abkommen oder dieses Protokolls unvereinbar sind, oder Handlungen oder Arbeiten zu unterlassen, die auf Grund dieser Regeln und Bestimmungen geboten sind.
3. Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, darf nicht gezwungen werden, Angehörigen einer gegnerischen Partei oder der eigenen Partei – es sei denn in den nach dem Recht der letztgenannten Partei vorgesehenen Fällen – Auskünfte über die jetzt oder früher von ihm betreuten Verwundeten und Kranken zu erteilen, sofern diese Auskünfte nach seiner Auffassung den betreffenden Patienten oder ihren Familien schaden würden. Die Vorschriften über die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten sind jedoch einzuhalten.

### **Artikel 17**

Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften

1. Die Zivilbevölkerung hat die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, auch wenn sie der gegnerischen Partei angehören, zu schonen und darf keine Gewalttaten gegen sie verüben. Der Zivilbevölkerung und

den Hilfsgesellschaften, wie beispielsweise den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) ist es gestattet, auch von sich aus und auch in Invasions- oder besetzten Gebieten die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu bergen und zu pflegen. Niemand darf wegen solcher humanitärer Handlungen behelligt, verfolgt, verurteilt oder bestraft werden.

2. Die am Konflikt beteiligten Parteien können die Zivilbevölkerung und die in Absatz 1 bezeichneten Hilfsgesellschaften auffordern, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu bergen und zu pflegen sowie nach Toten zu suchen und den Ort zu melden, an dem sie gefunden wurden; sie gewähren denjenigen, die diesem Aufruf Folge leisten, sowohl Schutz als auch die erforderlichen Erleichterungen. Bringt die gegnerische Partei das Gebiet erstmalig oder erneut unter ihre Kontrolle, so gewährt sie den gleichen Schutz und die gleichen Erleichterungen, solange dies erforderlich ist.

### **Artikel 18**

Kennzeichnung

1. Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht sicherzustellen, daß das Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie die Sanitätseinheiten und -transportmittel als solche erkennbar sind.
2. Jede am Konflikt beteiligte Partei ist ferner bemüht, Methoden und Verfahren einzuführen und anzuwenden, die es ermöglichen, Sanitätseinheiten und -transportmittel zu erkennen, welche das Schutzzeichen füh-

ren und die Erkennungssignale verwenden.

3. In besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen tatsächlich oder voraussichtlich Kampfhandlungen stattfinden, sollen das zivile Sanitätspersonal und das zivile Seelsorgepersonal durch das Schutzzeichen und einen Ausweis, der ihren Status bescheinigt, erkennbar sein.
4. Mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle werden Sanitätseinheiten und -transportmittel mit dem Schutzzeichen gekennzeichnet. Die in Artikel 22 dieses Protokolls bezeichneten Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge werden nach Maßgabe des II. Abkommens gekennzeichnet.
5. Eine am Konflikt beteiligte Partei kann im Einklang mit Kapitel III des Anhangs I dieses Protokolls gestatten, daß neben dem Schutzzeichen auch Erkennungssignale zur Kennzeichnung von Sanitätseinheiten und -transportmitteln verwendet werden. In den in jenem Kapitel vorgesehenen besonderen Fällen können Sanitätstransportmittel ausnahmsweise Erkennungssignale verwenden, ohne das Schutzzeichen zu führen.
6. Die Anwendung der Absätze 1 bis 5 wird durch die Kapitel I bis III des Anhangs I dieses Protokolls geregelt. Soweit in Kapitel III dieses Anhangs nichts anderes bestimmt ist, dürfen die dort zur ausschließlichen Verwendung durch Sanitätseinheiten und -transportmittel bestimmten Signale nur zur Kennzeichnung der in jenem Kapitel genannten Sanitätseinheiten und -transportmittel verwendet werden.
7. Dieser Artikel ermächtigt nicht zu einer weiteren Verwendung des

Schutzzeichens in Friedenszeiten als in Artikel 44 des I. Abkommens vorgesehen.

8. Die Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls betreffend die Überwachung der Verwendung des Schutzzeichens sowie die Verhinderung und Ahndung seines Mißbrauchs finden auch auf die Erkennungssignale Anwendung.

### **Artikel 19**

Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten

Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten wenden die einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls auf die durch diesen Teil geschützten Personen an, die in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen oder dort interniert werden sowie auf die von ihnen geborgenen Toten der am Konflikt beteiligten Parteien.

### **Artikel 20**

Verbot von Repressalien  
Repressalien gegen die durch diesen Teil geschützten Personen und Objekte sind verboten.

## **ABSCHNITT II SANITÄSTRANSPORTE**

### **Artikel 21**

Sanitätsfahrzeuge  
Sanitätsfahrzeuge werden in gleicher Weise wie bewegliche Sanitätseinheiten nach Maßgabe der Abkommen und dieses Protokolls geschont und geschützt.

### **Artikel 22**

Lazarettschiffe und  
Küstenrettungsfahrzeuge  
1. Die Bestimmungen der Abkommen über

- a) die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 des II. Abkommens beschriebenen Schiffe,
- b) ihre Rettungsboote und kleinen Wasserfahrzeuge,
- c) ihr Personal und ihre Besatzung sowie
- d) die an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen

finden auch dann Anwendung, wenn diese Wasserfahrzeuge verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilpersonen befördern, die zu keiner der in Artikel 13 des II. Abkommens genannten Kategorien gehören. Diese Zivilpersonen dürfen jedoch nicht dem Gewahrsam einer anderen Partei als ihrer eigenen übergeben oder auf See gefangen genommen werden. Befinden sie sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei, die nicht ihre eigene ist, so finden das IV. Abkommen und dieses Protokoll auf sie Anwendung.

2. Der Schutz, der den Artikel 25 des II. Abkommens beschriebenen Schiffen gewährt wird, erstreckt sich auch auf Lazarettsschiffe, die einer am Konflikt beteiligten Partei zu humanitären Zwecken
  - a) von einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat oder
  - b) von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation
 zur Verfügung gestellt werden, sofern in beiden Fällen die in jenem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Die in Artikel 27 des II. Abkommens beschriebenen kleinen Wasserfahrzeuge werden auch dann geschützt,

wenn die in jenem Artikel vorgesehene Mitteilung nicht erfolgt ist. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind jedoch aufgefordert, einander Einzelheiten über diese Fahrzeuge mitzuteilen, die deren Kennzeichnung und Erkennung erleichtern.

### **Artikel 23**

Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge

1. Andere als die in Artikel 22 dieses Protokolls und in Artikel 38 des II. Abkommens genannten Sanitätsschiffe und sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge werden auf See oder in anderen Gewässern ebenso geschont und geschützt wie bewegliche Sanitätseinheiten nach den Abkommen und diesem Protokoll. Da dieser Schutz nur wirksam sein kann, wenn die Sanitätsschiffe oder sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge als solche gekennzeichnet und erkennbar sind, sollen sie mit dem Schutzzeichen kenntlich gemacht werden und nach Möglichkeit die Bestimmungen des Artikel 43 Absatz 2 des II. Abkommens befolgen.
2. Die in Absatz 1 bezeichneten Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge unterliegen weiterhin dem Kriegesrecht. Ein über Wasser fahrendes Kriegsschiff, das in der Lage ist, seine Weisungen sofort durchzusetzen, kann sie anweisen, anzuhalten, abzdrehen oder einen bestimmten Kurs einzuhalten; einer solchen Weisung muß Folge geleistet werden. Im übrigen dürfen sie ihrem sanitätsdienstlichen Auftrag nicht entzogen werden, solange sie für die an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen benötigt werden.

3. Der in Absatz 1 vorgesehene Schutz endet nur unter den in den Artikeln 34 und 35 des II. Abkommens genannten Voraussetzungen. Eine eindeutige Weigerung, einer Weisung nach Absatz 2 Folge zu leisten, stellt eine den Feind schädigende Haltung im Sinne des Artikel 34 des II. Abkommens dar.
4. Eine am Konflikt beteiligte Partei kann einer gegnerischen Partei so früh wie möglich vor dem Auslaufen den Namen, die Merkmale, die voraussichtliche Abfahrtszeit, den Kurs und die geschätzte Geschwindigkeit der Sanitätsschiffe oder sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge mitteilen, insbesondere bei Schiffen mit einem Bruttoreaumgehalt von mehr als 2000 Registertonnen; sie kann auch weitere Angaben machen, welche die Kennzeichnung und Erkennung erleichtern würden. Die gegnerische Partei bestätigt den Empfang dieser Angaben.
5. Artikel 37 des II. Abkommens findet auf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal an Bord solcher Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge Anwendung.
6. Das II. Abkommen findet auf die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Anwendung, die zu den in Artikel 13 des II. Abkommens und in Artikel 44 dieses Protokolls genannten Kategorien gehören und sich an Bord solcher Sanitätsschiffe und sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge befinden. Verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilpersonen, die nicht zu einer der in Artikel 13 des II. Abkommens genannten Kategorien gehören, dürfen auf See weder einer Partei, der sie nicht angehören,

übergeben noch zum Verlassen des Schiffes oder sonstigen Wasserfahrzeugs gezwungen werden; befinden sie sich jedoch in der Gewalt einer anderen am Konflikt beteiligten Partei als ihrer eigenen, so finden das IV. Abkommen und dieses Protokoll auf sie Anwendung.

#### **Artikel 24**

Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen  
Sanitätsluftfahrzeuge werden nach Maßgabe dieses Teiles geschont und geschützt.

#### **Artikel 25**

Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden  
In oder über Landgebieten, die von eigenen oder befreundeten Streitkräften tatsächlich beherrscht werden, oder in oder über Seegebieten, die nicht tatsächlich von einer gegnerischen Partei beherrscht werden, bedarf es zur Schonung und zum Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen einer am Konflikt beteiligten Partei keiner Vereinbarung mit einer gegnerischen Partei. Eine am Konflikt beteiligte Partei, die ihre Sanitätsluftfahrzeuge in diesen Gebieten einsetzt, kann jedoch zwecks größerer Sicherheit der gegnerischen Partei entsprechend Artikel 29 Mitteilung machen, insbesondere, wenn diese Luftfahrzeuge Flüge durchführen, die sie in die Reichweite von Boden-Luft-Waffensystemen der gegnerischen Partei bringen.

#### **Artikel 26**

Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen  
1. In oder über den tatsächlich von eigenen oder befreundeten Streit-

kräften beherrschten Teilen der Kontaktzone und in oder über Gebieten, bei denen nicht eindeutig feststeht, wer sie tatsächlich beherrscht, kann der Schutz der Sanitätsluftfahrzeuge nur dann voll wirksam sein, wenn vorher zwischen den zuständigen militärischen Dienststellen der am Konflikt beteiligten Parteien eine Vereinbarung entsprechend Artikel 29 getroffen worden ist. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung operieren die Sanitätsluftfahrzeuge auf eigene Gefahr; sie werden aber dennoch geschont, sobald sie als solche erkannt worden sind.

2. Der Ausdruck „Kontaktzone“ bezeichnet jedes Landgebiet, in dem die vorderen Teile gegnerischer Kräfte miteinander in Berührung kommen; dies ist insbesondere dort der Fall, wo sie einem direkten Beschuß vom Boden aus ausgesetzt sind.

### **Artikel 27**

Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden

1. Die Sanitätsluftfahrzeuge einer am Konflikt beteiligten Partei bleiben auch dann geschützt, wenn sie von einer gegnerischen Partei tatsächlich beherrschte Landoder Seegebiete überfliegen, sofern die zuständige Dienststelle der gegnerischen Partei zuvor ihr Einverständnis zu diesen Flügen erteilt hat.
2. Überfliegt ein Sanitätsluftfahrzeug infolge eines Navigationsfehlers oder infolge einer Notlage, welche die Sicherheit des Fluges beeinträchtigt, ohne das in Absatz 1 vorgesehene Einverständnis oder in Abweichung

von den dabei festgelegten Bedingungen ein von einer gegnerischen Partei tatsächlich beherrschtes Gebiet, so unternimmt es alle Anstrengungen, um sich zu erkennen zu geben und die gegnerische Partei von den Umständen in Kenntnis zu setzen. Sobald die gegnerische Partei das Sanitätsluftfahrzeug erkannt hat, unternimmt sie alle zumutbaren Anstrengungen, um die Weisung zum Landen oder Wassern nach Artikel 30 Absatz 1 zu erteilen oder um andere Maßnahmen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen zu treffen und um in beiden Fällen dem Luftfahrzeug Zeit zur Befolgung der Weisung zu lassen, bevor es angegriffen werden kann.

### **Artikel 28**

Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen

1. Den am Konflikt beteiligten Parteien ist es verboten, ihre Sanitätsluftfahrzeuge zu dem Versuch zu benutzen militärische Vorteile gegenüber der gegnerischen Partei zu erlangen. Die Anwesenheit von Sanitätsluftfahrzeugen darf nicht zu dem Versuch benutzt werden, Angriffe von militärischen Zielen fernzuhalten.
2. Sanitätsluftfahrzeuge dürfen nicht zur Gewinnung oder Übermittlung nachrichtendienstlicher militärischer Erkenntnisse benutzt werden, und sie dürfen keine Ausrüstung mitführen, die solchen Zwecken dient. Es ist ihnen verboten, Personen oder Ladung zu befördern, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Artikel 8 Buchstabe f fallen. Das Mitführen persönlicher Habe der Insassen oder von Ausrüstung, die allein dazu dient,

die Navigation, den Nachrichtenverkehr oder die Kennzeichnung zu erleichtern, gilt nicht als verboten.

3. Sanitätsluftfahrzeuge dürfen keine Waffen befördern mit Ausnahme von Handwaffen und Munition, die den an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen und der zuständigen Stelle noch nicht abgeliefert worden sind, sowie von leichten Handfeuerwaffen, die das an Bord befindliche Sanitätspersonal zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen benötigt.
4. Auf den in den Artikel 26 und 27 bezeichneten Flügen dürfen Sanitätsluftfahrzeuge nur nach vorherigem Einverständnis der gegnerischen Partei zur Suche nach Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verwendet werden.

### **Artikel 29**

Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge

1. Mitteilungen nach Artikel 25 oder Ersuchen um vorheriges Einverständnis nach den Artikeln 26, 27, 28 Absatz 4 oder Artikel 31 müssen die voraussichtliche Anzahl der Sanitätsluftfahrzeuge, ihre Flugpläne und ihre Kennzeichnung angeben; sie sind dahin zu verstehen, daß jeder Flug im Einklang mit Artikel 28 durchgeführt wird.
2. Die Partei, die eine Mitteilung nach Artikel 25 erhält, bestätigt sofort deren Eingang.
3. Die Partei, die ein Ersuchen um vorheriges Einverständnis nach den Artikeln 26, 27, 28 Absatz 4 oder Ar-

tikel 31 erhält, wird der ersuchenden Partei sobald wie möglich

- a) mitteilen, daß dem Ersuchen zugestimmt wird,
  - b) mitteilen, daß das Ersuchen abgelehnt wird, oder
  - c) angemessene Gegenvorschläge übermitteln. Sie kann auch vorschlagen, während der betreffenden Zeit andere Flüge in dem Gebiet zu verbieten oder einzuschränken. Nimmt die Partei, die das Ersuchen gestellt hat, die Gegenvorschläge an, so teilt sie dies der anderen Partei mit.
4. Die Parteien treffen die notwendigen Maßnahmen, damit die Mitteilungen schnell erfolgen und die Vereinbarungen schnell getroffen werden können.
  5. Die Parteien treffen ferner die notwendigen Maßnahmen, damit der Inhalt der Mitteilungen und Vereinbarungen den betreffenden militärischen Einheiten schnell bekanntgegeben wird und damit diesen Einheiten schnell mitgeteilt wird, welche Mittel der Kenntlichmachung von den in Betracht kommenden Sanitätsluftfahrzeugen verwendet werden.

### **Artikel 30**

Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen

1. Beim Überfliegen von Gebieten, die von der gegnerischen Partei tatsächlich beherrscht werden, oder von Gebieten bei denen nicht eindeutig feststeht, wer sie tatsächlich beherrscht, können Sanitätsfahrzeuge angewiesen werden, zu landen beziehungsweise zu wassern, damit sie nach Maßgabe der folgenden Absätze untersucht werden können.

Die Sanitätsluftfahrzeuge haben eine solche Anweisung zu befolgen.

2. Landet oder wassert ein solches Luftfahrzeug auf Grund einer derartigen Anweisung oder aus anderen Gründen, so darf es nur zur Klärung der in den Absatz 3 und 4 aufgeführten Fragen untersucht werden. Die Untersuchung hat unverzüglich zu beginnen und ist zügig durchzuführen. Die untersuchende Partei darf nicht verlangen, daß die Verwundeten und Kranken von Bord gebracht werden, sofern dies nicht für die Untersuchung unerlässlich ist. Die Partei trägt auf jeden Fall dafür Sorge, daß sich der Zustand der Verwundeten und Kranken durch die Untersuchung oder dadurch, daß sie von Bord gebracht werden, nicht verschlechtert.
3. Ergibt die Untersuchung, daß das Luftfahrzeug
  - a) ein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne des Artikel 8 Buchstabe j ist,
  - b) nicht gegen die in Artikel 28 vorgeschriebenen Bedingungen verstößt und
  - c) den Flug nicht ohne eine etwa erforderliche vorherige Vereinbarung oder unter Verletzung einer solchen Vereinbarung durchgeführt hat,so wird dem Luftfahrzeug und denjenigen seiner Insassen, die einer gegnerischen Partei, einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat angehören, gestattet, den Flug unverzüglich fortzusetzen.
4. Ergibt die Untersuchung, daß das Luftfahrzeug
  - a) kein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne des Artikel 8 Buchstabe j ist,

- b) gegen die in Artikel 28 vorgeschriebenen Bedingungen verstößt oder
- c) den Flug ohne eine etwa erforderliche vorherige Vereinbarung oder unter Verletzung einer solchen Vereinbarung durchgeführt hat,

so kann das Luftfahrzeug beschlagnahmt werden. Seine Insassen werden nach einschlägigen Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls behandelt. Ein Luftfahrzeug, das zum ständigen Sanitätsluftfahrzeug bestimmt war, darf nach seiner Beschlagnahme nur als Sanitätsluftfahrzeug verwendet werden.

### **Artikel 31**

Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten

1. Sanitätsluftfahrzeuge dürfen das Hoheitsgebiet eines neutralen oder eines anderen nicht am Konflikt beteiligten Staates nur auf Grund einer vorherigen Vereinbarung überfliegen oder dort landen oder wassern. Besteht eine solche Vereinbarung, so werden sie während des gesamten Fluges sowie für die Dauer einer etwaigen Zwischenlandung oder -wasserung geschont. Sie haben indessen jeder Weisung, zu landen beziehungsweise zu wassern, Folge zu leisten.
2. Überfliegt ein Sanitätsluftfahrzeug infolge eines Navigationsfehlers oder infolge einer Notlage, welche die Sicherheit des Fluges beeinträchtigt, ohne Einverständnis oder in Abweichung von den dabei festgelegten Bedingungen das Hoheitsgebiet eines neutralen oder eines anderen nicht am Konflikt beteiligten Staates,

so unternimmt es alle Anstrengungen, um seinen Flug bekanntzugeben und um sich zu erkennen zu geben. Sobald dieser Staat das Sanitätsluftfahrzeug erkannt hat, unternimmt er alle zumutbaren Anstrengungen, um die Weisung zum Landen oder Wassern nach Artikel 30 Absatz 1 zu erteilen oder um andere Maßnahmen zur Wahrung seiner eigenen Interessen zu treffen und um in beiden Fällen dem Luftfahrzeug Zeit zur Befolgung der Weisung zu lassen, bevor es angegriffen werden kann.

3. Landet oder wassert ein Sanitätsluftfahrzeug nach Vereinbarung oder unter den in Absatz 2 genannten Umständen auf Grund einer Weisung oder aus anderen Gründen im Hoheitsgebiet eines neutralen oder eines anderen nicht am Konflikt beteiligten Staates, so darf es untersucht werden, damit festgestellt wird, ob es sich tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt. Die Untersuchung hat unverzüglich zu beginnen und ist zügig durchzuführen. Die untersuchende Partei darf nicht verlangen, daß die Verwundeten und Kranken der das Luftfahrzeug betreibenden Partei von Bord gebracht werden, sofern dies nicht für die Untersuchung unerlässlich ist. Die untersuchende Partei trägt auf jeden Fall dafür Sorge, daß sich der Zustand der Verwundeten und Kranken durch die Untersuchung oder dadurch, daß sie von Bord gebracht werden, nicht verschlechtert. Ergibt die Untersuchung, daß es sich tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, so wird dem Luftfahrzeug und seinen Insassen mit Ausnahme

derjenigen, die nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts in Gewahrsam gehalten werden müssen, gestattet, seinen Flug fortzusetzen, wobei ihm angemessene Erleichterungen gewährt werden. Ergibt die Untersuchung, daß es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, so wird es beschlagnahmt, und seine Insassen werden entsprechend Absatz 4 behandelt.

4. Die mit Zustimmung der örtlichen Behörden im Hoheitsgebiet eines neutralen oder eines anderen nicht am Konflikt beteiligten Staates nicht nur vorübergehend von einem Sanitätsluftfahrzeug abgesetzten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen werden in Ermangelung einer anders lautenden Abmachung zwischen diesem Staat und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn die Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts es erfordern, so in Gewahrsam gehalten, daß sie nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten des Staates, dem diese Personen angehören.
5. Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten wenden etwaige Bedingungen und Beschränkungen für das Überfliegen ihres Hoheitsgebiets durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung oder Wassern in ihrem Hoheitsgebiet auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise an.

## **ABSCHNITT III**

### **VERMISSTE UND TOTE**

#### **Artikel 32**

##### Allgemeiner Grundsatz

Bei der Anwendung dieses Abschnitts wird die Tätigkeit der Hohen Vertragsparteien, der am Konflikt beteiligten Parteien und der in den Abkommen und in diesem Protokoll erwähnten internationalen humanitären Organisationen in erster Linie durch das Recht der Familien bestimmt, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren.

#### **Artikel 33**

##### Vermißte

1. Sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, forschet jede am Konflikt beteiligte Partei nach dem Verbleib der Personen, die von einer gegnerischen Partei als vermißt gemeldet worden sind. Die gegnerische Partei erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über diese Personen, um die Suche zu erleichtern.
2. Um die Beschaffung der Auskünfte nach Absatz 1 zu erleichtern, hat jede am Konflikt beteiligte Partei für Personen, die nicht auf Grund der Abkommen und dieses Protokolls eine günstigere Behandlung erfahren würden,
  - a) die in Artikel 138 des IV. Abkommens genannten Auskünfte über Personen zu registrieren, die infolge von Feindseligkeiten oder Besetzung festgenommen, in Haft gehalten oder anderweitig mehr als zwei Wochen gefangen gehalten worden sind oder die während eines Freiheitsentzugs verstorben sind;

b) soweit irgend möglich die Beschaffung und Registrierung von Auskünften über solche Personen zu erleichtern und erforderlichenfalls selbst durchzuführen, wenn sie unter anderen Umständen infolge von Feindseligkeiten oder Besetzung verstorben sind.

3. Auskünfte über die nach Absatz 1 als vermißt gemeldeten Personen sowie Ersuchen um Erteilung solcher Auskünfte werden entweder unmittelbar oder über die Schutzmacht oder den Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) geleitet. Werden die Auskünfte nicht über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und seinen Zentralen Suchdienst geleitet, so trägt jede am Konflikt beteiligte Partei dafür Sorge, daß die Auskünfte auch dem Zentralen Suchdienst übermittelt werden.
4. Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich, Regelungen zu vereinbaren, die es Gruppen ermöglichen, im Kampfgebiet nach Toten zu suchen, sie zu identifizieren und zu bergen; diese Regelungen können vorsehen, daß diese Gruppen von Personal der gegnerischen Partei begleitet werden, wenn sie ihren Auftrag in den von dieser Partei kontrollierten Gebieten ausführen, solange sie sich ausschließlich diesem Auftrag widmen.

#### **Artikel 34**

##### Sterbliche Überreste

1. Sterbliche Überreste von Personen, die im Zusammenhang mit einer Be-

- setzung oder während eines durch Besetzung oder Feindseligkeiten verursachten Freiheitsentzugs verstorben sind, und von Personen, die keine Angehörigen des Staates waren, in dem sie infolge von Feindseligkeiten verstorben sind, werden geachtet; auch die Grabstätten aller dieser Personen werden nach Artikel 130 des IV. Abkommens geachtet, instandgehalten und gekennzeichnet, soweit die Überreste oder Grabstätten nicht auf Grund der Abkommen und dieses Protokolls eine günstigere Behandlung erfahren würden.
2. Sobald die Umstände und die Beziehungen zwischen den gegnerischen Parteien es gestatten, treffen die Hohen Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet Gräber beziehungsweise andere Stätten gelegen sind, in denen sich die sterblichen Überreste der infolge von Feindseligkeiten oder während einer Besetzung oder eines Freiheitsentzugs Verstorbenen befinden, Vereinbarungen,
    - a) um den Hinterbliebenen und den Vertretern amtlicher Gräberregistrierungsdienste den Zugang zu den Grabstätten zu erleichtern und Vorschriften über die praktische Durchführung betreffend diesen Zugang zu erlassen;
    - b) um die dauernde Achtung und Instandhaltung der Grabstätten sicherzustellen;
    - c) um die Überführung der sterblichen Überreste und der persönlichen Habe des Verstorbenen in sein Heimatland auf dessen Antrag oder, sofern dieses Land keinen Einwand erhebt, auf Antrag der Hinterbliebenen zu erleichtern.
  3. Sind keine Vereinbarungen nach Absatz 2 Buchstabe b oder c getroffen und ist das Heimatland des Verstorbenen nicht bereit, auf eigene Kosten für die Instandhaltung der Grabstätten zu sorgen, so kann die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Grabstätten gelegen sind, anbieten, die Überführung der sterblichen Überreste in das Heimatland zu erleichtern. Wird ein solches Angebot innerhalb von fünf Jahren nicht angenommen, so kann die Hohe Vertragspartei nach gebührender Unterrichtung des Heimatlandes ihre eigenen Rechtsvorschriften betreffend Friedhöfe und Grabstätten anwenden.
  4. Die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die in diesem Artikel bezeichneten Grabstätten gelegen sind, ist zur Exhumierung der sterblichen Überreste nur berechtigt,
    - a) wenn die Exhumierung nach Maßgabe der Absätze 2 Buchstabe c und 3 erfolgt oder
    - b) wenn die Exhumierung im zwingenden öffentlichen Interesse geboten ist, unter anderem aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und zum Zweck der Nachforschung; in diesem Fall behandelt die Hohe Vertragspartei die Überreste jederzeit mit Achtung; sie setzt das Heimatland von der beabsichtigten Exhumierung in Kenntnis und teilt ihm Einzelheiten über den für die Wiederbestattung vorgesehenen Ort mit.

# **Teil III**

## **Methoden und Mittel der Kriegführung. Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus**

### **ABSCHNITT I**

#### **METHODEN UND MITTEL DER KRIEGFÜHRUNG**

##### **Artikel 35**

###### Grundregeln

1. In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.
2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
3. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

##### **Artikel 36**

###### Neue Waffen

Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.

##### **Artikel 37**

###### Verbot der Heimtücke

1. Es ist verboten, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangenzunehmen. Als Heimtücke gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu mißbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, daß er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist Schutz zu gewähren. Folgende Handlungen sind Beispiele für Heimtücke:
  - a) das Vortäuschen der Absicht, unter einer Parlamentärflagge zu verhandeln oder sich zu ergeben;
  - b) das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit;
  - c) das Vortäuschen eines zivilen oder Nichtkombattantenstatus;
  - d) das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutralen oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten.
2. Kriegslisten sind nicht verboten. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen. Folgende Handlungen sind Beispiele für Kriegslisten: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen.

### **Artikel 38**

#### Anerkannte Kennzeichen

1. Es ist verboten, das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne oder andere in den Abkommen oder in diesem Protokoll vorgesehene Zeichen, Kennzeichen oder Signale zu mißbrauchen. Es ist ferner verboten, in einem bewaffneten Konflikt andere Schutz verleihende international anerkannte Kennzeichen, Abzeichen oder Signale, einschließlich der Parlamentärflagge und des Schutzzeichens für Kulturgut, vorsätzlich zu mißbrauchen.
2. Es ist verboten, das Emblem der Vereinten Nationen zu verwenden, sofern die Organisation dies nicht gestattet hat.

### **Artikel 39**

#### Nationalitätszeichen

1. Es ist verboten, in einem bewaffneten Konflikt Flaggen oder militärische Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten zu verwenden.
2. Es ist verboten, Flaggen oder militärische Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen gegnerischer Parteien während eines Angriffs oder zu dem Zweck zu verwenden, Kriegshandlungen zu decken, zu erleichtern, zu schützen oder zu behindern.
3. Dieser Artikel oder Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d berührt nicht die bestehenden allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die auf Spionage oder auf den Gebrauch von Flaggen in der Seekriegführung anzuwenden sind.

### **Artikel 40**

#### Pardon

Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen, dies dem Gegner anzudrohen oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne zu führen.

### **Artikel 41**

#### Schutz eines außer Gefecht befindlichen Gegners

1. Wer als außer Gefecht befindlich erkannt wird oder unter den gegebenen Umständen als solcher erkannt werden sollte, darf nicht angegriffen werden.
2. Außer Gefecht befindlich ist,
  - a) wer sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet,
  - b) wer unmißverständlich seine Absicht bekundet, sich zu ergeben, oder
  - c) wer bewußtlos oder anderweitig durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig und daher nicht in der Lage ist, sich zu verteidigen, sofern er in allen diesen Fällen jede feindselige Handlung unterläßt und nicht zu entkommen versucht.
3. Sind Personen, die Anspruch auf Schutz als Kriegsgefangene haben, unter ungewöhnlichen Kampfbedingungen, die ihre Wegschaffung nach Teil III Abschnitt I des III. Abkommens nicht zulassen, in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, so werden sie freigelassen, und es werden alle praktisch möglichen Vorkehrungen für ihre Sicherheit getroffen.

### **Artikel 42**

#### Insassen von Luftfahrzeugen

1. Wer mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug abspringt, das sich in

Not befindet, darf während des Absprungs nicht angegriffen werden.

2. Wer mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug abgesprungen ist, das sich in Not befand, erhält, sobald er den Boden eines von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebiets berührt, Gelegenheit, sich zu ergeben, bevor er angegriffen wird, es sei denn, er begeht offensichtlich eine feindselige Handlung.
3. Luftlandetruppen werden durch diesen Artikel nicht geschützt.

## **ABSCHNITT II KOMBATTANTEN- UND KRIEGSGEFANGENENSTATUS**

### **Artikel 43**

#### Streitkräfte

1. Die Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei bestehen aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist; dies gilt auch dann, wenn diese Partei durch eine Regierung oder ein Organ vertreten ist, die von einer gegnerischen Partei nicht anerkannt werden. Diese Streitkräfte unterliegen einem internen Disziplinarsystem, das unter anderem die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet.
2. Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei (mit Ausnahme des in Artikel 33 des III. Abkommens bezeichneten Sanitäts- und Seelsorgepersonals) sind Kombattanten, das heißt, sie sind

berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.

3. Nimmt eine am Konflikt beteiligte Partei paramilitärische oder bewaffnete Vollzugsorgane in ihre Streitkräfte auf, so teilt sie dies den anderen am Konflikt beteiligten Parteien mit.

### **Artikel 44**

#### Kombattanten und Kriegsgefangene

1. Ein Kombattant im Sinne des Artikels 43, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, ist Kriegsgefangener.
2. Obwohl alle Kombattanten verpflichtet sind, die Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts einzuhalten, verwirkt ein Kombattant bei Verletzung dieser Regeln nicht das Recht, als Kombattant oder, wenn er in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, als Kriegsgefangener zu gelten, ausgenommen in den in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fällen.
3. Um den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeit zu verstärken, sind die Kombattanten verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, solange sie an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Da es jedoch in bewaffneten Konflikten Situationen gibt, in denen sich ein bewaffneter Kombattant wegen der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, behält er den Kombattantenstatus, vorausgesetzt, daß er in solchen Fällen
  - a) während jedes militärischen Einsatzes seine Waffe offen trägt und

- b) während eines militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, seine Waffe so lange offen trägt, wie er für den Gegner sichtbar ist.

Handlungen, die den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen entsprechen, gelten nicht als heimtückisch im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe c.

4. Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verliert sein Recht, als Kriegsgefangener zu gelten; er genießt jedoch in jeder Hinsicht den Schutz, der dem den Kriegsgefangenen durch das III. Abkommen und dieses Protokoll gewährten Schutz entspricht. Hierzu gehört auch der Schutz, der dem den Kriegsgefangenen durch das III. Abkommen gewährten Schutz entspricht, wenn eine solche Person wegen einer von ihr begangenen Straftat vor Gericht gestellt und bestraft wird.
5. Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, während er nicht an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt ist, verliert wegen seiner früheren Tätigkeit nicht sein Recht, als Kombattant und Kriegsgefangener zu gelten.
6. Dieser Artikel berührt nicht das Recht einer Person, nach Artikel 4 des III. Abkommens als Kriegsgefangener zu gelten.
7. Dieser Artikel bezweckt nicht, die allgemein anerkannte Staatenpraxis in bezug auf das Tragen von Uniformen

durch Kombattanten zu ändern, die den regulären uniformierten bewaffneten Einheiten einer am Konflikt beteiligten Partei angehören.

8. Außer den in Artikel 13 des I. und II. Abkommens genannten Kategorien von Personen haben alle in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Mitglieder der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei Anspruch auf Schutz nach den genannten Abkommen, wenn sie verwundet oder krank oder – im Fall des II. Abkommens – auf See oder in anderen Gewässern schiffbrüchig sind.

#### **Artikel 45**

Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben

1. Es wird vermutet, daß derjenige, der an Feindseligkeiten teilnimmt und in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, Kriegsgefangener und daher durch das III. Abkommen geschützt ist, wenn er den Kriegsgefangenenstatus beansprucht, wenn er Anspruch darauf zu haben scheint oder wenn die Partei, der er angehört in einer Mitteilung an die Gewahrsamsmacht oder die Schutzmacht diesen Status für ihn beansprucht. Bestehen Zweifel, ob eine solche Person Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus hat, so genießt sie weiterhin so lange diesen Status und damit den Schutz des III. Abkommens und dieses Protokolls, bis ein zuständiges Gericht über ihren Status entschieden hat.
2. Wer in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten ist, nicht als Kriegsgefangener in Gewahrsam gehalten wird und von dieser Partei wegen einer im Zusammenhang mit den

Feindseligkeiten begangenen Straftat gerichtlich verfolgt werden soll, ist berechtigt, sich vor einem Gericht auf seinen Status als Kriegsgefangener zu berufen und eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Sofern das anwendbare Verfahren es zuläßt, ist diese Entscheidung zu fällen, bevor über die Straftat verhandelt wird. Die Vertreter der Schutzmacht sind berechtigt, den Verhandlungen über die Entscheidung dieser Frage beizuwohnen, sofern nicht im Interesse der Staatsicherheit ausnahmsweise unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt wird. In diesem Fall hat die Gewahrsamsmacht die Schutzmacht entsprechend zu benachrichtigen.

3. Wer an Feindseligkeiten teilgenommen hat, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat und keine günstigere Behandlung nach dem IV. Abkommen genießt, hat jederzeit Anspruch auf den Schutz nach Artikel 75 dieses Protokolls. In besetztem Gebiet hat eine solche Person, sofern sie nicht als Spion in Gewahrsam gehalten wird, ungeachtet des Artikel 5 des IV. Abkommens außerdem die in dem Abkommen vorgesehenen Rechte auf Verbindung mit der Außenwelt.

#### **Artikel 46**

##### **Spione**

- 1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen der Abkommen oder dieses Protokolls hat ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, der bei Ausübung von Spionage in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, keinen Anspruch auf den Status eines

Kriegsgefangenen und kann als Spion behandelt werden.

2. Wenn sich ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei für diese Partei in einem von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet Informationen beschafft oder zu beschaffen versucht, so gilt dies nicht als Spionage, wenn er dabei die Uniform seiner Streitkräfte trägt.
3. Wenn sich ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, der in einem von einer gegnerischen Partei besetzten Gebiet ansässig ist und für die Partei, der er angehört, in diesem Gebiet Informationen von militärischem Wert beschafft oder zu beschaffen versucht, so gilt dies nicht als Spionage, sofern er nicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder bewußt heimlich tätig wird. Ferner verliert eine solche Person nur dann ihren Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und darf nur dann als Spion behandelt werden, wenn sie bei einer Spionagetätigkeit gefangen genommen wird.
4. Ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, der in einem von einer gegnerischen Partei besetzten Gebiet nicht ansässig ist und dort Spionage betrieben hat, verliert nur dann seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und darf nur dann als Spion behandelt werden, wenn er gefangen genommen wird, bevor er zu den Streitkräften, zu denen er gehört, zurückgekehrt ist.

## **Artikel 47**

### Söldner

1. Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.
2. Als Söldner gilt,
  - a) wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,
  - b) wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,
  - c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,
  - d) wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
  - e) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
  - f) wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

## **Teil IV** **Zivilbevölkerung**

### **ABSCHNITT I** **ALLGEMEINER SCHUTZ** **VOR DEN AUSWIRKUNGEN** **VON FEINDSELIGKEITEN**

#### **Kapitel I** **Grundregel und** **Anwendungsbereich**

### **Artikel 48**

#### Grundregel

Um Schonung und Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten.

### **Artikel 49**

#### Bestimmung des Begriffs „Angriffe“ und Anwendungsbereich

1. Der Begriff „Angriffe“ bezeichnet sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner.
2. Die Bestimmungen dieses Protokolls, die Angriffe betreffen, finden auf jeden Angriff Anwendung, gleichviel in welchem Gebiet er stattfindet, einschließlich des Hoheitsgebiets, einer am Konflikt beteiligten Partei, das der Kontrolle einer gegnerischen Partei unterliegt.
3. Dieser Abschnitt findet auf jede Kriegführung zu Land, in der Luft oder auf See Anwendung, welche die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen

oder zivile Objekte auf dem Land in Mitleidenschaft ziehen kann. Er findet ferner auf jeden von See oder aus der Luft gegen Ziele auf dem Land geführten Angriff Anwendung, läßt aber im übrigen die Regeln des in bewaffneten Konflikten auf See oder in der Luft anwendbaren Völkerrechts unberührt.

4. Dieser Abschnitt ergänzt die im IV. Abkommen, insbesondere in dessen Teil II, und in anderen die Hohen Vertragsparteien bindenden internationalen Übereinkünften enthaltenen Vorschriften über humanitären Schutz sowie sonstige Regeln des Völkerrechts, die den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten zu Land, auf See oder in der Luft vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten betreffen.

## ***Kapitel II Zivilpersonen und Zivilbevölkerung***

### **Artikel 50**

Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung

1. Zivilperson ist jede Person, die keiner der in Artikel 4 Buchstabe A Absatz 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Kategorien angehört. Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson.
2. Die Zivilbevölkerung umfaßt alle Zivilpersonen.
3. Die Zivilbevölkerung bleibt auch dann Zivilbevölkerung, wenn sich unter ihr einzelne Personen befinden, die nicht Zivilpersonen im Sinne dieser Begriffsbestimmung sind.

### **Artikel 51**

Schutz der Zivilbevölkerung

1. Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind neben den sonstigen Regeln des anwendbaren Völkerrechts folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten.
2. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.
3. Zivilpersonen genießen den durch diesen Abschnitt gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
4. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Unterschiedslose Angriffe sind
  - a) Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden,
  - b) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder
  - c) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden könnenund die daher in jedem dieser Fälle militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können.

5. Unter anderem sind folgende Angriffsarten als unterschiedslos anzusehen:
  - a) ein Angriff durch Bombardierung – gleichviel mit welchen Methoden oder Mitteln – bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden, und
  - b) ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, daß er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.
6. Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder gegen Zivilpersonen als Repressalie sind verboten.
7. Die Anwesenheit oder Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen dürfen nicht dazu benutzt werden, Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten, insbesondere durch Versuche militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern. Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen nicht zu dem Zweck lenken, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken.
8. Eine Verletzung dieser Verbote enthebt die am Konflikt beteiligten Parteien nicht ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Zivilbevölkerung und Zivilpersonen, einschließlich der Verpflichtung gegenüber der Zivilbevölkerung und Zivilpersonen, einschließlich der Verpflichtung, die in Artikel 57 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen zu treffen.

### **Kapitel III Zivile Objekte**

#### **Artikel 52**

Allgemeiner Schutz ziviler Objekte

1. Zivile Objekte dürfen weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Ziele im Sinne des Absatz 2 sind.
2. Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken. Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.
3. Im Zweifelsfall wird vermutet, daß ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.

### **Artikel 53**

Schutz von Kulturgut und Kultstätten  
Unbeschadet der Bestimmungen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte ist es verboten,

- a) feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören,
- b) solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden oder
- c) solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.

### **Artikel 54**

Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

1. Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten.
2. Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlaßt werden sollen oder ob andere Gründe maßgebend sind.
3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote finden keine Anwendung, wenn

die aufgeführten Objekte von einer gegnerischen Partei

- a) ausschließlich zur Versorgung der Angehörigen ihrer Streitkräfte benutzt werden,
  - b) zwar nicht zur Versorgung, aber zur unmittelbaren Unterstützung einer militärischen Handlung benutzt werden; jedoch darf gegen diese Objekte keinesfalls so vorgegangen werden, daß eine unzureichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln oder Wasser zu erwarten wäre, durch die sie einer Hungersnot ausgesetzt oder zum Weggang gezwungen würde.
4. Diese Objekte dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden.
  5. In Anbetracht der lebenswichtigen Erfordernisse jeder am Konflikt beteiligten Partei bei der Verteidigung ihres Hoheitsgebiets gegen eine Invasion sind einer am Konflikt beteiligten Partei in diesem Gebiet, soweit es ihrer Kontrolle unterliegt, Abweichungen von den Verboten des Absatz 2 gestattet, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert.

### **Artikel 55**

Schutz der natürlichen Umwelt

1. Bei der Kriegführung ist darauf zu achten, daß die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schließt das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie derartige Schäden der natürli-

chen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden.

2. Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Repressalie sind verboten.

### **Artikel 56**

Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

1. Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden, dürfen nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.
2. Der in Absatz 1 vorgesehene besondere Schutz vor Angriffen endet
  - a) bei Staudämmen oder Deichen nur dann, wenn sie zu anderen als ihren gewöhnlichen Zwecken und zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden, und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden;
  - b) bei Kernkraftwerken nur dann, wenn sie elektrischen Strom zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen liefern, und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden;
3. In allen Fällen haben die Zivilbevölkerung und die einzelnen Zivilpersonen weiterhin Anspruch auf jeden ihnen durch das Völkerrecht gewährten Schutz, einschließlich der im Artikel 57 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen. Endet der Schutz und werden Anlagen, Einrichtungen oder militärische Ziele der in Absatz 1 genannten Art angegriffen, so sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um das Freisetzen gefährlicher Kräfte zu verhindern.
4. Es ist verboten, Anlagen, Einrichtungen oder militärische Ziele der in Absatz 1 genannten Art zum Gegenstand von Repressalien zu machen.
5. Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich, in der Nähe der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen keine militärischen Ziele anzulegen. Einrichtungen, die nur zu dem Zweck erstellt wurden, geschützte Anlagen oder Einrichtungen gegen Angriffe zu verteidigen, sind jedoch erlaubt und dürfen selbst nicht angegriffen werden, sofern sie bei Feindseligkeiten nur für Verteidigungsmaßnahmen be-

nutzt werden, die zur Erwidmung von Angriffen auf die geschützten Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind, und sofern die Waffen, mit denen sie ausgerüstet sind, lediglich zur Abwehr einer feindlichen Handlung gegen die geschützten Anlagen oder Einrichtungen dienen können.

6. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien werden dringend aufgefordert, untereinander weitere Übereinkünfte für den zusätzlichen Schutz von Objekten zu schließen, die gefährliche Kräfte enthalten.
7. Um das Erkennen der durch diesen Artikel geschützten Objekte zu erleichtern, können die am Konflikt beteiligten Parteien sie mit einem besonderen Kennzeichen versehen, das entsprechend Artikel 16 des Anhangs I dieses Protokolls aus einer Gruppe von drei in einer Linie angeordneten, leuchtend orangefarbenen Kreisen besteht. Das Fehlen einer solchen Kennzeichnung enthebt die am Konflikt beteiligten Parteien in keiner Weise ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Artikel.

## ***Kapitel IV*** ***Vorsorgliche Maßnahmen***

### **Artikel 57**

Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff

1. Bei Kriegshandlungen ist stets darauf zu achten, daß die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben.
2. Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:
  - a) Wer einen Angriff plant oder beschließt,

- i) hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, daß die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikel 52 Absatz 2 sind und daß der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist;
  - ii) hat bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
  - iii) hat von jedem Angriff Abstand zunehmen, bei dem damit zu rechnen ist, daß er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
- b) ein Angriff ist endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist, daß sein Ziel nicht militärischer Art ist, daß es unter besonderem Schutz steht oder daß damit zu rechnen ist, daß der Angriff auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere

- derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
- c) Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muß eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht.
3. Ist eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen möglich, um einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erringen, so ist dasjenige Ziel zu wählen, dessen Bekämpfung Zivilpersonen und zivile Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährden wird.
  4. Bei Kriegshandlungen auf See oder in der Luft hat jede am Konflikt beteiligte Partei im Einklang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts für sie ergeben, alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden.
  5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als erlauben sie Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen oder zivile Objekte.

#### **Artikel 58**

Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen

Soweit dies praktisch irgend möglich ist, werden die am Konflikt beteiligten Parteien

- a) sich unbeschadet des Artikel 49 des IV. Abkommens bemühen, die Zivil-

- b) bevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Herrschaft unterstehen, aus der Umgebung militärischer Ziele zu entfernen;
- b) es vermeiden, innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete militärische Ziele anzulegen;
- c) weitere notwendige Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Herrschaft unterstehen, vor den mit Kriegshandlungen verbundenen Gefahren zu schützen.

## **Kapitel V**

### **Orte und Zonen unter besonderem Schutz**

#### **Artikel 59**

Unverteidigte Orte

1. Unverteidigte Orte dürfen – gleichviel mit welchen Mitteln – von den am Konflikt beteiligten Parteien nicht angegriffen werden.
2. Die zuständigen Behörden einer am Konflikt beteiligten Partei können jeden der gegnerischen Partei zur Besetzung offenstehenden bewohnten Ort in der Nähe oder innerhalb einer Zone in der Streitkräfte miteinander in Berührung gekommen sind, zum unverteidigten Ort erklären. Ein solcher Ort muß folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Alle Kombattanten sowie die beweglichen Waffen und die bewegliche militärische Ausrüstung müssen verlegt worden sein,
  - b) ortsfeste militärische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht zu feindseligen Handlungen benutzt werden,

- c) Behörden und Bevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen begehen und
  - d) es darf nichts zur Unterstützung von Kriegshandlungen unternommen werden.
- 3 Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind auch dann erfüllt, wenn sich an diesem Ort Personen befinden, die durch die Abkommen und dieses Protokoll besonders geschützt sind, oder wenn dort Polizeikräfte zu dem alleinigen Zweck verblieben sind, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.
4. Die Erklärung nach Absatz 2 wird an die gegnerische Partei gerichtet; darin sind die Grenzen des unverteidigten Ortes so genau wie möglich festzulegen und zu beschreiben. Die am Konflikt beteiligte Partei, an welche die Erklärung gerichtet ist, bestätigt den Empfang und behandelt den Ort als unverteidigten Ort, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht tatsächlich erfüllt sind; in diesem Fall hat sie die Partei, welche die Erklärung abgegeben hat, unverzüglich davon zu unterrichten. Selbst wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllt sind, steht der Ort weiterhin unter dem Schutz der anderen Bestimmungen dieses Protokolls und der sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts.
5. Die am Konflikt beteiligten Parteien können die Schaffung unverteidigter Orte vereinbaren, selbst wenn diese Orte nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. In der Vereinbarung sollen die Grenzen des unverteidigten Ortes so genau wie möglich festgelegt und beschrieben werden; falls erforderlich, können darin Überwachungsmethoden vorgesehen werden.
6. Die Partei, in deren Gewalt sich ein von einer solchen Vereinbarung erfaßter Ort befindet, macht diesen nach Möglichkeit durch mit der anderen Partei zu vereinbarende Zeichen kenntlich; sie sind an Stellen anzubringen, wo sie deutlich sichtbar sind, insbesondere an den Ortsenden und Außengrenzen und an den Hauptstraßen.
7. Ein Ort verliert seinen Status als unverteidigter Ort, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder der Vereinbarung nach Absatz 5 nicht mehr erfüllt. In einem solchen Fall steht der Ort weiterhin unter dem Schutz der anderen Bestimmungen dieses Protokolls und der sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts.

### **Artikel 60**

#### Entmilitarisierte Zonen

- 1 Den am Konflikt beteiligten Parteien ist es verboten, ihre Kriegshandlungen auf Zonen auszudehnen, denen sie durch eine Vereinbarung den Status einer entmilitarisierten Zone zuerkannt haben, wenn diese Ausdehnung den Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung zuwiderläuft.
2. Es bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung; sie kann mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittlung einer Schutzmacht oder einer unparteiischen humanitären Organisation getroffen werden und aus gegenseitigen übereinstimmenden Erklärungen bestehen. Die Vereinbarung kann sowohl in Friedens-

zeiten als auch nach Beginn der Feindseligkeiten getroffen werden; darin sollen die Grenzen der entmilitarisierten Zone so genau wie möglich festgelegt und beschrieben werden; falls erforderlich, werden darin Überwachungsmethoden vorgesehen.

3. Gegenstand einer solchen Vereinbarung ist in der Regel eine Zone, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) alle Kombattanten sowie die beweglichen Waffen und die bewegliche militärische Ausrüstung müssen verlegt worden sein,
  - b) ortsfeste militärische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht zu feindseligen Handlungen benutzt werden,
  - c) Behörden und Bevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen begehen und
  - d) jede mit militärischen Anstrengungen im Zusammenhang stehende Tätigkeit muß eingestellt worden sein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien verständigen sich darüber, wie Buchstabe d auszulegen ist, und welche Personen sich außer den in Absatz 4 genannten in der entmilitarisierten Zone aufhalten dürfen.

4. Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind auch dann erfüllt, wenn sich in dieser Zone Personen befinden, die durch die Abkommen und dieses Protokoll besonders geschützt sind, oder wenn dort Polizeikräfte zu dem alleinigen Zweck verblieben sind, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.
5. Die Partei, in deren Gewalt sich eine solche Zone befindet, macht diese nach Möglichkeit durch mit der anderen Partei zu vereinbarende Zei-

chen kenntlich; sie sind an Stellen anzubringen, wo sie deutlich sichtbar sind, insbesondere an den Ortsenden, den Grenzen der Zone und an den Hauptstraßen.

6. Nähern sich die Kämpfe einer entmilitarisierten Zone und haben die am Konflikt beteiligten Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen, so darf keine von ihnen diese Zone für Zwecke benutzen, die mit Kriegshandlungen im Zusammenhang stehen oder den Status der Zone einseitig aufheben.
7. Verletzt eine am Konflikt beteiligte Partei erheblich die Bestimmung des Absatzes 3 oder 6, so ist die andere Partei ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung enthoben, die der Zone den Status einer entmilitarisierten Zone zuerkennt. In einem solchen Fall verliert die Zone zwar ihren Status, steht aber weiterhin unter dem Schutz der anderen Bestimmungen dieses Protokolls und der sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts.

## **Kapitel VI** **Zivilschutz**

### **Artikel 61**

Begriffsbestimmungen und  
Anwendungsbereich

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bedeutet „Zivilschutz“ die Erfüllung aller oder einzelner der nachstehend genannten humanitären Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren und zur Überwindung der unmittelbaren Auswirkungen von Feindseligkeiten oder Katastrophen sowie zur Schaffung der für ihr Überleben notwendigen Voraussetzungen.

Diese Aufgaben sind

- i) Warndienst;
  - ii) Evakuierung;
  - iii) Bereitstellung und Verwaltung von Schutzräumen;
  - iv) Durchführung von Verdunkelungsmaßnahmen;
  - v) Bergung;
  - vi) medizinische Versorgung einschließlich erster Hilfe und geistlichen Beistands;
  - vii) Brandbekämpfung;
  - viii) Aufspüren und Kennzeichnung von Gefahrenzonen;
  - ix) Dekontaminierung und ähnliche Schutzmaßnahmen;
  - x) Bereitstellung von Notunterkünften und -verpflegungsgütern;
  - xi) Notdienst zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung in notleidenden Gebieten;
  - xii) Notinstandsetzung unentbehrlicher öffentlicher Versorgungseinrichtungen;
  - xiii) Bestattungsnotdienst;
  - xiv) Hilfsdienste bei der Erhaltung lebensnotwendiger Objekte;
  - xv) zur Wahrnehmung jeder dieser Aufgaben erforderliche zusätzliche Tätigkeiten, zu denen auch Planung und Organisation gehören;
- b) bedeutet „Zivilschutzorganisationen“ die von den zuständigen Behörden einer am Konflikt beteiligten Partei zur Wahrnehmung einer der unter Buchstabe a genannten Aufgaben geschaffenen oder zugelassenen Einrichtungen und anderen Einheiten, die ausschließlich diesen Aufgaben zugewiesen und ausschließlich dafür eingesetzt werden;
- c) bedeutet „Personal“ der Zivilschutzorganisationen die Personen, die

eine am Konflikt beteiligte Partei ausschließlich der Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Aufgaben zuweist, darunter das Personal, das von der zuständigen Behörde dieser Partei ausschließlich der Verwaltung dieser Organisationen zugewiesen wird;

- d) bedeutet „Material“ der Zivilschutzorganisationen die Ausrüstung, Vorräte und Transportmittel, welche diese Organisationen zur Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Aufgaben verwenden.

## **Artikel 62**

### Allgemeiner Schutz

1. Die zivilen Zivilschutzorganisationen und ihr Personal werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Protokolls und insbesondere dieses Abschnitts geschont und geschützt. Außer im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit sind sie berechtigt, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen.
2. Absatz 1 findet auch auf Zivilpersonen Anwendung, die den zivilen Zivilschutzorganisationen nicht angehören, aber einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen.
3. Gebäude und Material, die zu Zivilschutzzwecken benutzt werden, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung fallen unter Artikel 52. Zu Zivilschutzzwecken benutzte Objekte dürfen nur von der Partei, der sie gehören, zerstört oder zweckentfremdet werden.

### **Artikel 63**

Zivilschutz in besetzten Gebieten

1. In besetzten Gebieten werden den zivilen Zivilschutzorganisationen von den Behörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen gewährt. Ihr Personal darf unter keinen Umständen zu Tätigkeiten gezwungen werden, welche die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben behindern würden. Die Besatzungsmacht darf die Struktur oder die personelle Besetzung dieser Organisationen nicht in einer Weise ändern, welche die wirksame Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigen könnte. Von diesen Organisationen darf nicht verlangt werden, den Staatsangehörigen oder Interessen dieser Macht Vorrang einzuräumen.
2. Die Besatzungsmacht darf die zivilen Zivilschutzorganisationen nicht verpflichten, zwingen oder anhalten, ihre Aufgaben in irgendeiner für die Zivilbevölkerung abträglichen Weise wahrzunehmen.
3. Die Besatzungsmacht kann aus Sicherheitsgründen das Zivilschutzpersonal entwaffnen.
4. Die Besatzungsmacht darf Gebäude oder Material, die Zivilschutzorganisationen gehören oder von diesen benutzt werden, nicht zweckentfremden oder in Anspruch nehmen, wenn diese Zweckentfremdung oder Inanspruchnahme der Zivilbevölkerung zum Nachteil gereicht.
5. Sofern die allgemeine Vorschrift des Absatz 4 weiterhin beachtet wird, kann die Besatzungsmacht diese Mittel unter folgenden besonderen Bedingungen in Anspruch nehmen oder zweckentfremden:

- a) die Gebäude oder das Material werden für andere Bedürfnisse der Zivilbevölkerung benötigt und
- b) die Inanspruchnahme oder Zweckentfremdung dauert nur so lange, wie diese Notwendigkeit besteht.

6. Die Besatzungsmacht darf Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen oder von ihr benötigt werden, nicht zweckentfremden oder in Anspruch nehmen.

### **Artikel 64**

Zivile Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten und internationale Koordinierungsorganisationen

1. Die Artikel 62, 63, 65 und 66 finden auch auf Personal und Material ziviler Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten Anwendung, die im Hoheitsgebiet einer am Konflikt beteiligten Partei mit Zustimmung und unter der Leitung dieser Partei Zivilschutzaufgaben nach Artikel 61 wahrnehmen. Einer betroffenen gegnerischen Partei wird sobald wie möglich von dieser Hilfe Mitteilung gemacht. Diese Tätigkeit darf unter keinen Umständen als Einmischung in den Konflikt angesehen werden. Sie soll jedoch unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der betroffenen am Konflikt beteiligten Parteien ausgeübt werden.
2. Am Konflikt beteiligte Parteien, welche die in Absatz 1 genannte Hilfe erhalten, und die Hohen Vertragsparteien, die sie gewähren, sollen gegebenenfalls die internationale Koordination dieser Zivilschutzmaßnahmen

erleichtern. In diesem Fall findet dieses Kapitel auf die zuständigen internationalen Organisationen Anwendung.

3. In besetzten Gebieten darf die Besatzungsmacht die Tätigkeit ziviler Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten sowie internationaler Koordinierungsorganisationen nur dann ausschließen oder einschränken, wenn sie die angemessene Wahrnehmung der Zivilschutzaufgaben mit eigenen Mitteln oder den Mitteln des besetzten Gebiets sicherstellen kann.

### **Artikel 65**

Ende des Schutzes

1. Der Schutz, auf den zivile Zivilschutzorganisationen, ihr Personal, ihre Gebäude, ihre Schutzbauten und ihr Material Anspruch haben, darf nur dann enden, wenn sie außer ihren eigentlichen Aufgaben den Feind schädigende Handlungen begehen oder dazu verwendet werden. Jedoch endet der Schutz erst, nachdem eine Warnung, die möglichst eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.
2. Es gilt nicht als eine den Feind schädigende Handlung,
  - a) wenn Zivilschutzaufgaben unter der Weisung oder Aufsicht militärischer Dienststellen durchgeführt werden;
  - b) wenn ziviles Zivilschutzpersonal mit Militärpersonal bei der Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben zusammenarbeitet oder wenn einige Militärpersonen zivilen Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind;

c) wenn die Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben auch militärischen Konfliktsopfern, insbesondere den außer Gefecht befindlichen, zugute kommt.

- 3 Es gilt auch nicht als eine den Feind schädigende Handlung, wenn das zivile Zivilschutzpersonal leichte Handfeuerwaffen trägt, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder sich selbst zu verteidigen. In Gebieten, in denen Kämpfe zu Land stattfinden oder wahrscheinlich stattfinden werden, treffen die am Konflikt beteiligten Parteien jedoch geeignete Vorkehrungen, um diese Waffen auf Handfeuerwaffen wie Pistolen oder Revolver zu beschränken, damit zwischen Zivilschutzpersonal und Kombattanten leichter unterschieden werden kann. Auch wenn das Zivilschutzpersonal in diesen Gebieten andere leichte Handfeuerwaffen trägt, wird es geschont und geschützt, sobald es als solches erkannt ist.
4. Sind zivile Zivilschutzorganisationen in militärischer Weise organisiert oder ist ihr Personal dienstverpflichtet, so verlieren sie auch dadurch nicht den in diesem Kapitel gewährten Schutz.

### **Artikel 66**

Kennzeichnung

1. Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht, sicherzustellen daß ihre Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschließlich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt sind. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein.

2. Jede am Konflikt beteiligte Partei ist ferner bemüht, Methoden und Verfahren einzuführen und anzuwenden, die das Erkennen ziviler Schutzbauten sowie des Personals, der Gebäude und des Materials des Zivilschutzes ermöglichen, welche das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes tragen.
3. In besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen tatsächlich oder voraussichtlich Kampfhandlungen stattfinden, soll das Zivilpersonal des Zivilschutzes durch das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes und durch einen Ausweis, der seinen Status bescheinigt, erkennbar sein.
4. Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund, das zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, ihres Personals, ihrer Gebäude und ihres Materials oder zum Schutz ziviler Schutzbauten verwendet wird.
5. Neben dem Schutzzeichen können die am Konflikt beteiligten Parteien Erkennungssignale zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste vereinbaren.
6. Die Anwendung der Absätze 1 bis 4 wird in Kapitel V des Anhangs I dieses Protokolls geregelt.
7. In Friedenszeiten kann das in Absatz 4 beschriebene Zeichen mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste verwendet werden.
8. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes zu überwachen und um seinen Mißbrauch zu verhüten und zu ahnden.
9. Für die Kennzeichnung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sowie der Sanitätseinheiten und -transportmittel des Zivilschutzes gilt Artikel 18 ebenfalls.

### **Artikel 67**

Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten

1. Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, werden geschont und geschützt,
  - a) wenn dieses Personal und diese Einheiten ständig für die Wahrnehmung einer der in Artikel 61 bezeichneten Aufgaben zugewiesen und ausschließlich dafür eingesetzt sind;
  - b) wenn das diesen Aufgaben zugewiesene Personal für die Dauer des Konflikts keine anderen militärischen Aufgaben wahrnimmt;
  - c) wenn dieses Personal sich deutlich von anderen Angehörigen der Streitkräfte durch auffälliges Tragen des ausreichend großen internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes unterscheidet und wenn es den in Kapitel V des Anhangs I dieses Protokolls bezeichneten Ausweis besitzt, der seinen Status bescheinigt;
  - d) wenn dieses Personal und diese Einheiten nur mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder sich selbst zu verteidigen. Artikel 65 Absatz 3 findet auch auf diesen Fall Anwendung;

- e) wenn dieses Personal nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt und neben seinen Zivilschutzaufgaben keine die gegnerische Partei schädigenden Handlungen begeht oder nicht für solche eingesetzt wird;
- f) wenn dieses Personal und diese Einheiten ihre Zivilschutzaufgaben nur im Hoheitsgebiet ihrer Partei wahrnehmen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Buchstabens e durch einen Angehörigen der Streitkräfte, der durch die Vorschriften der Buchstaben a und b gebunden ist, ist verboten.

2. Angehörige des in Zivilschutzorganisationen Dienst tuenden Militärpersonals, die in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, werden Kriegsgefangene. In besetztem Gebiet können sie jedoch nur im Interesse der Zivilbevölkerung dieses Gebiets, zu Zivilschutzaufgaben herangezogen werden, soweit dies erforderlich ist; wenn diese Arbeit gefährlich ist, müssen sie sich jedoch freiwillig gemeldet haben.
3. Die Gebäude und größeren Ausrüstungsgegenstände und Transportmittel der militärischen Einheiten, die Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, müssen mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sein.
4. Die Gebäude und das Material der militärischen Einheiten, die Zivilschutzorganisationen ständig zugeteilt sind und ausschließlich für die Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt werden, unterliegen, wenn sie in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, weiterhin dem Kriegs-

recht. Außer im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit dürfen sie jedoch ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben benötigt werden, sofern nicht vorher Maßnahmen getroffen wurden, um den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung in angemessener Weise zu genügen.

## **ABSCHNITT II HILFSSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ZIVILBEVÖLKERUNG**

### **Artikel 68**

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet auf die Zivilbevölkerung im Sinne dieses Protokolls Anwendung und ergänzt die Artikel 23, 55, 59, 60, 61 und 62 sowie die anderen einschlägigen Bestimmungen des IV. Abkommens.

### **Artikel 69**

Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten

1. Über die in Artikel 55 des IV. Abkommens bezeichneten Verpflichtungen betreffend die Versorgung mit Lebens- und Arzneimitteln hinaus sorgt die Besatzungsmacht im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel und ohne jede nachteilige Unterscheidung auch für die Bereitstellung von Kleidung, Material für die Übernachtung, Notunterkünften, anderen für das Überleben der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets wesentlichen Versorgungsgütern und Kultgegenständen.
2. Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete werden durch die Artikel 59, 60, 61, 62,

108, 109, 110 und 111 des IV. Abkommens sowie durch Artikel 71 dieses Protokolls geregelt; sie werden unverzüglich durchgeführt.

### **Artikel 70**

#### Hilfsaktionen

1. Ist die Zivilbevölkerung eines der Kontrolle einer am Konflikt beteiligten Partei unterliegenden Gebiets, das kein besetztes Gebiet ist, nicht ausreichend mit den in Artikel 69 genannten Versorgungsgütern versehen, so sind ohne jede nachteilige Unterscheidung unparteiische humanitäre Hilfsaktionen durchzuführen, sofern die davon betroffenen Parteien zustimmen. Hilfsangebote, welche die genannten Bedingungen erfüllen, gelten weder als Einmischung in den bewaffneten Konflikt noch als unfreundlicher Akt. Bei der Verteilung der Hilfssendungen werden zuerst Personen berücksichtigt, denen nach dem IV. Abkommen oder nach diesem Protokoll Vorzugsbehandlung oder besonderer Schutz zu gewähren ist, wie beispielsweise Kinder, schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Mütter.
2. Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede Hohe Vertragspartei genehmigen und erleichtern den schnellen und ungehinderten Durchlaß von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal, die nach diesem Abschnitt bereitgestellt werden, auch wenn die Hilfe für die Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bestimmt ist.
3. Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede Hohe Vertragspartei, die den Durchlaß von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal nach Absatz 2 genehmigen,
  - a) haben das Recht, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlaß, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;
  - b) können ihre Genehmigung davon abhängig machen, daß die Verteilung der Hilfsgüter unter der örtlichen Aufsicht einer Schutzmacht erfolgt;
  - c) dürfen Hilfssendungen keiner anderen als ihrer ursprünglichen Bestimmung zuführen noch ihre Beförderung verzögern, angenommen in Fällen dringender Notwendigkeit im Interesse der betroffenen Zivilbevölkerung.
4. Die am Konflikt beteiligten Parteien gewährleisten den Schutz der Hilfssendungen und erleichtern ihre schnelle Verteilung.
5. Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede betroffene Hohe Vertragspartei fördern und erleichtern eine wirksame internationale Koordination der in Absatz 1 genannten Hilfsaktionen.

### **Artikel 71**

#### An Hilfsaktionen beteiligtes Personal

1. Im Bedarfsfall kann die bei einer Hilfsaktion geleistete Hilfe auch Hilfspersonal umfassen, namentlich für die Beförderung und Verteilung von Hilfssendungen; die Beteiligung dieses Personals bedarf der Zustimmung der Partei, in deren Hoheitsgebiet es seine Tätigkeit ausüben soll.
2. Dieses Personal wird geschont und geschützt.
3. Jede Partei, die Hilfssendungen empfängt, unterstützt soweit irgend möglich das in Absatz 1 genannte Personal bei der Erfüllung seines

Hilfsauftrags. Nur im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit darf die Tätigkeit des Hilfspersonals begrenzt oder seine Bewegungsfreiheit vorübergehend eingeschränkt werden.

4. Das Hilfspersonal darf seinen Auftrag im Sinne dieses Protokolls unter keinen Umständen überschreiten. Es hat insbesondere die Sicherheitsbedürfnisse der Partei zu berücksichtigen, in deren Hoheitsgebiet es seine Aufgaben durchführt. Der Auftrag jedes Mitglieds des Hilfspersonals, das diese Bedingungen nicht beachtet, kann beendet werden.

### **ABSCHNITT III**

## **BEHANDLUNG VON PERSONEN, DIE SICH IN DER GEWALT EINER AM KONFLIKT BETEILIGTEN PARTEI BEFINDEN**

### ***Kapitel I***

## ***Anwendungsbereich und Schutz von Personen und Objekten***

### **Artikel 72**

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen die im IV. Abkommen, insbesondere in dessen Teilen I und III, enthaltenen Vorschriften über den humanitären Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden, sowie die sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts über den Schutz grundlegender Menschenrechte in einem internationalen bewaffneten Konflikt.

### **Artikel 73**

#### **Flüchtlinge und Staatenlose**

Personen, die vor Beginn der Feindseligkeiten als Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der einschlägigen, von den beteiligten Parteien angenommenen internationalen Übereinkünfte oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahme- oder Aufenthaltsstaats angesehen werden, sind unter allen Umständen und ohne jede nachteilige Unterscheidung geschützte Personen im Sinne der Teile I und III des IV. Abkommens.

### **Artikel 74**

#### **Familienzusammenführung**

Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern in jeder möglichen Weise die Zusammenführung von Familien, die infolge bewaffneter Konflikte getrennt worden sind, sie fördern insbesondere im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Sicherheitsbestimmungen die Tätigkeit humanitärer Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen.

### **Artikel 75**

#### **Grundlegende Garantien**

1. Soweit Personen von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen sind, werden sie, wenn sie sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden und nicht auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls eine günstigere Behandlung genießen, unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und genießen zumindest den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, ohne jede nachteilige Unterscheidung auf

Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder einer sonstigen Stellung oder anderer ähnlicher Unterscheidungsmerkmale. Jede Partei achtet die Person, die Ehre, die Überzeugungen und die religiösen Gepflogenheiten aller dieser Personen.

2. Folgende Handlungen sind und bleiben jederzeit und überall verboten, gleichviel ob sie durch zivile Bedienstete oder durch Militärpersonen begangen werden:

- a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere
  - i) vorsätzliche Tötung,
  - ii) Folter jeder Art, gleichviel ob körperlich oder seelisch,
  - iii) körperliche Züchtigung und
  - iv) Verstümmelung,
- b) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzuchtige Handlungen jeder Art,
- c) Geiselnahme,
- d) Kollektivstrafen und
- e) die Androhung einer dieser Handlungen.

3. Jede wegen Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommene, in Haft gehaltene oder internierte Person wird unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe dieser Maßnahmen unterrichtet. Außer bei Festnahme oder Haft wegen einer Straftat wird eine solche Per-

son so schnell wie irgend möglich, auf jeden Fall aber dann freigelassen, sobald die Umstände, welche die Festnahme, Haft oder Internierung rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.

4. Gegen eine Person, die für schuldig befunden wurde, im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt eine Straftat begangen zu haben, darf eine Verurteilung nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden; dieses Urteil muß von einem unparteiischen, ordnungsgemäß zusammengesetzten Gericht gefällt werden, welches die allgemein anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Gerichtsverfahrens beachtet; dazu gehören folgende Garantien:

- a) Das Verfahren sieht vor, daß der Beschuldigte unverzüglich über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet werden muß, und gewährt ihm während der Hauptverhandlung und davor alle zu seiner Verteidigung erforderlichen Rechte und Mittel;
- b) niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist;
- c) niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung angeklagt oder verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung für ihn geltenden innerstaatlichen oder internationalen Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden; wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe

eingeführt, so kommt dies dem Täter zugute;

- d) bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist;
  - e) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein;
  - f) niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen;
  - g) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen zu erwirken;
  - h) niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits nach demselben Recht und demselben Verfahren rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist, erneut von derselben Partei verfolgt oder bestraft werden;
  - i) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung;
  - j) jeder Verurteilte wird bei seiner Verurteilung über sein Recht, gerichtliche und andere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, sowie über die hierfür festgesetzten Fristen unterrichtet.
5. Frauen, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, werden in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind. Sie unterstehen der

unmittelbaren Überwachung durch Frauen. Werden jedoch Familien festgenommen, in Haft gehalten oder interniert, so bleibt die Einheit der Familien bei ihrer Unterbringung nach Möglichkeit erhalten.

6. Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert werden, wird auch nach Beendigung des Konflikts bis zu ihrer endgültigen Freilassung, ihrer Heimschaffung oder Niederlassung der in diesem Artikel vorgesehene Schutz gewährt.
7. Zur Ausschaltung jedes Zweifels hinsichtlich der Verfolgung und des Gerichtsverfahrens in bezug auf Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt werden, sind folgende Grundsätze anzuwenden:
- a) Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt werden, sollen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts verfolgt und vor Gericht gestellt werden, und
  - b) allen Personen, die nicht auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls eine günstigere Behandlung genießen, wird die in diesem Artikel vorgesehene Behandlung zuteil, gleichviel ob die Verbrechen, deren sie beschuldigt werden, schwere Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls darstellen oder nicht.
8. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als beschränkten oder beeinträchtigten sie eine andere günstigere Bestimmung, die auf Grund der Regeln des an-

wendbaren Völkerrechts den unter Absatz 1 fallenden Personen größeren Schutz gewährt.

## **Kapitel II**

### **Maßnahmen zugunsten von Frauen und Kindern**

#### **Artikel 76**

Schutz von Frauen

1. Frauen werden besonders geschont; sie werden namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzüchtigen Handlung geschützt.
2. Fälle von schwangeren Frauen und Müttern kleiner von ihnen abhängiger Kinder, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert sind, werden vor allen anderen Fällen behandelt.
3. Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich soweit irgend möglich, zu vermeiden, daß gegen schwangere Frauen oder Mütter kleiner von ihnen abhängiger Kinder für eine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangene Straftat die Todesstrafe verhängt wird. Ein wegen einer solchen Straftat gegen diese Frauen verhängtes Todesurteil darf nicht vollstreckt werden.

#### **Artikel 77**

Schutz von Kindern

1. Kinder werden besonders geschont; sie werden vor jeder unzüchtigen Handlung geschützt. Die am Konflikt beteiligten Parteien lassen ihnen jede Pflege und Hilfe zuteil werden, deren sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund bedürfen.

2. Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Personen einziehen, die bereits das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten heranzuziehen.
3. Wenn in Ausnahmefällen trotz der Bestimmung des Absatzes 2 Kinder, die noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, wird ihnen weiterhin der besondere in diesem Artikel vorgesehene Schutz gewährt, gleichviel ob sie Kriegsgefangene sind oder nicht.
4. Werden Kinder aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert, so werden sie in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Erwachsenen getrennt sind, ausgenommen Fälle, in denen nach Artikel 75 Absatz 5 Familien so untergebracht werden, daß ihre Einheit erhalten bleibt.
5. Ein Todesurteil, das wegen einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftat verhängt wurde, darf an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, nicht vollstreckt werden.

## Artikel 78

### Evakuierung von Kindern

1. Eine am Konflikt beteiligte Partei darf Kinder, die nicht ihre eigenen Staatsangehörigen sind, nicht in ein fremdes Land evakuieren, es sei denn, es handle sich um eine vorübergehende Evakuierung, die durch zwingende Gründe der Gesundheit, der medizinischen Behandlung oder – außer in besetztem Gebiet – der Sicherheit der Kinder erforderlich wird. Sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte erreichbar, so ist deren schriftliches Einverständnis mit der Evakuierung erforderlich. Sind sie nicht erreichbar, so darf die Evakuierung nur mit schriftlicher Zustimmung der Personen vorgenommen werden, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben. Die Schutzmacht überwacht jede derartige Evakuierung im Einvernehmen mit den betreffenden Parteien, das heißt der die Evakuierung vornehmenden Partei, der die Kinder aufnehmenden Partei und jeder Partei, deren Staatsangehörige evakuiert werden. In jedem Fall treffen alle am Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen, um eine Gefährdung der Evakuierung zu vermeiden.
2. Wird eine Evakuierung nach Absatz 1 vorgenommen, so wird für die Erziehung jedes evakuierten Kindes, einschließlich seiner dem Wunsch der Eltern entsprechenden religiösen und sittlichen Erziehung unter Wahrung größtmöglicher Kontinuität gesorgt.
3. Um die Rückkehr der nach diesem Artikel evakuierten Kinder zu ihren

Familien und in ihr Land zu erleichtern, stellen die Behörden der Partei, welche die Evakuierung vornimmt, und gegebenenfalls die Behörden des Aufnahmelandes für jedes Kind eine mit Lichtbildern versehene Karte aus und übermitteln sie dem Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Jede Karte enthält, soweit möglich und soweit dem Kind dadurch kein Schaden entstehen kann, folgende Angaben.

- a) Name(n) des Kindes;
- b) Vorname(n) des Kindes;
- c) Geschlecht des Kindes;
- d) Geburtsort und -datum (oder ungefähres Alter, wenn das Datum nicht bekannt ist);
- e) Name und Vorname des Vaters;
- f) Name, Vorname und gegebenenfalls Mädchename der Mutter;
- g) nächste Angehörige des Kindes;
- h) Staatsangehörigkeit des Kindes;
- i) Muttersprache des Kindes sowie alle weiteren Sprachen, die es spricht;
- j) Anschrift der Familie des Kindes;
- k) eine etwaige Kennnummer des Kindes;
- l) Gesundheitszustand des Kindes;
- m) Blutgruppe des Kindes;
- n) etwaige besondere Kennzeichen;
- o) Datum und Ort der Auffindung des Kindes;
- p) das Datum, an dem, und der Ort, von dem aus das Kind sein Land verlassen hat;
- q) gegebenenfalls Religion des Kindes;
- r) gegenwärtige Anschrift des Kindes im Aufnahmeland;
- s) falls das Kind vor seiner Rückkehr stirbt, Datum, Ort und

Umstände des Todes sowie Bestattungsort.

### **Kapitel III Journalisten**

#### **Artikel 79**

Maßnahmen zum Schutz von Journalisten

1. Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, gelten als Zivilpersonen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1.
2. Sie sind als solche nach den Abkommen und diesem Protokoll geschützt, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt; sind sie aber bei den Streitkräften als Kriegsbereitschafter akkreditiert, so bleibt der Anspruch auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des III. Abkommens vorgesehenen Status unberührt.
3. Sie können einen dem Muster in Anhang II dieses Protokolls entsprechenden Ausweis erhalten. Dieser Ausweis, der von der Regierung des Staates ausgestellt wird, dessen Angehörige sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich das Nachrichtenorgan befindet, bei dem sie beschäftigt sind, bestätigt den Status des Inhabers als Journalist.

## **Teil V Durchführung der Abkommen und dieses Protokolls**

### **ABSCHNITT I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 80**

Durchführungsmaßnahmen

1. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien treffen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Verpflichtung aus den Abkommen und diesem Protokoll zu erfüllen.
2. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien erteilen Weisungen und Anordnungen, um die Einhaltung der Abkommen und dieses Protokolls zu gewährleisten, und überwachen deren Durchführung.

#### **Artikel 81**

Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen

1. Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle ihnen zu Gebote stehenden Erleichterungen, damit es die humanitären Aufgaben wahrnehmen kann, die ihm durch die Abkommen und dieses Protokoll übertragen sind, um für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Konflikten zu sorgen; das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann auch vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen am Konflikt beteiligten Parteien alle anderen humanitären Tätigkeiten zugunsten dieser Opfer ausüben.

2. Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren ihren jeweiligen Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmondes, Roten Löwen mit Roter Sonne) die Erleichterungen, die sie benötigen, um ihre humanitäre Tätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll und mit den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundprinzipien des Roten Kreuzes auszuüben.
3. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern in jeder möglichen Weise die Hilfe, die Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) und die Liga der Rotkreuzgesellschaften den Opfern von Konflikten im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll und den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundprinzipien des Roten Kreuzes zuteil werden lassen.
4. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien räumen soweit möglich ähnliche Erleichterungen wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten auch den anderen in den Abkommen und diesem Protokoll bezeichneten humanitären Organisationen ein, die von den jeweiligen am Konflikt beteiligten Parteien ordnungsgemäß ermächtigt sind und ihre humanitäre Tätigkeit im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll ausüben.

### **Artikel 82**

Rechtsberater in den Streitkräften  
Die Hohen Vertragsparteien werden jederzeit und die am Konflikt beteiligten

Parteien werden in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dafür Sorge tragen, daß Rechtsberater bei Bedarf verfügbar sind, um die militärischen Führer der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls sowie der geeigneten Unterweisungen zu beraten, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind.

### **Artikel 83**

#### **Verbreitung**

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Abkommen und dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu ihrem Studium anzuregen, so daß diese Überkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.
2. Die militärischen oder zivilen Dienststellen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten bei der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls zu übernehmen haben, müssen mit ihrem Wortlaut voll und ganz vertraut sein.

### **Artikel 84**

#### **Anwendungsvorschriften**

Die Hohen Vertragsparteien übermitteln einander so bald wie möglich durch den Verwahrer und gegebenenfalls durch die Schutzmächte ihre amtlichen Übersetzungen dieses Protokolls sowie die Gesetze und sonstigen Vorschriften, die sie erlassen, um seine Anwendung zu gewährleisten.

## **ABSCHNITT II**

### **AHNDUNG VON VERLETZUNGEN DER ABKOMMEN UND DIESES PROTOKOLLS**

#### **Artikel 85**

Ahndung und Verletzungen  
dieses Protokolls

1. Die Bestimmungen der Abkommen über die Ahndung von Verletzungen und schweren Verletzungen, ergänzt durch die Bestimmungen dieses Abschnitts, finden auch auf die Ahndung von Verletzungen und schweren Verletzungen dieses Protokolls Anwendung.
2. Die in den Abkommen als schwere Verletzungen bezeichneten Handlungen stellen schwere Verletzungen dieses Protokolls dar, wenn sie gegen Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden und durch die Artikel 44, 45 und 73 des Protokolls geschützt sind, oder gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der gegnerischen Partei, die durch dieses Protokoll geschützt sind, oder gegen dasjenige Sanitäts- oder Seelsorgepersonal oder die Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel begangen werden, die der gegnerischen Partei unterstehen und durch dieses Protokoll geschützt sind.
3. Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten außer den in Artikel 11 bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben:
  - a) gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;
  - b) Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, daß der Angriff Verluste an Menschenleben die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii unverhältnismäßig sind;
  - c) Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, daß der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii unverhältnismäßig sind;
  - d) gegen unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen gerichtete Angriffe;
  - e) gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, daß die Person außer Gefecht befindlich ist;
  - f) heimtückische gegen Artikel 37 verstoßende Benutzung des Schutzzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne oder anderer durch die Abkommen oder dieses Protokoll anerkannter Schutzzeichen.

4. Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten außer den in den vorstehenden Absätzen und in den Abkommen bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden:
- a) die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben unter Verletzung des Artikels 49 des IV. Abkommens;
  - b) ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;
  - c) Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschließen;
  - d) weitgehende Zerstörungen verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen auf Grund einer besonderen Vereinbarung, zum Beispiel im Rahmen einer zuständigen internationalen Organisation, besonderer Schutz gewährt wurde, wenn keine Anzeichen dafür vorliegen, daß die gegnerische Partei Artikel 53 Buchstabe b verletzt hat und wenn die betreffenden geschichtlichen Denkmäler, Kunstwerke und Kultstätten nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sind;
  - e) Maßnahmen, durch die einer durch die Abkommen geschützten oder in Absatz 2 genannten Person ihr Recht auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren entzogen wird.
5. Unbeschadet der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls gelten schwere Verletzungen dieser Übereinkünfte als Kriegsverbrechen.

### **Artikel 86**

#### Unterlassungen

1. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien ahnden schwere Verletzungen und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um alle sonstigen Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls zu unterbinden, die sich aus einer Unterlassung ergeben, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.
2. Wurde eine Verletzung der Abkommen oder dieses Protokolls von einem Untergebenen begangen, so enthebt dies seine Vorgesetzten nicht ihrer strafrechtlichen beziehungsweise disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn sie wußten oder unter den gegebenen Umständen auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen konnten, daß der Untergebene eine solche Verletzung beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden praktisch möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu ahnden.

### **Artikel 87**

Pflichten der militärischen Führer

1. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien verlangen von den militärischen Führern im Hinblick auf die ihrem Befehl unterstellten Angehörigen der Streitkräfte und die übrigen Personen in ihrem Befehlsbereich, Verletzungen der Abkommen und dieses Protokolls zu verhindern, sie erforderlichenfalls zu unterbinden und den zuständigen Behörden anzuzeigen.
2. Um Verletzungen zu verhindern und zu unterbinden, verlangen die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien von den militärischen Führern, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen, daß die ihrem Befehl unterstellten Angehörigen der Streitkräfte ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll kennen.
3. Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien verlangen von jedem militärischen Führer, der erfahren hat, daß Untergebene oder andere ihm unterstellte Personen eine Verletzung der Abkommen oder dieses Protokolls begangen werden oder begangen haben, daß er die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verletzungen anordnet und gegebenenfalls ein Disziplinar- oder Strafverfahren gegen die Täter einleitet.

### **Artikel 88**

Rechtshilfe in Strafsachen

1. Die Hohen Vertragsparteien gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf schwere Ver-

letzungen der Abkommen oder dieses Protokolls eingeleitet werden.

2. Vorbehaltlich der durch die Abkommen und durch Artikel 85 Absatz 1 dieses Protokolls festgelegten Rechte und Pflichten arbeiten die Hohen Vertragsparteien, sofern die Umstände dies erlauben, auf dem Gebiet der Auslieferung zusammen. Das Ersuchen des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die behauptete Verletzung stattgefunden hat, wird von ihnen gebührend geprüft.
3. In allen Fällen findet das Recht der ersuchten Hohen Vertragsparteien Anwendung. Die vorstehenden Absätze berühren jedoch nicht die Verpflichtungen aus anderen zwei- oder mehrseitigen Verträgen, die das Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen ganz oder teilweise regeln oder regeln werden.

### **Artikel 89**

Zusammenarbeit

Bei erheblichen Verstößen gegen die Abkommen oder dieses Protokoll verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, sowohl gemeinsam als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden.

### **Artikel 90**

Internationale Ermittlungskommission

1. a) Es wird eine internationale Ermittlungskommission (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) gebildet; sie besteht aus fünfzehn Mitgliedern von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit.

- b) Sind mindestens zwanzig Hohe Vertragsparteien übereingekommen, die Zuständigkeit der Kommission nach Absatz 2 anzuerkennen, so beruft der Verwahrer zu diesem Zeitpunkt und danach in Abständen von fünf Jahren eine Sitzung von Vertretern dieser Hohen Vertragsparteien ein, um die Mitglieder der Kommission zu wählen. Auf der Sitzung werden die Mitglieder der Kommission in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, für die jede Hohe Vertragspartei einen Namen vorschlagen kann.
- c) Die Mitglieder der Kommission sind in persönlicher Eigenschaft tätig und üben ihr Amt bis zur Wahl der neuen Mitglieder auf der darauffolgenden Sitzung aus.
- d) Bei der Wahl vergewissern sich die Hohen Vertragsparteien, daß jede der in die Kommission zu wählenden Personen die erforderliche Eignung besitzt, und tragen dafür Sorge, daß eine gerechte geographische Vertretung in der Kommission insgesamt sichergestellt ist.
- e) Wird ein Sitz vorzeitig frei, so wird er von der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Buchstaben a bis d besetzt.
- f) Der Verwahrer stellt der Kommission die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Verwaltungsdienste zur Verfügung.
2. a) Die Hohen Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Protokolls oder bei ihrem Beitritt oder jederzeit danach erklären, daß sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei wie in diesem Artikel vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennen.
- b) Die obengenannten Erklärungen werden beim Verwahrer hinterlegt; dieser leitet Abschriften an die Hohen Vertragsparteien weiter.
- c) Die Kommission ist zuständig,
- i) alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, daß sie eine schwere Verletzung im Sinne der Abkommen und dieses Protokolls oder einen anderen erheblichen Verstoß gegen die Abkommen oder das Protokoll darstellen;
  - ii) dazu beizutragen, daß die Abkommen und dieses Protokoll wieder eingehalten werden, indem sie ihre guten Dienste zur Verfügung stellt.
- d) In anderen Fällen nimmt die Kommission Ermittlungen auf Antrag einer am Konflikt beteiligten Partei nur mit Zustimmung der anderen beteiligten Partei oder Parteien auf.
- e) Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen werden Artikel 52 des I. Abkommens, Artikel 53 des II. Abkommens, Artikel 132 des III. Abkommens und Artikel 149 des IV. Abkommens weiterhin auf jeden behaupteten Verstoß gegen die Abkommen angewandt und finden auch auf jeden behaupteten Verstoß gegen dieses Protokoll Anwendung.

3. a) Sofern die beteiligten Parteien nichts anderes vereinbaren, werden alle Ermittlungen von einer Kammer durchgeführt, die aus sieben wie folgt ernannten Mitgliedern besteht:
  - i) fünf Mitglieder der Kommission, die nicht Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei sein dürfen, werden nach Konsultierung der am Konflikt beteiligten Parteien vom Vorsitzenden der Kommission auf der Grundlage einer gerechten Vertretung der geographischen Gebiete ernannt;
  - ii) zwei Ad-hoc-Mitglieder, die nicht Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei sein dürfen, werden jeweils von einer von ihnen ernannt.
- b) Bei Eingang eines Ermittlungsantrags setzt der Vorsitzende der Kommission eine angemessene Frist zur Bildung einer Kammer fest. Wird ein Ad-hoc-Mitglied nicht innerhalb der festgesetzten Frist ernannt, so nimmt der Vorsitzende alsbald jede weitere Ernennung vor, die zur Vervollständigung der Mitgliederzahl der Kammer erforderlich ist.
4. a) Die nach Absatz 3 zur Durchführung von Ermittlungen gebildete Kammer fordert die am Konflikt beteiligten Parteien auf, sie zu unterstützen und Beweise vorzulegen. Sie kann auch andere Beweise einholen, die sie für zweckdienlich hält, und eine Untersuchung an Ort und Stelle durchführen.
  - b) Alle Beweismittel werden den beteiligten Parteien vollständig zur Kenntnis gebracht; diese sind berechtigt, sich gegenüber der Kommission dazu zu äußern.
- c) Jede Partei ist berechtigt, diese Beweise in Zweifel zu ziehen.
5. a) Die Kommission legt den Parteien einen Bericht über die Ergebnisse der Ermittlungen der Kammer mit den Empfehlungen vor, die sie für angebracht hält.
  - b) Ist es der Kammer nicht möglich, ausreichende Beweise für eine sachliche und unparteiische Tatsachenfeststellung zu beschaffen, so gibt die Kommission die Gründe für dieses Unvermögen bekannt.
  - c) Die Kommission teilt ihre Tatsachenfeststellung nicht öffentlich mit, es sei denn, alle am Konflikt beteiligten Parteien hätten sie dazu aufgefordert.
6. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung einschließlich der Vorschriften über den Vorsitz der Kommission und der Kammer. Diese Geschäftsordnung sieht vor, daß das Amt des Vorsitzenden der Kommission jederzeit ausgeübt wird und daß es im Fall von Ermittlungen von einer Person ausgeübt wird, die nicht Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei ist.
7. Die Verwaltungsausgaben der Kommission werden durch Beiträge der Hohen Vertragsparteien, die Erklärungen nach Absatz 2 abgegeben haben, und durch freiwillige Beiträge gedeckt. Am Konflikt beteiligte Parteien, die Ermittlungen beantragen, strecken die nötigen Mittel zur Deckung der einer Kammer entstehenden Kosten vor und erhalten von der Partei oder den Parteien, gegen

die sich die Behauptungen richten, einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Kosten der Kammer zurück. Werden der Kammer Gegendarstellungen vorgetragen, so streckt jede Partei 50 vom Hundert der erforderlichen Mittel vor.

#### **Artikel 91**

##### Haftung

Eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder dieses Protokoll verletzt, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihren Streitkräften gehörenden Personen begangen werden.

## **Teil VI** **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 92**

##### Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Abkommen sechs Monate nach Unterzeichnung der Schlußakte zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 93**

##### Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Verwahrer der Abkommen, hinterlegt.

#### **Artikel 94**

##### Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt

offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

#### **Artikel 95**

##### Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
2. Für jede Vertragspartei der Abkommen, die zu einem späteren Zeitpunkt dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### **Artikel 96**

##### Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls

1. Sind die Vertragsparteien der Abkommen auch Vertragsparteien dieses Protokolls, so finden die Abkommen so Anwendung, wie sie durch das Protokoll ergänzt sind.
2. Ist eine der am Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber jeder nicht durch das Protokoll gebundenen Partei gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.
3. Das Organ, das ein Volk vertritt, welches in einen gegen eine Hohe Vertragspartei gerichteten bewaffneten Konflikt der in Artikel 1 Absatz 4 erwähnten Art verwickelt ist, kann sich verpflichten, die Abkommen und dieses Protokoll in bezug auf diesen Konflikt anzuwenden, indem es eine

einseitige Erklärung an den Verwahrer richtet. Nach Eingang beim Verwahrer hat diese Erklärung im Zusammenhang mit dem Konflikt folgende Wirkungen:

- a) Die Abkommen und dieses Protokoll werden für das genannte Organ in seiner Eigenschaft als am Konflikt beteiligte Partei unmittelbar wirksam,
- b) das genannte Organ übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Hohe Vertragspartei der Abkommen und dieses Protokolls und
- c) die Abkommen und dieses Protokoll binden alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise.

### **Artikel 97**

#### Änderung

1. Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser beschließt nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.
2. Der Verwahrer lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.

### **Artikel 98**

#### Revision des Anhangs I

1. Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls und danach

in Abständen von mindestens vier Jahren konsultiert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Hohen Vertragsparteien in bezug auf den Anhang I des Protokolls und kann, wenn es dies für erforderlich hält, eine Tagung von Sachverständigen zur Überprüfung des Anhangs I und zur Unterbreitung der wünschenswert erscheinenden Änderungen vorschlagen. Sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung eines diesbezüglichen Vorschlags an die Hohen Vertragsparteien ein Drittel derselben dagegen Einspruch erhebt, beruft das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Tagung ein, zu der es auch Beobachter der in Betracht kommenden internationalen Organisationen einlädt. Eine solche Tagung wird vom internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch jederzeit auf Antrag eines Drittels der Hohen Vertragsparteien einberufen.

2. Der Verwahrer beruft eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien und der Vertragsparteien der Abkommen ein, um die von der Tagung der Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen, sofern nach dieser Tagung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder ein Drittel der Hohen Vertragsparteien darum ersucht.
3. Änderungen des Anhangs I können von dieser Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Hohen Vertragsparteien beschlossen werden.
4. Der Verwahrer teilt den Hohen Vertragsparteien und den Vertragsparteien der Abkommen jede auf diese Weise beschlossene Änderung mit.

Die Änderung gilt nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Mitteilung als angenommen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Hohen Vertragsparteien dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitabschnitts eine Erklärung über die Nichtannahme der Änderung übermittelt.

5. Eine nach Absatz 4 als angenommen geltende Änderung tritt drei Monate nach ihrer Annahme für alle Hohen Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die nach jenem Absatz eine Erklärung über die Nichtannahme abgegeben haben. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung abgibt, kann sie jederzeit zurücknehmen; in diesem Fall tritt die Änderung für diese Vertragspartei drei Monate nach der Rücknahme in Kraft.
6. Der Verwahrer notifiziert den Hohen Vertragsparteien und den Vertragsparteien der Abkommen das Inkrafttreten jeder Änderung sowie die durch die Änderung gebundenen Vertragsparteien, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für jede Vertragspartei und die nach Absatz 4 abgegebenen Erklärungen über die Nichtannahme und die Rücknahme solcher Erklärungen.

### **Artikel 99**

#### Kündigung

1. Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres für die kündigende Partei eine in Artikel 1 genannte Situation eingetreten, so bleibt die Kündigung bis zum Ende des bewaffneten Konflikts oder der

Besetzung, in jedem Fall aber so lange unwirksam, bis die mit der endgültigen Freilassung, der Heim-schaffung oder der Niederlassung der durch die Abkommen oder dieses Protokoll geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen abgeschlossen sind.

2. Die Kündigung wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert; dieser übermittelt sie allen Hohen Vertragsparteien.
3. Die Kündigung wird nur in bezug auf die kündigende Vertragspartei wirksam.
4. Eine Kündigung nach Absatz 1 berührt nicht die wegen des bewaffneten Konflikts von der kündigenden Vertragspartei nach diesem Protokoll bereits eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf eine vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlung.

### **Artikel 100**

#### Notifikationen

Der Verwahrer unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht,

- a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 93 und 94,
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 95,
- c) von den nach den Artikeln 84, 90 und 97 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen,
- d) von den nach Artikel 96 Absatz 3 eingegangenen Erklärungen, die auf schnellstem Weg übermittelt werden, und
- e) von den Kündigungen nach Artikel 99.

### **Artikel 101**

#### Registrierung

1. Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt.
2. Der Verwahrer setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf dieses Protokoll erhält.

### **Artikel 102**

#### Authentische Texte

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt, dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Abkommen beglaubigte Abschriften.

## **ANHANG I**

in der am 30. November 1993  
geänderten Fassung  
Vorschriften über die Kennzeichnung

### **Artikel 1**

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorschriften über die Kennzeichnung in diesem Anhang führen die einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Protokolls durch; sie sollen die Kennzeichnung von Personal, Material, Einheiten, Transportmitteln und Einrichtungen erleichtern, die nach den Genfer Abkommen und dem Protokoll geschützt sind.
2. Diese Regeln begründen nicht schon an sich das Recht auf Schutz. Dieses Recht ist in den einschlägigen

Artikeln der Abkommen und des Protokolls geregelt.

3. Die zuständigen Behörden können vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Protokolls jederzeit die Verwendung, das Anbringen, das Anstrahlen und die Kenntlichmachung der Schutzzeichen und Erkennungssignale regeln.
4. Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere die am Konflikt beteiligten Parteien werden aufgefordert, sich jederzeit auf zusätzliche oder weitere Signale, Mittel oder Systeme zu verständigen, welche die Möglichkeit der Kennzeichnung verbessern, und sich technologische Entwicklungen auf diesem Gebiet in vollem Umfang zunutze zu machen.

## ***Kapitel I Ausweise***

### **Artikel 2**

Ausweis für das ständige zivile  
Sanitäts- und Seelsorgepersonal

1. Der in Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls vorgesehene Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal soll
  - a) mit dem Schutzzeichen versehen sein und Taschenformat haben;
  - b) so haltbar wie möglich sein;
  - c) in der Landes- oder Amtssprache und zusätzlich, soweit angemessen, in der örtlichen Sprache der betroffenen Region abgefaßt sein;
  - d) Namen und Geburtsdatum des Inhabers (oder, falls dieses nicht bekannt ist, sein Alter im Zeitpunkt der Ausstellung) sowie gegebenenfalls seine Kennnummer angeben;

- e) angeben, in welcher Eigenschaft der Inhaber Anspruch auf den Schutz der Abkommen und des Protokolls hat;
  - f) mit dem Lichtbild des Inhabers sowie mit seiner Unterschrift oder seinem Daumenabdruck oder mit beidem versehen sein;
  - g) den Stempel und die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen;
  - h) sein Ausstellungs- und Verfallsdatum angeben;
  - i) nach Möglichkeit die Blutgruppe des Inhabers auf der Rückseite vermerken.
2. Der Ausweis ist im gesamten Hoheitsgebiet jeder Hohen Vertragspartei einheitlich und für alle am Konflikt beteiligten Parteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das einsprachige Muster in Abbildung 1 halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten übermitteln sie einander ein Exemplar des von ihnen verwendeten Ausweises, wenn dieser von dem Muster in Abbildung 1 abweicht. Der Ausweis wird nach Möglichkeit in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines von der ausstellenden Behörde aufbewahrt wird: diese soll für die Kontrolle der von ihr ausgestellten Ausweise sorgen.
  3. Die Ausweise dürfen dem ständigen zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonal in keinem Fall abgenommen werden. Bei Verlust eines Ausweises hat der Inhaber Anspruch auf die Ausfertigung eines neuen Ausweises.

### **Artikel 3**

Ausweis für das nichtständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal

1. Der Ausweis für das nichtständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal soll dem in Artikel 2 dieser Vorschriften vorgesehenen Ausweis nach Möglichkeit entsprechen. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das Muster in Abbildung 1 halten.
2. Verhindern die Umstände, daß dem nichtständigen zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonal Ausweise ausgestellt werden, die dem in Artikel 2 dieser Vorschriften beschriebenen Ausweis entsprechen, so kann dieses Personal eine von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung erhalten, die bestätigt, daß der Inhaber dem nichtständigen Personal zugewiesen wurde; nach Möglichkeit ist die Dauer der Zuteilung und die Berechtigung des Inhabers zum Tragen des Schutzzeichens anzugeben. Die Bescheinigung soll Name und Geburtsdatum des Inhabers (oder, falls dieses nicht bekannt ist, sein Alter im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung), seine Dienststellung sowie gegebenenfalls seine Kennnummer angeben. Sie muß mit seiner Unterschrift oder seinem Daumenabdruck oder mit beidem versehen sein.

Abbildung 1  
Muster eines Ausweises  
(Format: 74 mm x 105 mm)  
Vorderseite

(Hier Angaben des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen)			
<b>Ausweis</b>			
für ständiges nichtständiges	zivilen	Sanitäts- Einsatzkräfte	Personal
Name _____			
Geburtsdatum (oder Alter) _____			
Kernnummer (falls vorhanden) _____			
Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als _____			
Ausstellungsdatum _____		Ausweis Nr. _____	
Unterschrift der ausstellenden Behörde _____			
Verfallsdatum _____			

Rückseite

Größe _____	Augen _____	Haare _____
Besondere Kennzeichen oder Angaben: _____ _____		
Lichtbild des Inhabers		
Stempel	Unterschrift und/oder Daumenabdruck des Inhabers	

## Kapitel II Das Schutzzeichen

### Artikel 4

#### Form

Das Schutzzeichen (rot auf weißem Grund) muß eine den Umständen angemessene Größe besitzen. Bezüglich der Form des Kreuzes, des Halbmonds oder des Löwen mit Sonne<sup>2</sup> können sich die Hohen Vertragsparteien an die Muster in Abbildung 2 halten.

Abbildung 2  
Schutzzeichen in Rot auf  
weißem Grund



### Artikel 5

#### Verwendung

1. Das Schutzzeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche, auf Fahnen oder in einer anderen der Geländebeschaffenheit angemessenen Weise angebracht, so daß es möglichst nach allen Seiten und möglichst weithin sichtbar ist, insbesondere aus der Luft.
2. Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Schutzzeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden.
3. Das Schutzzeichen kann aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht. Der rote Teil soll auf eine schwarze Grundierung aufgetragen werden, um seine Erkennung insbesondere durch Infrarotinstrumente zu erleichtern.

<sup>2</sup> Seit 1980 hat kein Staat das Schutzzeichen des Löwen mit Sonne verwendet.

4. Das im Kampfgebiet tätige Sanitäts- und Seelsorgepersonal hat nach Möglichkeit eine mit dem Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen.

### **Kapitel III** **Erkennungssignale**

#### **Artikel 6**

##### Verwendung

1. Alle in diesem Kapitel beschriebenen Erkennungssignale dürfen von Sanitätseinheiten und -transportmitteln verwendet werden.
2. Diese ausschließlich Sanitätseinheiten und -transportmitteln zur Verfügung stehenden Signale dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, wobei die Verwendung des Lichtsignals vorbehalten bleibt (siehe Absatz 3).
3. Wurde zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien keine besondere Vereinbarung getroffen, wonach blaue Blinklichter nur zur Kennzeichnung von Sanitätsfahrzeugen, Sanitätsschiffen und sonstigen Sanitätswasserfahrzeugen verwendet werden dürfen, so ist die Verwendung dieser Signale durch andere Fahrzeuge, Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge nicht verboten.
4. Nichtständige Sanitätsluftfahrzeuge, die aus Zeitmangel oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht mit dem Schutzzeichen versehen werden können, dürfen die in diesem Kapitel zugelassenen Erkennungssignale verwenden.

#### **Artikel 7**

##### Lichtsignal

1. Das Lichtsignal besteht aus einem blauen Blinklicht, wie es in dem technischen Handbuch über Lufttüchtigkeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), Dokument 9051, definiert ist, und dient zur Kenntlichmachung von Sanitätsluftfahrzeugen. Dieses Signal darf von keinem anderen Luftfahrzeug verwendet werden. Sanitätsluftfahrzeuge, die das blaue Blinklicht verwenden, sollen solche Lichter aufweisen, die das Lichtsignal möglichst nach allen Seiten hin sichtbar werden lassen.
2. Im Einklang mit Kapitel XIV Absatz 4 des Internationalen Signalbuchs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) sollen unter dem Schutz der Genfer Abkommen von 1949 und des Protokolls stehende Wasserfahrzeuge ein oder mehrere blaue Blinklichter aufweisen, die nach allen Seiten sichtbar sind.
3. Sanitätsfahrzeuge sollen ein oder mehrere blaue Blinklichter aufweisen, die möglichst weithin sichtbar sind. Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere die am Konflikt beteiligten Parteien, die andersfarbige Lichter verwenden, sollen dies notifizieren.
4. Die empfohlene blaue Farbe erhält man, wenn sich ihre Farbwerte innerhalb der Grenzen der Normfarbtafel der internationalen Beleuchtungskommission (IBK) bewegen, die durch folgende Gleichungen definiert werden:  
Grenze der grünen Farbe  
 $y = 0,065 + 0,805 x$   
Grenze der weißen Farbe  
 $y = 0,400 - x$

Grenze der purpurroten Farbe

$$x = 0,133 + 0,600 y$$

Das blaue Blinklicht soll sechzig bis hundert Lichtblitze in der Minute ausstrahlen.

### **Artikel 8**

#### Funksignal

1. Das Funksignal besteht aus dem Dringlichkeitszeichen und dem Erkennungssignal, wie sie in der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) (Artikel 40 und N 40 der VO Funk) beschrieben werden.
2. Der Funkspruch, dem das Dringlichkeitszeichen und das Erkennungssignal nach Absatz 1 vorangehen, ist in englischer Sprache in angemessenen Zeitabständen auf einer oder mehreren für diesen Zweck in der Vollzugsordnung für den Funkdienst festgelegten Frequenzen durchzugeben und umfaßt folgende Angaben in bezug auf die betroffenen Sanitätstransportmittel:
  - a) Rufzeichen oder eine andere anerkannte Angabe zur Kennzeichnung;
  - b) Standort;
  - c) Anzahl und Art der Fahrzeuge;
  - d) vorgesehener Weg;
  - e) voraussichtliche Fahr- oder Flugzeit bzw. Abfahrts- oder Abflugs- und Ankunftszeit;
  - f) sonstige Angaben wie Flughöhe, Funkwachfrequenz, verwendete Sprachen sowie Modus und Codes der Rundsicht-Sekundär-radarsysteme.
3. Um den Nachrichtenverkehr nach den Absätzen 1 und 2 sowie den in den Artikeln 22, 23 und 25 bis 31 des Protokolls erwähnten Nachrich-

tenverkehr zu erleichtern, können die Hohen Vertragsparteien oder einzelne oder alle an einem Konflikt beteiligten Parteien gemeinsam oder einzeln die inländischen Frequenzen, die sie für diesen Nachrichtenverkehr wählen, nach dem Frequenzbereichsplan, der in der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag enthalten ist, festlegen und veröffentlichen. Diese Frequenzen werden der Internationalen Fernmeldeunion nach dem von einer weltweiten Funkverwaltungskonferenz gebilligten Verfahren notifiziert.

### **Artikel 9**

#### Elektronische Kennzeichnung

1. Das Rundsicht-Sekundär-radarsystem (SSR), das im jeweils gültigen Anhang 10 des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt im einzelnen angegeben ist, kann verwendet werden, um den Kurs eines Sanitätsluftfahrzeugs festzustellen und zu verfolgen. Modus und Code des zur alleinigen Benutzung durch Sanitätsluftfahrzeuge bestimmten SSRSystems werden von den Hohen Vertragsparteien oder einzelnen oder allen an einem Konflikt beteiligten Parteien gemeinsam oder einzeln in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu empfehlenden Verfahren festgelegt.
2. Geschützte Sanitransportmittel können zu Ihrer Kennzeichnung und Ortung genormte Radartransponder für die Luftfahrt und/oder Radartransponder für die Suche und Rettung auf See verwenden. Geschützte

Sanitätstransportmittel sollen von anderen Wasser- oder Luftfahrzeugen, die mit einem Rundblick-Sekundärradarsystem ausgerüstet sind, mit Hilfe eines Codes erkannt werden können, der von einem an den Sanitätstransportmitteln angebrachten Radartransponder, zum Beispiel im Modus 3/A, gesendet wird. Der von dem an dem Sanitätstransportmittel angebrachten Transponder gesendete Code soll diesem Transportmittel von den zuständigen Behörden zugewiesen und allen am Konflikt beteiligten Parteien notifiziert werden.

3. Sanitätstransportmittel sollen von Unterseebooten an den geeigneten akustischen Unterwassersignalen erkannt werden können, die von den Sanitätstransportmitteln gesendet werden. Das akustische Unterwassersignal besteht aus dem Rufzeichen (oder einer anderen anerkannten Angabe zur Kennzeichnung von Sanitätstransportmitteln) des Schiffes, dem die auf einer geeigneten akustischen Frequenz, zum Beispiel 5 kHz, mit Hilfe des Morsecodes einmal zu sendende Gruppe YYY vorangeht. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien, die das oben beschriebene akustische Unterwassersignal zur Kennzeichnung zu verwenden wünschen, teilen den betroffenen Parteien das Signal so bald wie möglich mit und bestätigen die zu verwendende Frequenz, wenn sie den Einsatz ihrer Lazarettschiffe ankündigen.
4. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien können durch besondere Vereinbarung ein von ihnen anzuwendendes ähnliches elektronisches System zur Kennzeichnung von

Sanitätsfahrzeugen, Sanitätsschiffen und sonstigen Sanitätswasserfahrzeugen festlegen.

## **Kapitel IV** **Nachrichtenverkehr**

### **Artikel 10**

Funkverkehr

1. Das Dringlichkeitszeichen und das Erkennungssignal nach Artikel 8 können bei Anwendung der nach den Artikeln 22, 23 und 25 bis 31 des Protokolls durchgeführten Verfahren vor dem entsprechenden Funkverkehr der Sanitätseinheiten und -transportmittel gesendet werden.
2. Die in den Artikeln 40 (Abschnitt II Nr. 3209) und N 40 (Abschnitt II Nr. 3214) der Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU genannten Sanitätstransportmittel können ihren Nachrichtenverkehr auch über Satellitensysteme im Einklang mit den Artikeln 37, N 37 und 59 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU betreffend die mobilen Funkdienste über Satelliten abwickeln.

### **Artikel 11**

Benutzung internationaler Codes

Sanitätseinheiten und -transportmittel können auch die von der Internationalen Fernmeldeunion, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation festgelegten Codes und Signale benutzen. Diese Codes und Signale sind nach Maßgabe der von diesen Organisationen festgelegten Normen, Praktiken und Verfahren zu benutzen.

## Artikel 12

### Andere Nachrichtenmittel

Ist kein zweiseitiger Funkverkehr möglich, so können die Signale verwendet werden, die in dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen Internationalen Signalbuch oder in dem jeweils gültigen einschlägigen Anhang des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vorgesehen sind.

## Artikel 13

### Flugpläne

Die Vereinbarungen und Mitteilungen über Flugpläne nach Artikel 29 des Protokolls sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Verfahren abzufassen.

## Artikel 14

### Signale und Verfahren zur Ansteuerung von Sanitätsluftfahrzeugen

Wird ein Luftfahrzeug eingesetzt, um ein im Flug befindliches Sanitätsluftfahrzeug zu identifizieren oder in Anwendung der Artikel 30 und 31 des Protokolls zur Landung aufzufordern, so sollen die in dem jeweils gültigen Anhang 2 des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vorgeschriebenen Standardverfahren für die Ansteuerung nach Sicht und Funkanweisungen von dem ansteuernden Luftfahrzeug und dem Sanitätsluftfahrzeug benutzt werden.

## Kapitel V Zivilschutz

## Artikel 15

### Ausweis

1. Der Ausweis des in Artikel 66 Absatz 3 des Protokolls bezeichneten Zivilschutzpersonals richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 2 dieser Vorschriften.
2. Der Ausweis des Zivilschutzpersonals kann dem Muster in Abbildung 3 entsprechen.
3. Ist das Zivilschutzpersonal befugt, leichte Handfeuerwaffen zu tragen, so soll dies auf dem Ausweis vermerkt werden.

### Abbildung 3

Muster eines Ausweises für das  
Zivilschutzpersonal  
(Format: 74 mm x 105 mm)

Vorderseite

(Hier Angaben des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen)	
<b>Ausweis für Zivilschutzpersonal</b>	
Name _____	
Geburtsdatum (oder Alter) _____	
Karnummer (falls vorhanden) _____	
Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Ab- kommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Proto- koll I) in seiner Eigenschaft als _____	
Ausstellungsdatum _____	Karte Nr. _____
Unterschrift der ausstellenden Behörde	
Verfallsdatum _____	

### Rückseite

Größe _____	Augen _____	Haare _____
Besondere Kennzeichen oder Angaben: _____		
Waffenbesitz _____		
Lichtbild des Inhabers		
Stempel	Unterschrift und/oder Deumenabdruck des Inhabers	

### Artikel 16

Internationales Schutzzeichen

1. Das in Artikel 66 Absatz 4 des Protokolls vorgesehene internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund. Es entspricht dem Muster in Abbildung 4:



Abbildung 4  
Internationales Schutzzeichen  
des Zivilschutzes

2. Es wird empfohlen,
  - a) daß, wenn sich das blaue Dreieck auf einer Fahne, einer Armbinde oder einer Brust- bzw. Rückenmarkierung befindet, diese den orangefarbenen Grund bilden.

- b) daß eine Spitze des Dreiecks senkrecht nach oben zeigt,
- c) daß keine Spitze des Dreiecks bis zum Rand des orangefarbenen Grundes reicht.

3. Das internationale Schutzzeichen muß eine den Umständen angemessene Größe besitzen. Das Zeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, die nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar sind. Vorbehaltlich der Anweisungen der Zuständigen Behörde hat das Zivilschutzpersonal nach Möglichkeit eine mit dem internationalen Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen. Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Zeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden; es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.

## **Kapitel VI** **Anlagen und Einrichtungen,** **die gefährliche Kräfte** **enthalten**

### Artikel 17

Internationales besonderes Kennzeichen

1. Das in Artikel 56 Absatz 7 des Protokolls vorgesehene internationale besondere Kennzeichen für Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, besteht aus einer Gruppe von drei gleich großen, in einer Linie angeordneten, leuchtend orangefarbenen Kreisen, wobei gemäß Abbildung 5 der Abstand zwischen den Kreisen dem Radius entspricht.

2. Das Kennzeichen muß eine den Umständen angemessene Größe besitzen. Wird das Kennzeichen auf einer großen Fläche angebracht, so kann es so oft wiederholt werden, wie es den Umständen angemessen ist. Es wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, um nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar zu sein.
3. Auf einer Fahne entspricht der Abstand zwischen dem äußeren Rand des Zeichens und den angrenzenden Rändern der Fahne dem Radius eines Kreises. Die Fahne ist rechteckig und hat einen weißen Grund.
4. Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Kennzeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden. Es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.



*Abbildung 5  
Internationales besonderes Kennzeichen für Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten*

## ANHANG II Ausweis für Journalisten in gefährlichem beruflichem Auftrag

Außenseite des Ausweises

<p style="font-size: small;">Die Identifizierung des Journalisten ist erforderlich, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Identifizierung des Journalisten ist erforderlich, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Identifizierung des Journalisten ist erforderlich, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.</p>	<p style="font-size: small;">Hiermit wird dem Journalisten besonderer Schutz zugesichert.</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-top: 20px;">Ausweis für Journalisten in gefährlichem beruflichem Auftrag</p>
---	--

Innenseite des Ausweises

<p style="font-size: small;">Ausgestellt von (vollständige Bezeichnung):</p> <p style="font-size: small;">Lautstärker: <input type="checkbox"/> für: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p style="font-size: small;">Lautstärker: <input type="checkbox"/> Datum: <input type="text"/></p> <p style="font-size: small;">(Name des Journalisten) (Name des Auftraggebers)</p> <p style="font-size: small;">Name: _____</p> <p style="font-size: small;">Vorname: _____</p> <p style="font-size: small;">Geburtsort und -datum: _____</p> <p style="font-size: small;">Berufstitel: _____</p> <p style="font-size: small;">Merkmal: _____</p> <p style="font-size: small;">gültig bis: _____</p>	<p style="font-size: small;">Geburtsort: _____</p> <p style="font-size: small;">Geburtsdatum: _____</p> <p style="font-size: small;">Merkmal (Auswahl): _____</p>
---	---



# Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internatio- naler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) [II. Zusatzprotokoll von 1977]<sup>1</sup>

Präambel		Artikel 15	Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten
<b>Teil I</b>	<b>Geltungsbereich dieses Protokolls</b>	Artikel 16	Schutz von Kulturgut und Kultstätten
Artikel 1	Sachlicher Anwendungsbereich	Artikel 17	Verbot von Zwangsverlegungen
Artikel 2	Persönlicher Anwendungsbereich	Artikel 18	Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen
Artikel 3	Nichteinmischung	<b>Teil V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
<b>Teil II</b>	<b>Menschliche Behandlung</b>	Artikel 19	Verbreitung
Artikel 4	Grundlegende Garantien	Artikel 20	Unterzeichnung
Artikel 5	Personen, denen die Freiheit entzogen ist	Artikel 21	Ratifikation
Artikel 6	Strafverfolgung	Artikel 22	Beitritt
<b>Teil III</b>	<b>Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige</b>	Artikel 23	Inkrafttreten
Artikel 7	Schutz und Pflege	Artikel 24	Änderung
Artikel 8	Suche	Artikel 25	Kündigung
Artikel 9	Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals	Artikel 26	Notifikationen
Artikel 10	Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe	Artikel 27	Registrierung
Artikel 11	Schutz von Sanitätseinheiten	Artikel 28	Authentische Texte
Artikel 12	Schutzzeichen		
<b>Teil IV</b>	<b>Zivilbevölkerung</b>		
Artikel 13	Schutz der Zivilbevölkerung		
Artikel 14	Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte		

<sup>1</sup> BGBl. 1990 II S. 1550, BGBl. 1990 II S. 1637. – Am 7. Dezember 1978 – für die Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1991 – in Kraft getreten.

## **Präambel**

Die Hohen Vertragsparteien – eingedenk dessen, daß die humanitären Grundsätze, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 niedergelegt sind, die Grundlage für die Achtung der menschlichen Person im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts darstellen,

sowie eingedenk dessen, daß die internationalen Übereinkünfte über die Menschenrechte der menschlichen Person einen grundlegenden Schutz bieten,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Opfern dieser bewaffneten Konflikte einen besseren Schutz zu sichern,

eingedenk dessen, daß die menschliche Person in den vom geltenden Recht nicht erfaßten Fällen unter dem Schutz der Grundsätze der Menschlichkeit und der Forderungen des öffentlichen Gewissens verbleibt –

sind wie folgt übereingekommen:

## **Teil I**

### **Geltungsbereich dieses Protokolls**

#### **Artikel 1**

Sachlicher Anwendungsbereich

1. Dieses Protokoll, das den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt, ohne die bestehenden Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern, findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht

erfaßt sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, daß sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.

2. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.

#### **Artikel 2**

Persönlicher Anwendungsbereich

1. Dieses Protokoll findet ohne jede auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende nachteilige Unterscheidung (im folgenden als „nachteilige Unterscheidung“ bezeichnet) auf alle Personen Anwendung, die von einem bewaffneten Konflikt im Sinne des Artikels 1 betroffen sind.
2. Mit Beendigung des bewaffneten Konflikts genießen alle Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt einem Entzug oder einer Beschränkung ihrer Freiheit unterworfen waren, sowie alle Personen, die nach dem Konflikt aus

den gleichen Gründen derartigen Maßnahmen unterworfen sind, bis zu deren Beendigung den Schutz nach den Artikeln 5 und 6.

### **Artikel 3**

#### **Nichteinmischung**

1. Dieses Protokoll darf nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.
2. Dieses Protokoll darf nicht zur Rechtfertigung einer wie immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.

## **Teil II** **Menschliche** **Behandlung**

### **Artikel 4**

#### **Grundlegende Garantien**

1. Alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben, gleichviel ob ihnen die Freiheit entzogen ist oder nicht, Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und ihrer religiösen Gepflogenheiten. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit und ohne jede nachteilige Unterscheidung

behandelt. Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen.

2. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen sind und bleiben in bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen jederzeit und überall verboten
  - a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jede Art von körperlicher Züchtigung;
  - b) Kollektivstrafen;
  - c) Geiselnahme;
  - d) terroristische Handlungen;
  - e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;
  - f) Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen;
  - g) Plünderung;
  - h) die Androhung einer dieser Handlungen.
3. Kindern wird die Pflege und Hilfe zuteil, deren sie bedürfen, insbesondere
  - a) erhalten sie die Erziehung, einschließlich der religiösen und sittlichen Erziehung, die den Wünschen ihrer Eltern oder – bei deren Fehlen – der Personen entspricht, die für sie zu sorgen haben;
  - b) werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um die Zusammenführung von vorübergehend getrennten Familien zu erleichtern;

- c) dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren weder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingegliedert werden, noch darf ihnen die Teilnahme an Feindseligkeiten erlaubt werden;
- d) gilt der in diesem Artikel für Kinder unter fünfzehn Jahren vorgesehene besondere Schutz auch dann für sie, wenn sie trotz der Bestimmungen des Buchstabens c unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und gefangengenommen werden;
- e) werden bei Bedarf Maßnahmen getroffen – nach Möglichkeit mit Zustimmung der Eltern oder der Personen, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben –, um diese vorübergehend aus dem Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden in ein sichereres Gebiet des Landes zu evakuieren und ihnen die für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen mitzugeben.

### **Artikel 5**

Personen, denen die Freiheit entzogen ist

1. Außer den Bestimmungen des Artikels 4 werden mindestens folgende Bestimmungen in bezug auf Personen befolgt, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind:
  - a) Verwundete und Kranke werden nach Maßgabe des Artikels 7 behandelt;
  - b) die in diesem Absatz genannten Personen werden im gleichen

Umfang wie die örtliche Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und Trinkwasser versorgt; ihnen werden Gesundheitsfürsorge und Hygiene sowie Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Gefahren des bewaffneten Konflikts gewährleistet;

- c) sie sind befugt, Einzel- oder Sammelhilfe zu erhalten;
  - d) sie dürfen ihre Religion ausüben und auf Wunsch und soweit angemessen geistlichen Beistand von Personen empfangen, die seelsorgerisch tätig sind, wie zum Beispiel von Feldgeistlichen;
  - e) falls sie zur Arbeit herangezogen werden, haben sie Anspruch auf vergleichbare Arbeitsbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen wie die örtliche Zivilbevölkerung.
2. Die für die Internierung oder Haft der in Absatz 1 genannten Personen Verantwortlichen befolgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachstehende Bestimmungen in bezug auf diese Personen:
    - a) außer in Fällen, in denen Männer und Frauen derselben Familie zusammen untergebracht sind, werden Frauen in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind, und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen;
    - b) sie sind befugt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen; deren Anzahl kann von der zuständigen Behörde beschränkt werden, wenn sie es für erforderlich hält;
    - c) die Orte der Internierung und Haft dürfen nicht in der Nähe der Kampfzone liegen. Werden sie

- den aus dem bewaffneten Konflikt erwachsenden Gefahren besonders stark ausgesetzt, so werden die in Absatz 1 genannten Personen evakuiert, sofern ihre Sicherheit dabei ausreichend gewährleistet werden kann;
- d) es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich ärztlich untersuchen zu lassen;
  - e) ihre körperliche oder geistige Gesundheit und Unversehrtheit dürfen durch keine ungerechtfertigte Handlung oder Unterlassung gefährdet werden. Es ist daher verboten, die in diesem Artikel genannten Personen einem medizinischen Verfahren zu unterziehen, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten und unter entsprechenden medizinischen Umständen auf freie Personen angewandten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht.
3. Personen, die von Absatz 1 nicht erfaßt sind, deren Freiheit jedoch aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, werden nach Artikel 4 sowie nach Absatz 1 Buchstabe a, c und d und Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels mit Menschlichkeit behandelt.
4. Wird beschlossen, Personen freizulassen, denen die Freiheit entzogen wurde, so treffen diejenigen, die den entsprechenden Beschluß fassen, die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten.

## **Artikel 6**

### Strafverfolgung

1. Dieser Artikel findet auf die Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten Anwendung, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen.
2. Gegen eine Person, die für schuldig befunden wurde, eine Straftat begangen zu haben, darf eine Verurteilung nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden; dieses Urteil muß von einem Gericht gefällt werden, das die wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufweist. Insbesondere gilt folgendes:
  - a) Das Verfahren sieht vor, daß der Beschuldigte unverzüglich über Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet werden muß, und gewährt ihm während der Hauptverhandlung und davor alle zu seiner Verteidigung erforderlichen Rechte und Mittel;
  - b) niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist;
  - c) niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden; wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so kommt dies dem Täter zugute;
  - d) bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß

- der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist;
- e) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein;
  - f) niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.
3. Jeder Verurteilte wird bei seiner Verurteilung über sein Recht, gerichtliche und andere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, sowie über die hierfür festgesetzten Fristen unterrichtet.
  4. Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen ausgesprochen werden, die bei Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren; sie darf nicht an schwangeren Frauen und Müttern kleiner Kinder vollstreckt werden.
  5. Bei Beendigung der Feindseligkeiten bemühen sich die an der Macht befindlichen Stellen, denjenigen Personen, eine möglichst weitgehende Amnestie zu gewähren, die am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen wurde, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind.

### **Teil III**

## **Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige**

### **Artikel 7**

#### Schutz und Pflege

1. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen werden geschont

und geschützt, gleichviel ob sie am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht.

2. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und erhalten so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.

### **Artikel 8**

#### Suche

Sobald die Umstände es zulassen, insbesondere aber nach einem Gefecht, werden unverzüglich alle durchführbaren Maßnahmen getroffen, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu suchen und zu bergen, sie vor Plünderung und Mißhandlung zu schützen und für ihre angemessene Pflege zu sorgen sowie um die Toten zu suchen, ihre Beraubung zu verhindern und sie würdig zu bestatten.

### **Artikel 9**

#### Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals

1. Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt und erhält alle verfügbare Hilfe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.
2. Vom Sanitätspersonal darf nicht verlangt werden, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte Personen aus anderen als medizinischen Gründen zu bevorzugen.

### **Artikel 10**

Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe

1. Niemand darf bestraft werden, weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht, gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen sie ausgeübt worden ist.
2. Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, darf nicht gezwungen werden, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten zu verrichten, die mit den Regeln des ärztlichen Ehrenkodexes, mit sonstigen dem Wohl der Verwundeten und Kranken dienenden Regeln oder mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind, oder Handlungen zu unterlassen, die auf Grund dieser Regeln oder Bestimmungen geboten sind.
3. Die Standespflichten der ärztliche Tätigkeiten ausübenden Personen hinsichtlich der Auskünfte, die sie möglicherweise über von ihnen betreute Verwundete und Kranke erhalten, müssen vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts beachtet werden.
4. Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts darf niemand, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, in irgendeiner Weise bestraft werden, weil er sich weigert oder es unterläßt, Auskunft über Verwundete und Kranke zu geben, die er betreut oder betreut hat.

### **Artikel 11**

Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln

1. Sanitätseinheiten und -transportmittel werden jederzeit geschont und geschützt und dürfen nicht angegriffen werden.

2. Der Sanitätseinheiten und -transportmitteln gebührende Schutz darf nur dann enden, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Bestimmung zu feindlichen Handlungen verwendet werden. Jedoch endet der Schutz erst, nachdem eine Warnung, die möglichst eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

### **Artikel 12**

Schutzzeichen

Unter Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde führen Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie Sanitätseinheiten und -transportmittel das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund. Es ist unter allen Umständen zu achten. Es darf nicht mißbräuchlich verwendet werden.

## **Teil IV** **Zivilbevölkerung**

### **Artikel 13**

Schutz der Zivilbevölkerung

1. Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten.
2. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.
3. Zivilpersonen genießen den durch diesen Teil gewährten Schutz, sofern

und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

#### **Artikel 14**

Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten. Es ist daher verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen zu diesem Zweck anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

#### **Artikel 15**

Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

#### **Artikel 16**

Schutz von Kulturgut und Kultstätten

Unbeschadet der Bestimmungen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist es verboten, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, und sie zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden.

#### **Artikel 17**

Verbot von Zwangsverlegungen

1. Die Verlegung der Zivilbevölkerung darf nicht aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt angeordnet werden, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist. Muß eine solche Verlegung vorgenommen werden, so sind alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Zivilbevölkerung am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfindet.
2. Zivilpersonen dürfen nicht gezwungen werden, ihr eigenes Gebiet aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt im Zusammenhang stehen.

#### **Artikel 18**

Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen

1. Die im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei gelegenen Hilfsgesellschaften, wie die Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) können ihre Dienste anbieten, um ihre herkömmlichen Aufgaben gegenüber den Opfern des bewaffneten Konflikts zu erfüllen. Die Zivilbevölkerung kann auch von sich aus ihre Bereitschaft erklären, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu bergen und zu pflegen.
2. Erleidet die Zivilbevölkerung übermäßige Entbehrungen infolge eines Mangels an lebensnotwendigen Versorgungsgütern wie Lebensmitteln und Sanitätsmaterial, so sind mit Zustimmung der betroffenen Hohen Vertragspartei Hilfsaktionen rein

humanitärer unparteiischer Art zugunsten der Zivilbevölkerung ohne jede nachteilige Unterscheidung durchzuführen.

## **Teil V**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 19**

##### Verbreitung

Dieses Protokoll wird so weit wie möglich verbreitet.

#### **Artikel 20**

##### Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Abkommen sechs Monate nach Unterzeichnung der Schlußakte zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 21**

##### Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Verwahrer der Abkommen, hinterlegt.

#### **Artikel 22**

##### Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

#### **Artikel 23**

##### Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- und Beitrittsurkunden in Kraft.

II. Zusatzprotokoll

2. Für jede Vertragspartei der Abkommen, die zu einem späteren Zeitpunkt dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### **Artikel 24**

##### Änderung

1. Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser beschließt nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.
2. Der Verwahrer lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.

#### **Artikel 25**

##### Kündigung

1. Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch bei Ablauf der sechs Monate für die kündigende Partei die in Artikel 1 genannte Situation eingetreten, so wird die Kündigung erst bei Beendigung des bewaffneten Konflikts wirksam. Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt einem Freiheitszug oder einer Freiheitsbeschränkung unterworfen waren,

genießen jedoch bis zu ihrer endgültigen Freilassung weiterhin den Schutz dieses Protokolls.

2. Die Kündigung wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert; dieser übermittelt sie allen Hohen Vertragsparteien.

### **Artikel 26**

#### Notifikationen

Der Verwahrer unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht,

- a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 21 und 22,
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 23 und c) von den nach Artikel 24 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen.

### **Artikel 27**

#### Registrierung

1. Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt.
2. Der Verwahrer setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen und Beitritten in Kenntnis, die er in bezug auf dieses Protokoll erhält.

### **Artikel 28**

#### Authentische Texte

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbind-

lich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Abkommen beglaubigte Abschriften.

# Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) [III. Zusatzprotokoll von 2005]<sup>1</sup>

Präambel		Artikel 11	Inkrafttreten
		Artikel 12	Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls
Artikel 1	Einhaltung und Anwen- dungsbereich dieses Protokolls	Artikel 13	Änderung
Artikel 2	Schutzzeichen	Artikel 14	Kündigung
Artikel 3	Verwendung des Zeichens des III. Proto- kolls zum Zweck der Bezeichnung	Artikel 15	Notifikationen
		Artikel 16	Registrierung
		Artikel 17	Verbindlicher Wortlaut
Artikel 4	Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rot- halbmondgesellschaften	<b>Anhang</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
		Artikel 1	Schutzzeichen
		Artikel 2	Verwendung des Zeichens des III. Proto- kolls zum Zweck der Bezeichnung
Artikel 5	Missionen unter dem Dach der Vereinten Nationen		
Artikel 6	Verhinderung und Ahndung von Missbrauch		
Artikel 7 V	erbreitung		
Artikel 8	Unterzeichnung		
Artikel 9	Ratifikation		
Artikel 10	Beitritt		

1 (1) Notifikation des Eidgenössischen Departments für auswärtige Angelegenheiten vom 4. Januar 2006 – P.242.512.0. – Am 14. Januar 2007 – nicht jedoch für die Bundesrepublik Deutschland – in Kraft getreten.

(2) Die amtliche deutsche Übersetzung ist mit den Außenministerien Österreichs und der Schweiz abgestimmt. – Während Einzelfallabweichungen in Fußnoten gewiesen werden, enthält die nachfolgende Übersicht – ausgehend von der für Deutschland amtlichen Übersetzung – die regelmäßigen Begriffsunterschiede:

*In der für Deutschland amtlichen deutsch-  
sprachigen Übersetzung verwendete Begriffe*

*Nur Artikel 1 Absatz 1:*

durchzusetzen [ebenso Schweiz]

Charta (der Vereinten Nationen) [ebenso Schweiz]

Verwahrer [ebenso Österreich]

*In den amtlichen Übersetzungen anderer deutsch-  
sprachiger Staaten verwendete Begriffe*

Österreich: sicherzustellen

Österreich: Satzung (der Vereinten Nationen)

Schweiz: Depositar

## **Präambel**

Die Hohen Vertragsparteien –  
in Bekräftigung der Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (insbesondere der Artikel 26, 38, 42 und 44 des I. Genfer Abkommens) und, soweit anwendbar, ihrer Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 (insbesondere der Artikel 18 und 38 des Zusatzprotokolls I und des Artikels 12 des Zusatzprotokolls II), welche die Verwendung der Schutzzeichen betreffen,

in dem Wunsch, die genannten Bestimmungen zu ergänzen, um ihren schützenden Wert und ihren universellen Charakter zu stärken,

in Anbetracht dessen, dass dieses Protokoll das anerkannte Recht der Hohen Vertragsparteien nicht berührt, die Zeichen weiter zu verwenden, die sie in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, aus deren Zusatzprotokollen bereits verwenden,

eingedenk dessen, dass sich die Verpflichtung zur Achtung der durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle geschützten Personen und Objekte aus dem Schutz ergibt, den ihnen das Völkerrecht gewährt, und nicht von der Verwendung der Schutzzeichen, Kennzeichen oder Erkennungssignale abhängig ist,

unter Betonung der Tatsache, dass den Schutzzeichen keine religiöse, ethnische, rassistische, regionale oder politische Bedeutung zukommen soll,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die mit den durch die Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, ihre Zusatzprotokolle anerkannten Schutzzeichen verbunden sind,

eingedenk dessen, dass Artikel 44 des I. Genfer Abkommens zwischen der Verwendung der Schutzzeichen zum Schutz und ihrer Verwendung zur Bezeichnung unterscheidet,

ferner eingedenk dessen, dass die nationalen Gesellschaften, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden, sicherstellen müssen, dass die Zeichen, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit zu verwenden beabsichtigen, in dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet, und in dem Transitstaat oder den Transitstaaten verwendet werden dürfen,

im Bewusstsein der Schwierigkeiten, welche die Verwendung der bestehenden Schutzzeichen bestimmten Staaten und bestimmten nationalen Gesellschaften bereiten kann,

in Anbetracht der Entschlossenheit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, ihre gegenwärtigen Namen und Zeichen beizubehalten –

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1**

Einhaltung und Anwendungsbereich dieses Protokolls

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.
2. Durch dieses Protokoll werden die Bestimmungen der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 („Genfer Abkommen“) und, soweit anwendbar, ihrer beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 („Zusatzprotokolle von 1977“) über die

Schutzzeichen, nämlich das rote Kreuz, den roten Halbmond und den roten Löwen mit roter Sonne, bekräftigt und ergänzt; es findet auf die in diesen Bestimmungen bezeichneten Situationen gleichermaßen Anwendung.

### **Artikel 2**

#### Schutzzeichen

1. Durch dieses Protokoll wird zusätzlich zu den Schutzzeichen der Genfer Abkommen und zu denselben Zwecken ein zusätzliches Schutzzeichen anerkannt. Die Schutzzeichen genießen alle denselben Status.
2. Dieses zusätzliche Schutzzeichen, das aus einem roten Rahmen in Form eines auf der Spitze stehenden Quadrats auf weißem Grund besteht, entspricht der Abbildung im Anhang zu diesem Protokoll. In diesem Protokoll wird dieses Schutzzeichen als „Zeichen des III. Protokolls“ bezeichnet.
3. Die Bedingungen für die Verwendung und Achtung des Zeichens des III. Protokolls sind die gleichen wie die durch die Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, die Zusatzprotokolle von 1977 für die Schutzzeichen festgelegten Bedingungen.
4. Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal der Streitkräfte der Hohen Vertragsparteien können alle in Absatz 1 bezeichneten Schutzzeichen unbeschadet ihrer gegenwärtigen Zeichen vorübergehend verwenden, sofern dadurch ihr Schutz erhöht werden kann.

### **Artikel 3**

Verwendung des Zeichens des III. Protokolls zum Zweck der Bezeichnung

1. Die nationalen Gesellschaften der Hohen Vertragsparteien, die sich für die Verwendung des Zeichens des III. Protokolls entscheiden, können bei der Verwendung dieses Zeichens in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Zweck der Bezeichnung Folgendes in das Zeichen einfügen:
  - a) ein durch die Genfer Abkommen anerkanntes Schutzzeichen oder eine Kombination dieser Zeichen oder
  - b) ein anderes Zeichen, das eine Hohe Vertragspartei tatsächlich verwendet hat und das vor der Annahme dieses Protokolls Gegenstand einer über den Verwahrer an die anderen Hohen Vertragsparteien und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gerichteten Mitteilung war.Die Einfügung muss der Abbildung im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen.
2. Eine nationale Gesellschaft, die sich entscheidet, nach Absatz 1 in das Zeichen des III. Protokolls ein anderes Zeichen einzufügen, kann in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in ihrem Hoheitsgebiet die Bezeichnung dieses Zeichens verwenden und dieses Zeichen führen.
3. Nationale Gesellschaften dürfen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter außergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das in

Artikel 2 dieses Protokolls genannte Schutzzeichen vorübergehend verwenden.

4. Dieser Artikel berührt weder die Rechtsstellung der in den Genfer Abkommen und in diesem Protokoll anerkannten Schutzzeichen noch diejenige der Zeichen, die zum Zweck der Bezeichnung in Übereinstimmung mit Absatz 1 eingefügt werden.

#### **Artikel 4**

Internationales Komitee vom  
Roten Kreuz und Internationale  
Föderation der Rotkreuz- und  
Rothalbmondgesellschaften

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie ihr gehörig ausgewiesenes Personal können unter außergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das in Artikel 2 dieses Protokolls genannte Schutzzeichen verwenden.

#### **Artikel 5**

Missionen unter dem Dach der  
Vereinten Nationen

Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal, die an Einsätzen unter dem Dach der Vereinten Nationen beteiligt sind, können mit dem Einverständnis der teilnehmenden Staaten eines der in den Artikeln 1 und 2 genannten Schutzzeichen verwenden.

#### **Artikel 6**

Verhinderung und Ahndung  
von Missbrauch

1. Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, der Zusatzprotokolle von 1977, wel-

che die Verhinderung und Ahndung des Missbrauchs der Schutzzeichen regeln, finden gleichermaßen auf das Zeichen des III. Protokolls Anwendung. Insbesondere treffen die Hohen Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen, um jeden Missbrauch der in den Artikeln 1 und 2 genannten Schutzzeichen und ihrer Bezeichnungen, einschließlich ihrer heimtückischen Verwendung und der Verwendung aller Zeichen oder Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Schutzzeichen darstellen, jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Hohen Vertragsparteien es den bisherigen Benutzern des Zeichens des III. Protokolls oder eines Zeichens, das eine Nachahmung davon darstellt, gestatten, dieses weiter zu verwenden, wobei diese Verwendung in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz der Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, der Zusatzprotokolle von 1977 gewährleistet werde, und sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor der Annahme dieses Protokolls erworben wurden.

#### **Artikel 7**

Verbreitung

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere sein Studium in ihre militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu seinem Studium

anzuregen, so dass diese Übereinkunft den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.

### **Artikel 8**

#### Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Genfer Abkommen am Tag seiner Annahme zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

### **Artikel 9**

#### Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Verwahrer der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle von 1977, hinterlegt.

### **Artikel 10**

#### Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Genfer Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

### **Artikel 11**

#### Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
2. Für jede Vertragspartei der Genfer Abkommen, die dieses Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### **Artikel 12**

Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls

1. Sind die Vertragsparteien der Genfer Abkommen auch Vertragsparteien dieses Protokolls, so finden die Abkommen so Anwendung, wie sie durch das Protokoll ergänzt sind.
2. Ist eine der am Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber jeder nicht durch das Protokoll gebundenen Partei gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

### **Artikel 13**

#### Änderung

1. Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser beschließt nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz und Rothalbmondgesellschaften, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.
2. Der Verwahrer lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Genfer Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.

## **Artikel 14**

### Kündigung

1. Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres für die kündigende Vertragspartei die Situation eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung eingetreten, so bleibt die Kündigung bis zum Ende des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung unwirksam.
2. Die Kündigung wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert; dieser übermittelt sie allen Hohen Vertragsparteien.
3. Die Kündigung wird nur in Bezug auf die kündigende Vertragspartei wirksam.
4. Eine Kündigung nach Absatz 1 berührt nicht die wegen des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung von der kündigenden Vertragspartei nach diesem Protokoll bereits eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf eine vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlung.

## **Artikel 15**

### Notifikationen

Der Verwahrer unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Genfer Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht,

- a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 8, 9 und 10,
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 11, und

zwar innerhalb von zehn Tagen nach diesem Inkrafttreten,

- c) von den nach Artikel 13 eingegangenen Mitteilungen,
- d) von den Kündigungen nach Artikel 14.

## **Artikel 16**

### Registrierung

1. Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt.
2. Der Verwahrer setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in Bezug auf dieses Protokoll erhält.

## **Artikel 17**

### Verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen beglaubigte Abschriften.

## **ANHANG**

### **Zeichen des III. Protokolls**

(Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls)

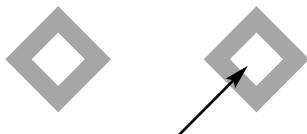
#### **Artikel 1**

Schutzzeichen



#### **Artikel 2**

Verwendung des Zeichens des III. Protokolls zum Zweck der Bezeichnung



Einfügung in Übereinstimmung mit Artikel 3





